

Jahrbuch des BdB 2022

**Endlich Anerkennung!
Jetzt Qualität nachhaltig sichern.**

2022

Bundesverband der
Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) (Hg.)

Endlich Anerkennung! Jetzt Qualität nachhaltig sichern.

Jahrbuch des BdB 2022



Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) (Hg.)
Endlich Anerkennung! Jetzt Qualität nachhaltig sichern.
Jahrbuch des BdB 2022
1. Auflage 2022
ISBN-Print: 978-3-86739-299-0
ISBN-PDF: 978-3-86739-300-3

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

BdB e. V. im Internet: berufsbetreuung.de

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichungen liegt bei den Autorinnen
und Autoren. Der BdB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit. Die Beiträge
geben nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder.

Hinweis: In diesem Jahrbuch verwenden wir eine gendergerechte Sprache. Im
Wechsel nutzen wir die Form mit »*«, setzen mal die männliche Form, mal die
weibliche Form ein oder schreiben beide Varianten voll aus.

© Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB), Hamburg 2022
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werks darf ohne Zustimmung
des BdB vervielfältigt, digitalisiert oder verbreitet werden.
Redaktion: ah kommunikation / Agentur für PR, Hamburg; BdB, Hamburg
Umschlagkonzeption und -gestaltung: GRAFIKSCHMITZ, Köln
Typografiekonzeption: Iga Bielejec, Nierstein
Satz: BALANCE buch + medien verlag, Köln
Druck und Bindung: MedienHaus Plump GmbH, Rheinbreitbach

EDITORIAL **7**

Thorsten Becker

EINLEITUNG

Ein Jahr zwischen Gesetz beschlossen und Reform vorbereiten **10**

Jan Schütte

WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN UND FACHLICHKEIT

Ansätze zur Selbstbestimmung der Klient*innen beim Unterstützten Entscheiden im Gespräch **20**

Ina Pick

Aufgabenkreis Vermögenssorge: Stärkung der Selbstbestimmung **35**

Caroline Kortekaas

Ambulante Zwangsbehandlung – unabweisbares Verbot oder Bedürfnis aus der Praxis? **48**

André Nienaber

POLITIK UND GESELLSCHAFT

Soziale Gesellschaft im Wandel – Herausforderung für die rechtliche Betreuung? **66**

Henning Scherf

Endlich Anerkennung! Jetzt Qualität nachhaltig sichern. **76**

Thorsten Becker im Gespräch mit Anne Heitmann

Die Politik des BdB im Lichte der 2021 abgegebenen Stellungnahmen	92
------------------------------------------------------------------------------	-----------

Dirk Brakenhoff

Erwachsenenschutzrecht im internationalen Vergleich – eine erste Annäherung	109
----------------------------------------------------------------------------------------	------------

Dirk Brakenhoff

Chancen und Risiken der Betreuungsrechtsreform für Betreuungsvereine	129
---------------------------------------------------------------------------------	------------

Hennes Göers

RECHT

Rechtliche Entwicklungen im Jahr 2021	140
----------------------------------------------	------------

Kay Lütgens

Die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform in den örtlichen Betreuungsbehörden	158
-----------------------------------------------------------------------------------------	------------

Holger Marx

Umsetzung des neuen Betreuungsrechts an den Gerichten: Von Normen, Inhalten und der inneren Einstellung	172
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Jörg Grotkopp

Die Betreuungsrechtsreform: Große Herausforderung für die berufliche Praxis	188
----------------------------------------------------------------------------------------	------------

Peter Berger

BETREUUNGSPRAXIS

**Arbeitsteilung in Betreuungsbüros und -vereinen:
Delegation, Führung und Anleitung von Mitarbeiter*innen** **202**

Mandy Catic/Eberhard Kühn

Betreuung von desorganisiert lebenden Menschen **217**

Johanna Wessels und Fred Rehberg

**Erbrecht in der Betreuungsarbeit –
Selbstbestimmung verwirklichen und Haftung vermeiden** **233**

Stephan Könicke

Es wird einmal? Ein Betreuungsmärchen **250**

Konrad Stolz

Autorinnen und Autoren **263**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

dieses fünfte Jahrbuch fällt in eine besondere Zeit: Gut ein Jahr ist es her, dass das neue Betreuungsrecht verabschiedet worden ist – am 26. März 2021 war die Entscheidung reif. Und nicht mal mehr ein Jahr ist es hin, bis dieses neue Gesetz in Kraft tritt – das wird am 1. Januar 2023 sein. Mithin: Wir sind mittendrin in der Ausgestaltung des Gesetzes, und die verschiedenen Professionen treffen ihre Vorbereitungen. Klar, dass wir dem neuen Gesetz in diesem Jahrbuch einen breiten Platz einräumen.

Die Interviews und Reden der Jahrestagung 2021, die wir nachgezeichnet haben, enthalten erste Reaktionen auf das neue Recht. Möglicherweise sehen wir den einen oder anderen Aspekt heute schon wieder anders oder haben bereits Antworten auf unsere damaligen Fragen gefunden, dafür zeugen die Beiträge recht ungeschminkt von der großen Freude über die neue Gesetzgebung. So habe ich mir die Rede von Dr. Henning Scherf noch einmal in Schriftform zu Gemüte geführt – und weiß umso mehr, warum sie mich schon auf unserer Tagung so bewegt hatte. Neben seiner Begeisterung für »unser Thema« hat der ehemalige Bremer Bürgermeister seine grundsätzliche Haltung zum Ausdruck gebracht, die eine tief humanistische ist: Den Klient*innen und uns als Berufsinhaber*innen bringt er einen großen Respekt entgegen. Das tut einfach gut.

Gleichfalls freue ich mich, dass uns eine Reihe weiterer externer Autor*innen mit ihrer Expertise bereichert. Sei es, dass Holger Marx aus Sicht der Behörden oder Dr. Jörg Grotkopp aus Sicht der Gerichte das neue Betreuungsrecht bewerten oder, dass Dr. Ina Pick, Prof. Dr. André Nienaber oder Prof. Konrad Stolz uns an ihren betreuungsfachlichen Themen teilhaben lassen.

Dies sind nur einige Namen, die ich stellvertretend für alle genannt habe, die uns als Autor oder Autorin für dieses Jahrbuch zur Verfügung standen. Vielen Dank für Ihren Einsatz – jeder Artikel ist eine Bereicherung für unseren Verband! Übrigens: Wer sich einen Überblick zum thematischen Spektrum

und zum roten Faden dieser Ausgabe verschaffen möchte, erhält mit dem Einleitungsartikel eine gute Orientierung.

In diesem Sinne wünsche ich allen eine anregende Lektüre bei dem Rückblick auf 2021, die Betrachtung des aktuellen Jahres und den Ausblick auf 2023!

Thorsten Becker,

Vorsitzender Bundesverband der Berufsbetreuer/innen

EINLEITUNG

Ein Jahr zwischen Gesetz beschlossen und Reform vorbereiten

Jan Schütte

Nimmt man die vier Titelseiten der 2021 erschienenen Ausgaben der Verbandszeitschrift »bdbaspekte« als Gradmesser, dann hat es in dem Jahr ein beherrschendes Thema gegeben: die Betreuungsrechtsreform. Sie wurde im März beschlossen und wird 2023 in Kraft treten. Ein weiterer Indikator für deren Bedeutung ist die Tatsache, dass der BdB verschiedene Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG) hat, die sich mit den Auswirkungen der Reform beschäftigen. Darunter »Zulassung und Qualitätsentwicklung«, »Unterstützte Entscheidungsfindung«, »Berufsbild« sowie »Vereine«. Folglich kann es nicht verwundern, dass sich die thematische Dominanz der Gesetzesreform im Inhaltsverzeichnis des vorliegenden Jahrbuchs spiegelt.

Wobei 2021 deshalb kein monothematisches Jahr für den BdB war. Um nur die zentralen Aufgabenfelder zu nennen: In Sachen Verbandsentwicklung, Mitgliederservice und Digitalisierung hat der BdB konzentriert weitergearbeitet und seine Change Story mit Leben gefüllt – und nicht zu vergessen: all das unter dem Einfluss der nicht enden wollenden Pandemie. So führte Corona beispielsweise dazu, dass der Verband seine erste digitale Jahrestagung durchführte. Dafür erhielt er am Ende nicht nur viel Lob, sondern gewann auch wertvolle Erfahrungen und Kompetenzen rund um ein solches Online-Format. Die erfolgreich verlaufene Premiere (Motto: »Endlich Anerkennung! Jetzt Qualität nachhaltig sichern.«) findet in diesem Jahrbuch in Form verschiedener Beiträge ihren Niederschlag. Darunter der empathische und offenerherzige Eröffnungsvortrag des ehemaligen Ersten Bürgermeisters der Freien Hansestadt Bremen, Dr. Henning Scherf. Er sprach über die Gesellschaft im Wandel, begrüßte in diesem Kontext die Betreuungsrechtsreform und lobte die beruflichen Betreuer*innen für ihre Arbeit im Zeichen der Selbstbestimmung ihrer Klient*innen. Authentisch unterlegte Scherf seine Ausführungen mit einer persönlichen Begegnung mit einem Menschen mit Behinderung – vor und nach Einführung des Betreuungsrechts. Zudem setzte der Jurist Scherf ein deutliches Ausrufezeichen hinter das geplante Zulassungs- und Registrierungsverfahren für Betreuer*innen und machte dem

BdB Mut, an seinem Konzept für eine Berufskammer festzuhalten. Aber lesen Sie am besten selbst, was der über Parteigrenzen hinweg anerkannte Bürgermeister a. D. bei der BdB-Jahrestagung zu sagen hatte.

Gleiche Empfehlung gilt für die Dokumentation der Aussagen des BdB-Vorsitzenden Thorsten Becker. Der wählte bei der Jahrestagung nicht das traditionelle Format eines Eröffnungsvortrags, sondern legte seine Positionen und Forderungen in Form eines live gestreamten Interviews dar. Im Berliner »BdB-Studio« betonte er, dass das Betreuungsrecht mit der Reform weitestgehend an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angepasst worden sei und dass dadurch das Unterstützungs-Paradigma deutlich vor der Stellvertretung stehe. »Das Gesetz stellt jetzt sehr deutlich klar, wie Betreuung zu verstehen ist, und das ist der ganz große Vorteil und ein fundamentaler Unterschied zu dem, was wir bisher hatten. Das Gesetz bildet den Boden, um die Diskussion in einer guten Richtung weiterzuführen. Wir müssen uns sehr intensiv darüber unterhalten, wie dieser Unterstützungs-Gedanke auszugestalten ist«, so Becker. Auch das 2023 kommende Zulassungs- und Registrierungsverfahren begrüßte der Vorsitzende – gerade vor dem Hintergrund der damit abgeschafften Rückstufungen sowie der damit einhergehenden Verbesserung der von allen Seiten geforderten Betreuungsqualität. Selbstbewusst stellte Thorsten Becker im Gespräch mit Moderatorin Anne Heitmann (ah kommunikation) das Verdienst des BdB an der Reform heraus: »Ohne unsere vielen Bemühungen und ohne den großen politischen Druck, den wir aufgebaut haben, hätte es diese Qualitätsdiskussion wahrscheinlich nicht gegeben«, lautet sein Fazit.

Nicht zu vergessen, dass der BdB seit Beginn des Reformprozesses als »Player« über das Bundesministerium der Justiz (BMJ, vormals Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, BMJV) eng eingebunden ist. So auch in die im Mai 2021 einberufene Arbeitsgruppe, die sich mit der Rechtsverordnung zum Zulassungs- und Registrierungsverfahren (§§ 23 und 24 BtOG), einem Kernstück der Reform, beschäftigt. Sie wird ab 2023 die Registrierung und Zulassung zum Beruf regeln. Wie sich der BdB die inhaltlichen Anforderungen an die erforderliche Sachkunde vorstellt, skizziert Dirk Brakenhoff in seinem Beitrag zu den BdB-Stellungnahmen im Jahr 2021. Die Anforderungen sind in drei übergeordnete Kompetenzbereiche (mit elf Schlüsselkompetenzen) gegliedert: Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen, Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung und Human-, sozialwissenschaftliche und sonstige Grundlagen. Dass der BdB zum Thema Sachkunde insgesamt höhere Qualifikationsanforderungen hat als vermutlich politisch durchsetzbar sein würden, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses schon absehbar.

Betreuungsrechtsreform: viele Zusammenhänge, viele Perspektiven

Es steht außer Frage: Wie noch keine Reform zuvor sorgen die neuen gesetzlichen Vorgaben für umwälzende Veränderungen in der gesamten Betreuungslandschaft. Und die Reform verdeutlicht, dass vieles mit vielem zusammenhängt – abzulesen am Inhalt dieses BdB-Jahrbuchs: Die Beiträge berühren unmittelbare rechtliche Veränderungen, behandeln aber auch fachliche Themen, zu denen die Berufsinhaber*innen Erfahrungen gesammelt und Konzepte entwickelt haben, beispielsweise zur Unterstützten Entscheidungsfindung. Daneben greift das Sammelwerk weitere relevante Themen auf, die im verbandlichen Leben oder im fachlichen Diskurs 2021 eine Rolle gespielt haben. Die Artikel sollen den inzwischen rund 7.500 BdB-Mitgliedern als Anregung oder Unterstützung in ihrer engagierten Betreuungsarbeit dienen, aber auch »benachbarten« Professionen, Wissenschaft und Politik Einblicke und Impulse zur Betreuung geben. Am Rande bemerkt: Dem wachsenden Interesse an fachlichem Input kommt der Verband seit 2021 auch in seinem Mitgliedermagazin »bdbaspekte« nach: Jede Ausgabe ist um einen achtseitigen Fachteil erweitert.

Wie die Betreuungsrechtsreform ihre Schatten vorauswirft, zeigen mehrere Artikel in diesem Jahrbuch. Drei davon drehen sich um den Stand der Umsetzung der Reform (Ende 2021) bei verschiedenen Akteur*innen, insbesondere in Erwartung der noch nicht vorliegenden Rechtsverordnung. Die »Momentaufnahme« aus Sicht der Betreuungsbehörden liefert Holger Marx. Trotz aller Herausforderungen und zum Zeitpunkt der Artikelerstellung offenen Punkte sieht der Autor die Reform vor allem als eine große Chance für Verbesserungen im gesamten System und für das Wohl der Klient*innen. Sein Credo: »Für diese Menschen ist es wichtig, qualifizierte und engagierte rechtliche Vertreterinnen und Vertreter an ihrer Seite zu haben, gerade dann, wenn keine Personen aus der Familie oder dem sozialen Umfeld zur Verfügung stehen. Betreuung kann dann eben doch nicht jeder!«

Welche Auswirkungen die Reform für die Betreuungsgerichte haben wird, um diese Frage dreht sich der Beitrag von Dr. Jörg Grotkopp. Neben allen rechtlichen Neuerungen geht er auch auf die grundsätzlichen Implikationen ein, mit denen alle Akteur*innen umgehen müssen: die Abkehr von einem paternalistischen Betreuungsverständnis und die Hinwendung zur Klient*innensicht sowie den Wandel von der Vertretung zur Unterstützung. In Summe prognostiziert Grotkopp für die verbleibende Zeit bis zum Inkrafttreten noch

viel vorbereitende Arbeit für die Betreuungsgerichte. So gelte es im Sinne der Qualität für die Klient*innen insbesondere die Aus- und Fortbildung zum neuen Betreuungsrecht auszuweiten sowie die Kommunikation aller Akteur*innen voranzutreiben.

Natürlich darf die betreuerische Perspektive auf die Reform nicht fehlen. Dafür wirft BdB-Vorstandsmitglied Peter Berger einen Blick in die »Glaskugel«. Er geht der Frage nach, an welchen Stellen neue Aufgaben entstehen und welche Ressourcen sie binden. Die Liste der – bislang nicht in die Vergütung eingepreisten – Mehrarbeit ist beträchtlich: von Wunschbefolgung und Unterstützter Entscheidungsfindung über verschiedene Gespräche und Berichte sowie Genehmigungs- und Nachweispflichten bis hin zu Registrierung und Sachkundenachweis. Bevor es zur Evaluation der Vergütung bis Ende 2024 kommt, rät Berger Betreuer*innen, sich rechtzeitig auf das Inkrafttreten der Reform am 1. Januar 2023 vorzubereiten. Seine To-do-Liste: das Gesetz verinnerlichen, das Büro »fit« für den steigenden Dokumentationsaufwand machen und die notwendigen Unterlagen für die Registrierung zusammenstellen.

Für eine zweite berufspraktische Perspektive sorgt Bergers BdB-Vorstandskollege Hennes Göers. In seinem Artikel »Chancen und Risiken der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts für Betreuungsvereine« betont er in Anbetracht der Historie des seit 1992 geltenden Betreuungsrechts: »Unbestritten bedeutet diese Reform eine Aufwertung der Betreuungsvereine, die durch deren erfolgreiche Arbeit der letzten Jahre auch begründet ist. Betreuungsvereine haben sich zu einer festen Säule des Betreuungswesens entwickelt.« Gleichzeitig setzt Göers, ehemaliger Geschäftsführer des Betreuungsvereins Bremerhaven, ein dickes »aber« hinter seine Ausführungen. Denn ohne eine Anpassung der Förderrichtlinien der Bundesländer werde der Reformansatz »weitgehend wirkungslos verpuffen«, so Göers' Prognose. Die Reform beschäftigt längst auch BdB-Jurist Kay Lütgens. Entsprechend geht sein Beitrag im Jahrbuch – basierend auf seiner Arbeitsgruppe bei der BdB-Jahrestagung – auf das neue Gesetz ein, skizziert aber ebenso weitere rechtliche Entwicklungen.

Im Zeichen der Selbstbestimmung

Dass die anstehende Betreuungsreform in der Fachwelt als »großer Wurf« gefeiert wird, liegt vor allem daran, dass sie das in der UN-BRK verankerte Paradigma der Selbstbestimmung festschreibt und der Unterstützten Entscheidungsfindung

höchste Priorität einräumt. Diesen Tatsachen tragen zwei wissenschaftliche Beiträge in diesem Jahrbuch Rechnung; beide basieren auf Arbeitsgruppen bei der BdB-Jahrestagung. Ina Pick geht dem Wesen von Unterstützter Entscheidungsfindung auf die Spur: woran diese zu erkennen ist und wie sie gestaltet werden muss, um Klient*innen in ihrer Selbstbestimmung zu fördern. Eine einfache Checkliste stellt Pick bewusst nicht zur Verfügung, denn Unterstützte Entscheidungsfindung sei keine absolute Größe, sondern müsse auf den Einzelfall abgestimmt werden. Die Kommunikationsexpertin wirbt, »sich immer wieder vor Augen zu führen, dass das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung keine Technik oder Methode sein kann, die für sich selbst steht. Unterstützte Entscheidungsfindung ist Mittel zum Zweck, die Selbstbestimmung der Klient*innen zu verwirklichen und zu stärken.« Übrigens lädt Pick am Schluss ihres Artikels Betreuer*innen ein, sich an der wissenschaftlichen Weiterentwicklung von Unterstützter Entscheidungsfindung zu beteiligen.

Caroline Kortekaas stellt in ihrem Beitrag das Thema Selbstbestimmung im Rahmen der betreuenden Vermögenssorge in den Mittelpunkt. Sie verzahnt darin kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse mit Arbeitsgruppen-Ergebnissen. Der Beitrag liefert mithin praktisches Handwerkszeug, zum Beispiel Anregungen zur Reflexion, wie aktives Zuhören als Methode zur Unterstützten Entscheidungsfindung funktioniert und welche Vorteile die Gesprächstechnik Paraphrasieren bringen kann. Um das zentrale Motiv der Selbstbestimmung von Klient*innen geht es auch André Nienaber. In seinem Aufsatz »Ambulante Zwangsbehandlung: Unabweisbares Verbot oder Bedürfnis aus der Praxis heraus?« plädiert der Autor für mehr persönliche Begleitung und Unterstützung statt Zwang – festgemacht am Fallbeispiel eines sehr auf seine Autonomie bedachten Klienten.

Noch einmal zurück zur UN-BRK. Diese ist für Dirk Brakenhoff einer der zentralen Referenzpunkte, um den vergleichenden Blick in die internationale Welt von Betreuung zu werfen. Dabei stellt er zunächst heraus, dass für Menschen mit Behinderung Unterstützung bei der Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit in vielen Teilen der Welt keine Selbstverständlichkeit ist. Umso wichtiger seien internationale Menschenrechtsstandards und ihre Rechtsschutzsysteme. Um aber länderspezifische Systeme der Betreuung miteinander vergleichen zu können, braucht es Kriterien. Und eben diese hat Brakenhoff, im BdB Referent für Grundsatzfragen, in seinem Artikel herausgearbeitet. Sie sollen als Grundlage dienen, um in zukünftigen Jahrbüchern Länder und ihre Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderung gezielt zu vergleichen. Wir dürfen also gespannt sein, Fortsetzung folgt ...

Betreuungspraxis: zwischen Effizienz und Traum

Treue Leser*innen des BdB-Jahrbuchs wissen es längst: Das Werk versteht sich immer auch als Unterstützung der praktischen Arbeit. In diese Kategorie passt unter anderem der Beitrag von Mandy Catic und Eberhard Kühn. Die beiden erfahrenen Berufsbetreuer*innen skizzieren ihre Vorstellungen und Empfehlungen zu »Arbeitsteilung in Betreuungsbüros und -vereinen: Delegation, Führung und Anleitung von Mitarbeiter*innen«. Ihre Begründung, warum das Thema in höchstem Maße relevant ist: »In der Betreuungsarbeit wird der Gesichtspunkt der Effizienz in Zukunft noch stärker in den Vordergrund treten. Denn das neue Betreuungsgesetz, das Anfang 2023 in Kraft treten wird, verlangt einen Mehraufwand in der Betreuung unserer Klient*innen, sieht aber keine Vergütung hierfür vor.« Ergo liegt für das Duo in der Delegation von Aufgaben ein Schlüssel. Die Logik: Vorgesetzte geben Verantwortung an Mitarbeiter*innen ab, die wiederum über Erfolgserlebnisse Selbstvertrauen und Arbeitszufriedenheit gewinnen. Fazit: »Eine klare Struktur in der Beschäftigung von Mitarbeiter*innen und in der Delegation von Sachbearbeitung trägt zur weiteren Professionalisierung der gesamten Betreuungsarbeit bei. Diese Professionalisierung wird auch in der Außenwirkung gegenüber Klient*innen, Angehörigen, Gerichten usw. deutlich.« Wer also auf der Suche nach bewährten Tipps für dieses wichtige Thema ist, wird im Beitrag von Catic und Kühn sicher fündig.

Ein weiteres Praxisfeld betreten Johanna Wessels und Fred Rehberg. Sie thematisieren in ihrem Beitrag die Handlungsmöglichkeiten bei der Betreuung von Klient*innen in desorganisierten Wohnsituationen.

Der Artikel von Jurist und Berufsbetreuer Stefan Könicke wiederum beleuchtet eine ebenfalls praxisrelevante Facette. Der Titel lautet »Erbrecht in der Betreuungsarbeit – Stärkung des Problembewusstseins zur Haftungsvermeidung und zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Klient*innen«.

Über Ärgernisse, Probleme, Missstände oder Klippen des Berufsalltags kann vermutlich jede*r Betreuer*in ein Lied singen oder gar ein Buch schreiben. Wie wäre es da mal mit dem Gegenteil? Der Autor Konrad Stolz hätte da etwas anzubieten! Er beschreibt ein Betreuungsideal, für das er eine besondere Erzählform gewählt hat. In »Es wird einmal? Ein Betreuungsmärchen« beschreibt der erfahrene Jurist eine fiktive Geschichte, wie rechtliche Betreuung bei stationärer Pflege idealerweise aussehen könnte. Nach dem Motto »man

wird ja nochmal träumen dürfen« zeichnet Stolz das Bild eines gleichberechtigten und gelingenden Zusammenspiels der Professionen Medizin, Pflege und Betreuung. Stolz weiß, wovon er schreibt: Er war als Richter, Hochschullehrer für Familien- und Betreuungsrecht sowie als Fortbildner für Ärzt*innen, Betreuer*innen sowie Pflegende tätig.

Rahmenbedingungen und Qualität: zwei Seiten einer Medaille

Wenn dieses Jahrbuch erscheint, ist die zum 1. Januar 2023 beschlossene Reform ein ganzes Stück näher gerückt. Es wird mehr Klarheit zum Thema Sachkundenachweis geben. Gerade dieses Thema hat in den letzten Monaten viele BdB-Mitglieder bewegt, insbesondere die Frage, ob sie den kommenden Qualifikationsanforderungen genügen werden. »Wir sind sicher, dass viele Mitglieder das Zulassungsverfahren aufgrund ihrer fundierten Ausbildung gut bestehen werden«, erklärte BdB-Vorsitzender Thorsten Becker im Jahresinterview mit der »bdbaspekte« (Ausgabe 129/21). Für alle anderen Betreuer*innen wird der Verband in Kooperation mit der Fortbildungstochter Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb) Seminarangebote zum Erwerb der notwendigen Sachkunde anbieten. Darüber hinaus sucht der BdB die Zusammenarbeit mit Hochschulen, um einen Studiengang zu entwickeln, der die Anforderungen an den Sachkundenachweis abdeckt.

Was über den Start der Reform hinaus eine weitere große Aufgabe für den BdB bleiben wird, hat Thorsten Becker anlässlich der Delegiertenversammlung im September 2021 auf den Punkt gebracht: »Angemessene Rahmenbedingungen für unsere Arbeit und eine hohe Betreuungsqualität für unsere Klient*innen sind zwei Seiten derselben Medaille! Und um diese Medaille – um im Bild zu bleiben – gilt es jetzt weiter zu kämpfen.« Mit Blick auf die Gesetzesbegründung, laut der kein Mehraufwand für Betreuer*innen zu erwarten sei, stellte Becker unmissverständlich klar: »Diese Einschätzung entbehrt jeder Realität! Denn sehr wohl bedeuten zahlreiche Vorgaben für uns einen erheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand.« Um seine Forderung nach Vergütung der erwarteten Mehraufwände zu untermauern, hat der BdB 2021 eine Studie auf Basis einer Mitgliederbefragung in Auftrag gegeben. Mit der Durchführung wurde das Institut für Freie Berufe beauftragt.

Fazit: Der BdB bleibt sich weiter treu darin, sich gut vorbereitet in die weitere politische Debatte zu begeben und seine Forderungen mit validen Daten und fachlichen Konzepten zu unterlegen. Er bleibt in jeder Hinsicht präsent als Interessenvertretung seiner Mitglieder. Sehr wahrscheinlich also, dass es die Betreuungsreform auch 2022 auf die Titelseiten der »bdbaspekte« schaffen wird.

Jan Schütte

Korrespondenzadresse: schuette@ah-kommunikation.net

WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN UND FACHLICHKEIT

Ansätze zur Selbstbestimmung der Klient*innen beim Unterstützten Entscheiden im Gespräch

Ina Pick

Selbstbestimmung und Unterstützte Entscheidungsfindung

Mit der Reform des Betreuungsrechts ist die Unterstützte Entscheidungsfindung in aller Munde. Das neue Gesetz stärkt das Selbstbestimmungsrecht der Klient*innen und fordert, »eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen orientierte rechtliche Betreuung« (RegE 2020: 130).

- » Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. « (Abs. 2 §1821 BGB-neu).

Um die Wünsche der Klient*innen zu ermitteln und deren Entscheidungsprozesse im Sinne des Selbstbestimmungsrechts zu unterstützen, ist in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) das supported-decision-making als Verfahren vorgeschlagen worden (dazu ausführlich BROSEY 2014). Auch im neuen Betreuungsrecht ist die Unterstützte Entscheidungsfindung (UE) verankert. Allerdings ist dieses Konzept noch nicht ganz klar konturiert, wie das folgende Zitat bestätigt (s. international auch ARSTEIN-KERSLAKE et al. 2017, LINDHOLM et al. 2020), und seine Umsetzung in der Praxis noch nicht einheitlich durchgeführt.

- » Im Rahmen der Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner rechtlichen Angelegenheiten ist nach Möglichkeit eine Methode der ›unterstützten Entscheidungsfindung‹ anzuwenden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen,

dass das Konzept der ›unterstützten Entscheidungsfindung‹ noch relativ neu ist und es bislang an einheitlichen und generell akzeptierten Standards fehlt, mit welchen Methoden diese von Betreuern in der Kommunikation mit dem Betreuten praktisch umgesetzt werden kann und wo ihre Grenzen liegen. « (RegE S. 334).

Es gilt also, die Unterstützte Entscheidungsfindung genauer zu verstehen, also zu fragen: Woran erkennt man UE in der Kommunikation mit Klient*innen? Wie muss UE gestaltet sein, wenn sie darauf abzielt, die Selbstbestimmung von Klient*innen zu ermöglichen? Und vor allem: Wie lässt sich UE so umsetzen, dass sie mit unterschiedlichen Klient*innen und vielfältigen Fragestellungen deren Selbstbestimmung verwirklicht?

Man kann davon ausgehen, dass es sich bei der Unterstützten Entscheidungsfindung um eine *kommunikative* Tätigkeit zwischen Betreuer*innen und ihren Klient*innen handelt. Die Kommunikation muss je nach Klient*innen nicht immer unbedingt sprachlich vollzogen werden (etwa auch möglich per Lidschlag oder technischer Unterstützung, UN-BRK 2014: 4). Weiter kann man davon ausgehen, dass in der (Kommunikations-)Praxis der rechtlichen Betreuung bisher noch nicht durchgehend UE vorzufinden ist. Zum einen ist dieser Begriff, wie weiter oben dargestellt, noch relativ offen, zum anderen aber hat der Reformprozess seine Gründe, denn es wurden für Deutschland vom UN-Fachausschuss durchaus Unzulänglichkeiten die Selbstbestimmung betreffend festgestellt (CRPD 2015). Und auch die daraufhin vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beauftragte Studie lieferte darauf Hinweise (MATTA et al. 2018), ebenso wie Untersuchungen von Gesprächen in der rechtlichen Betreuung (PICK 2019, Kliche/Pick in Vorb.).

Was tatsächlich in Gesprächen zwischen Betreuer*innen und ihren Klient*innen passiert, weiß man noch kaum. Solche Einsichten in die tatsächliche kommunikative Praxis der rechtlichen Betreuung wären für die Möglichkeiten (aber auch Grenzen) von UE ein wichtiger Ausgangspunkt.

Gesprächsforschung zur rechtlichen Betreuung

Eine Methode, um das Geschehen im Gespräch¹ näher zu betrachten, ist in der Linguistik seit vielen Jahren etabliert. Dazu arbeitet man mit Audio- oder Videoaufnahmen von solchen Gesprächen, die auch ohne die Aufnahme stattgefunden hätten, also »ganz normalen« Gesprächen unter Realbedingungen (sog. authentische Gespräche). Diese Aufnahmen werden nach bestimmten Konventionen verschriftet (transkribiert), um damit analytisch arbeiten zu können (DEPPERMAN 2008).

Man geht davon aus, dass die Regeln und Regelmäßigkeiten von Gesprächen sich nicht (oder nur kaum) erfragen lassen, weil Beteiligten zwar die Inhalte der Gespräche bewusst sind, sie aber selten bewusst steuern, *wie* sie etwas genau sagen oder wie sie sich mit dem Gegenüber koordinieren (Pausen, Sprecher*innenwechsel, Betonungen usw.). Das *Wie* wird im Gegensatz zum *Was* bei Gesprächen meist weitgehend unbewusst produziert (man könnte es sich aber bewusst machen). Häufig aber ist das *Wie* (und *Wann*) wichtig, bekanntlich »macht der Ton die Musik«. Wie man etwas sagt, wird vom Gegenüber ebenfalls registriert und trägt dazu bei, wie er*sie bestimmte Inhalte auffasst und darauf wiederum reagiert. Gespräche sind insofern also immer von allen Beteiligten gemeinsam hergestellt, weil sie aufeinander reagieren. Eine*r allein kann zwar bestimmte Impulse setzen und auch bestimmte Ziele verfolgen, ist aber immer auf die (Re-)Aktionen des Gegenübers angewiesen.

Weil es bisher zu Gesprächen in der rechtlichen Betreuung in Deutschland keine solche Forschung gab, die mit Aufnahmen von ganz alltäglichen Gesprächen in der rechtlichen Betreuung arbeitet, haben Prof. Dr. Dagmar Brosey (TH Köln) und die Autorin dieses Textes, Dr. Ina Pick (Universität Basel), in einem Kooperationsprojekt begonnen, Gespräche in der rechtlichen Betreuung mit dem Einverständnis aller Beteiligten aufzuzeichnen (Audioaufnahmen) und sie auf Fragen von Selbstbestimmung und Unterstützter Entscheidungsfindung hin zu untersuchen.

Anhand der Analysen sind einige Aspekte deutlich geworden, an denen man UE erkennen könnte, die weiter unten genauer dargestellt werden. Lassen wir zunächst aber die betreuungsrechtliche Praxis sprechen, was dort als selbstbestimmungsförderlich oder -hinderlich wahrgenommen wird.

¹ Ich befasse mich zunächst mit dem Gespräch in Kopräsenz, in dem die Beteiligten sprachlich kommunizieren, um einen Begriff von UE zu entwickeln. Einerseits, weil das viele Fälle von rB betrifft und das Entscheiden sich hier gut beobachten lässt, andererseits, weil ich bislang keine Fälle aufzeichnen konnte, die nicht-sprachliche Kommunikation nutzen. Solche Fälle müssten aber auch dringend untersucht werden, weil sie einen wesentlichen Teil der Praxis in der rB darstellen.

Die Sicht der betreuungsrechtlichen Praxis auf ihre Gespräche

In unserer Arbeitsgruppe »Gespräche in der rechtlichen Betreuung: Kommunikative Ansatzpunkte zur Selbstbestimmung der Klient*innen« bei der Jahrestagung 2021 des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen (BdB) (geleitet von Ina Pick und Anette Fey) haben wir unter anderem mit den Teilnehmenden gesammelt und diskutiert, woran sie Unterstützung und die Wahrung von Selbstbestimmung im Gespräch erkennen würden und was sie manchmal daran hindert, UE einzusetzen. Die Übersicht auf der folgenden Seite zeigt einige Aspekte, die die Teilnehmenden in der Arbeitsgruppe zu den beiden folgenden Fragen zusammengetragen haben.

Diese Sammlung, die aus Platzgründen nur eine Auswahl des Besprochenen ist, zeigt eine Reihe von verschiedenen Aspekten, die das Thema betreffen: Einerseits sind es Aspekte, die direkt ein bestimmtes kommunikatives Tun beschreiben (z.B. offene Fragen, Nachfragen stellen, Gesprächsgeschwindigkeit, Gespräch auf Augenhöhe). Andererseits sind es Aspekte, die nicht direkt Gesprächsverhalten betreffen, sondern Intentionen, Vorstellungen usw. (z.B. den Willen der Klient*innen herausfinden, kein eigenes Programm im Kopf haben, Schaden abwenden wollen, eigene Vorurteile hinterfragen), die aber ebenfalls einen Einfluss darauf haben können, wie das Gespräch verläuft.

Hier zeigt sich also, dass die betreuungsrechtliche Praxis eine solide und differenzierte Einschätzung davon hat, was sie als unterstützungsförderlich und -hinderlich sieht, auch wenn manche Aussagen vielleicht zunächst in einem Widerspruch zu stehen scheinen (z.B. Soll man die eigene Vorstellung einbringen oder nicht?). Auch Klient*innen haben Vorstellungen davon, was sie als selbstbestimmungsförderlich oder -hinderlich ansehen (MATTI 2018: Kap. 6, OFFERGELD 2021). Mit anderen Worten: Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (zur Verwirklichung von Selbstbestimmung) ist kein Begriff, der für die Beteiligten in diesem Feld erst mit Inhalten gefüllt werden müsste, sondern die Herausforderung besteht darin, den Begriff genauer zu konturieren und vor allem auf konkretes Gesprächsverhalten beziehbar zu machen (zu operationalisieren).

Denn wie realisiert man die oben genannten Aspekte in einer ganz konkreten Gesprächssituation? Dabei stellen sich Fragen wie die folgenden:

- Wie genau stellt man es an, die Wünsche von Klient*innen herauszufinden? Fragt man direkt danach, wartet man ab? Was, wenn sich diese im Lauf des

Tab. 1: Das sagten die Teilnehmer/innen unserer AG bei der BdB-Jahrestagung 2021 zu den beiden genannten Fragen

Woran kann man Selbstbestimmung und eine angemessene Unterstützung im Gespräch erkennen?	Was können Gründe sein, die (trotz bester Absicht) Selbstbestimmung und angemessene Unterstützung manchmal verhindern?
– Den Willen der Klient*innen herausfinden.	– Eigenes »Helfersyndrom«: Man hat schon eigene Ideen und Herangehensweisen und bietet mehr an, als Klient*innen erbeten hatten.
– Offene Fragen stellen, sodass Klient*innen ja und nein sagen können.	– Eine eigene Vorstellung davon haben, was richtig und falsch ist bzw. was eine vernünftige Entscheidung ist.
– Kein eigenes Programm im Kopf haben, ergebnisoffen sein.	– Man hat das Gefühl, man müsse Schaden abwenden, auch wenn Klient*innen das manchmal nicht als Schaden empfinden oder den Schaden möchten.
– Fragen, was Klient*in selbst denkt oder wie er*sie ähnliche Probleme schon einmal gelöst hat.	– Notsituationen, wenn Klient*innen die Gefahren nicht abschätzen können.
– Beziehungsarbeit und Vertrauensaufbau, empathisch sein, aktives Zuhören.	– Psychische Erkrankungen oder Demenz.
– An Klient*in herantasten, Ressourcen wahrnehmen.	– Klient*innen als defizitär wahrnehmen.
– Auch eigene Ideen einbringen, nicht so tun, als hätte man keine eigene Lösung.	– Eigene (unbewusste) Vorurteile.
– Lösungsorientiert denken, nicht so sehr in Konflikte eintauchen.	– Schwere Sprache, Fremdwörter.
– Angebote machen und sensibel für subtile Reaktionen sein.	– Fürsorgliche und erzieherische Haltung.
– Faires Gespräch auf Augenhöhe.	
– Wissensvermittlung in einem Wissens- / und Erfahrungsgefälle.	
– Nachfragen stellen.	
– Die eigenen Vorurteile hinterfragen.	
– Klient*innen in den Mittelpunkt stellen.	
– Gesprächsgeschwindigkeit verlangsamen.	
– So viel unterstützen, wie Klient*innen es benötigen.	
– Zeit haben, gravierende Fragen in mehreren Gesprächen wieder aufgreifen.	

Gesprächs verändern? Wie und wann sollte man eigene Vorstellungen thematisieren?

- Was genau bedeutet es, Klient*innen in den Mittelpunkt zu stellen oder auf Augenhöhe zu kommunizieren? Misst sich das an der Anredeform, den Redeanteilen, der Entscheidungshoheit?
- Wie vermittelt man Wissen in einem Wissens-/Erfahrungsgefälle?
- Wie genau stellt man eine offene Frage? Kommt es auf die Satzart an, auf die Intonation, auf die Platzierung, auf die Antwortmöglichkeiten? Und gibt es daneben auch ergebnisoffene Fragen, ist beides dasselbe?
- Und mehr noch: Wie kann man all das in jeder Situation auf die aktuellen Klient*innen zuschneiden?

Solche kommunikativen Details sind für ein genaueres Verständnis davon, wie Unterstützung gelingen kann, wesentlich. Um dazu systematisch Ergebnisse zu gewinnen, sollte Forschung daher sehr konkret auch solche Details berücksichtigen. Und sie sollte solche Gespräche untersuchen, die unter Realbedingungen entstanden sind, weil gelingende Unterstützung im Endeffekt auch unter Realbedingungen umgesetzt werden muss. Wie gute Unterstützung konkret zu bestimmen ist, ist aktuell anhand von solchen authentischen Gesprächen für die rechtliche Betreuung erst wenig erforscht. In der Folge werden Ansatzpunkte für Unterstützung im Gespräch genannt, die sich bisher auf Basis von Gesprächsanalysen herausgestellt haben.

Linguistische Forschung: Woran lässt sich Unterstützung zur Herstellung von Selbstbestimmung im Gespräch erkennen?

Wenn man von Unterstütztem Entscheiden oder Unterstützter Entscheidungsfindung spricht, hat man in der Regel die Entscheidung vor Augen, die getroffen werden soll. Richtig aber ist, dass das Entscheiden ein Prozess ist. Das kommt umso mehr zum Tragen, wenn zwei oder mehr Personen entscheiden bzw. den Entscheidungsprozess gemeinsam kommunikativ gestalten. Die Entscheidung (also das Ergebnis des Prozesses) ist in der Regel schnell verbalisiert, meist braucht es dazu eine oder einige wenige Äußerungen. Der Entscheidungsprozess hingegen kann sich wesentlich ausführlicher zeigen.

Insofern ist es besonders wichtig, sich den Entscheidungsprozess genauer vor Augen zu führen, denn dieser ist für die Entscheidung, also das Ergebnis, maßgebend. Sobald mehrere Personen beteiligt sind, was in der rechtlichen Betreuung der Fall ist, nehmen beide Einfluss darauf.

Entscheidungsprozesse bestehen aus verschiedenen Stadien und Handlungsschritten (s. genauer PİCK 2019). Ein Entscheidungsprozess beinhaltet in der Regel mehrere Entscheidungen.

BEISPIEL Eine Klientin kommt mit einem Brief der Bundesagentur für Arbeit (BA) in ein turnusmäßiges Betreuungsgespräch, in dem sie aufgefordert wird, einen bestimmten Geldbetrag zurückzuzahlen. Aus dem Brief ist nicht unmittelbar ersichtlich, wie die Forderung zustande kommt, und Betreuerin und Klientin überlegen gemeinsam, worum es sich handeln könnte. Die Betreuerin kündigt an, das prüfen zu wollen. Gleichzeitig bittet sie die Klientin, schon einmal zu überlegen, wie sie damit umgehen möchte. Die Klientin sagt sofort, dass sie Ratenzahlung machen möchte, »weil anders geht's ja nicht«. Die Betreuerin stimmt zu, bringt dann aber ein, dass sie auch die Möglichkeit hat, die Schulden im Moment gar nicht zu zahlen. Die Klientin wehrt die Idee zunächst ab, setzt dann aber zu einem neuen Vorschlag an (»Vielleicht sind die ja damit einverstanden, dass ...«). Diesen kann sie nicht mehr zu Ende formulieren, weil die Betreuerin schon gleichzeitig beginnt, die Ratenzahlung zu planen. Dazu führt sie der Klientin ihren Kontostand vor Augen. Die Klientin hingegen betont, dass es bei ihr »momentan etwas eng« sei, und welche Sonderausgaben sie alle aktuell hat (Geburtstage, Weihnachten, Nikolaus, Haustierversorgung usw.). Sie sagt aber auch, dass es bald wieder besser werde. Die Betreuerin fragt nach einer Rate, die die Klientin zahlen würde. Die Klientin schlägt 25 Euro vor, was die Betreuerin als relativ hoch bewertet und sodann selbst 10 Euro ansetzt, die sie monatlich für die Klientin für leistbar hält. Die Klientin stimmt zu. Darauf folgen einige Begründungen, die für die Höhe der Raten (10 Euro) sprechen, und die Betreuerin kündigt an, die Zahlungen mit der BA zu vereinbaren. ✕

In diesem Beispiel, das einen Entscheidungsprozess in den aufgenommenen authentischen Gesprächen sehr verkürzt und nicht als Transkript wiedergibt (sondern lediglich paraphrasiert), zeigen sich die verschiedenen Stadien des Entscheidens: Erstens schätzen die beiden die *Situation* ein: Woher kommen die Forderungen? Sind sie gerechtfertigt? Aber auch: Kann die Klientin eine Ratenzahlung leisten? Zweitens bilden sie einen *Plan* aus, nämlich die Schulden zu zahlen. Drittens besprechen sie die genauere *Umsetzung* des Plans,

also die Ratenhöhe, den Beginn der Ratenzahlung und wie die BA darüber informiert wird.

Handlungslogisch ist die Klärung der Situation die Voraussetzung zur Planbildung und diese wiederum zur Besprechung der Umsetzung. Das Geschehen im Gespräch wurde so wiedergegeben, wie die Beteiligten sich durch den Entscheidungsprozess bewegt haben. Daran wird deutlich, dass die Beteiligten der genannten handlungslogischen Chronologie nicht immer folgen: Die Klientin geht beispielsweise sofort zur Umsetzung ihres (gedachten) Plans (Ratenzahlung), die Betreuerin springt danach zurück und öffnet die Planung nochmals (»nicht zahlen« wäre auch eine Möglichkeit). Ebenfalls deutlich wird, dass sich beide gleichzeitig in unterschiedlichen Stadien befinden können, ohne das zu ändern oder zu thematisieren:² Die Klientin betont, wie ihre finanzielle Situation aussieht, zeichnet also ein Bild ihrer momentanen Situation, während die Betreuerin die Umsetzung der Ratenzahlung (Ratenhöhe festlegen) genauer plant. Dieses kurze Beispiel zeigt schon, wie komplex ein solcher Entscheidungsprozess ist, und das sogar schon bei einem eher weniger komplexen Entscheidungsgegenstand wie dem Umgang mit bestimmten Forderungen.

Unterstützung orientiert sich an den Wünschen der Klient*innen

Maßgeblich für die Wahrung von Selbstbestimmung ist die Orientierung an den Wünschen der Klient*innen (Abs. 2 §1821 BGB-neu). Entsprechend muss auch die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung an den Wünschen ausgerichtet sein. In den untersuchten Gesprächen lässt sich beobachten, dass die Wünsche der Klient*innen gar nicht immer eindeutig zu erkennen sind oder sich im Gespräch verändern können. In unserem Beispielgespräch ist die erste Reaktion der Klientin, dass sie Ratenzahlung machen möchte. Dies scheint ihr Wunsch zu sein. Diesen allerdings äußert sie schon sofort etwas einschränkend, insofern als sie keine anderen Möglichkeiten für realistisch hält (»anders geht's ja nicht«, s. o.). Als sie von der Betreuerin erfährt, dass sie auch die Möglichkeit hätte, die Forderung im Moment nicht zu zahlen, reagiert sie wie folgt:

BEISPIEL »Nee, also ich/ wie gesucht also... (Pause, 5,5 Sekunden) Vielleicht sind die ja damit einverstanden, dass...« ✕

² Ein Beispiel, in dem sich beide Beteiligte über weite Strecken des Gesprächs in verschiedenen Stadien bewegten – dies nicht bemerkten und trotzdem ein ganz normales und kooperatives Gespräch führten – findet sich in P1ck, BtPrax 5/2019. Dort ist das Transkript des Gesprächs abgebildet und dieses Phänomen ausführlicher besprochen.

Sie beginnt damit, ihre Aussage zuerst bestätigen zu wollen, bricht das ab, macht eine Pause und beginnt dann, einen weiteren Gedanken zu formulieren («Vielleicht sind die ja damit einverstanden, dass...«). Was sie genau sagen möchte, erfährt man nicht, denn die Betreuerin setzt in der Pause fast gleichzeitig selbst zum Sprechen an und gewinnt das Rederecht. Hier hätte die Klientin wohl einen Vorschlag formuliert, der unter Umständen von ihrem ersten (Ratenzahlung) abweicht, also einen veränderten Wunsch nennt. Dies ist der Betreuerin in diesem Fall entgangen.

Dass man gleichzeitig spricht und eine*r das Rederecht bekommt, ist häufig der Fall und an sich nicht problematisch. In diesem Gespräch aber erfährt man die Wünsche der Klientin nur sehr eingeschränkt, weil diese ab der ersten Äußerung zur Ratenzahlung gesetzt zu sein scheinen. Sie werden nicht weiter erfragt oder hinterfragt, auch hat die Klientin keinen Raum, ihre Wünsche zu thematisieren. Genaues Hinhören, ob Klient*innen noch etwas sagen wollen, aber auch das Aushalten von längeren Pausen, können wichtige Schlüssel sein, um Wünsche zu erkennen bzw. Klient*innen im Gespräch den Raum zu geben, ihre Wünsche zu entwickeln und zu äußern.

Wenn man Klient*innen länger kennt und vielleicht bestimmte Themen öfter besprochen hat, mag man ihre Wünsche schon grob einschätzen können oder gar (vermeintlich) schon kennen. Es scheint aber doch lohnenswert, sensibel für die Vorstellungen und Wünsche der Klient*innen zu sein und diese etwas genauer zu erforschen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sich Wünsche mit neuen Informationen oder Erfahrungen auch wieder ändern können.

Unterstützung beinhaltet auf Klient*innen zugeschnittene Wissensvermittlung

Im Sinne des Gesetzesentwurfs ist davon auszugehen, dass eine möglichst informierte Entscheidungsfindung zur Verwirklichung von Selbstbestimmung beiträgt. Insofern ist neben den Wünschen auch der Umgang mit Wissen zum Entscheidungsgegenstand für Fragen von guter Unterstützung zentral. Wissen zum Entscheidungsgegenstand wird im Prozess des Entscheidens kommunikativ eingebracht und in Bezug gesetzt, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Wissen ist hier weit gefasst und beinhaltet sowohl Informationen als auch Bewertungskriterien zum Entscheidungsgegenstand. Inhaltlich können das etwa Fachwissen (z. B. rechtliche, kaufmännische, medizinische Zusammenhänge), prospektive Aspekte (Konsequenzen und künftige mögliche Entwicklungen), retrospektive Aspekte (Erfahrungen) oder subjektive

Aspekte (Einstellungen, Emotionen) sein, die beide Beteiligte einbringen können und sollten.

Im Beispielgespräch bringt die Betreuerin bezogen auf die Entscheidung zur Ratenhöhe viele Informationen und Bewertungskriterien ein, die zur Festlegung der monatlichen Raten nützlich sind:

BEISPIEL »Nochmal warum das Sinn macht, das zu tilgen. Das ist ne Forderung, die wird nicht verzinst. Das heißt, mit zehn Euro tragen Sie tatsächlich Ihre Schuld ab. Es gibt andere Forderungen, da laufen Zinsen an. Da würde ich Ihnen das so nicht empfehlen. Weil die Zinsen, die anlaufen, und die Gebühren, die anfallen, die sind dann manchmal höher, als der Abtrag, den Sie leisten.« ✕

Wichtig aber für gute Unterstützung ist, dass die Art und Menge des Wissens auf den Bedarf und die Wünsche der Klient*innen zugeschnitten ist. Das bedeutet, möglichst diejenigen Informationen und Bewertungskriterien zu nennen, die die Klient*innen selbst nicht kennen, und diejenigen einzubeziehen, die den Klient*innen wichtig sind (auch subjektive, emotionale).

Im Beispielgespräch schlägt die Klientin selbst eine Ratenhöhe vor (25 Euro). Dies allerdings, ohne zu verbalisieren, welche Überlegungen sie dazu getroffen hat, denn sie nennt nur das Ergebnis (den Betrag). Vielleicht weiß sie das alles schon, was die Betreuerin zur Ratenhöhe sagt, und hat ihre monatlichen Ausgaben anders eingeschätzt oder wollte die Forderung möglichst schnell begleichen. All das geht aus ihren Äußerungen nicht hervor.

Hier können die Informationen der Betreuerin also nicht (oder nur zufällig) greifen, weil die Klientin ihre Überlegungen und ihr Wissen nicht offengelegt hat. Insofern ist es lohnenswert, sensibel für die Überlegungen der Klient*innen zu sein bzw. diese konkret zu erfragen und sie (nur) dort zu ergänzen, wo man (Wissens)Lücken erkennt.

Unterstützung strukturiert Entscheidungsprozesse und erfolgt nur dort, wo Klient*innen sie brauchen

Unterstützung bedeutet nicht nur, Wissen zum Entscheidungsgegenstand einzubringen, also zu informieren, sondern auch, die Entscheidungsprozesse so zu strukturieren, dass Klient*innen sich darin zurechtfinden können. Auch dabei stellt sich die Frage: Inwiefern können Klient*innen ihre Entscheidungsprozesse selbst strukturieren und durchlaufen? Wobei brauchen sie Unterstützung?

Die Klientin aus dem Beispielgespräch bringt sehr schnell eine Entscheidung ein (Ratenzahlung machen), ohne aber ihre Überlegungen dazu genauer

offenzulegen. Dies könnte die Betreuerin hier zum Anlass nehmen, um genauer nachzufragen, wie der Entscheidungsprozess dazu ausgesehen hat (hat sie andere Möglichkeiten einbezogen, was waren ihre Bewertungskriterien, welche davon waren ihr besonders wichtig?). Erkennt man, an welchen Stellen im Prozess Klient*innen Unterstützung brauchen, kann man diese kommunikativ dosieren, etwa durch Fragen nach bestimmten Inhalten oder auch durch das Einbringen eigener Vorschläge.

Ein weiterer unterstützender Aspekt ist, kommunikativ den Entscheidungsprozessen der Klient*innen zu folgen (und nicht umgekehrt als Betreuer*in selbst die Prozesse vorzugeben). In den untersuchten Gesprächen fällt auf, dass Klient*innen dazu tendieren, im Entscheidungsprozess immer wieder etwas zurückzugehen. Das bedeutet, dass sie zum Beispiel ansetzen, die Planung nochmals zu besprechen, obwohl die Umsetzung des Plans (von Betreuer*innen) schon fast abgeschlossen ist. Betreuer*innen hingegen neigen eher dazu, im Prozess relativ schnell voranzuschreiten.

Auch im Beispielgespräch haben wir verfolgt, dass die Klientin ihre finanzielle Gesamtsituation sehr facettenreich schildert und ihre momentane Mehrbelastung betont, während die Betreuerin bereits die genaue Höhe der Raten bestimmt (s. o.).

Würde die Betreuerin den Entscheidungsprozess der Klientin begleiten, würde sie, obwohl sie bereits die Ratenhöhe festlegt, auf die Äußerungen der Klientin eingehen und hören, weshalb ihr die Thematisierung ihrer finanziellen Situation so wichtig ist (z. B. um den Beginn der Ratenzahlung zu verschieben oder anderswo Einsparmöglichkeiten zu suchen?).

Dies aber erfordert von Betreuer*innen, dass sie im Gespräch sensibel für solche Vor- und Rückwärtsbewegungen der Klient*innen im Entscheidungsprozess sind und diese wahrnehmen. Das ist eine zentrale Voraussetzung, um Klient*innen genau dort zu unterstützen, wo sie in ihren jeweiligen Entscheidungsprozessen gerade Unterstützung benötigen.

Das mag im ersten Moment mühsam erscheinen, eine genauere Ausrichtung an den Entscheidungsprozessen der Klient*innen aber hat mindestens zwei Vorteile, einen kurzfristigen und einen langfristigen: Kurzfristig können Entscheidungsprozesse und damit auch Entscheidungen der Klient*innen selbstbestimmter werden. Dadurch, dass sie es sind, die die Inhalte und Prozesse vorgeben und nur dort unterstützt werden, wo sie selbst nicht weiterkommen, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass auch die Ergebnisse stärker ihre eigenen sind. Langfristig lernen Klient*innen so auch, Entscheidungsprozesse zu entwickeln, zu strukturieren und selbst zu durchlaufen, was der Rehabilitation,

die ein wesentliches Ziel rechtlicher Betreuung ist (Abs. 6 §1821 BGB-neu, RegE 2020: 341), dienen würde.

Unterstützung ist kommunikativ betrachtet keine absolute Größe

Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zur Verwirklichung der Selbstbestimmung ist keine absolute Größe. Das bedeutet, dass man nicht eine Liste bestimmter (kommunikativer) Handlungen abarbeiten kann, um Unterstützung herzustellen. Sondern Unterstützung ist etwas, das auf den aktuellen Einzelfall in der je aktuellen Situation zugeschnitten sein muss. Nicht alle Klient*innen benötigen bei denselben Dingen dieselbe Unterstützung und je nach aktueller Verfassung der Klient*innen kann Unterstützung erforderlich werden, wo sie sonst nicht notwendig war und umgekehrt.

Dennoch ist Unterstützung nicht beliebig, sondern sie lässt sich durchaus feststellen bzw. ihr Fehlen oder ihr Übertreiben (Fremdbestimmung) lässt sich im Einzelfall erkennen. Es ist davon auszugehen, dass die Orientierung an den Wünschen der Klient*innen und auch ein gemeinsames, synchrones Bewegen durch die Entscheidungsprozesse in jedem Fall für gelingende Unterstützung hilfreich sind. Wobei und in welchem Ausmaß Klient*innen aber jeweils inhaltlich und prozessual unterstützt werden müssen, kann nur individuell bestimmt werden.

Man muss davon ausgehen, dass es wahrscheinlich keine Gespräche gibt, die durchgehend (zu 100 Prozent) als unterstützend eingeschätzt werden können. Und umgekehrt gibt es vermutlich auch keine Gespräche, die durchgehend als fremdbestimmend zu bewerten sind. Das liegt daran, dass es eher einzelne Äußerungen oder kommunikative Handlungen sind, die unterstützend und passend sind. Und andere, die das nicht sind. Es gibt sogar einzelne Äußerungen, die gleichzeitig beides sind, auf eine Art passend, auf eine Art nicht. Bewertet man Gespräche generell, sind diese im Gesamtbild als eher unterstützend und selbstbestimmungsförderlich oder eher als selbstbestimmungshinderlich einzuschätzen. Das macht das Thema einerseits nicht ganz einfach zu fassen und erfordert mehrschichtige Beschreibungsdimensionen für gelungene Unterstützung zur Wahrung von Selbstbestimmung. Andererseits aber entlastet es vielleicht in der kommunikativen Praxis, dass man auch gute Gespräche führen kann, wenn im Verlauf eines Gesprächs nicht *immer alles* gelingt.

Unser Beispiel oben ist von vielen unterstützenden Faktoren geprägt, so thematisiert die Betreuerin jedes der verschiedenen Stadien des Entscheidens

und macht die Klientin so darauf aufmerksam. Auch liefert die Betreuerin sehr viele wertvolle Informationen zum Thema, von denen die Klientin vermutlich auch für künftige ähnliche Entscheidungen profitiert. Allerdings zeigt das Gespräch auch manche nicht unterstützenden Aspekte. So erforscht die Betreuerin die Wünsche der Klientin nicht genau und geht relativ schnell weiter, auch wenn für die Klientin noch nicht alles geklärt ist. Oder sie bringt Informationen ein, ohne zu wissen, welche die Klientin selbst kennt, und auch manchmal erst an einer sehr späten Stelle im Prozess, wenn eine Entscheidung bereits getroffen ist.

Fazit und Ausblick

Dieser Text hat zunächst Perspektiven aus der betreuungsrechtlichen Praxis zur Unterstützten Entscheidungsfindung zusammengetragen und sodann Ansatzpunkte dazu auf der Grundlage von Untersuchungen authentischer Gespräche in der rechtlichen Betreuung skizziert. Dabei wurde das Entscheiden vor allem als ein kommunikativer Prozess beschrieben, der auch eine Entscheidung beinhaltet. Unterstützung und die Wahrung von Selbstbestimmung sind allein anhand der *Entscheidung* nicht zu erkennen. Wesentlich dafür ist der kommunikative Entscheidungsprozess.

Die hier genannten Ansatzpunkte für Unterstütztes Entscheiden sind mit weiteren Daten, also mehr Gesprächsaufnahmen von unterschiedlichen Betreuenden und Klient*innen weiterzuentwickeln und zu differenzieren. Bislang wird Unterstützte Entscheidungsfindung zur Wahrung von Selbstbestimmung in der Praxis noch nicht ausreichend praktiziert. Unter anderem dieser Umstand hat die Gesetzesreform erforderlich gemacht. In diesem Sinne braucht es jetzt auch Betreuer*innen und Klient*innen, die Unterstützte Entscheidungsfindung weiter erproben, und die bereit sind, ihre Gespräche aufzunehmen und weitere Forschung in dieser Richtung zu ermöglichen.

Unabhängig davon, wie Unterstützte Entscheidungsfindung zu bestimmen ist und praktisch realisiert werden kann, ist es außerordentlich wichtig, sich immer wieder vor Augen zu führen, dass das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung keine Technik oder Methode sein kann, die für sich selbst steht. Unterstützte Entscheidungsfindung ist Mittel zum Zweck, die Selbstbestimmung der Klient*innen zu verwirklichen und zu stärken. Nicht mehr und nicht weniger hat Unterstützung im Gespräch zu leisten.

Aufruf!

Um die Unterstützte Entscheidungsfindung genauer zu verstehen und weiter zu fördern, braucht es Betreuer*innen und Klient*innen, die sich an der Entwicklung aktiv beteiligen. Wer bereit ist, Gespräche aufnehmen zu lassen und damit die weitere Forschung in dieser Richtung zu ermöglichen, wendet sich bitte per E-Mail an die Autorin: ina.pick@unibas.ch

Literatur

ARSTEIN-KERSLAKE, Anna; WATSON, Joanne; BROWNING, Michelle; MARTINIS, Jonathan; BLANCK, Peter (2017): Future Directions in Supported Decision-Making. In: *Disability Studies Quarterly* 37 (1). Online verfügbar unter <https://dsq-sds.org/issue/view/182>.

BROSEY, Dagmar (2014): Der General Comment No. 1 zu Art. 12 der UN-BRK und die Umsetzung im deutschen Recht. In: *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax)* (5), S. 211–215.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) (2015): Concluding observations on the initial report of Germany. Online verfügbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/096/31/PDF/G1509631.pdf?OpenElement>, zuletzt geprüft am 12.09.2021.

DEPPERMAN, Arnulf (2008): *Gespräche analysieren*. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung (RegE) (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Online verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf, zuletzt geprüft am 14.09.2021.

KLICHE, Ortrun; PICK, Ina (in Vorb): Selbstbestimmung und Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung – Ansatzpunkte für good practice im Gespräch. In: Sylvia BENDEL LARCHER und Ina PICK (Hg.): *Good practice in der institutionellen Kommunikation. Von der Deskription zur Bewertung in der Angewandten Gesprächsforschung*. Berlin: de Gruyter.

LINDHOLM, Camilla, STEVANOVIC, Melisa; WEISTE, Elina (Hg.) (2020): *Joint Decision Making in Mental Health. An Interactional Approach*. Cham: Springer International Publishing AG.

- MATTA, Vanita; ENGELS, Dietrich; BROSEY, Dagmar; KÖLLER, Regine;
SCHMITZ, Alina; MAUR, Christine et al. (2018): Qualität in der rechtlichen
Betreuung, Abschlussbericht. Online verfügbar unter [https://www.bmjv.de/
SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/
Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.html), zuletzt geprüft
am 14.09.2021.
- OFFERGELD, Jana (2021): Unterstützung oder Behinderung von Selbstbestim-
mung – Wie erleben Menschen mit Lernschwierigkeiten und rechtlicher
Betreuung ihre Situation? In: *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax)* 30 (2),
S. 48–52.
- PICK, Ina (2019): Kommunikation in der rechtlichen Betreuung: Ansatzpunk-
te für Selbstbestimmung beim unterstützten Entscheiden in der rechtli-
chen Betreuung. Teile 1–3. In: *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax)* 28 (4),
S. 137–140, 28 (5), S. 180–185, 28 (6), S. 230–235.
- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (2014): General comment
No. 1, Article 12: Equal recognition before the law. Online verfügbar unter
<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/crpd/pages/gc.aspx>, zuletzt geprüft am
16.09.2021.

Dr. Ina Pick

Korrespondenzadresse: ina.pick@unibas.ch

Aufgabenkreis Vermögenssorge: Stärkung der Selbstbestimmung

Caroline Kortekaas

Einleitung

Die Selbstbestimmung der Klient*innen zu fördern, gilt als maßgebliches Ziel der rechtlichen Betreuung und soll nach dem Prinzip der Unterstützten Entscheidungsfindung erfolgen. Finanzielle Angelegenheiten machen einen großen Anteil der Betreuungspraxis aus. Dieser Beitrag beschäftigt sich auf Basis der gleichnamigen Arbeitsgruppe bei der BdB-Jahrestagung 2021 (gemeinsam geleitet mit Michael Heßler) damit, wie Unterstützte Entscheidungsfindung im Rahmen des Aufgabenkreises Vermögenssorge umgesetzt werden kann. Hierzu werden Herausforderungen in finanziellen Entscheidungsfragen sowie praktische Umsetzungsmöglichkeiten unter Einbezug von Forschungsergebnissen diskutiert. Unterstützte Entscheidungsfindung findet im Gespräch, im Rahmen von Kommunikation und Interaktion mit Klient*innen statt. Die Reflexion mit Hilfe authentischer Gesprächsaufnahmen aus der Betreuungspraxis stellt eine hilfreiche Methode dar, Anhaltspunkte für Unterstützte Entscheidungsfindung herauszustellen.

Die Grundlage dieses Workshops bildete die Untersuchung von Gesprächssituationen zwischen rechtlichen Betreuer*innen und Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen einer Masterthesis (KORTEKAAS 2019). Die Untersuchung dieser authentischen Gesprächsaufnahmen zeigt, dass gerade in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten eine stellvertretende paternalistische Haltung bei rechtlichen Betreuer*innen überwiegt. Aus diesem Grund widmete sich eine Arbeitsgruppe bei der BdB-Jahrestagung 2021 gezielt Gesprächssituationen mit dem Schwerpunkt finanzielle Entscheidungsfragen. Die untersuchten Gesprächssituationen verdeutlichen, dass finanzielle Angelegenheiten ein häufiges Gesprächsthema in der Betreuungspraxis darstellen. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich zentral damit, wie Unterstützte Entscheidungsfindung in Bezug auf finanzielle Entscheidungsfragen umgesetzt werden kann. Im Rahmen dieses Workshops haben die Teilnehmenden Herausforderungen thematisiert, die sich im kommunikativen Handeln in Bezug auf finanzielle Entscheidungsfragen

ergeben. Die Arbeitsgruppe fokussierte die praktische Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung mit Klient*innen. Möglichkeiten und Herausforderungen wurden anhand von Praxisbeispielen aus Teilnehmenden- und Referent/innen-Perspektive untersucht. Die Arbeitsgruppe sollte zur Reflexion des eigenen kommunikativen Handelns innerhalb der rechtlichen Betreuung anregen und die Bedeutung der Kommunikation für die Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung verdeutlichen. Dieser Beitrag ist gleichermaßen aufgebaut wie der Ablauf der Arbeitsgruppe und bietet den Lesenden dadurch die Möglichkeit, einen selbstreflexiven Prozess des eigenen kommunikativen Handelns zu durchlaufen.

Aufgabenkreis Vermögenssorge und Kommunikation

Reflexionsfragen

- Mit welchem Anteil an der Gesamtzahl Ihrer Klient*innen sind Sie für den Aufgabenkreis Vermögenssorge zuständig?
- Wie häufig sind finanzielle Entscheidungsfragen Themen in den Gesprächen mit Ihren Klient*innen?

Bei dem Aufgabenkreis Vermögenssorge handelt es sich um einen Standardaufgabenkreis. Nach der Studie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) »Qualität in der rechtlichen Betreuung«, wurde bei 78 Prozent der beruflich geführten Betreuungen der Aufgabenkreis Vermögenssorge sehr oft übertragen (MATTÄ et al. 2018). Im Rahmen dieses Aufgabenkreises herrschen besondere Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vor, da die Klient*innen oftmals darauf angewiesen sind, dass rechtliche Betreuer*innen finanzielle Handlungen für sie umsetzen.

Die aktuelle Gesetzesreform betont die Grundnorm des Betreuungsverhältnisses (§1821-E BGB) explizit für Vermögensangelegenheiten (§ 1838E-BGB). Demnach müssen rechtliche Betreuer*innen »*die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des §1821 Absatz 2 bis 4 wahrzunehmen. Er [sie] hat sie nur dann nach den §§1839 bis 1843 wahrzunehmen, wenn er [sie] keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden mutmaßlichen Willen hat.*« Hierdurch wird ab Inkrafttreten des Gesetzes (2023) gewährleistet, dass »*die »Magna Charta des Betreuungsrechts« – nicht nur für*

Angelegenheiten der Personensorge gilt, sondern in gleicher Weise auch für Vermögensangelegenheiten.« (Bt-Drs. 2020: 270) Die Gesetzesreform zielt darauf ab, »den an der Selbstbestimmung des[r] Betreuten orientierten grundlegenden Handlungsmaßstab in allen Bereichen der Betreuung zur Geltung zu bringen.« (Bt-Drs. 2020: 270)

Entscheidungsfindung als kommunikativer Prozess

Reflexionsfragen

- Wie häufig unterstützen Sie Klient*innen bei der Umsetzung eigener finanzieller Entscheidungsfragen im Sinne der Unterstützten Entscheidungsfindung?
- Im Vergleich zu anderen Entscheidungsfragen: Fällt Ihnen die Unterstützung der Klient*innen in finanziellen Entscheidungsfragen leichter oder schwerer?
- Wie häufig gibt es Konflikte mit Klient*innen in Bezug auf finanzielle Entscheidungsfragen?

Das Gespräch mit Klient*innen stellt den Umsetzungsort für Unterstützte Entscheidungsfindung dar. Die Pflicht zum kommunikativen Austausch mit den Klient*innen wird in der aktuellen Gesetzeslage nur für »wichtige Angelegenheiten« (§1901 Abs. 3 S. 3) vorausgesetzt. Diese Besprechungspflicht wird durch die Betreuungsrechtsreform konkretisiert: Rechtliche Betreuer*innen haben »den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem [der] Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm[/ihr] zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm[/ihr] zu besprechen. (§ 1821 Abs. 5 BGB-E)« (Br-Drs. 2020: 34). Das Ziel ist, dass die Klient*innen durch passgenaue Unterstützung selbstbestimmt eigene Entscheidungen treffen können (KORTEKAAS 2020). Ina Pick zeigt auf, dass Unterstützte Entscheidungsfindung kommunikativ durch inhaltliche und prozessuale Unterstützung beim Entscheiden erfolgen kann (PICK 2019 a, b). Die kommunikative Aufgabe rechtlicher Betreuer*innen beim Unterstützten Entscheiden ist es, den komplexen Entscheidungsprozess zu unterstützen – also den Prozess (und die Form) so zu gestalten, dass die Klient*innen ihn inhaltlich bezogen auf ihre eigenen Fragestellungen selbst durchlaufen können.¹

¹ Hierzu auch ausführlicher der Beitrag von Ina Pick in diesem Band

Gespräche als Möglichkeit zur Reflexion für (eigene) Kommunikationspraktiken

Praktisch stellt es eine Schwierigkeit dar, Entscheidungsprozesse parallel zum Geschehen im Detail zu reflektieren. Die Studie vom BMJV zur Qualität in der rechtlichen Betreuung hat aufgezeigt, dass weder ausreichend Möglichkeiten zur Reflexion der Betreuungspraxis vorliegen, noch dass rechtliche Betreuer*innen über ausreichende Fähigkeiten zur Selbstreflexion verfügen (MATTÄ et al. 2018). Die Auseinandersetzung mit Originalgesprächen bietet eine Möglichkeit, sich mit (eigener) Kommunikationspraktik auseinanderzusetzen und diese zu reflektieren (HITZLER, MESSMER 2008).

Inhalte finanzieller Entscheidungsfragen

In einem ersten Schritt konnten sich die Teilnehmenden die zu entscheidenden Inhalte bewusst machen, bei denen sie Ihre Klient*innen im Rahmen des Aufgabenkreises der Vermögenssorge unterstützten.

Reflexionsfrage

- Bei welchen finanziellen Entscheidungsfragen unterstützen Sie ihre Klient*innen?

Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe stellten hierzu folgende Ergebnisse heraus:

- Einteilung des knappen monatlichen Budgets
- notwendige Immobiliengeschäfte
- mögliche Ratenzahlungen
- Haushaltsplan, Haushaltsplanung
- Tägliche Geldauszahlungen, einmalige Anschaffungen, die das Budget überschreiten, möglicher Sparplan
- Bei neuen Klient*innen: grundsätzlich Erstellung eines »Finanzplans« für eigenen Überblick und als Übersicht für die Klient*innen
- Fragen zur Schuldenregulierung
- Unterschiedliche Verträge vorstellen
- Verschiedene Möglichkeiten und Konsequenzen vortragen und Klient*innen entscheiden lassen
- Mögliches Taschengeldkonto einrichten, auch wenn zusätzlich Kosten verursacht werden

Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe sammelten die Inhalte finanzieller Entscheidungsfragen stichpunktartig. Eine Alternative ist, diese Themen als konkret zu treffende Entscheidungsfrage zu formulieren, z. B. Wie geht der*die Klient*in mit der Rechnung des Telefonanbieters um? Wie viel Geld steht der Person für die Anschaffung einer neuen Waschmaschine zur Verfügung? Hierdurch lassen sich die Entscheidungsfragen konkretisieren, und man kann sich bewusst machen, was genau zu entscheiden ist bzw. welche und wie viele Entscheidungen eine Angelegenheit umfasst.

Herausforderungen in der Kommunikation bei finanziellen Entscheidungsfragen

Reflexionsfrage

- Welche Herausforderungen erleben Sie in der Kommunikation mit Ihren Klient*innen bei finanziellen Entscheidungsfragen?

Aus der Untersuchung von Originalgesprächen aus der Betreuungspraxis konnten folgende Situationen als Herausforderungen für die kommunikative Unterstützung herausgestellt werden: Wenn Klient*innen ...

- ihr Geld für unsinnige Dinge ausgeben möchten
- ihr Geld verschenken
- unnötige Anschaffungen tätigen
- Schulden verursachen
- um Erlaubnis zum Geldausgaben bitten
- passiv reagieren/ sehr zurückhaltend sind
- betreuerische Entscheidungen ablehnen
- möchten, dass stellvertretend für sie entschieden wird
- sich für ihre Ausgaben rechtfertigen

Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe stellten zu dieser Reflexionsfrage folgende Ergebnisse heraus:

- Emotionen der Klient*innen
- Gespräche über langfristige Rückstellungen bei größeren Anschaffungen
- Konfliktpotenzial bei Einwilligungsvorbehalt: eigene Wahrnehmung stimmt nicht mit Realität überein
- Bei Sucht ist das Thema Finanzen generell schwierig

- Nicht-Einhalten von Absprachen
- Hilfe und Unterstützung wird nicht angenommen
- Klient*innen empfinden rechtliche Betreuer*innen als Gegner*innen
- Fehlende Motivation zur Zusammenarbeit
- Klient*innen erfragen selbst Unterstützung bei Betreuer*innen
- Bei Geldproblemen Klient*innen nicht abzuwerten
- Bei Spielsüchtigen sind Lösungen wichtig, vielleicht auch ohne Einwilligungsvorbehalt
- Respektvoller Umgang, nicht erzieherisch
- Mangelverwaltung
- Suchtproblematik

Auch hier gilt es, für sich die Herausforderungen in der direkten Kommunikation mit Klient*innen herauszufinden. Eine Möglichkeit könnte es sein, die Frage noch konkreter zu fassen: Welche Situationen in der gemeinsamen Kommunikation erschweren das Handeln im Sinne der Unterstützten Entscheidungsfindung?

Barrieren bei der Unterstützten Entscheidungsfindung

Was genau macht diese Gesprächssituationen so herausfordernd? Was erschwert das gemeinsame kommunikative Handeln zwischen Klient*innen und rechtlichen Betreuer*innen? Die Teilnehmenden sollten im nächsten Schritt Barrieren identifizieren, die sie an der Umsetzung von Unterstützter Entscheidungsfindung hindern.

Hintergrund: Ergebnisse der Qualitätsstudie (MATTÄ et al. 2018) zeigen, dass etwas weniger als die Hälfte der dort befragten rechtlichen Betreuer*innen angeben, manchmal, selten, sehr selten oder nie in ihrer Betreuungspraxis im Sinne der Unterstützten Entscheidungsfindung zu handeln (MATTÄ et al. 2018: 291).

Reflexionsfrage

- Was hindert Sie daran, Ihre Klient*innen in finanziellen Entscheidungsfragen im Sinne der Unterstützten Entscheidungsfindung zu unterstützen?

Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe stellten hierzu folgende Ergebnisse heraus:

- Fehlender Realitätsbezug bei einer psychischen Krankheit in einer akuten Phase: Ist dann eine Unterstützte Entscheidung möglich? Und wann ist dieser Zeitpunkt erreicht?
- Angehörige, die evtl. von den Klient*innen mitversorgt werden: An welcher Stellen müssen rechtliche Betreuer*innen eine Grenze ziehen?
- Aufgabe, Vermögen der Klient*innen zu schützen gegenüber Menschen aus dem sozialen Umfeld: Wo ist Unterstützung beispielsweise der Mutter notwendig?
- »Übergriffigkeit« anderer z. B. Pflegedienste, die Ausgaben als ungesund bewerten
- Unterstützte Entscheidungsfindung Funktioniert bei fehlender Einsicht (nicht?)
- Manchmal für Klient*innen kognitiv nicht möglich, Entscheidungen zu treffen
- Nichts
- Verfassung der Klient*innen
- Sachzwänge

Praxisbeispiele

Die Aufzeichnung und Verschriftung der Gesprächssituationen eignet sich hervorragend, um die eigene Gesprächspraktik zu analysieren. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden Praxisbeispiele anhand von Originalzitate(n) (von Klient*innen und rechtlichen Betreuer*innen) aus authentischen Gesprächsaufnahmen herangezogen. Mit Hilfe dieser Originalzitate lassen sich verschiedene Herausforderungen der Betreuungspraxis in Bezug auf finanzielle Entscheidungsfragen herausstellen. Hierzu werden drei typische Gesprächssituationen beispielhaft mit Originalzitate(n) und kurzen Analysen dieser angeführt, welche in der Betreuungspraxis herausfordernd sein können. Eine dieser typischen Gesprächssituationen stellt das Auszahlen von Geldern dar:

»Ähm, kann ich Geld mitnehmen?« – Klient*innen formulieren den Wunsch bzw. ihre Absicht, Geld zu erhalten, in Frageform. Diese Art kann auch verstanden werden als eine Bitte um Erlaubnis, ihr eigenes Geld zu erhalten.

»Ich brauche noch 250 Euro von dir.« Der*die Klient*in macht deutlich, dass der*die Betreuer*in über das Geld verfügt. Er*sie ist darauf angewiesen, dass die betreuende Person das Geld auszahlt. Der*die Klient*in äußert hierbei den eigenen Willen aus der Ich-Perspektive.

»Was ist mit Weihnachtsgeld, könnt' Se was gebrauchen?« Anhand dieser Frageformulierung an den*die Klient*in ob er*sie Geld ausgezahlt haben möchte, lässt sich hinterfragen, welche Funktion rechtliche Betreuer*innen einnehmen und welches Selbstverständnis sie haben. Verwalten sie das Geld oder teilen sie es den Klient*innen ein?

»Was zahlen wir bei Ihnen für die Grabpflege?« Durch Wir-Formulierungen können rechtliche Betreuer*innen sich in die Geldauszahlungen einbinden. So wird nicht zwischen den einzelnen Handlungen der Betreuer*innen und Klient*innen unterschieden.

»Ich zahle Ihnen 100 Euro aus.« versus »Wie viel Geld möchten Sie mitnehmen?« An diesen beiden Zitaten lässt sich der Unterscheid aufzeigen, wer den Mittelpunkt der Geldauszahlung darstellt. Im ersten Satz liegt der Fokus darauf, dass Betreuer*innen das Geld auszahlen, im zweiten Fall liegt der Fokus auf dem Wunsch der Klient*innen. Im zweiten Beispiel nehmen Klient*innen eine aktive Position ein, wogegen ihnen im ersten Zitat eine passive Rolle zugesprochen wird.

»Hundert Euro, was machen Sie damit?« oder »Mir ist manchmal nicht so ganz klar, wofür Sie Ihre 70 Euro ausgeben.« Diese beiden Zitate lassen vermuten, dass rechtliche Betreuer*innen detaillierte Informationen über die Geldausgaben der Klient*innen erhalten möchten.

Eine weitere typische Gesprächssituation kann die Entscheidung über eine Anschaffung sein:

»Ich hatte nur noch ungefähr fünf Unterhosen.« Oder »Ich wollte mir noch neue Schuhe kaufen.« An diesen Aussagen lässt sich eine Rechtfertigung der Klienten*innen ablesen.

»Da konnten Sie sich aber teure Schuhe kaufen.« An dieser Aussage zeigt sich deutlich eine betreuereische Bewertung des Schuhpreises, ohne die Bewertungskriterien offenzulegen.

»Also der Herr XY darf ausgeben, was er an Klamotten braucht.« Anhand dieser Aussage eines*einer Betreuer*in lässt sich vermuten, dass der*die Betreuer*in dem*der Klient*in die Erlaubnis erteilt, Geld für neue Kleidung auszugeben. Anhaltspunkte für diese Interpretation bietet die Verwendung des Modalverbs dürfen, was die Erlaubnis zu etwas suggeriert. Zudem adressiert der*die Betreuer*in den*die Klient*in hier nicht direkt, sondern spricht in der dritten Person über sie.

»Das seh' ich jetzt ein bisschen kritisch.« oder »Da muss ich noch drüber nachdenken.« oder »Ist ja kein Problem, ist ja okay.« Diese Aussagen von Betreuer*innen zeigen die persönliche Eingebundenheit sowie die persönliche Sichtweise, welche durch die Ich-Formulierung explizit wird.

»Natürlich ist das ihr Geld. Aber ...« Die betreuende Person stellt hierdurch treffend heraus, dass der Gegenstand der Entscheidung das Geld des*der Klient*in ist. Allerdings nimmt sie durch den Einschub »aber« eine Einschränkung der vorherigen Aussage vor.

Wie mit einer bestimmten Rechnung umzugehen ist, stellt ebenfalls eine typische finanzielle Entscheidungsfrage in der Betreuungspraxis dar: »Entscheiden Sie das für mich.« oder »Da ist jetzt die Frage, ob du damit einverstanden bist.« Klient*innen lehnen eigene Entscheidungen teilweise ab oder erfragen die Zustimmung der Betreuer*innen. Dies kann auch häufig durch Zeitmangel bedingt sein.

»Inkassounternehmen«, »Vollstreckungsbescheid«. Dies sind Fachbegriffe, die nicht jeder Person bekannt sind und eine Erklärung oder Übersetzung bedürfen.

»Erspartes ist ungefähr 1.300 Euro da. Und ähm, da ist' das Weihnachtsgeld auch drin, das waren 670 Euro.« Hier verbalisiert der*die Betreuer*in eine Rechenleistung (1.300 € minus 670 €), welche nicht von allen Klient*innen ohne Hilfsmittel bewältigt und nachvollgezogen werden können. ✕

Anregungen zur Reflexion

Folgende Fragen bieten Anregungen zur Reflexion bei der Umsetzung Unterstützter Entscheidungsfindung in einer konkreten Situation in Bezug auf Vermögensangelegenheiten.

- Um wessen Entscheidung handelt es sich?
- An welcher Stelle im Entscheidungsprozess befinden sich die Klient*innen?
- Haben die Klient*innen bereits eine Entscheidung getroffen?
- Welche Bewertungskriterien haben die Klient*innen bereits selbst eingebracht?
- Ist es für die Klient*innen erkenntlich, wenn rechtliche Betreuer*innen ihre eigene Sichtweise einbringen?
- Welche Rolle nehme ich als rechtliche*r Betreuer*in ein? Fungiere ich als unterstützende Person in Form einer Geldverwaltung, oder teilen Sie den Klient*innen das Geld ein?

- Nehmen die Klient*innen eine aktive oder passive Rolle ein?
- Wie kann ich die Klient*innen aktivieren und in den Mittelpunkt stellen?
- Wem gehört das Geld, mir oder den Klient*innen?

Aktives Zuhören als Methode zur Unterstützten Entscheidungsfindung

Die Methode des Aktiven Zuhörens nach Carl Rogers (GALLIGER 2019) stellt eine geeignete Möglichkeit dar, das kommunikative Handeln im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung zu gestalten. Im Folgenden werden drei Bausteine der Gesprächstechnik erörtert.

Zuhören – Was heißt »ganz Ohr sein«?

›Zuhören‹: Ich höre meinen Klient*innen zugewandt und aufmerksam zu und signalisiere das durch Blickkontakt, Nicken oder Laute wie »mhm«, »ja« »aha« usw.

›Verstehen‹ oder auch ›Kernaussagen auf den Punkt bringen‹: Die zuhörende Person versucht zu erfassen, was die sendende Person meint, fasst die Kernaussagen in eigenen Worten zusammen und überprüft damit das inhaltliche Verständnis. Hierdurch können Betreuer*innen Fehlinterpretationen, Projektionen und Übertragungen vermeiden.

Verstehen – Gesprächstechnik Paraphrasieren

Mit diesen Satzanfängen wird dem Gegenüber das Gefühl vermittelt, verstanden und ernst genommen zu werden:

- »Solche Situationen kenne ich auch ...«
- »Ich kann mich da gut hineinversetzen ...«

Das Wiederholen des Gesagten sollte in Frageform erfolgen, um den Klient*innen zu ermöglichen, Korrekturen oder Erläuterungen anzubringen.

- »Habe ich Sie richtig verstanden, meinen Sie ...«
- »Meinen Sie mit anderen Worten ...«
- »Zusammengefasst meinen Sie ...«
- »Bedeutet, dass ...«

- »Ist Ihre Meinung, dass ...«
- »Kommt es Ihnen darauf an, dass ...«
- »Ist es für Sie besonders wichtig, dass ...«
- »Finden Sie, dass ...«

Gefühle verstehen und spiegeln

Gefühle und Bedürfnisse der Klient*innen verstehen und widerspiegeln, indem:

- Sie Gefühle/Bedürfnisse ansprechen, anstatt sich zu rechtfertigen
- Sie/Du-Botschaften in Ich-Botschaften verwandeln

Wenn ein*e Klient*in sagt: »Sie sind immer so dominant« und Sie durch Nachfragen erfahren, dass Sie ihn*sie dreimal unterbrochen haben, können Sie seine*ihre Gefühle spiegeln: »Ich verstehe, dass Sie sauer sind, dass ich Sie nicht habe ausreden lassen.«

Indem Sie Gefühle der anderen Person erfassen, fällt es leichter, seine*ihre Wünsche und Bedürfnisse zu spiegeln und auf diese einzugehen. Bieten Sie Lösungen an wie zum Beispiel: »Ich werde Sie ab sofort ausreden lassen.«

Praktische Umsetzungsmöglichkeiten

Mit Hilfe folgender Ideen können Betreuer*innen im Aufgabenkreis Vermögenssorge Transparenz für ihre Klient*innen schaffen:

- Kontoeinsicht (Online-Banking) ermöglichen
- Kontoauszüge zeigen
- Haushaltsplan vorlegen
- Verbindlichkeitsliste aktualisieren/besprechen
- Schuldenregulierungs(plan) erörtern
- Leistungsbescheide besprechen
- Visualisierungen (Nutzen von Spielgeld oder ähnlichen Hilfsmitteln, Taschenrechner für Rechnungen)
- Verwendung von Materialien in Leichter Sprache (z.B. Schuldenwörterbuch Volkssolidarität Südthüringen e.V. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle 2017)
- Offen sein für Äußerungen der Klient*innen, Raum für Äußerungen geben, Pausen machen

Langfristig können diese Vorgehensweisen den Energieaufwand für Betreuer*innen reduzieren und für eine Arbeitsentlastung sowie Zeitersparnis sorgen. Die Klient*innen können Sicherheit gewinnen und Schamgefühle abbauen.

Ausblick

Das rege Interesse der Arbeitsgruppe an dieser Art der Auseinandersetzung eigener kommunikativer Praxis zeigt das Potenzial für die Weiterentwicklung der Betreuungspraxis. Noch stellt die systematische Beschäftigung eine wenig verbreitete Methode in der Betreuungspraxis dar, bietet jedoch enormes Potenzial zur Reflexion des professionellen Handelns. Es handelt sich zwar um eine zeit- und arbeitsintensive Aufgabe, allerdings kann sich diese Methode durchaus für die Selbstreflexion in der Aus- und Weiterbildung rechtlicher Betreuer*innen eignen. Die ab 2023 zu erbringenden Sachkundenachweise zur Registrierung als rechtliche Betreuer*innen werden ebenfalls »*Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung*« (§23 BTOG Abs. 3) umfassen müssen. Bei der aktuellen Erarbeitung der Rechtsverordnungen sollte auch die Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung im Rahmen des Aufgabenkreises Vermögenssorge nicht unberücksichtigt bleiben. Für den Erwerb der notwendigen Fertigkeiten kann sich diese methodische Vorgehensweise im Rahmen von Fortbildungen anbieten.

Literatur

- Br-Drs. 564/20. (2020): Drucksache des Deutschen Bundesrats vom 25.09.2020: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Online verfügbar: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/564-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [28.10.2021]
- Bt-Drs. 19/24445 (2020): Drucksache des Deutschen Bundestages 19/24445 vom 18.11.2020: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Online verfügbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/244/1924445.pdf> [28.10.2021]

- GALLIKER, M. (2019): Aktives Zuhören. Online verfügbar: <https://www.socialnet.de/lexikon/Aktives-Zuhoeren> [28.10.2021]
- HITZLER, S.; MESSMER, H. (2008): Gespräche als Forschungsgegenstand in der Sozialen Arbeit. Zeitschrift für Pädagogik 54, 2, 244–260, online verfügbar: https://www.pedocs.de/volltexte/2011/4350/pdf/ZfPaed_2008_2_Hitzler_Messmer_Gespraechе_ Forschungsgegenstand_D_A.pdf [05.04.2021]
- KORTEKAAS, C. (2020): Finanzielle Entscheidungsfragen innerhalb der rechtlichen Betreuung, Anhaltspunkte für unterstützte Entscheidungsfindung. BtPrax, 4, 132–137.
- KORTEKAAS, C. (2019): Gespräche zwischen rechtlichen Betreuer*innen und Menschen mit geistiger Behinderung. Untersuchung der sprachlichen Umsetzung von Selbstbestimmung mit Hilfe von gesprächslinguistischen Methoden. Online verfügbar: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/ueber_den_BGT/Foerderpreis/2020/Forschung/Kortekaas_Masterarbeit.pdf [20.10.2021]
- MATTA, V. I.; ENGELS, D.; BROSEY, D.; KÖLLER, R.; SCHMITZ, A.; MAUR, C.; KOSUCH, R.; ENGEL, A. (2018): Qualität in der rechtlichen Betreuung. Köln: Bundesanzeiger Verlag. Online verfügbar: <https://bit.ly/3rS9lL2> [05.04.2021]
- PICK, I. (2019): Kommunikation in der rechtlichen Betreuung: Ansatzpunkte für Selbstbestimmung beim unterstützten Entscheiden in der rechtlichen Betreuung, Teil 1. BtPrax, 4, 137–140.
- PICK, I. (2019a): Kommunikation in der rechtlichen Betreuung: Ansatzpunkte für Selbstbestimmung beim unterstützten Entscheiden in der rechtlichen Betreuung, Teil 2. BtPrax, 5, S. 180–185.
- PICK, I. (2019b): Kommunikation in der rechtlichen Betreuung: Ansatzpunkte für Selbstbestimmung beim unterstützten Entscheiden in der rechtlichen Betreuung, Teil 3. BtPrax, 6, 230–235
- Volkssolidarität Südthüringen e.V. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle (2017): Schuldenwörterbuch in Leichter Sprache. Online verfügbar: https://www.diakonie-sachsen.de/dokumente_schuldenwoerterbuch_in_einfacher_sprache_de.pdf [27.10.2021]

Caroline Kortekaas

Korrespondenzadresse: caroline_kortekaas@posteo.de

Ambulante Zwangsbehandlung – unabweisbares Verbot oder Bedürfnis aus der Praxis?

André Nienaber

» Doch am Ende hängt das allgemeine Vertrauen in eine Medizin ohne Zwangsbehandlung eben gerade an der Ausnahmslosigkeit, mit der die Autorisierungshoheit aller urteilsfähigen Patienten geschützt wird. «

(SCHÖNE-SEIFERT, 2020, S. 62)

Einleitung

Ursprünglich wollte ich diesen Fachbeitrag mit einer Situation aus meiner Tätigkeit in der psychiatrischen pflegerischen Versorgung beginnen. Allerdings halte ich es aufgrund der Entwicklungen in den letzten Monaten für notwendig, diesen Plan zu ändern. Nach wie vor besteht aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und der erneut steigenden Infektionszahlen eine politische und gesellschaftliche Diskussion über die Verhältnismäßigkeit und Zulässigkeit einer allgemeinen Impfpflicht gegen das SARS-CoV-2-Virus (WEFING, 2021). Ist es rechtlich zulässig, dass einwilligungsfähige Menschen auch gegen ihren erklärten Willen gegen COVID-19 (zwangs-)geimpft werden können? Haben wir bereits eine »versteckte« Impfpflicht, da in immer mehr Einrichtungen ein Zugang an die 2G-Regelungen, d. h. geimpft oder genesen, gekoppelt ist? Entlang dieser oder ähnlicher Fragen könnten die Diskussionen laufen. Allerdings soll und kann an dieser Stelle keine Debatte über die Notwendigkeit und Zulässigkeit eines Impfzwangs in Deutschland geführt werden. Vielmehr zeigt die Diskussion, dass das Thema einer medikamentösen Zwangsbehandlung gegen den erklärten Willen der Person sehr viel umfassender ist als nur mit Blick auf Menschen mit psychischen Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund möchte ich eine schon einige Zeit zurückliegende Situation aus meiner Tätigkeit in einer psychiatrischen Klinik beschreiben.

Eine Situation aus der Praxis

Meine Zeit als Mitarbeiter des Pflegedienstes auf einer Station für die Versorgung von Menschen mit akutem psychiatrischen Behandlungsbedarf in einer psychiatrischen Klinik in einer mittelgroßen deutschen Stadt liegt schon ein paar Jahre zurück. Sehr gut erinnere ich mich aber noch an einen Patienten, ich möchte ihn Herrn E. nennen, der immer wieder gegen seinen Willen per Unterbringung auf Grundlage von §1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf Antrag seines gesetzlichen Betreuers und nach Zustimmung des Gerichts per Krankenwagen und in Begleitung der Polizei zur Aufnahme in die Klinik gebracht wurde. Das ging schon ein paar Jahre so, und Herr E. war auch über die psychiatrische Klinik hinaus in der Stadt bekannt. Er war eine auffällige Erscheinung, trug ausschließlich schwarze Kleidung, hatte lange dunkle Haare, lief fast immer barfuß und trug stets eine Gitarre auf seinem Rücken. Eine Zeit lebte er in einem Hotel mitten in der Stadt, in dem er bzw. sein gesetzlicher Betreuer für ihn ein Zimmer angemietet hatte. Es klingt vielleicht ein bisschen wie bei Udo Lindenberg, der seit Jahren in einem Hamburger Hotel lebt, nur dass Herr E. kein bekannter, erfolgreicher und finanziell unabhängiger Musiker oder Star war. Aber er hatte ein bisschen Geld geerbt und konnte sich auf diese Weise seinen etwas außergewöhnlichen Lebensstil finanzieren, wenigstens eine Zeit lang.

Bereits vor mehreren Jahren ist bei Herrn E. eine psychische Erkrankung diagnostiziert worden – die Diagnose lautete Schizophrenie. Er selbst lehnte diese Diagnose für sich ab, ebenso wie eine Behandlung. Herr E. hatte sehr konkrete eigene und auch eigenwillige Vorstellungen davon, wie er leben wollte, was gut für ihn ist. Dazu gehörten z. B. auch das Rauchen selbstgedrehter Zigaretten aus schwarzem Tabak sowie ein ausgeprägtes Interesse an verschiedenen Formen der Pornographie. In Hinblick auf Medikamente hatte Herr E. ebenfalls sehr konkrete Vorstellungen davon, welche Medikamente er wie und wann einnehmen wollte, d. h. von ihm aus gern solche, die dazu beigetragen haben, seine Stimmung aufzuhellen oder sich damit aufzuputschen. Als Begründung für die Unterbringung nach dem BGB wurde wiederholt angegeben, dass Herr E. sich seine Depotmedikation nicht hatte verabreichen lassen, und dass es in Folge dessen zu einer deutlichen Verschlechterung seines psychischen Zustands gekommen ist, mit bestehender Selbstgefährdung. Ziel der Aufnahme war es demzufolge, Herrn E. die Depotmedikation wieder zu verabreichen, um seine psychische Situation wieder zu stabilisieren. In diesem Zusammenhang wurde in verschiedenen Gesprächskonstellationen mit dem gesetzlichen

Betreuer auch wiederholt über die Möglichkeit einer ambulanten Gabe der Depotmedikation gegen den erklärten Willen von Herrn E. gesprochen und verhandelt. Ziele dieser angestrebten ambulanten Zwangsmedikation aus Sicht der professionellen Helfer*innen sollten sein, dass unfreiwillige stationäre Aufnahmen verhindert würden und dass es mit Hilfe einer kontinuierlichen antipsychotischen Medikation mehr Stabilität im Leben von Herrn E. geben sollte. Doch lassen sich diese Ziele durch eine ambulante Zwangsbehandlung überhaupt erreichen? Ein paar Mal ist eine solche ambulante Zwangshandlung bei Herrn E. durchgeführt worden. Schließlich hat er den Rechtsweg beschritten und Klage gegen die ambulante Zwangsbehandlung eingereicht. Er konnte und wollte diese Form der Behandlung nicht für sich akzeptieren und wertete sie als Eingriff in seine ganz persönlichen Rechte. Das Verfahren durchlief die verschiedenen Instanzen, und letztendlich legte Herr E. gegen die ambulante Zwangsmedikation Beschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) ein. Dieser hat seine Beschwerde zugelassen, und Herr E. hat Recht bekommen. In seinem Beschluss vom 11. Oktober 2000 urteilt der BGH:

- » Die gegen den Willen eines Betreuten in regelmäßigen, hier zweiwöchentlichen, Zeitabständen durchzuführende Dauermedikation mit Neuroleptika und die zwangsweise Zuführung des Betreuten zu dieser – jeweils kurzfristigen – Behandlung stellen keine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme dar und sind nicht nach § 1906 Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 Nr. 2 oder § 1906 Abs. 4 BGB genehmigungsfähig. «

Von verschiedenen Seiten ist das Thema der ambulanten Zwangsbehandlung im Rahmen des BGB in den folgenden Jahren erneut aufgegriffen worden. Am 10. Dezember 2003 berichtete die Tageszeitung »taz« in ihrer Ausgabe über die Beratung des Rechtsausschusses im damaligen nordrhein-westfälischen Landtag zu einem neuen Betreuungsgesetz, das eine schnellere Zwangsbehandlung von Betroffenen ermöglicht hätte. Ein solches Vorgehen wurde sowohl von Seiten der Psychiatrieerfahrenen als auch von der Seite einzelner Professioneller abgelehnt.

Meine Perspektive auf das Thema ist die eines psychiatrisch Pflegenden sowie Gesundheits- und Pflegewissenschaftlers, der seit mehreren Jahren in unterschiedlichen Bereichen der psychiatrischen Versorgung von Menschen mit psychischen Krisen und psychischen Erschütterungen oder Erkrankungen tätig ist. Ich freue mich sehr, dass ich an dieser Stelle meinen Blick zu diesem Thema beisteuern darf.

International unterschiedliche Regelungen

Wie bereits beschrieben, sind Zwangsmaßnahmen, das heißt die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen wie z.B. die Medikamentengabe, in Deutschland nur im Rahmen einer stationären Behandlung zulässig. Andere Länder sind bei diesem Thema unterschiedliche Wege gegangen und haben ambulante Zwangsbehandlungen zum Teil rechtlich zugelassen. MAUGHAN, MOLODYSKI, RUGKÅSA und BURNS (2014) zufolge gibt es ambulante Zwangsbehandlungen, die so genannten »Community Treatment Orders (CTO)« in mehr als 30 Ländern, wie z.B. in Großbritannien, den USA, Kanada oder auch Australien. Beginnen möchte ich allerdings zunächst mit einem Blick auf das Rechtssystem in Deutschland. Nach meinem laienhaften Verständnis haben wir in Deutschland ein funktionierendes und auch gutes Rechtssystem. In Hinblick auf die stationäre psychiatrische Versorgung und Behandlung gibt es grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Zwangsbehandlung, die an anderer Stelle gut beschrieben ist (ADORJAN et al., 2017; LIPP, 2010; STEINERT & KALLERT, 2006; VOLLMANN, 2014; Zentrale Ethikkommission, 2013), und auf die ich hier nicht weiter eingehen möchte.

Die Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung sind gesetzlich streng geregelt. Angesichts der Erheblichkeit des mit der Zwangsbehandlung verbundenen Eingriffs in die Grund- und Menschenrechte, wie z.B. die Unversehrtheit der Person, das Freiheitsrecht oder auch das Recht auf Selbstbestimmung (HÖFLACHER, 2016), ist das auch notwendig, um einem eventuellen Missbrauch oder einer leichtfertigen Nutzung vorzubeugen. Persönlich vertraue ich hierbei auf unseren Rechtsstaat in der Form, dass er meine Rechte als Mensch und meine Grundrechte als Person grundsätzlich unter (s)einen besonderen Schutz stellt und einen Eingriff nur dann von entsprechend dafür autorisierten Personen genehmigt oder als zulässig erklärt, wenn es dafür einen wirklichen, nachvollziehbaren und nachprüfbaren Grund gibt und entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Frage der Zulässigkeit von ambulanten Zwangsbehandlungen im Rahmen psychiatrischer Versorgung ist nicht neu. International finden sich in den unterschiedlichen Ländern verschiedene Regelungen dazu (MAUGHAN et al., 2014), und auch in der Fachöffentlichkeit wird das Thema seit Jahren kontrovers diskutiert (SZMUKLER, 2010; SZMUKLER & APPELBAUM, 2001). Die Diskussionen zur ambulanten Zwangsbehandlung reichen von der Einordnung als »weniger restriktive Alternative« (SZMUKLER, 2010) im Vergleich zur stationären Aufnahme und Zwangsbehandlung bis hin zu einem Verständnis der ambulanten

Zwangsbehandlung als präventive Maßnahme, um zukünftige Risiken und Gefährdungen vonseiten der erkrankten Person zu vermeiden (SZMUKLER, 2018). Das Ziel ist dabei immer, »dass die Person ihre Behandlung fortsetzt – fast immer Medikation – wenn ein hohes Risiko für einen Rückfall besteht und wenn dieser Rückfall mit einem hohen Risiko für die Person selbst oder andere verbunden ist« (SZMUKLER, 2018, S. 212, Übers. durch den Verf.). Kritisch ist dabei vor allem die Definition des Begriffs bzw. des verwendeten Konzepts von Risiko. Darüber hinaus bestehen Befürchtungen, für die es auch geringe wissenschaftliche Evidenz gibt, dass eine Zulassung von ambulanten Zwangsbehandlungen zu einer Steigerung von Zwangsmaßnahmen beitragen kann (SZMUKLER, 2010).

Da wir uns in Hinblick auf das Thema auf dem weiten Feld der medizinischen Behandlung befinden, ist an dieser Stelle neben dem Blick auf die bestehende Rechtslage auch ein Blick auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Evidenz zu diesem Thema unverzichtbar. STEINERT und KALLERT (2006, S. e3) zufolge sollte gerade bei »gegen den Patientenwillen durchgeführten ärztlichen Behandlungen [...] besonders kritisch geprüft werden, ob sich eine empirische Evidenz für ihre Wirksamkeit nachweisen lässt«. Schaut man sich die internationale Studienlage zum Thema ambulante Zwangsbehandlung, beschrieben als »Community Treatment Order (CTO)«, »Compulsory Community Treatment (CCT)«, »Involuntary Outpatient Commitment (OPC)« (STEINERT & KALLERT, 2006) oder auch »Involuntary Outpatient Treatment« (SZMUKLER, 2010, 2018) an, zeigt sich, dass die Studienergebnisse sehr uneinheitlich sind, und dass es keinen belastbaren Nachweis der Wirksamkeit und des zusätzlichen Nutzens von ambulanten Zwangsbehandlungen in der wissenschaftlichen Literatur gibt (BARBUI et al., 2020; BARNETT et al., 2018; KISELY, YU, MAHASHI & SISKIND, 2020; MAUGHAN et al., 2014; NAGRA, PILLINGER, PRATA-RIBEIRO, KHAZAAL & MOLODYSKI, 2016; RUGKÅSA, 2016; RUGKÅSA & DAWSON, 2013; STEINERT & KALLERT, 2006; SZMUKLER, 2010, 2018).

Wissenschaft: fehlender Nachweis zu Wirksamkeit und Nutzen

An dieser Stelle möchte ich gerne auf einige der angeführten Quellen eingehen und die Ergebnisse der Studien etwas genauer betrachten.

STEINERT und KALLERT (2006, S. e4) verweisen in ihrem Artikel zur »Medikamentösen Zwangsbehandlung in der Psychiatrie« auf die North-Caroline-Studie,

die zeigen konnte, dass Patientinnen und Patienten im Zwölf-Monats-Verlauf »eine Verbesserung der Adherence (Einhaltung, Anm. d. Redaktion), gegenüber der Kontrollgruppe auch eine erhöhte Wahrnehmung von Zwang, jedoch trotzdem eine höhere Lebensqualität« zeigten. Darüber hinaus waren »Gewalttaten, Verhaftungen und Viktimisierungen« (STEINERT & KALLERT, 2006, S. e4) seltener.

In das Review der Cochrane Collaboration »Compulsory community and involuntary outpatient treatment for people with severe mental disorder« konnten KISELY et al. (2020) insgesamt nur drei randomisiert kontrollierte Studien (randomized-controlled Trials, RCT) zum Thema einschließen. Hierbei werden die Teilnehmenden zufällig einer der beiden untersuchten Gruppen zugeteilt, um systematische Fehler zu vermeiden. Eine solche Vorgehensweise entspricht dem höchsten Standard in der Durchführung solcher Untersuchungen. Die Autor*innen kommen nach Auswertung der Ergebnisse zu dem Schluss, dass die Studien, in denen ambulante Zwangsmaßnahmen angewendet wurden, im Vergleich zur Standardbehandlung keine signifikanten Unterschiede im Hinblick auf Nutzung der Dienste, das soziale Funktionsniveau oder auch die Lebensqualität der betroffenen Personen nachweisen konnten.

BARNETT et al. (2018) untersuchten in ihrer systematischen Übersichtsarbeit und Meta-Analyse die Frage, ob »Compulsory Community Treatment (CCT)« (zwangsweise Behandlung in der Gemeinde, Übers. des Verf.) wirksam ist für die Reduzierung von stationären Krankenhausbehandlungen sowie die Dauer der Behandlung und zu einer Verbesserung der Nutzung der gemeindenahen Behandlungsangebote und der Behandlungsdhärenz führt. Zusammenfassend zeigen die eingeschlossenen Studien keine eindeutigen Ergebnisse in Hinblick auf die Fragestellung und keinen positiven Einfluss von CCT auf die stationäre Krankenhausbehandlung oder die Wiederaufnahme. Allerdings zeigen die Ergebnisse auch, dass Patient*innen, die CCT erfahren haben, die gemeindenahen Angebote nach der Krankenhausbehandlung häufiger in Anspruch genommen haben im Vergleich zu Patientinnen und Patienten ohne CCT oder vor CCT. Ob sich diese Beobachtung allerdings direkt auf die CCT zurückführen lässt oder ein anderes und möglicherweise intensiveres Betreuungsangebot nach der CCT, ist nicht schlüssig (BARNETT et al., 2018).

In einer 2016 publizierten Arbeit konnte RUGKÅSA (2016) zeigen, dass die Studienlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Methodik der betrachteten Studien durchaus unterschiedlich ist. Sie hat sowohl randomisiert kontrollierte als auch nicht-randomisierte Studien in ihre Übersichtsarbeit eingeschlossen. Wichtig erscheint der Hinweis darauf, dass sowohl von der Seite der

professionellen Helfer*innen als auch der Angehörigen CTO als »notwendig und hilfreich« (RUGKÅSA, 2016, S. 16) angesehen werden und diese aus ihrer jeweiligen Sicht als eine Möglichkeit und Handlungsoption zur Verfügung stehen sollten, vor allem, um eine stationäre Behandlung zu vermeiden. Zentral sind das Ergebnis und die sich daraus ergebende Schlussfolgerung. Das Ergebnis zeigt, dass es keinen Nachweis der Wirksamkeit oder des Nutzens von CTO für die Patientinnen und Patienten gibt. Die sich daraus ableitende Schlussfolgerung ist, dass ambulante Zwangsbehandlungen sowohl in Hinblick auf ihren Nutzen als auch aus einer ethischen Perspektive heraus fragwürdig sind (RUGKÅSA, 2016).

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Übersichtsarbeit von MAUGHAN et al. (2014). Und auch in einer bereits 2013 publizierten Übersichtsarbeit über die Studienlage zu CTO zeigen RUGKÅSA und DAWSON, dass die Studien zu CTO sehr unterschiedliche Ergebnisse aufweisen. Unter den im Rahmen ihrer Untersuchung betrachteten Studien finden sich auch drei randomisiert kontrollierte Studien (RCT), zwei aus den USA und eine aus England. Die Studien aus den USA lagen zum Zeitpunkt der Untersuchung schon fast 15 Jahre zurück. Bei der englischen Studie, publiziert im Jahr 2013, handelt es sich um die Oxford Community Treatment Order Evaluation Trial (OCTET). Die Ergebnisse aller drei Studien zeigen, dass CTO nicht zu einer Reduzierung von Wiederaufnahmen in dem betrachteten Zeitraum von zwölf Monaten geführt hat. Zusammenfassend kommen Rugkåsa und Dawson zu dem Ergebnis, dass »intensive gemeindenahere Angebote und nicht Zwang sich positiv auf die Ergebnisse von Krankenhausbehandlung auswirken« (RUGKÅSA & DAWSON, 2013, S. 407). Darüber hinaus vertreten sie die Auffassung, dass es besser wäre, weitere Ergebnisparameter, wie z. B. die Lebensqualität, in den Blick zu nehmen, da es um eine Gruppe von besonders verletzlichen Personen in unserer Gesellschaft geht.

Zu dem Ergebnis, dass CTO grundsätzlich überdacht werden müssen, kommen auch BARBUI et al. (2020) in einer aktuellen Übersichtsarbeit. In ihrem Review zu systematischen Übersichtsarbeiten (Umbrella-Review) gehen sie der Frage nach, welche Interventionen Zwangsmaßnahmen wirkungsvoll verhindern. Insgesamt konnten BARBUI et al. (2020) 23 Studien in ihr Review einschließen, von denen 19 aus Europa sowie vier aus den USA stammen und die insgesamt mehr als 8.000 Teilnehmende eingeschlossen haben. Mit Blick auf das Thema CTO kommen sie zu dem Ergebnis, dass diese nicht wirksam zu sein scheinen und keinen Effekt auf die unfreiwillige Unterbringung im Krankenhaus haben. Aus ihrer Sicht ist daher ein Umdenken im Hinblick auf CTO erforderlich, das in vielen Ländern mit dem Ziel der Verhinderung von

Zwangsunterbringungen rechtlich möglich ist. In Anlehnung an NAGRA et al. (2016) ließe sich auch festhalten, dass CTO, wenn sie ein Medikament wären, auf der Grundlage der vorhandenen Studienlage wahrscheinlich keine Zulassung bekommen und auch nicht verordnet würden.

Die Perspektive der Patient*innen

Nachdem die verschiedenen Studien in Hinblick auf den Nutzen und die Wirksamkeit von ambulanter Zwangsbehandlung alle zu sehr ähnlichen oder zumindest vergleichbaren Ergebnissen kommen, soll im Anschluss noch ein Blick auf die Sicht von Patientinnen und Patienten auf Zwangsmaßnahmen im Allgemeinen und auf die ambulante Zwangsbehandlung im Besonderen geworfen werden.

HÜTHER, JAEGER und STEINERT (2018, S. 132) beschreiben, dass die in ihrer Untersuchung befragten Patientinnen und Patienten Zwangsmaßnahmen »als negative, traumatische Erlebnisse, bei denen die Patientenautonomie durch körperliche Gewalt von anderen außer Kraft gesetzt wird und das Vertrauensverhältnis zu den Behandlern beschädigt wurde« bewerten. Vor allem, wenn sich die Personen zu Unrecht in ihrer Autonomie eingeschränkt fühlten, sank die Akzeptanz für die Maßnahmen im Rückblick. Ganz ähnliche Erfahrungen von Zwangsmaßnahmen berichten auch die befragten Patientinnen und Patienten in der Untersuchung von PIETERS (2003). Er beschreibt, dass ein Teil der Betroffenen sich in einer Opferrolle »gegenüber der als übermächtig erlebten Institution Psychiatrie« (PIETERS, 2003, S. 166) erlebt hat, die mit Gefühlen von Ohnmacht, Wut und Traumatisierung einhergegangen ist. Bemerkenswert ist das Fazit, in dem er beschreibt, dass die Betroffenen sehr genau wahrgenommen haben, »in welchem Ausmaß ihnen Fairness und Respekt entgegengebracht wurde, und in welchen Punkten ihre Autonomie übermäßig eingeschränkt wurde« (PIETERS, 2003, S. 230).

Die in der Literatur berichteten Einstellung zu und Erfahrungen mit Community Treatment Orders von Patientinnen und Patienten sind sehr unterschiedlich (CANVIN, RUGKÅSA, SINCLAIR & BURNS, 2014; DAWSON, ROMANS, GIBBS & RATTER, 2003; RUGKÅSA, 2016; RUGKÅSA & CANVIN, 2011).

In einer 2014 veröffentlichten Studie wurden Psychiaterinnen und Psychiater, Angehörige sowie Patientinnen und Patienten zu ihren Erfahrungen mit und Ansichten zu CTO befragt (CANVIN et al., 2014). Aus den Interviews mit den

Patientinnen und Patienten geht hervor, dass aus ihrer Wahrnehmung heraus vor allem das Ziel der Einnahme von Medikamenten im Mittelpunkt der CTO steht. In Norwegen wurden 15 Patientinnen und Patienten, sechs Frauen und neun Männer, mit der Diagnose einer psychotischen Erkrankung und z. T. Drogenmissbrauch, im Rahmen einer qualitativen Untersuchung zu ihren Erfahrungen mit ambulanter Zwangshandlung im Rahmen eines »Assertive Community Treatments (ACT)« (aufsuchendes und nachgehenden Versorgungsangebot, Übers. d. Verf.) befragt (STUEN, RUGKÅSA, LANDHEIM & WYNN, 2015). Aus den Interviews konnten drei Hauptkategorien identifiziert werden. Diese sind (STUEN et al., 2015):

1. Erfahrungen mit unfreiwilliger Behandlung mit den Subkategorien Kontrolle und Schutz, Verlust von Einfluss auf die Medikation und Zwangskontext
2. Die Bedeutung von vertrauensvollen Beziehungen mit den Subkategorien Aufbau von Vertrauen, ein Rahmen für Interaktion und Vereinbarungen zur Behandlung
3. Zusammenarbeit als Strategie mit den beiden Subkategorien Reflexion des Bedarfs für Behandlung sowie Versorgung und Sicherheitsnetz

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf die Ergebnisse festhalten, dass es sowohl Zustimmung als auch Ablehnung zu den Maßnahmen vonseiten der interviewten Personen gibt. Auch haben einige der Teilnehmenden den mit der Maßnahme verbundenen Zwang stärker und intensiver erlebt als andere, z. B. durch die Anwendung von Druck auf sie oder den Einbezug der Polizei für die Durchführung der Medikation. Die unerwünschten Medikamentenwirkungen wurden von einigen der Teilnehmenden als für sie am schwierigsten zu akzeptieren beschrieben. Ein Großteil der Teilnehmenden hat sich darüber hinaus aber auch positiv über die erfahrene Hilfe des ACT Teams, z. B. in Hinblick auf Unterstützung bei der Wohnungssuche, in finanziellen Angelegenheiten oder auch in Bezug auf das Erleben von Einsamkeit geäußert (STUEN et al., 2015).

Ambulante Zwangsbehandlung: eine Frage der Ethik

Lassen Sie mich an dieser Stelle zurückkehren zu der Ausgangsfragestellung in der Überschrift: Ambulante Zwangsbehandlung: Unabweisbares Verbot oder Bedürfnis aus der Praxis?

Eine ambulante Zwangsbehandlung ist aktuell in Deutschland rechtlich nicht zulässig. Sie ist verboten. Aber ist dieses Verbot unabweisbar, d.h. braucht es möglicherweise eine neue Regelung? Diese Frage ist eine rechtliche und wäre vor allem juristisch zu klären. Hierzu wäre eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme erforderlich. Gibt es darüber hinaus aber vielleicht auch ein entsprechendes Bedürfnis »aus der Praxis«? Sollte dem so sein, ist zunächst einmal zu klären, wer mit »Praxis« gemeint ist? Sind es die professionellen Helfer*innen, die, wie die Untersuchungen zeigen, in der ambulanten Zwangsbehandlung einen Nutzen für die Praxis sehen (CANVIN et al., 2014)? Ist mit »Praxis« die Gemeinde in den Blick genommen oder sind es die Angehörigen, die die ambulante Zwangsbehandlung als »notwendig« und »hilfreich« (CANVIN et al., 2014, S. 1874) beschreiben? Sicher scheint zu sein, dass es nicht die Betroffenen selbst sind, die sich eine ambulante Zwangsbehandlung wünschen. Ganz im Gegenteil. Von ihrer Seite wird die ambulante Zwangsbehandlung als »ambulante Folter« bezeichnet, und diese Position hat z.B. die Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V. bereits 2005 vertreten.

Wie beschrieben, zeigt die internationale Studienlage in Hinblick auf die ambulante Zwangsbehandlung, dass es keinen einheitlichen Nachweis einer Wirksamkeit und damit eines Nutzens von ambulanter Zwangsbehandlung und auf die damit verbundenen Erwartungen, wie z. B. Vermeidung stationärer Krankenhausbehandlung oder Verbesserung der Behandlungsergebnisse, gibt. Ganz im Gegenteil, die Studienlage wird als unzureichend beschrieben, und die Ergebnisse der Studien sind sehr unterschiedlich und z. T. ineffektiv in Hinblick auf die angestrebten Ziele.

Eindeutig ist, dass ambulante Zwangsbehandlungen mit einem erheblichen Eingriff in die Grund- und Menschenrechte der betroffenen Personen einhergehen (HÖFLACHER, 2016; VOLLMANN, 2014; Zentrale Ethikkommission, 2013) und sich damit »zwischen den Polen Freiheit und Zwang, Fürsorge und Vernachlässigung, Leiden ohne Therapie oder Leiden durch Therapie bzw. verringertes Leiden durch Therapie« (GARLIPP, 2010, S. 125) bewegen.

Vor diesem Hintergrund erscheint vor allem eine Betrachtung des Themas aus ethischer Perspektive bzw. im Sinne einer »evidenzbasierten Ethik« (STEINERT & KALLERT, 2006, S. e10) geboten und notwendig, wie es z. B. sowohl von NAGRA et al. (2016) oder VOLLMANN (2014) als auch schon von STEINERT und KALLERT (2006) beschrieben wird.

Dabei bedarf es VOLLMANN (2014, S. 618) zufolge aus einer ethischen Perspektive heraus »einer Berücksichtigung sowohl des Schutzes der Persönlichkeit

des Kranken gegenüber Eingriffen von außen als auch des Verständnisses der massiven Bedrohung der Persönlichkeit des Patienten durch die psychische Krankheit selbst«. In Anlehnung an REHBOCK (2002) geht es um das Dilemma zwischen Autonomie im Sinne einer informierten Zustimmung der betroffenen Personen auf der einen und Fürsorge bzw. einen medizinischen Paternalismus im Sinne von Maßnahmen, »die dazu bestimmt sind, Sicherheit und Gesundheit von Personen auch gegen ihre gegenwärtigen Wünsche und Präferenzen zu sichern« (REHBOCK, 2002, S. 132) auf der anderen Seite. Rehbock zufolge muss Fürsorge aber nicht nur das Wohl, sondern immer auch den Willen des Menschen achten. Ihrer Argumentation folgend besteht insbesondere in der Psychiatrie die Gefahr, dass der eine Patient »völlig seiner Rechte beraubt und als bloßer Krankheitsfall betrachtet« (REHBOCK, 2002, S. 138) wird und dass der andere »in seinem autonomen Selbst-Sein und individuellen Anders-Sein« (REHBOCK, 2002, S. 143) missachtet wird. Eine »nicht-paternalistische Fürsorge« erfordert daher laut Rehbock eine »Zurückhaltung im Handeln, die sich auf das Notwendige beschränkt, die nicht darauf aus ist, dem anderen ›alles abzunehmen‹ und ihn so aus seiner Stelle zu werfen, die ihm als dem Subjekt seines eigenen Lebens zukommt« (REHBOCK, 2002, S. 143). Doch was bedeutet das konkret? In Hinblick auf die Versorgung bedeutet das, dass es vielleicht anderer Maßnahmen bedarf als einer ambulanten Zwangsbehandlung. Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse und Bedarfe der individuellen Person ausgerichtet sind und das Ziel einer personenzentrierten Versorgung in den Blick nehmen. Mit Blick auf die Frage, ob wir die richtigen Mittel zur Zwangsvermeidung verwenden, kommen HEUMANN et al. (2021, S. 306) in ihrer Untersuchung z. B. zu dem Ergebnis, dass sich die Befragten »eine empathische, an ihren Bedürfnissen orientierte Interaktion mit den Behandelnden, was auch als Ausdruck eines Beziehungswunsches in Krisensituationen verstanden werden könnte«, wünschen. Ebenfalls in diesem Sinne beschreiben NAGRA et al. (2016) als wichtige Alternativen zu einer ambulanten Zwangsbehandlung: die Durchführung von Hausbesuchen und eine primär aufsuchende Versorgung, zuständige Psychiater*innen und gemeindepsychiatrische Teams sowie eine an dem Ziel von Recovery orientierte Versorgungspraxis, die die persönlichen Stärken und Schwächen der Person ebenso in den Blick nimmt wie ihre Ziele. Maßnahmen wie unterstützte Beschäftigung oder unterstütztes Wohnen werden als Alternativen beschrieben, wie sie auch in Deutschland z. B. in der S3-Leitlinie Psychosoziale Therapien bei schweren psychischen Erkrankungen (GÜHNE, WEINMANN, RIEDEL-HELLER & BECKER, 2019) und im Funktionalen Basismodell psychiatrischer Versorgung (WIENBERG & STEINHART, 2020) beschrieben

sind. Darüber hinaus wird auf die Bedeutung von Vorausverfügungen und Behandlungsvereinbarungen verwiesen (BORBÉ, 2016; HÜTHER et al., 2018), die nachweislich dazu beitragen können, zwangsweise Aufnahmen in der Klinik zu reduzieren (DE JONG et al., 2016). Auch Peer Support, d. h. die Unterstützung durch Personen mit eigener Erfahrung einer psychischen Erkrankung, scheint eine wichtige und hilfreiche Möglichkeit zu sein.

Sollte, vor diesem Hintergrund, das »unabweisbare Verbot« der ambulanten Zwangsbehandlung und des mit der Maßnahme verbundenen erheblichen Eingriffs in die Grund- und Menschenrechte einer Person nicht erst dann in Frage gestellt werden, wenn zum einen der wissenschaftliche Nachweis für die Wirksamkeit und den Nutzen solcher Maßnahme belegt und zum anderen die erwiesenermaßen wirksamen möglichen alternativen Maßnahmen in der Versorgungspraxis fest verankert sind? Deutschland ist ein reiches Land, und das Gesundheitswesen ist eines der teuersten weltweit. Gleichzeitig zeigen Untersuchungen, dass es in manchen Bereichen nicht effektiv ist (BUSSE, BLÜMEL, KNIEPS & BÄRNIGHAUSEN, 2017) und international beschriebene Anforderungen an ein modernes psychiatrisches Hilfesystem (THORNICROFT & TANSELLA, 2013) bisher zumindest nur unzureichend umgesetzt sind.

Fazit: mehr persönliche Begleitung und Unterstützung statt Zwang

Abschließend möchte ich noch einmal zu Herrn E. zurückkommen und die Frage stellen, ob die Möglichkeit einer ambulanten Zwangsbehandlung die Situation für ihn verbessert hätte? Die Antwort ist spekulativ, aber im Hinblick auf die grundlegende Fragestellung vielleicht von Bedeutung. Wäre die ambulante Zwangsbehandlung erlaubt gewesen, wäre Herr E. wahrscheinlich alle zwei Wochen für die Depotgabe zwangsweise mit der Polizei in die Klinik gebracht worden. Aus meiner Sicht und aufgrund meiner Erfahrung mit Herrn E. wäre es ein ständiger und immerwährender Kampf gewesen zwischen Herrn E. auf der einen und dem Behandlungsteam auf der anderen Seite. Ich bin mir sicher, dass es bei diesem Kampf keine Gewinner*innen, sondern nur Verlierer*innen gegeben hätte. Ich bin mir auch sicher, dass Herr E. die Vorführung durch die Polizei als einen weiteren ungerechtfertigten Eingriff in seine Autonomie erlebt hätte. Darüber hinaus hätte sicherlich auch die Beziehung zu Herrn E. durch den ständigen Zwangskontext gelitten. Durch die

ambulante Zwangsbehandlung wäre Herrn E. jegliche Möglichkeit einer Beteiligung, Mitentscheidung oder sonstigen Einflussnahme auf seine Situation genommen worden, und sicherlich hätte das auch Auswirkungen sowohl auf Herrn E. selbst als auch die gesamte Behandlungssituation gehabt. Es gab ein paar Mitarbeitende des Behandlungsteams aus den Bereichen Sozialarbeit, Pflege und Medizin, die Herrn E. lange, zum Teil sogar seit seiner ersten Behandlung her kannten, und die einen guten Kontakt zu ihm hatten. Natürlich gab es auch hier nicht immer gute Phasen, sondern eben sehr unterschiedliche. Es ist fraglich, ob eine ambulante Zwangsbehandlung in Form der Gabe der Depotmedikation gegen den Willen von Herrn E. tatsächlich dazu geführt hätte, dass es Herrn E. »besser« geht oder er dadurch mehr Lebensqualität gewonnen hätte. Allerdings wäre es hierfür wichtig zu wissen, was für Herrn E. denn »besser« bedeutet und wie er »Lebensqualität« für sich definiert hätte. Ebenso wie von RUGKÅSA und DAWSON (2013) beschrieben, bin ich der Auffassung, dass mehr persönliche Begleitung und Unterstützung im Sinne einer aufsuchenden, nachgehenden und niedrigschwelligen Begleitung, Versorgung und Behandlung bei Herrn E. vielleicht viel eher dazu geführt hätten, seine persönliche Situation zu verbessern, als dies eine ambulante Zwangsmaßnahme könnte. Herr E., der vor ein paar Jahren in seiner eigenen Wohnung verstorben ist, war jemand, dem seine Autonomie sehr viel bedeutet hat und mit dem man darüber sehr gut in Kontakt kommen konnte, z. B. über das Schachspielen, dass er sehr mochte, oder über Themen wie z. B. Musik oder seine doch sehr eigenen Vorstellungen von Sexualität.

Literatur

- ADORJAN, K., STEINERT, T., FLAMMER, E., DEISTER, A., KOLLER, M., ZINKLER, M. et al. (2017). Zwangsmaßnahmen in deutschen Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie. *Der Nervenarzt*, 88(7), 802–810.
- BARBUI, C., PURGATO, M., ABDULMALIK, J., CALDAS-DE-ALMEIDA, J. M., EATON, J., GUREJE, O. et al. (2020). Efficacy of interventions to reduce coercive treatment in mental health services: umbrella review of randomised evidence. *The British Journal of Psychiatry*, 1–11.
- BARNETT, P., MATTHEWS, H., LLOYD-EVANS, B., MACKAY, E., PILLING, S. & JOHNSON, S. (2018). Compulsory community treatment to reduce readmission to hospital and increase engagement with community care in people

- with mental illness: a systematic review and meta-analysis. *The Lancet Psychiatry*, 5(12), 1013–1022.
- BORBÉ, R. (2016). Behandlungsvereinbarungen, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen. In M. ZINKLER, K. LAUPICHLER & M. OSTERFELD (Hrsg.), *Prävention von Zwangsmaßnahmen – Menschenrechte und therapeutische Kulturen in der Psychiatrie* (Bd. 1. Auflage, S. 198–208). Köln: Psychiatrie Verlag.
- BUSSE, R., BLÜMEL, M., KNEIPS, F. & BÄRNIGHAUSEN, T. (2017). Statutory health insurance in Germany: a health system shaped by 135 years of solidarity, self-governance, and competition. *The Lancet*, 390(10097), 882–897.
- CANVIN, K., RUGKÅSA, J., SINCLAIR, J. & BURNS, T. (2014). Patient, psychiatrist and family carer experiences of community treatment orders: qualitative study. *Social psychiatry and psychiatric epidemiology*, 49(12), 1873–1882.
- DAWSON, J., ROMANS, S., GIBBS, A. & RATTER, N. (2003). Ambivalence about community treatment orders. *International Journal of Law and Psychiatry*, 26(3), 243–255.
- DE JONG, M. H., KAMPERMAN, A. M., OORSCHOT, M., PRIEBE, S., BRAMER, W., VAN DE SANDE, R. et al. (2016). Interventions to reduce compulsory psychiatric admissions: a systematic review and meta-analysis. *JAMA psychiatry*, 73(7), 657–664.
- GARLIPP, P. (2010). Die Zwangsbehandlung eines Betreuten aus ärztlicher Sicht. In A. DIEKMANN, V. LIPP & S. M. MEIER (Hrsg.), *Der Mensch im Mittelpunkt – Berichte vom 11. Vormundschaftsgerichtstag vom 13. bis 15. November 2008 in Erkner und vom Göttinger Workshop zur sachverhaltsaufklärung nach § 8 BtBG sm 6. Oktober 2008 in Göttingen* (S. 119–129). Köln: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. .
- GÜHNE, U., WEINMANN, S., RIEDEL-HELLER, S. G. & BECKER, T. (2019). *S3-Leitlinie psychosoziale Therapien bei schweren psychischen Erkrankungen: S3-Praxisleitlinien in Psychiatrie und Psychotherapie*: Springer-Verlag.
- HEUMANN, K., STÜCKLE, L., JUNG, A., BOCK, T., MAHLKE, C. & LINCOLN, T. M. (2021). Wählen wir die richtigen Mittel zur Zwangsvermeidung? *Psychiatrische Praxis*.
- HÖFLACHER, R. (2016). Zwangsmedikation: Ultima Ratio oder No-Go? In M. ZINKLER, K. LAUPICHLER & M. OSTERFELD (Hrsg.), *Prävention von Zwangsmaßnahmen – Menschenrechte und therapeutische Kulturen in der Psychiatrie* (Bd. 1. Auflage, S. 53–62). Köln: Psychiatrie Verlag.

- HÜTHER, F. T. C., JÄGER, S. & STEINERT, T. (2018). *Behandlungsverweigerung, Patientenautonomie und Zwangsmedikation* (Bd. 1. Auflage). Köln: Psychiatrie Verlag.
- KISELY, S., YU, D., MAEHASHI, S. & SISKIND, D. (2020). A systematic review and meta-analysis of predictors and outcomes of community treatment orders in Australia and New Zealand. *Australian & New Zealand Journal of Psychiatry*, 0004867420954286.
- LIPP, V. (2010). Die Zwangsbehandlung eines Betreuten nach der aktuellen Rechtsprechung. In A. DIEKMANN, V. LIPP, S. M. MEIER & i. A. d. V. e. V. (Hrsg.), *Der Mensch im Mittelpunkt – Berichte vom 11. Vormundschaftsgerichtstag vom 13. bis 15. November 2008 in Erkner und vom Göttinger Workshop zur sachverhaltsaufklärung nach § 8 BtBG sm 6. Oktober 2008 in Göttingen* (S. 113–118). Köln: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. .
- MAUGHAN, D., MOLODYSKI, A., RUGKÅSA, J. & BURNS, T. (2014). A systematic review of the effect of community treatment orders on service use. *Social psychiatry and psychiatric epidemiology*, 49(4), 651–663.
- NAGRA, M. K., PILLINGER, T., PRATA-RIBEIRO, H., KHAZAAL, Y. & MOLODYSKI, A. (2016). Community Treatment Orders – A pause for thought. *Asian journal of psychiatry*, 24, 1–4.
- PIETERS, V. (2003). *Macht–Zwang–Sinn – Subjektives Erleben, Behandlungsbewertungen und Therapieerfolge bei gerichtlichen Unterbringungen schizophrener Menschen*. . Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- REHBOCK, T. (2002). Autonomie–Fürsorge–Paternalismus. *Ethik in der Medizin*, 14(3), 131–150.
- RUGKÅSA, J. (2016). Effectiveness of community treatment orders: the international evidence. *The Canadian journal of psychiatry*, 61(1), 15–24.
- RUGKÅSA, J. & CANVIN, K. (2011). Community Treatment Orders: a qualitative investigation of patient experiences in England. *Psychiatrische Praxis*, 38(S 01), OP35_EL.
- RUGKÅSA, J. & DAWSON, J. (2013). Community treatment orders: current evidence and the implications. *The British Journal of Psychiatry*, 203(6), 406–408.
- SCHÖNE-SEIFERT, B. (2020). *Beim Sterben helfen-dürfen wir das?* Berlin: Springer.
- STEINERT, T. & KALLERT, T. W. (2006). Medikamentöse Zwangsbehandlung in der Psychiatrie. *Psychiatrische Praxis*, 33(04), e1–e12.
- STUEN, H. K., RUGKÅSA, J., LANDHEIM, A. & WYNN, R. (2015). Increased influence and collaboration: a qualitative study of patients' experiences of

- community treatment orders within an assertive community treatment setting. *BMC health services research*, 15(1), 1–13.
- SZMUKLER, G. (2010). ›Coercive‹ Measures. In H. HELMCHEN & N. SARTORIUS (Hrsg.), *Ethics in Psychiatry – European Contributions* (S. 321–340). Dordrecht, Heidelberg, London, New York: Springer.
- SZMUKLER, G. (2018). *Men in white coats: treatment under coercion*: Oxford University Press.
- SZMUKLER, G. & APPELBAUM, P. (2001). Treatment pressures, coercion and compulsion. In G. THORNICROFT & G. SZMUKLER (Hrsg.), *Textbook of Community Psychiatry* (S. 529–543). Oxford: Oxford University Press.
- THORNICROFT, G. & TANSELLA, M. (2013). The balanced care model: the case for both hospital-and community-based mental healthcare. *The British Journal of Psychiatry*, 202(4), 246–248.
- VOLLMANN, J. (2014). Zwangsbehandlungen in der Psychiatrie. *Der Nervenarzt*, 85(5), 614–620.
- WEFING, H. (2021). »Man sollte das Dramatische nicht kleinreden« – Wäre eine allgemeine Impfpflicht mit dem Grundgesetz vereinbar? Und wie ließe sie sich durchsetzen? Ein Gespräch mit dem Verfassungsjuristen Christoph Möllers. *Die Zeit*, Nr. 48 vom 25.11.2021, S. 2
- WIENBERG, G. & STEINHART, I. (2020). Das Funktionale Basismodell der Versorgung von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen – ein Update. *Psychiatrische Praxis*, 47(01), 9–15.
- Zentrale Ethikkommission (2013). *Stellungnahme: Zwangsbehandlung bei psychischen Erkrankungen*. *Deutsches Ärzteblatt*, 26, A1334–A1338.

Dr. André Nienaber

Korrespondenzadresse: andre.nienaber@upk.ch

POLITIK UND GESELLSCHAFT

Soziale Gesellschaft im Wandel – Herausforderung für die rechtliche Betreuung?

Henning Scherf

Meine sehr verehrten Zuhörinnen und Zuhörer und mein sehr geehrter Bundesvorsitzender, Herr Becker. Und die vielen Vorstandsmitglieder, die diese Arbeitstagung vorbereitet haben. Alle sollen Sie herzlich von mir begrüßt sein. Insbesondere freue ich mich, dass die Bundesjustizministerin diese wichtige Tagung miteröffnet hat. Liebe Christine (*Lambrecht, Anm. der Redaktion*), du kannst stolz auf die Arbeit sein, die in diesem Ministerium über Jahre gemacht worden ist. Und die entscheidend dazu beigetragen hat, dass wir zu einem großen Konvent gekommen sind.

Wir haben hier mit diesem Gesetzesvorhaben etwas Beispielhaftes erlebt, das über eine lange Vorbereitung, viel Fachlichkeit und viele fachwissenschaftliche Beiträge viele Abstimmungsmöglichkeiten eröffnet hat, bei denen die betreuten Menschen und die Betreuer, ihre Fachverbände und die Landesministerien beteiligt waren. Liebe Bundesjustizministerin und liebe Mitarbeiterin, Frau Schnellenbach (*Referentin für das Betreuungsrecht im BMJV, Anm. der Redaktion*), Sie haben eine großartige Arbeit geleistet. Und die hat einen Stellenwert, den ich in meiner politischen Erinnerung eigentlich nur mit dem vergleichen kann, was ich vor 40 Jahren mit Käte Strobel begonnen habe. Damals haben wir – auch vorbereitet durch wissenschaftliche Expertise, durch eine Enquete-Kommission – die große Psychiatrie-Reform begonnen und haben ein jahrhundertealtes Wegsperrn der psychiatrie-erfahrenen Menschen beendet. Wir haben die Mauern geöffnet, wir haben die Menschen wieder in die Stadt hereingeholt. Und die Stadt hat sich dadurch natürlich verändert. Jetzt leben wir wieder mit den psychiatrie-erfahrenen Menschen zusammen und müssen nicht ferne Adressen anrufen, damit wir vielleicht einen Kontakt zu ihnen bekommen. Das Ergreifendste, was mich seit damals und bis heute noch bewegt, ist folgende Geschichte, die auch mit Betreuungsrecht zu tun hat. Ich habe bei dem letzten Besuch vor der Auflösung unseres Landeskrankenhauses, des Kloster Blankenburg, einen Mann erlebt, ungefähr 40 Jahre alt, der nackt auf Torfmüll lag, gefesselt an Armen und Beinen und umstellt von einem großen Gitter. Ich

war furchtbar entsetzt. Ich habe überhaupt nicht für möglich gehalten, dass es so etwas in unserer Zeit noch gibt. Die Pflegerinnen oder auch der Arzt haben gesagt: »Es geht nicht anders. Das ist ein Mensch, der ist autoaggressiv. Den muss man auf diese Weise schützen vor sich selbst.« Ein Jahr später, als das Kloster Blankenburg aufgelöst war und die psychiatrie-erfahrenen Personen alle in die Stadt umgezogen waren, hatten wir über 100 Wohngemeinschaften in Bremen gegründet. Die Menschen leben bis heute dort, und mehrere Wohnbereiche liegen in meiner unmittelbaren Nachbarschaft. Wir begegnen uns fast täglich in unserem Viertel. Ein Jahr nach dem Umzug habe ich diesen Mann, diesen gefesselten Mann getroffen, in einem Zentrum, in dem sich Psychiatrie-Erfahrene – wir würden heute sagen zu Betreuende – regelmäßig täglich treffen. Und er war zuständig für das Abräumen des Geschirrs. Er hat uns bedient. Er hat alles hinbekommen. Er konnte immer noch nicht reden, aber er hatte seine Aufgabe gefunden. Er wusste: Ich bin wieder angekommen in der Zivilgesellschaft, die ihn zuvor ausgesperrt hatte und von der er nichts mehr erwartet hatte. Dieses wunderbare Bild, diese wunderbare Erfahrung, die motiviert mich bis heute. So bin ich bereit, alle, die sich vorgenommen haben, psychisch Belastete oder auch teilweise defizitäre Menschen, in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen, mit allen meinen vorhandenen Kräften zu unterstützen. Das ist so wichtig, dass wir unserer Zivilgesellschaft beibringen, dass Menschen mit Behinderungen in unsere Mitte gehören. Und dass wir ihnen etwas zutrauen. Dass wir respektvoll mit ihnen umgehen. Ich wohne hier in der Bahnhofsvorstadt mit meinen Freunden in dieser Wohngemeinschaft. Und wir haben täglich Kontakt zu Menschen, die früher in Einrichtungen weggeschlossen waren. Wir freuen uns aufeinander, und unterstützen uns so gut wir können. Und wir wollen gemeinsam den anderen zeigen: Es ist möglich, in einer Gesellschaft, in einer offenen Zivilgesellschaft, zu leben, auch wenn man Behinderungen erfährt und erfahren hat und sich an ihnen abarbeitet.

Ich will jetzt nicht wiederholen, was Herr Becker und Christine Lamprecht gesagt haben, obwohl es mir sehr schwerfällt. Ich begrüße die Implantation der UN-Behindertenrechtskonvention in das deutsche Recht sehr. Das ist wunderbar. Das ist das Abräumen einer jahrhundertealten Bevormundung. Es geht jetzt nicht nur um Stellvertretung, sondern es geht darum, den Willen und den Wunsch des jeweilig Betreuten zu erkennen und zu entfalten. Und darum, Möglichkeiten und Wege zu suchen, dass Wunsch und Wille auch umgesetzt werden können. Und dass der betreute Mensch bewahrt wird davor, dass es Überforderungen gibt. Es ist eine wunderbare Sache. Ich habe den Eindruck, dass Betreuende aufgrund dieses Gesetzes inzwischen mit den betreuten

Menschen zunehmend auf Augenhöhe umgehen und versuchen, Klärung zu schaffen, um dann mit ihrer professionellen Erfahrung ein Scheitern zu verhindern. Also zu verhindern, dass das keine Sackgasse wird, und dann kommt der Betreuer mit seinen professionellen Erfahrungen und hilft, dass das kein Scheitern wird. Dass das keine Sackgasse wird, in die da hineingegangen wird. Eine wunderbare Erfahrung.

Und dann ist da der zweite wirklich epochale Meilenstein: 1992 gab es das Gesetz, mit dem die Berufsbetreuung begonnen hat. 25 Jahre, 26 Jahre haben Sie im Verband gearbeitet und gekämpft darum, dass endlich die Anerkennung (*als Beruf kommt, Anm. der Redaktion*) kommt. Und nun ist sie da. Nun hat der Bundesgesetzgeber die Berufsbetreuung gesetzlich anerkannt. Sie gehören mit zum festen Bestandteil unseres rechtsstaatlichen Beratungs- und unseres rechtsstaatlichen Alltagsbetriebes. Das ist eine Riesen-Erfolgsgeschichte. Da gratuliere ich allen, die daran mitgewirkt haben. Und ich hoffe, dass das auch eine Attraktion ist für Zukünftige, die sich entscheiden für diesen Beruf und sagen: »Guck, das ist eine Sache, die hat Anerkennung gefunden. Die wird dringend gebraucht. Da gibt es überall Menschen, die sagen, wir brauchen diese erfahrenen Betreuer, Berufsbetreuer. Und wir lassen sie nicht alleine, und wir lassen sie auch finanziell nicht hängen.«

Das dritte, was mich sehr angerührt hat, ist, dass es in Zukunft stark auf die Qualifikation der Berufsbetreuung ankommt. Und dass natürlich bei der Ausbildung und bei den Ausbildungsprofilen der Berufsbetreuer, auch der zukünftigen Berufsbetreuer, eine komplexe Vielseitigkeit entfaltet werden muss. Wir haben jetzt knapp zwei Jahre dafür Zeit, um zum Inkrafttreten des Gesetzes diese Klärung zu schaffen, welche Qualifikationen erforderlich sind und wie die erworben werden können. Ich rate Ihnen, dabei auf andere zu gucken. Mir gefiel sehr die einphasige Juristenausbildung. Wir haben in Bremen lange mit einer Experimentierklausel gearbeitet. Unsere jetzigen Richterinnen und Richter, unsere jetzigen Staatsanwälte und unser jetziger Innensenator, sie sind alle einphasig juristisch ausgebildet worden. Das hat sich als sehr erfolgreich erwiesen. Leider ist das nicht fortgeführt worden. Die CDU-regierten Länder haben damals diese Experimentierklausel auslaufen lassen. Jetzt gibt es eine große, große Nachfrage, die positiven Erfahrungen dieser einphasigen Ausbildung bitte sehr nicht zu vergessen, sondern sie zu nutzen. Einphasig heißt, dass es keine prinzipielle Trennung von Theorie und Praxis gibt, sondern dass das miteinander intelligent verbunden ist. Dass man sozusagen schrittweise durch Praxiserfahrung in die Vorbereitung der Auszubildenden hineinkommt, die an Hochschulen stattfindet. Ich glaube, wenn Sie als BdB darauf drängen,

dass die Ausbildung in Zukunft eine Hochschulausbildung sein muss, dann überlegen Sie bitte, ob Sie aus dieser positiven Erfahrung mit Einphasigkeit heraus überzeugende Argumente dafür finden, dass in Zukunft ausgebildeten Berufsbetreuer eben über dieses Zusammengehen von Praxis und Theorie zu der notwendigen Qualifikation gelangen. Dies wäre mein großer Wunsch. Übrigens ist das bei der Rechtspfleger-Ausbildung ja schon viel, viel länger praktiziert worden. Damit haben wir ganz gute Erfahrungen gemacht. Die Rechtspfleger sind ja nicht wegzudenken aus unserem Justizbetrieb. Und sie haben es vorgemacht, wie solche Ausbildungen zu organisieren sind.

So, das war meine Einleitung, die ich abschließen möchte mit einem herzlichen Dank an das Bundesjustizministerium. Und an alle, die bei diesem wunderbaren, großen, umfangreichen Gesetz, das ich wie eine grundgesetzliche Basis für die Berufsbetreuung erlebt habe und erlebe, mitgeholfen haben. Nun hat mir der Vorstand aufgetragen, ich solle etwas über den gesellschaftlichen Wandel sagen. Und über das, was über den gesellschaftlichen Wandel für die gesetzlich neu geregelte berufliche Betreuung an Konsequenzen kommt. Wichtig ist mir, am Anfang dieses Abschnittes zu sagen, dass wir in einer unübersichtlichen Zeit leben. Nicht nur in Deutschland, sondern weltweit passiert im Augenblick so vieles, dass die Rückgriffe auf alte Konzepte nicht mehr plausibel sind. Wir müssen uns diesen Herausforderungen stellen und müssen dafür neue Antworten finden. Ein kleiner Rückblick: Die ersten Jahre nach 1945 waren Wirtschaftswunderjahre, waren wirtschaftliche Aufschwungszeiten. Waren Zeiten, in denen die sozialstaatliche Absicherung der Schicksale der Bürgerinnen und Bürger im großen Konvent mit Regierung und Opposition über Jahrzehnte abgesichert worden ist. Wir haben eine Wohlfahrt-ökonomische Zeit in den 1950er- und 1960er-Jahren erlebt, von der wir heute noch zehren. Aber die ist an ihr Ende gekommen. Und die Hauptkritik gegen diese wichtige Arbeit, Grundlegung, war, dass wir zu viel bürokratischen Aufwand verursacht haben. Es ist vor lauter Bürokratie zunehmend immer weniger berücksichtigt worden, dass hinter jeder Akte persönliche Schicksale stehen. Und dass diese Schicksale auf Selbstständigkeit und auf Selbstbestimmung drängen und nicht nur über bürokratische Regeln diszipliniert werden können. Und ich bin überzeugt davon, dass die bürokratischen Auswüchse mit dazu beigetragen haben, dass wir dann in den 1970er-, 1980er- und 1990er- Jahren weltweit einen neoliberalistischen Aufbruch erlebt haben. Es gab plötzlich eine große Mehrheit quer über die Parteien hinweg, die sagte: »Raus aus diesen verriegelten Engpässen, aus diesen verriegelten bürokratischen institutionellen Verliesen. Wir wollen die Leute nicht um ihre Selbstständigkeit bringen.« Das hat ökonomisch übrigens Erfolg gehabt. Aber

wenn man kritisch hinguckt, dann sind die Reichen noch reicher geworden. Und zwar spektakulär, unvorstellbar reich. Und die, die ausgeschlossen sind von diesem wirtschaftlichen Erfolg, den der Neoliberalismus möglich gemacht hat, die vermehren sich ständig. Das Prekariat wird immer größer. Immer mehr Menschen leben von Stützen, leben von Unterstützung, leben von Hilfe, sind auf Hilfe angewiesen – und sind natürlich unzufrieden mit dieser Entwicklung. Und darum ist diese zweite, diese neoliberale Phase, zu Recht in Verruf geraten. So geht das nicht weiter. Diese Ungerechtigkeit, dieses unglaubliche Umverteilen auf ganz wenige Überreiche, die dann womöglich wie Amazon und Facebook und Google sogar noch nicht mal Steuern zahlen. Das kann nicht mehr gutgehen. Wo könnten wir dann vor diesem Hintergrund in Zukunft landen? Ich habe mich angelehnt an eine Analyse, die ein Berliner Professor, Andreas Reckwitz, ein sehr renommierter Politikwissenschaftler und Soziologiewissenschaftlicher, in den letzten Jahren entwickelt hat. Und der rät dazu, dass wir nicht diesen hoheitsstaatlichen Optimismus der Nachkriegszeitjahre wiederholen. Und dass wir auch nicht den illusionären, befreiungsdynamischen Prozess der neoliberalen Zeit einfach wiederholen. Beides hat seine Krise inzwischen erlebt. Was bleibt, ist eine nüchterne Einschätzung dessen, was vor uns liegt, weltweit vor uns liegt. Und er schlägt eine Sache vor, die ich vorher noch nie gehört habe. Er nennt das: eingebetteten Liberalismus. Er will die Rahmenbedingungen, die der Hoheitsstaat möglich gemacht hat, aufgebaut hat, nicht gefährden. Er will sie qualifiziert einsetzen zum Finanzieren und auch zum Stützen des Alltages aller. Und er will zugleich die Mobilisierungskräfte des Liberalismus nicht einfach abräumen und sagen: »Ab sofort läuft hier alles nur noch über Staatsbürokratie«, sondern er will die Auswüchse des Neoliberalismus eingrenzen. Und das braucht natürlich ein Regelwerk, braucht eine Verständigung weltweit, nicht nur bei uns in Deutschland, in der Bundesrepublik. Darüber, dass wir Regeln brauchen, unter denen freiheitliche Biografien möglich sind, unter denen Selbstbestimmung und selbstverantwortliches Leben möglich sind. Das ist die Grundvoraussetzung dafür, dass wir auch in Zukunft nicht unsere Bedingungen, unter denen wir leben, immer weiter verschlechtern oder immer weiter zuspitzen. Ich wünsche mir, dass wir eine große Mehrheit von Menschen gewinnen, die an diesem Projekt der zivilen Gesellschaft, in dem verantwortlich handelnde Menschen Träger des demokratischen, zivilgesellschaftlichen Prozesses sind, dass wir dieses gewährleisten können.

Was hat das nun für Folgen für die Betreuungsarbeit? Einmal kann man lernen, dass es sich hier nicht nur um Einzelschicksale handelt, sondern dass wir es mit einer Strukturkrise zu tun haben, die täglich eine neue Anzahl

Menschen in die prekäre Situation hineinschiebt und hineinfallen lässt. Der demografische Wandel ist dabei ganz besonders auffällig. Wir werden alle älter, ich gehöre ja auch dazu. Ich bin nun demnächst 83 Jahre alt, und zähle eigentlich auch zu den Alten, sogar zu den privilegierten Alten, die zum Beispiel als erste mit geimpft werden durften. Aber das hat zur Folge, dass unter den immer älter werdenden Leuten natürlich auch immer mehr Menschen sind, die behindert sind. Die durch Demenz, durch Altersdepression darauf angewiesen sind, dass sie Menschen haben, die ihnen helfen, ihren eigenen Weg zu gehen. Und demografischer Wandel meint zugleich, dass, während wir immer mehr Alte sind, immer weniger Junge dazukommen. Darum ist die traditionelle Antwort der Sozialarbeit und der Altenarbeit, dass man möglichst alle Alten in Pflegeheimen unterbringen sollte, illusionär. Das wird nicht funktionieren. Wir werden nicht das Personal dafür haben. Wir werden das gar nicht organisieren können. Es muss dringend eine ambulante Alternative attraktiv gemacht werden, die das Leben im Alter auch außerhalb von stationären Angeboten möglich macht. Und dafür braucht es natürlich Betreuung. Dafür braucht es natürlich Begleitung. Dafür braucht es natürlich auch Eligibilität und Einfühlsamkeit. Was ich sagen will: Das Vormundschaftsrecht, das ich noch erlebt habe als junger Jurist, als Referendar, als Anwalt und dann später auch in der Justiz, das ging davon aus, dass der Vormund die Gesamtverantwortung für seinen Mündel übernimmt und selbstständig entscheidet, wo es langgeht. Das ist Vergangenheit. Heute müssen wir alles daran setzen, damit die, die Probleme haben, zu ihrem eigenen Entscheidungsprozess kommen und zu einer natürlich behindertengerechten Selbstständigkeit kommen. Selbstständigkeit auch um allein leben können. Ich bin seit meiner Sozialsenatoren-Zeit mit mehreren behinderten Menschen eng befreundet. Die mit großer Energie ihre Selbstständigkeit, ihr selbstständiges Wohnen behaupten, die immer wieder Probleme und Ärger mit ihren Vermietern haben und sich dann an mich wenden. Und ich ermutige sie und sage: »Ihr macht was ganz Tolles. Ihr schafft es in einer schwierigen Lage, wo auch der Wohnraum wieder knapp geworden ist, eure Selbstständigkeit in euren eigenen Wohnungen zu organisieren und euren Alltag zu organisieren. Das ist eine wunderbare Leistung, die ihr da zustande bringt. Dabei will ich euch unterstützen.« Und dann ist es mir schrittweise auch immer wieder gelungen, aus einer solchen Erfahrung heraus dann Zugang zu Berufstätigkeiten zu finden. Erst über den geschützten Arbeitsmarkt, aber dann immer wieder auch in den regulären Arbeitsmarkt. Und das ist natürlich eine Riesenerfahrung. Wenn man jemanden, der früher weggesperrt wurde, wenn

man den schrittweise dazu bringt, in sein eigenes Leben zurückzufinden und seine Selbstständigkeit zu erfahren. Das wünsche ich mir, dass wir das können. Und Voraussetzung dafür ist natürlich, dass wir qualifizierte Betreuer haben. Dass die viel wissen über die Umstände, unter denen psychische Behinderungen, psychische Belastungen, aber auch andere Defizite, zustande gekommen sind. Dass sie wissen, was bedrohlich ist und was nicht bedrohlich ist. Und dass sie natürlich eine Übersicht haben über das, was es neben unserer rechtlichen Beratung an Dienstleistungen, an einem sozialen Netz gibt, in das man einen betreuten Menschen schrittweise hineinführen und ihm eine Perspektive eröffnen kann. Die Komplexität der Defizite erfordert ein qualifiziertes Unterstützungsnetz. Trotz schlechter Bezahlung, trotz wachsendem Arbeitsdruck, trotz mühseliger Nachwuchsarbeit: Es gibt keine erreichbare Alternative zum Berufsbetreuungskonzept. Wir brauchen die qualifizierten Berufsbetreuer dringend für unseren zivilgesellschaftlichen Alltag und für das große Projekt der Inklusion behinderter Menschen in unserer Gesellschaft. Die ehrenamtlichen Helfer sind natürlich hoch willkommen – wenn es die noch gibt, wenn wir sie noch finden. Sie werden aber nicht den wachsenden Bedarf und die Komplexität der Betreuung bewältigen können. Das Gleiche gilt übrigens auch für das Ehepaar-Privileg. Ich unterstütze die Kritik des BdB, der sagt: »Das ist nicht klug, dass der Gesetzgeber zunächst mal den Ehepartner verantwortlich macht mit der Betreuung. Die Ehepartner sind oft überfordert.« Und in dieser Übergangszeit, in dieser Überforderung in der Übergangszeit, passieren Entscheidungen, die später nur noch mühselig korrigiert werden können. Ich bin mit dem BdB der Auffassung, dass es eine dringende Aufwertung der Berufsbetreuung geben muss und geben wird durch dieses Gesetz. Weiter: Ich wünsche mir ein enges Zusammenwirken von rechtlicher Betreuung und Sozialbetreuung. Aus meiner Justizpraxis, ich war ja lange, lange auch Justizsenator, habe ich ganz viele positive Beispiele und positive Erfahrungen mit der Bewährungshilfe gehabt. Sie ist immer dann für die Betroffenen ein Segen gewesen, wenn die Bewährungshelfer sich als Netzwerker verstanden haben, die eingeführt haben in reale Arbeitsprozesse. Ich habe zum Beispiel mal einen Elektromeister, der eine eigene Werkstatt hatte und diese aufgeben wollte, weil er keinen Nachfolger gefunden hat, zu einem Versuch mit uns überredet: Jugendliche, die nicht mehr in die Schule wollen und die auch zu Hause ausgerissen sind, über seine Werkstatt in Bremen-Borgfeld zu integrieren. Und ich bin öfter bei ihm gewesen und habe beobachtet, wie dieser alte Handwerksmeister mit seiner Praxis, mit seiner Nähe zu den schwierigen jungen Leuten überzeugend gewesen ist. Sie haben

da gelernt, pünktlich zu sein. Sie haben gelernt, ihre Arbeiten zu verrichten. Und sie haben dann auch ihre Abschlüsse hingekriegt, die die Voraussetzung waren, dass sie anschließend einen Job gefunden haben. Sowas wünsche ich mir.

Auch in der Psychiatrie, ich habe ja vorhin schon mal angedeutet, dass ich so begeistert war von der Psychiatrie-Reform. Ich will Ihnen so wenige Beispiele wie möglich aus Bremen geben, damit es nicht zu kopflastig wird. Wir haben hier mit dem Blaumeiern eine Initiative mit Leuten entwickelt, die früher in einem Landeskrankenhaus weggesperrt waren. Die sind so attraktiv im Kulturbetrieb, die haben inzwischen eine Theaterpraxis, eine Musikpraxis. Sie haben sogar Filme, die auf der Berliner Berlinale preisgekrönt worden sind, produziert. Man muss richtig Schlange stehen, wenn man bei denen eine Karte haben will. So sind sie angekommen im Kulturbetrieb der Stadt. Und so sehr tragen sie mit dazu bei, dass diese Weggesperrten heute als Künstler, als anspruchsvolle Künstler, als hochdifferenzierte Künstler, uns nahe sind und für uns erreichbar sind. Ein weiteres Beispiel ist die Blaue Karawane. Die haben damals einen großen Demo-Zug von einem Landeskrankenhaus zum anderen gemacht und wollten die Landeskrankenhäuser schließen. Dann sind sie nach Bremen gekommen mit ihrem großen Kamel. Sie haben inzwischen wunderbare Projekte gemacht. Eine Frau ist bei einem Projekt auch verantwortlich dafür, dass die psychiatrie-erfahrenen Personen mit denen, die sie betreuen – einschließlich dem Arzt, einschließlich den Anverwandten –, zusammen in einem gemeinsamen Projekt leben, sich einrichten, ihren Alltag organisieren und ihre öffentlichen Angebote entfalten. In der Bremer Überseestadt ist das entwickelt worden. Ein wunderbares Projekt, wo man lernen kann, dass man über gelebte Inklusion wirklich Menschen rausholen kann aus Überforderungen und besonders aus Abgrenzungen und Ausgrenzungen. Ein letztes, was ich aus Bremen erzählen will, was auch in diese Richtung gehört, ist die Arbeit der Bremer Heimstiftung. Das ist die kommunale Stiftung, die früher Altersheime gebaut hat. Klassische, schöne, große Altersheime. Und die inzwischen seit über 20 Jahren sagt: »Das ist nicht mehr das, was wir brauchen. Wir brauchen offene Mehrgenerationshäuser. Wir brauchen Kindergärten bei den Alten, sodass die Alten mit den Kita-Kindern zusammenkommen. Dass sie sich was Gemeinsames überlegen.« Jetzt baut die Bremer Heimstiftung ein ganzes Viertel in Blockdiek auf einem großen Gelände aus. Wo Studenten des Studentenwerks leben, wo Immigranten leben, wo aber auch junge Ehepaare leben mit ihren Kindern. Wo wir zwei Kindergärten haben und wo meine lieben Alten mit anpacken können in Wohngemeinschaften

oder Gemeinschaftswohneinrichtungen. Und ich habe den Eindruck, das ist die Zukunft. Wir müssen in diese Richtung. Wir müssen die Stadtgesellschaft öffnen für unsere altgewordenen Menschen und für unsere behinderten Menschen. Wir müssen ihnen vorleben und Angebote machen, dass sie Teil dieser Gesellschaft sind. Ich wünsche mir, dass die Berufsbetreuung Wege und Mittel findet, dieses Aufbrechen aus stationären in ambulante Angebote wirklich zu schaffen, zu begleiten. Dass sie wie Netzwerke arbeiten. Darum will ich auch noch kurz erzählen, wie wir in meiner Hausgemeinschaft zusammenleben. Wir leben seit 33 Jahren mit elf Leuten aus drei Generationen zusammen und teilen unseren Alltag. Wir sind wie eine große Familie. Wir kaufen gemeinsam ein, wir kochen gemeinsam, wir achten aufeinander. Auch die, die bei uns Mühe haben mit dem Gehen und mit dem Zurechtfinden, werden getragen und werden mitgenommen. Die Pandemie hat uns nicht in Verlegenheit gebracht, sondern wir sind in der Lage, mit unseren Kräften und unserem gegenseitigen Helfen und unserem gegenseitigen Unterstützen voranzukommen. Manchmal denke ich mir, wenn man Alte so beschäftigt, so aktiv einbezieht, dann kann man doch was gegen Demenz tun. Dann ist diese Traurigkeit, die über Demenz und über Altersdepression viele erfasst, gar nicht mehr die Hauptproblematik. Sondern dann gibt es tagtäglich Anlässe zu sagen: »Da mache ich mit. Da gehe ich mit. Das versuche ich nochmal. Diese Unternehmung ist mir vertraut und die will ich mitmachen.« Berufsbetreuer, die ihre betreuten Menschen in solche Wohngemeinschaften vermitteln können, die machen es richtig. Die sorgen auf diese Weise mit dafür, dass es dort vorangeht und dass die Entwicklung der Betroffenen stabil bleibt oder sich schrittweise stabilisiert.

Ich will abschließend in meinem Referat sagen, dass dieses alles eine auskömmliche finanzielle Basis verlangt. Herr Becker hat vorhin zu Recht gesagt, dass das bei diesem Gesetz noch nicht gelungen ist. Aber Herr Becker, wenn wir mit der Qualität und mit der Anerkennung des Berufes alle überzeugen, dann schaffen wir auch die finanzielle Basis der zukünftigen Betreuungsarbeit. Ich bin ja auch mal Anwalt gewesen. Und ich weiß, dass die Anwälte nur über durchsetzungsfähige Verbandsarbeit ihre finanziellen Probleme wirklich lösbar gemacht haben. Das ist nicht von alleine gekommen. Das ist keine Gnadenentscheidung des Gesetzgebers gewesen, sondern das ist erkämpft worden durch Verbände, in diesem Fall durch die Rechtsanwaltsverbände. Helfen kann dabei auch, dass man Kammern bildet. Die Rechtsanwaltskammern haben kräftig mitgeholfen, dass diese finanzielle, diese materielle Absicherung auch wirklich möglich wird. Ich bin mit dabei, wenn Sie fordern, dass wir eine Betreuungskammer brauchen, die diese Aufgaben ähnlich wie die

Rechtsanwaltskammern zu übernehmen bereit und in der Lage ist. Da gibt es ein großes Handlungsfeld. Sich jetzt über das erreichte Gesetz zu freuen, ist das eine. Eine tragfähige Praxis auf dieser Basis ist das andere, das zukünftige. Dabei hilft die Qualifizierung und hilft die Vernetzung. Ich wünsche dem BdB eine weiter erfolgreiche Arbeit. Sie sind eine lebenswichtige Hilfe in unserem Rechtsstaat. Es gibt Anlass, jetzt auf dieser Jahrestagung den Fortschritt, den Sie erzielt haben über den Bundesgesetzgeber, zu feiern. Danke, dass Sie mir zugehört haben.

Hinweise: Dieser Artikel basiert auf einem Vortrag, den Henning Scherf im Rahmen der BdB-Jahrestagung am 22.04.2021 in Berlin gehalten hat (zugeschaltet aus seinem Home-Office). Der BdB spricht in seinen Publikationen üblicherweise von Klient*innen. Hier gilt das gesprochene Wort, sodass in diesem Artikel auch von Betreuten und betreuten Menschen die Rede ist.

Dr. Henning Scherf

Korrespondenzadresse: Corinna.Hoppe-Tegtmeyer@SK.BREMEN.DE

Endlich Anerkennung! Jetzt Qualität nachhaltig sichern.

Thorsten Becker im Gespräch mit Anne Heitmann

Traditionsgemäß hält der BdB-Vorsitzende Thorsten Becker auf den Jahrestagungen des Verbandes eine Rede zum jeweiligen Veranstaltungs-Motto. Die BdB-Jahrestagung 2021 hat coronabedingt hybrid stattgefunden. Während eine kleine Crew am Veranstaltungsort in Berlin war, haben die Teilnehmenden die Veranstaltung vor den Bildschirmen verfolgt. Um die politischen Themen des Jahres in einer medial gerechten Form zu transportieren, stellte sich der Vorsitzende am zweiten Tag einem Interview den Fragen von Moderatorin Anne Heitmann (ah kommunikation) und der Teilnehmenden über einen Chat. Das rund einstündige Gespräch drucken wir gekürzt ab. Die Jahrestagung fand statt im April 2021, kurz nachdem Bundestag und Bundesrat die lange diskutierte Reform des Betreuungsrechts verabschiedet hatten. Zudem liegt ein Jahr Corona-Pandemie hinter allen, und der Verband hat seine Digitalisierung auf den Weg gebracht – drei Themen, die neben anderen, auch Inhalt des Gesprächs sind.

Heitmann (H): Herr Becker, ein Tag der Jahrestagung ist vorbei, wie ist es Ihnen ergangen, was haben Sie erlebt?

Thorsten Becker (B): Die Jahrestagung zu realisieren, war für uns eine Herausforderung. Wir hatten keine Erfahrung mit diesem Format. Nach einem Tag kann ich sagen: Das ist wirklich gut gelungen. Es gab interessante Gespräche und Begegnungen, und wir sind nach dieser langen Zeit wieder einmal mit Mitgliedern und Akteuren im Betreuungsrecht in den Austausch gekommen. Das war uns sehr wichtig. Alle freuen sich, dass wir die interessantesten Neuerungen in der Betreuungslandschaft jetzt miteinander diskutieren können. Von daher fällt mein erstes Fazit durchweg positiv aus. Dennoch: Live ist natürlich durch nichts zu ersetzen.

H: Gab es ein Highlight, an das Sie schon jetzt ganz besonders gern zurückdenken?

B: Es gab für mich zwei Highlights. Zum einen hat mich das Grußwort der Frau Ministerin (*Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Anm. der Redaktion*) wirklich begeistert. Was mich am stärksten

bewegt hat, ist, dass sie die berufliche Betreuung jetzt wirklich als Beruf anerkannt hat. Das ist für uns von herausragender Bedeutung. Auf der anderen Seite hat mich auch der Vortrag von Herrn Scherf (*Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen a. D., Hauptredner, Anmerkung der Redaktion*) wirklich berührt. Er hat sehr einfühlsame und zutreffende Worte für die gesellschaftliche Bedeutung unserer beruflichen Tätigkeit gefunden. Viele Kolleginnen und Kollegen haben mir bereits zurückgemeldet, dass sie diesen Vortrag wirklich als wohltuend wahrgenommen haben.

H: Kommen wir auf das Motto der Tagung zu sprechen: »Endlich Anerkennung!« Ich lese da eine große Erleichterung heraus. Ist das so?

B: Ja. Das ist auf jeden Fall so. Wenn wir die Geschichte der beruflichen Betreuung anschauen und Revue passieren lassen, was wir in den letzten Jahren alles hinnehmen mussten, dann ist es ein absolut wichtiger und notwendiger Schritt, dass die berufliche Betreuung jetzt anerkannt wird. Wir haben uns sehr darüber geärgert, dass von verschiedenen Akteuren aus dem politischen Umfeld immer wieder gesagt wurde: »Betreuung kann jeder.« Das missachtet vollständig den gesellschaftlichen Wert und auch die fachlichen Anforderungen, die an die berufliche Betreuung gestellt werden. Und es missachtet im Übrigen auch das, was die Klient*innen zu Recht von uns erwarten – ein qualitativvolles Arbeiten. Eine Zusammenarbeit, in der sie ernst genommen werden, in der wir ihnen auf gleicher Augenhöhe begegnen und koproduktiv miteinander ins Gespräch kommen. All das sind Dinge, die ich mit der Anerkennung als Beruf verbinde. Gleichzeitig müssen wir die Rahmenbedingungen in den Blick nehmen. Die finanzielle Ausstattung für die berufliche Betreuung war in den letzten Jahren mangelhaft. Die Anerkennung des Berufes ist auch eine Basis dafür, dass wir in dieser Diskussion weiterkommen.

H: Die Justizministerin hat gestern in ihrer Rede ein bundesweit einheitliches Zulassungsverfahren erwähnt, das im Zuge der Betreuungsrechtsreform eingeführt werden soll. Dies komme der formalen Anerkennung des Berufes gleich. Der BdB fordert die Anerkennung des Berufes Betreuung seit Langem. Nun ist sie da. Sind Sie damit am Ende Ihrer Ziele?

B: Nein. Ich glaube, dass dieses Zulassungs- und Registrierungsverfahren jetzt eine gute Plattform bietet, um mit unseren Professionalisierungsstrategien weiterzukommen. Unsere Forderungen sind sehr viel weitergehend als das, was jetzt erreicht worden ist. Was wir jetzt geschafft haben, ist ein erster notwendiger Schritt. Alle, die sich mit unseren Forderungen beschäftigen, wissen, dass wir als Ziel die Bildung einer Kammer haben. Wir glauben, dass der Beruf selbst verwaltet werden muss. Dankenswerterweise hat Herr Scherf gestern

auch ein Votum dafür abgegeben, dass die Organisation über eine Kammer für die Berufliche Betreuung der richtige Weg ist. Die Zulassungs- und Registrierungsregelung ist das, was im Moment politisch zu erreichen war.

Wir dürfen auf keinen Fall vergessen, was wir mit diesem Registrierungsverfahren hinter uns lassen. Ich erinnere daran, dass es in weiten Teilen der Republik diese unsäglichen Rückstufungsverfahren gegeben hat. Kolleginnen und Kollegen wurden beispielsweise aus der höchsten Vergütungsstufe in die niedrigste abgestuft – mit zum Teil existenzvernichtenden Auswirkungen. Mit dem Registrierungsverfahren und der endgültigen Eingruppierung in die Vergütungsstufe ist das abgeschafft. Das halten wir für einen wichtigen Schritt.

H: Zu der Kammer haben wir eine Frage aus dem Chat: »Ist eine Realisierung absehbar oder in weiter Ferne?«

B: Wir haben unser Kammer-Konzept auch in diesen, jetzt zurückliegenden, Diskussionsprozess zur Gesetzesnovelle eingebracht. Aber man muss realistisch sein. Die Forderung der Kammer hatte in diesem Prozess tatsächlich noch keine Chance. Aber argumentativ sind wir ein großes Stück vorangekommen. Mit diesem Reformgesetz und der Einführung am 1. Januar 2023 ist die Diskussion nicht vorbei. Sie geht jetzt Anfang Mai weiter, wenn wir über die Ausgestaltung der Zulassungskriterien sprechen. Hier, wie auch im weiteren politischen Prozess, spielt das Ziel einer Kammer weiterhin eine Rolle. Wir glauben, dass viele strukturelle Fragen damit lösbar sind. Und wir glauben, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Berufs, wenn diese mit einer nachhaltigen und effektiven Qualitätssteigerung verbunden sein soll, eine Kammer erforderlich macht. Wann eine Kammer realisierbar sein wird, ist schwer einzuschätzen. In der Fachwelt, das ist mein Eindruck, ist die Idee deutlich angekommen, und sie erlangt dort auch immer mehr Akzeptanz. Und ich kann versprechen, dass wir auf diesem Weg immer weiter vorangehen werden.

H: Thema Betreuungsrechtsreform. Sie haben gesagt: »Diese Reform ist ein großer Erfolg. Auch für den BdB.« Der BdB kämpft seit seiner Gründung im Jahr 1994 für Qualität in der Betreuung, das war sogar Gründungszweck. Es hat also 27 Jahre gebraucht, um den Qualitätsaspekt in Betreuungskreisen salonfähig zu machen. Kann man das so sagen?

B: Ja, für den BdB ist dies ein langer Weg gewesen. Ich bin jetzt nahezu 20 Jahre in unterschiedlichen Funktionen aktiv. Und das Thema Qualität war eines, das mich überhaupt dazu bewegt hat, seinerzeit in den BdB einzutreten. Und es hat mich auch dazu bewegt, zunächst in der Landesgruppe und später im Bundesvorstand aktiv zu werden. Wir haben immer darauf gedrungen, dass berufliche Betreuung qualitativ aus gestaltet sein muss. Zum einen sind

wir unseren Klientinnen und Klienten schuldig, dass sie eine qualitativ abgesicherte Arbeit bekommen. Auf der anderen Seite ist der Nachweis einer qualitativollen Arbeit auch Grundlage dafür, dass wir materielle Forderungen an die Politik stellen können. Zu Beginn dieser Diskussion haben wir uns oftmals gefühlt wie der einsame Rufer im Wald.

H: Es gab Zeiten, da wurde der BdB sogar angefeindet für seine Forderung nach Qualität ...

B: Genauso ist es gewesen. Sicherlich hatten die Kritiker im Hinterkopf, dass sich sofort das Vergütungsthema stellt, sollten Qualitätskriterien fest definiert sein. Wir sind aber auch dafür angefeindet worden, dass wir schon sehr früh, Deutschland hatte die UN-BRK noch gar nicht ratifiziert, den Leitgedanken der UN-BRK im BdB diskutiert und zur Richtschnur unseres Qualitätsgedankens gemacht haben. Da gab es am Anfang mehr als kritische Stimmen, und wir haben uns den einen oder anderen bösen Kommentar anhören müssen. Das hat aber niemals dazu geführt, dass wir uns von diesem Weg haben abbringen lassen. Um deutlich zu machen, dass der BdB und seine Mitglieder wirklich für Qualität stehen, haben wir das Qualitätsregister gegründet. Hierüber haben wir die Diskussion um Qualität auch mit Nachdruck in den Verband hineingeführt und in den Folgejahren weitergeführt.

H: Hätte es das Gesetz, so wie es heute ist, ohne den BdB nicht gegeben?

B: Wir behaupten, dass wir zumindest ein sehr starker Impulsgeber waren, um diese Entwicklung voranzubringen. Und ja, ohne unsere vielen Bemühungen und ohne den großen politischen Druck, den wir aufgebaut haben, hätte es diese Qualitätsdiskussion wahrscheinlich nicht gegeben. Ich möchte daran erinnern, dass wir nicht nur auf Bundesebene – beim Justizministerium, in den Fraktionen, bei den Bundesparteien, sondern auch in allen 16 Landesjustizministerien über unsere Landesgruppen erheblichen politischen Druck aufgebaut haben. Dadurch haben wir dafür gesorgt, dass das Problembewusstsein zum Thema Qualität dort überhaupt erst entsteht. Und das hat letzten Endes dazu geführt, dass diese Qualitätsdiskussion dort aufgenommen wurde und es dann zu dem jetzt vorliegenden Ergebnis gekommen ist.

H: Gab es während dieser intensiven Zeit des Aushandels, in diesem Ringen um die Reform einen Moment, in dem Sie Freude gespürt haben, in dem Ihnen klar geworden ist, dass Ihre Arbeit lohnt?

B: Da gab es natürlich verschiedene Momente. Ein wesentlicher Schritt war, als Deutschland die UN-BRK ratifiziert hat. Das hat uns Auftrieb gegeben. Das war so ein Moment, in dem wir gespürt haben. »Jawohl, das ist gut, dass diese Diskussion jetzt vorankommt.« Und wir haben gespürt, dass viele Akteure im

Betreuungsrecht auf diese Linie eingeschwenkt sind und sich dafür eingesetzt haben, den Unterstützungsgedanken im Betreuungsrecht deutlich stärker zu berücksichtigen. Das war damals sehr wohltuend, und es folgten weitere Schritte. Als wir erfahren haben, dass die Qualitätsdiskussion vom BMJV tatsächlich aufgegriffen wurde, war das zunächst mal gut. Auf der anderen Seite sollte die Qualitätsfrage zunächst gänzlich ohne die Vergütungsfrage diskutiert werden. Wir haben das für vollkommen unmöglich gehalten und gefordert, die Frage der Vergütung in die Qualitätsdiskussion einzubeziehen. All das ist letzten Endes gelungen, und noch viel mehr: Auf unser Drängen wurde die Vergütungsfrage in der Reformdiskussion vorgezogen und letzten Endes in 2019 zu einem erfolgreichen Ende geführt. Seitdem erhalten wir durchschnittlich 17 Prozent mehr Vergütung – natürlich ist die Diskussion damit nicht am Ende.

H: Lassen Sie uns noch mal einen Blick auf das neue Gesetz werfen. Die einen sprechen von einer großen Umwälzung, die anderen von einer Anpassung an die bestehende Praxis. Wie fällt Ihre Beurteilung aus?

B: Man muss hervorheben, dass das Betreuungsrecht jetzt vollständig oder zumindest in weiten Teilen an die UN-BRK angepasst worden ist. Und das bedeutet, dass das Unterstützungs-Paradigma deutlich vor der Stellvertretung steht. Es ist ein langer Streit in der Betreuungslandschaft gewesen. Wohin soll die Betreuung tendieren? Ist sie ein reines Instrument der Stellvertretung? Das haben manche behauptet. Wir folgen von Anfang an dem Gedanken, dass Betreuung im Wesentlichen ein Instrument der Unterstützung ist, mit der Möglichkeit der Stellvertretung. Das Gesetz stellt jetzt sehr deutlich klar, wie Betreuung zu verstehen ist, und das ist der ganz große Vorteil und ein fundamentaler Unterschied zu dem, was wir bisher hatten. Das Gesetz bildet den Boden, um die Diskussion in einer guten Richtung weiterzuführen. Wir müssen uns sehr intensiv darüber unterhalten, wie dieser Unterstützungs-Gedanke auszugestalten ist. Ich plädiere für eine wissenschaftliche Begleitung, um zu erforschen, welche Methoden und welche Fachlichkeit für diese Unterstützung notwendig sein werden. Und auch in der Berufsinhaberschaft müssen wir in der gesamten Breite eine intensive Diskussion darüber führen, welche Vorstellung wir davon haben, wie Unterstützung aussehen und die Herstellung des Selbstbestimmungsrechtes stattfinden sollen.

H: Zum Thema Qualität erreicht uns eine Frage aus dem Chat: »An der TH Köln wurde im letzten Semester das Seminar gesetzliche Betreuung um ein Semester verkürzt, was ich als Rückschritt in der Ausbildung zu Berufsbetreuerin empfinde. Mehr Seminare zur Berufsbetreuung könnten mehr Berufsinteresse bewirken. Wäre das ein Thema für den BdB?«

B: Ja das ist auf jeden Fall ein Thema für den BdB, und wir müssen in die Wissenschaft und in die Hochschulen rein. Bisher hat der Gesetzgeber keine Form der Ausbildung verlangt. Ich hoffe sehr, dass wir in der Diskussion, die jetzt ansteht, zu Qualitätsanforderungen kommen. Und es ist kein Geheimnis, dass der BdB seit vielen Jahren ein Hochschulstudium als Zulassung für die berufliche Betreuung fordert. Wenn wir dahin kommen, dass Betreuer*innen ein hohes Ausbildungsniveau vorweisen müssen, dann würde das auch die Hochschullandschaft und die Angebote, die dort vorgehalten werden, puschen. Mit unserem ipb (*Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung, BdB-Tochtergesellschaft, Anmerkung der Redaktion*) haben wir in Kooperation mit der Deggendorfer Hochschule den Weiterbildungsstudiengang »Curator de jure« etabliert, der bereits einmal stattgefunden hat. Der zweite ist im Gange, und für den dritten gibt es auch schon eine Menge Voranmeldungen. Wir werten es als positives Signal, dass es bei jungen Kolleginnen und Kollegen, einen Bedarf gibt, gut ausgebildet in den Beruf zu starten. Diese gute Ausbildung bildet die Grundlage dafür, dass hinterher in der Arbeit auch gute Qualität abgeliefert werden kann. Ausbildung heißt nicht, dass ich nur Fachwissen habe, sondern Ausbildung heißt in allererster Linie, dass ich Anwendungskompetenz für dieses Fachwissen habe. Diese Anwendungskompetenz zu erlernen, das gelingt nicht in wenigen Tagen.

H: In der nächsten Phase geht es darum, die im Gesetz festgeschriebene Sachkunde zu definieren und eine Verordnung zu erarbeiten. Für alle, die länger als drei Jahre berufliche Betreuungen führen, gilt eine Übergangsfrist, diese müssen keine Sachkunde nachweisen, weil diese per se angenommen wird. Wenn das Gesetz 2023 kommt, fallen die meisten, die heute zuschauen, wahrscheinlich unter diese Übergangsregelung.

B: Ich hoffe, dass es für einige doch interessant ist, weil wir hoffentlich Menschen vor den Bildschirmen sitzen haben, die sich ganz frisch für die berufliche Betreuung interessieren. Das, was Sie gesagt haben, ist richtig. Das Gesetz beschreibt es so: Wer am 1. Januar 2023 schon drei Jahre berufstätig ist und ein wie auch immer gearteten Hochschulabschluss hat, kann in die höchste Vergütungsstufe aufgenommen werden. Alle anderen kommen zwangsläufig in die zweite Vergütungsstufe. Die dritte Vergütungsstufe fällt nach meinem Dafürhalten vollständig weg, weil ohne verwertbare Kenntnisse überhaupt niemand mehr zum Beruf zugelassen werden kann. Das wird perspektivisch dazu führen, und das ist auch gut so, dass es nur noch eine Vergütungsstufe geben wird. Dies ist eine Forderung, die der BdB seit Langem erhebt. Denn: Wer den Qualitätsnachweis erbracht hat, um abgesicherte qualitätsvolle Arbeit

leisten zu können, der hat meines Erachtens auch einen Anspruch darauf, in die höchsten Vergütungsstufe zu kommen.

H: Die Zulassungskriterien, die diesem Qualitätsnachweis zugrunde liegen, sollen jetzt unter der Federführung des BMJV entwickelt werden. Sie werden Mitglied der Arbeitsgruppe sein. Was bringen sie ein?

B: Wir werden für eine hohe Qualitätsanforderung eintreten. Wenn man diese Qualitätsdiskussion und das Selbstbestimmungsrecht unserer Klient*innen ernst nimmt, dann muss man zwangsläufig eine hohe Qualität fordern. Wir werden auffächern, welche Anforderungen die berufliche Betreuung mit sich bringt – das sind viele Qualifikationen in unterschiedlichen Bereichen. Und ich möchte es nochmal unterstreichen: Es geht auch um Anwendungskompetenz. Es nutzt mir nicht viel, wenn ich ein möglichst hohes Fachwissen habe, aber nicht weiß, wie ich dies ganz individuell zugeschnitten auf den jeweiligen Klienten, auf die jeweilige Klientin, anwenden kann.

H: Könnten Sie ein Beispiel geben? Was sind das für Anwendungskompetenzen und welche Fachqualifikationen wollen Sie einfordern?

B: Zum einen werden wir aufzeigen, welche relevanten Wissensgebiete es gibt. Um einige exemplarisch zu nennen: Dies sind zum einen Bereiche aus dem Recht, das Betreuungsrecht, das Unterbringungsrecht. Es ist aber auch das weite Feld der Sozialgesetzgebung und vieles mehr. Hinzukommen die betreuungsspezifischen Kernkompetenzen, da bedienen wir uns aus dem Bereich der Sozialen Arbeit. Wir haben unser Betreuungsmanagement entwickelt: Wie gestalte ich den Prozess mit dem Klienten? Wir sprechen in diesem Zusammenhang von einem koproduktiven Verfahren. Wir beleuchten zu Beginn einer Betreuung gleichermaßen die Stärken und die Ressourcen unserer Klient*innen, genauso blicken wir auf Defizite und Schwächen. Wir treffen eine Zielvereinbarung miteinander und prüfen, welche Unterstützungen notwendig sind und organisiert werden müssen, im Hilfebereich und dergleichen. Diese Punkte haben wir sehr dezidiert ausgearbeitet und werden diese in die Diskussion einbringen.

H: Lassen Sie uns einen Chatbeitrag anschauen. Ein Teilnehmer schreibt: »Ich befürworte uneingeschränkt die Qualität der Berufsbetreuung weiter auszubauen. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass trotz professioneller Unterstützung in der Entscheidungsfindung die Umsetzung oft daran scheitert, dass die Teilhabeangebote nicht vorhanden sind und oder restriktive Sozialleistungen nur wenig Spielraum zulassen.«

B: Wir sehen das Problem, und in der Praxis treffen wir natürlich genau auf diese Hemmnisse. Und auch, wenn wir mit den Klient*innen Ziele vereinbaren, muss

man natürlich auch immer auf die Realisierbarkeit schauen. Wir können keine Ziele formulieren, auch wenn sie noch so schön sind, wenn es aufgrund mangelnder Rahmenbedingungen keine Möglichkeit gibt, dorthin zu kommen. Wir erleben im Moment einen fundamentalen Wandel in der Sozialgesellschaft, und das gereicht unseren Klientinnen und Klienten nicht zum Vorteil. Das hat Herr Scherf gestern sehr schön ausgeführt. Wir erleben in unserem beruflichen Alltag immer wieder harte, zähe und sehr oft auch frustrierende Auseinandersetzungen, die wir zu führen haben. Das ist Lebensrealität. Natürlich sind wir bemüht, soweit wir Einfluss nehmen können, auch da für Verbesserungen zu sorgen.

I: Lassen Sie uns auf die direkte Arbeit mit Klient*innen kommen. Das neue Gesetz fordert die Methode der Unterstützten Entscheidungsfindung. Gibt es davon eine einheitliche Vorstellung?

B: Ich glaube nicht, dass unter den Kolleginnen und Kollegen ein einheitliches Bild der Unterstützten Entscheidungsfindung vorhanden ist. Also ein klares Nein.

H: Das muss in den Reihen der Berufsinhaber*innen also noch entwickelt werden?

B: Ja, in unseren Reihen und mit der Berufsinhaberschaft insgesamt. Es gibt sicherlich unterschiedliche Vorstellungen davon, wie Unterstützte Entscheidungsfindung in der täglichen Arbeit umgesetzt werden soll. Und es ist lohnend, sich auf den Weg zu machen, dort zu einem einheitlichen Bild zu kommen. Die Frage lautet: Wie bekommen wir das hin? Es gibt die Idee einer Fachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung, da könnte ein Diskussionsprozess angehängt werden.

H: Wer hatte die Idee, und wer soll diese Fachstelle organisieren?

B: Das ist eine Diskussion, die in der Fachwelt aufgekommen ist. Wo die aufgehängt sein könnte, und wie das organisiert ist – das müssen wir noch besprechen. Aber dass diese Idee überhaupt salonfähig geworden ist, das ist sehr wertvoll. Und dass wir in diesem Rahmen mit allen relevanten Akteuren über das Verständnis von einem professionellen Unterstützungsmanagement ins Gespräch kommen werden, das ist sehr zu begrüßen. Es ist ein Druck auf alle Akteure entstanden, sich dieser Diskussion zu stellen. Wie einst für die Qualität, fordern wir in gleicher Weise, schon lange über diese Unterstützte Entscheidungsfindung zu sprechen. Jetzt sind wir einen guten Schritt vorangekommen. Eine abschließende Bemerkung dazu: Die Organisation eines solchen Diskussionsprozesses und die notwendige wissenschaftliche Begleitung kostet auch Geld. Um diese Diskussion auch ernsthaft führen zu können, müssen wir schauen, wo wir dieses Geld herbekommen.

H: Gibt es Bundes- oder Landesmittel, um diesen Prozess finanziell zu unterstützen?

B: Das kann ich im Moment nicht beantworten. Aber weil diese Mittel notwendig sind, um diesen Prozess tatsächlich auch gestalten zu können, werden wir diese mit Nachdruck einfordern.

I: Wer hat den Hut auf, um den Prozess inhaltlich zu gestalten?

B: Es gibt derzeit keinen konkreten Vorschlag, wo diese Fachstelle angesiedelt werden soll, sicherlich nicht beim BdB. Ich hoffe, dass wir in der jetzt anstehenden Diskussion hierzu einen guten Schritt vorankommen werden.

H: Das neue Gesetz wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Auch auf die Behörden und Gerichte kommen neue, große Aufgaben zu. Einige blicken mit Sorge darauf, ob die Kommunen und die Justiz ihren Anforderungen nachkommen werden. Sorgen Sie sich auch, oder sind Sie guter Dinge, dass sich der Prozess in den nächsten zweieinhalb Jahren gut entwickeln wird?

B: Auch hier müssen wir ganz klar über die Ressourcenfrage und übers Geld sprechen. Es ist im bisherigen Diskussionsprozess deutlich geworden, dass auf die Betreuungsbehörden und damit auf die Kommunen eine Mehrbelastung zukommt. Das gleiche gilt für die Gerichte. Die spannende Frage ist, welche Kommune und welche Landesjustizverwaltungen diese Herausforderungen wie angehen und wieviel Geld und Personal zur Verfügung stehen wird. Ich bin nicht sehr optimistisch, dass am 1. Januar 2023 in allen Behörden und allen Gerichten die notwendigen Ressourcen vorhanden sein werden.

I: Zum Thema Finanzen haben wir noch einen Chat-Beitrag, der sich auf die Vergütung von Betreuer*innen bezieht: »Eine attraktive Vergütung ist meines Erachtens der einzig zielführende Weg, um mehr Qualität und um mehr und höher qualifizierten Nachwuchs zu sichern. Ansonsten drohen ähnlich verheerende Zustände wie in der Pflege in Deutschland.«

B: Dem würde ich zustimmen. Natürlich muss die Vergütung attraktiver werden. Das ist der eine Baustein für mehr Qualität. Der andere Baustein, den halte ich in gleicher Weise für wichtig, ist die Anerkennung für den Beruf, die zum 1. Januar 2023 geschaffen wird. Zudem glaube ich, dass die steigenden Qualitätsanforderungen ein wichtiger Baustein sind. Diese Aspekte können dazu führen, dass ein nötiger Push in die Betreuungslandschaft kommt. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass wir uns in einem Generationenwandel befinden. Die Kolleginnen und Kollegen der ersten Stunde erreichen allmählich das Rentenalter, und wir brauchen junge Kolleg*innen. Wenn diese drei Punkte erfüllt sind, kann es diesen Push geben, um dann auch wirklich qualifizierte junge Kolleginnen und Kollegen für die berufliche Betreuung zu begeistern.

I: Hier haben wir eine sehr differenzierte Frage aus dem Chat: »Thorsten Becker hat zum Ausdruck gebracht, dass, wer am 1. Januar 2023 drei Jahre Berufserfahrung hat und einen Hochschulabschluss nachweisen kann, die höchste Vergütungsstufe erhält. Was ist aber, wenn ich am 1. Januar 2023 erst zwei Jahre Berufserfahrung als Berufsbetreuer habe, wenn ich dieses erst 2021 anfangen werde. Werde ich dann zurückgestuft?«

B: Das ist eine sehr gute Frage, weil sie doch einige Kolleginnen und Kollegen, die sich genau gerade in dieser Spanne für den Berufseinstieg entschieden haben, trifft. Und die Antwort ist: Wenn Sie einen Hochschulabschluss haben und die Qualitätsnachweise bringen, die jetzt noch zu definieren sind, werden Sie selbstverständlich auch in die höchste Vergütungsstufe eingestuft. Der Unterschied ist: Die Kolleginnen und Kollegen, die drei Jahre im Beruf sind und ein Hochschulstudium haben, kommen ohne weitere Nachweise in die höchste Vergütungsstufe. Die, die noch keine drei Jahre im Beruf sind, müssen mit einem Hochschulstudium dann nochmal die Qualitätsnachweise erbringen. Und kommen dann auch in die höchste Vergütungsstufe.

I: Genau da schließt die nächste Frage an: »Muss ich als Berliner Betreuer, der sich gerade mühselig über zehn ehrenamtliche Betreuungen – so war es ja bisher im Anerkennungsverfahren – den Berufsbetreuer-Status erarbeitet hat, schon wieder meine Qualifikation nachweisen?«

B: Diese unsägliche Regelung, zehn ehrenamtliche Betreuung führen zu müssen, um den Berufsstatus zu erlangen, fällt mit diesem Registrierungs- und Anerkennungsverfahren endlich weg. Das ist die gute Nachricht. Für eine konkrete Antwort auf die Frage mutmaße ich mal: Wenn diese mühselige Anerkennung gerade jetzt erst stattgefunden hat, wird auch jetzt, im Jahr 2021, der Berufseinstieg erfolgt sein. Wenn das so wäre, dann muss ich leider darauf antworten: »Ja, dann müssen die Qualifikationsnachweise noch einmal erbracht werden.« Sollte die berufliche Anerkennung zum Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes schon drei Jahre zurückliegen, dann muss der Qualitätsnachweis nicht mehr erbracht werden.

H: Es wird also eine Schnittmenge derer geben, die sich jetzt mühselig nach dem alten Recht in die Berufsbetreuung einarbeiten und dann tatsächlich nach dem neuen Recht nochmal eine Qualifikation nachweisen müssen.

B: Ja, das ist leider so. Wir haben uns selbstverständlich dafür eingesetzt, dass die Kolleg*innen, die schon lange im Beruf sind, diesen Qualifikationsnachweis nicht mehr erbringen müssen. Denn wir sind der Auffassung, dass die, die schon so lange im Beruf sind, diesen Nachweis durch ihre Arbeit erbracht haben und hierfür geeignet sind. Die Übergangsfrist ist das Ergebnis der

Diskussion. Die drei Jahre waren das, was zu verhandeln war¹. Das ist für die, die diese drei Jahre gerade eben nicht erreichen, mehr als bedauerlich.

H: Herr Becker, lassen sie uns nochmal aus einer anderen Perspektive auf das neue Gesetz schauen. Sie haben dieses Gesetz hoch gelobt, aber sehr wohl auch Kritik geübt. Sie sagen, dass das neue Gesetz Mehraufwände für Betreuerinnen und Betreuer mit sich bringen wird. Wie erklären sich diese Mehraufwände?

B: Ein wesentlicher Mehraufwand ergibt sich sicherlich aus der konsequenten Umsetzung des Vorrangs der Unterstützung, ein weiterer aus den Anfangsberichten und der Erörterung mit den Klient*innen, eventuell auch mit der Rechtspflege. Zudem haben wir zukünftig differenzierte Jahresberichte zu erstellen, neu hinzu kommt die Sichtweise der Klienten, die verpflichtend dargestellt werden muss. Ein weiterer Mehraufwand ergibt sich aus den Schlussberichten. Es gibt zudem ein obligatorisches Kennenlerngespräch vor Beginn der Betreuung. Und wir dürfen nicht vergessen, dass auch das Registrierungsverfahren Zeit in Anspruch nimmt, inklusive einer Fallzahl-Meldung, die dreimal im Jahr erfragt wird. Alles Mehraufwände, die wir in dieser Form noch nicht hatten. Kolleginnen und Kollegen, die heute schon qualitativ arbeiten, arbeiten natürlich schon immer mit dem Unterstützungs-Gedanken und selbstverständlich ist es auch heute das Ziel, Selbstbestimmung bei den Klient*innen herzustellen. Jetzt fordert uns das Gesetz auf, dies konkret und konsequent zu tun, und dem Unterstützungs-Paradigma zu folgen, wann immer es irgendwie möglich ist. Im Grunde ist es gut so, dass es diese Verpflichtung zukünftig gibt. Allerdings kann das nicht zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen gehen. Der damit verbundene Mehraufwand muss natürlich vergütet werden.

H: Das neue Gesetz wird 2023 in Kraft treten. Sie haben gerade sehr differenziert beschrieben, was dann auf Sie zukommen wird. Können Sie das heute schon mit Zahlen unterlegen, kann man das berechnen?

B: Wir können das in etwa abschätzen. Aber um diesen Mehraufwand konkret zu ermitteln, werden wir eine Studie in Auftrag geben. Dann sind wir, wenn die Evaluation in 2024 diskutiert wird, gut gewappnet und können nicht nur mit Mutmaßungen, sondern auf der Grundlage fundierter Zahlen argumentieren.

H: Wann geben Sie die Studie in Auftrag, und wer wird daran teilnehmen?

¹ Mittlerweile (Stand 08.12.2021) gibt es berechtigte Hoffnungen, dass die Fristen zum Nachweis der Sachkunde für die Betreuer*innen, die nach dem 01.01.2020 ihre Berufstätigkeit aufgenommen haben, weiter nach hinten verschoben werden. Dies soll ein »Reparaturgesetz« regeln, das bis dato allerdings noch nicht veröffentlicht ist.

B: Die Studie ist in Vorbereitung, und wir arbeiten mit Hochdruck daran, weil wir einen möglichst langen Erhebungszeitraum und valide Daten haben wollen. Teilnehmen können und sollen die Kolleginnen und Kollegen in möglichst breiter Zahl, und wir werden auf unsere Mitglieder zugehen und sie auffordern, mitzuwirken. Wir dürfen in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass die wissenschaftlichen Daten bei der letzten Vergütungsanpassung seinerzeit schon eine deutlich höhere Vergütung nahegelegt hatten. Das werden wir in unsere Argumentation mit einbauen.

H: Da passt ein Beitrag aus dem Chat: »Die Betreuer*innen, die seit Jahren schon die betreuten Menschen ernst nehmen und sie in ihrer Selbstbestimmung unterstützen, haben mit dem neuen Gesetz nicht viel mehr Aufwand als aktuell. Aber diese Zeiten werden bereits seit Jahren nicht ausreichend bezahlt. Insofern muss dieser Aufwand endlich bezahlt werden.«

B: Da spricht mir die Kollegin vollkommen aus dem Herzen und es unterstreicht das, was ich eben angedeutet habe: Die letzte wissenschaftliche Erhebung hat nachgewiesen, dass die Aufwände bei beruflichen Betreuern und Betreuerinnen höher sind als die durchschnittlich 17 Prozent, die es jetzt als Ausgleich nach einer so langen Zeit gegeben hat. Ich habe es schon mehrmals betont: Nach der Vergütungs-Diskussion ist vor der Vergütungs-Diskussion. Wir bewegen dieses Thema in den Gremien des BdB immer wieder und nehmen es sehr ernst.

H: Nochmal das Thema Finanzen aus dem Chat: »Bei uns im Verein praktizieren wir die Unterstützte Entscheidungsfindung dort, wo es geht, schon seit Jahren. Natürlich kostet es Zeit. Dadurch können wir nicht so viele Betreuungen führen. Wir haben eine finanzielle Lücke von 40.000 bis 60.000 Euro im Jahr. Diese wird aus Spenden gedeckt. Ist das ein Einzelfall oder ist das Vereins-Realität?«

B: Das ist Vereins-Realität. Aber das ist auch die Realität von allen beruflichen Betreuer*innen, die qualitätsvolle Arbeit leisten. Ich erinnere da auch nochmal an unsere letzte Vergütungs-Diskussion, in der wir sehr stark reklamiert haben, dass für eine wirklich qualitätsvolle Betreuungsarbeit unbezahlte Arbeit seitens der Betreuer*innen geleistet werden muss. Und unbezahlte Arbeit ist in einem beruflichen Setting schlichtweg nicht hinnehmbar. Umso wichtiger nochmal das Bekenntnis der Justizministerin zur beruflichen Anerkennung der Betreuung. Wir werden uns weiterhin mit Nachdruck für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der beruflichen Betreuung, und natürlich auch in der Vereinslandschaft, einsetzen. Die Vereine haben gleich zwei Aspekte, die zu betrachten sind. Da ist zum

einen das Führen der Betreuung an sich, das ist deckungsgleich mit dem, was freiberufliche Betreuerinnen und Betreuer tun. Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, Ehrenamtliche zu gewinnen und diese zu beraten. Hier zeigt sich das Gesetz fortschrittlich, in dem die Finanzierung der Vereine auf kommunaler Ebene sichergestellt werden soll. Dafür wiederum müssen die Kommunen Geld aufbringen, und wir werden sehr genau beobachten, wie gut das funktioniert. Aber eine gesetzliche Grundlage hierfür ist zunächst mal ein deutlicher Fortschritt. Und wir hoffen, dass letztlich auch die Vereine etwas mehr Luft zum Atmen bekommen. Aber dass die Umsetzung des Unterstützungs-Paradigmas oftmals verlangt, mehr Arbeit zu leisten als bezahlt wird – diese Lücke bleibt. Dieses Problem nehmen wir als Verband sehr ernst und werden versuchen, Lösungen dafür zu finden.

H: Wir haben noch eine Frage zum Thema Vereine: »Wie können wir als Vereine im BdB für eine bessere Qualität und für die Umsetzung der UN-BRK bei ehrenamtlichen Betreuer*innen sorgen?«

B: Das ist ein weites Feld. Die Frage der Qualitätssicherung in der ehrenamtlichen Betreuung ist in diesem Diskussionsprozess etwas steckengeblieben. Als BdB werben wir dafür, einen starken professionellen Kern nicht als Konkurrenz zum Ehrenamt zu sehen, sondern die Synergieeffekte zu nutzen. Wir glauben, dass die Methoden und die Fachlichkeit, die in der Profession entwickelt werden, auch dem Ehrenamt zur Verfügung gestellt werden können, ja müssen. Nicht zuletzt, um die Ehrenamtlichen in der Betreuung halten zu können. Wir sehen, dass die ehrenamtliche Betreuung immer weiter rückläufig ist. Das Thema der Qualitätssicherung in der ehrenamtlichen Betreuung ist bei Weitem nicht so weit vorangetrieben wie das in der beruflichen. Und wir werden ehrenamtliche Betreuer*innen nur halten können, indem wir ihnen mit professionellem Know-how über etwaige Klippen hinweghelfen. Sie müssen von der Profession profitieren und ihre Aufgaben gut erledigen können.

H: Beim Klienten oder bei der Klientin muss Betreuung qualitativ ankommen – egal ob es eine ehrenamtliche Betreuung oder eine professionelle ist. Richtig?

B: Wir als BdB treten dafür ein, dass jeder Bürger, jede Bürgerin sich darauf verlassen kann, dass eine Betreuung qualitativ abgesichert ist. Originär sind wir für die berufliche Betreuung zuständig, hierauf haben wir Einfluss. Aber in jedem politischen Gespräch weise ich darauf hin, dass diese weit verbreitete Konkurrenz zwischen Profitum und Ehrenamt überwunden werden muss. Wenn wir die gesellschaftliche Aufgabe der beruflichen Betreuung gut lösen wollen, dann müssen wir diese Bereiche zusammenzudenken.

H: Lassen Sie uns noch einige andere Themen des Verbandslebens ansprechen. Der BdB ist sehr erfolgreich im Moment, Sie haben im letzten Jahr bei der Mitgliederzahl die 7.000er Marke geknackt. Wie machen Sie das?

B: Zunächst einmal freut uns sehr, dass wir weiter wachsen. Das hat viele positive Effekte. Es führt zum einen dazu, dass das politische Gewicht größer wird. Zudem haben wir durch viele Mitglieder eine solide wirtschaftliche Basis und können viele Kolleginnen und Kollegen mit unseren Vorstellungen über Fachlichkeit und Unterstützung konfrontieren und mit ihnen darüber ins Gespräch kommen. So leisten wir einen wertvollen Beitrag, dass sich Qualität auch in der Breite verbessert. Das sind die positiven Effekte. Wenn man Neueinsteiger*innen nach den Gründen für ihren Eintritt fragt, dann nennen sie drei: erstens die politische Vertretung, dann die umfangreichen Service- und Unterstützungsleistungen wie zum Beispiel unsere Rechtsberatung. Und der dritte starke Punkt ist der Austausch untereinander, was wir gern als kollegiale Heimat bezeichnen.

H: Sie haben im letzten Jahr eine Vision entwickelt und eine Mission festgelegt. Eine Triebfeder ist, den Mitgliedern eine berufliche Heimat zu bieten. Gelingt das?

B: Ja, wir hoffen das sehr, und die Zahlen geben uns recht. Wir bespielen dieses Feld der kollegialen Heimat auf mindestens zwei Ebenen. Zum einen durch Präsenzveranstaltungen, sobald diese wieder möglich sind. Zudem haben wir einen Digitalisierungsprozess begonnen. Dieser wird für viele über die App »meinBdB« sichtbar. Hier können sich Kolleginnen und Kollegen virtuell miteinander vernetzen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass dieses Angebot gerade jetzt in Pandemie-Zeiten sehr stark für den Austausch genutzt wird, und dass auf einem guten fachlichen Niveau Fragen gestellt und beantwortet werden. Gerade neue Kolleginnen und Kollegen können hier ihre Fragen stellen und aus der Berufs-Inhaberschaft guten fachlichen Rat bekommen. Gleichermaßen sehen wir, dass auch die alten Hasen einen Bedarf haben, sich auszutauschen. Die große Community hat immer eine hilfreiche Antwort bereit, und es ist wirklich sehr erfrischend, das mitzulesen.

H: Ist der Weg der Digitalisierung jetzt abgeschlossen oder folgen weitere Schritte?

B: Wir sind zumindest ein gutes Stück vorangekommen und haben neben meinBdB mittlerweile auch eine digitale Mitgliederverwaltung und eine neue Homepage. Über die virtuelle Geschäftsstelle werden wir zukünftig die Anmeldungen, wie zum Beispiel für diese Jahrestagung, abwickeln. Jetzt folgt noch an vielen Stellen Feinschliff, aber die grundlegenden Schritte sind gegangen, und darüber sind wir sehr froh.

H: Corona... Gibt es dazu noch etwas zu sagen oder sind die beruflichen Bretter gebohrt?

B: Corona ist für die berufliche Betreuung in vielerlei Hinsicht eine wirklich große Herausforderung. Wir sind mittlerweile seit über einem Jahr fest im Griff der Pandemie. Und das hat auf den Alltag der Kolleginnen und Kollegen heftige Auswirkungen. Sie verdienen zuallererst Dank, dass sie in dieser schweren Phase die Aufgabe für unsere Klientinnen und Klienten gut erfüllt haben. Und das führt immer wieder zu heftigen Diskussionen, da wir die Pflicht haben, Besprechungen mit Klienten in Krankenhäusern, in Pflegeheimen und diversen anderen Einrichtungen zu führen. In einer Zeit, in der Kontaktarmut das Mittel der Wahl ist, müssen wir in Kontakt treten, um unseren beruflichen Auftrag zu erfüllen. Das ist eine große Herausforderung. Natürlich kann man sich schützen, aber die Mittel für den Schutz müssen auch zur Verfügung stehen. Hier geht es auch ums Geld: Wir bekommen den nötigen Schutz nicht finanziert. Diese Mehrbelastung ist von Kolleginnen und Kollegen oft beklagt worden.

H: Wobei viele BdB-Landesgruppen sich sehr intensiv darum bemüht haben, vorzeitige Impftermine für die Kolleginnen und Kollegen auszuhandeln. Und in vielen Ländern ist das erfolgreich gelungen.

B: Die Landesgruppen-Arbeit kam auch sehr gut an, und herzlichen Dank nochmal an alle, die sich engagiert und für die Kolleginnen und Kollegen eingesetzt haben. Lassen Sie mich einen wichtigen Aspekt noch nennen. Die Arbeit in der Pandemie-Zeit ist eine andere. Viele der gewohnten Kommunikationswege und Hilfesysteme funktionieren nicht mehr so, wie vor der Pandemie. Und wenn man vielleicht am Anfang noch geglaubt hat, dass ein gewisser Wegfall von persönlichen Kontakten zu einer Zeitersparnis führt, hat man auf der anderen Seite gemerkt, dass das Neuerfinden mancher Arbeitswege sehr zeitintensiv ist.

H: Lassen Sie uns einen Blick in die Zukunft werfen. Welches sind die nächsten Aufgaben? Was packen sie an? Was ist jetzt aus BdB-Sicht wichtig?

B: Wir werden Anfang Mai einen ersten Aufschlag zur Ausgestaltung des Sachkundenachweises machen. Auf diese Diskussion freue ich mich. Natürlich haben wir dann aber auch darüber hinaus noch zahlreiche andere Baustellen, die wir immer wieder zu bearbeiten haben.

H: Ein, zwei Beispiele?

B: Wir hoffen, irgendwann auch wieder in die Normalität zurückzukommen und die Veranstaltungen, die während der Pandemie nicht haben stattfinden können, wieder zum Laufen zu bringen. Wir müssen die Fäden an vielen

Stellen wieder aufnehmen. Ich denke exemplarisch an unseren Qualitätsbeirat, mit dem wir uns länger nicht zusammensetzen konnten. Wir denken auch an die BdB-Landesgruppen, die zum Teil ihre Versammlungen aufgeschoben haben, weil sie darauf warten, dass Präsenzveranstaltungen wieder möglich sind.

H: Demnach leidet das Verbandsleben doch ein bisschen, obwohl sich auch viele Landesgruppen virtuell treffen.

B: Dieses Reformgesetz ist für uns alle von erheblicher Bedeutung. Und natürlich suchen wir da, wo es möglich ist, den virtuellen Austausch. Aber die Sehnsucht, sich über dieses wesentliche Thema wieder persönlich auszutauschen, ist groß. Sobald es die Pandemie zulässt, haben wir die große Aufgabe zu bewältigen, dieses Thema miteinander zu besprechen.

H: Herr Becker, ich bedanke mich bei Ihnen für das Gespräch.

Die Politik des BdB im Lichte der 2021 abgegebenen Stellungnahmen

Dirk Brakenhoff

Einleitung

Das über Jahre dominierende Thema des Verbandes, die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, findet durch die Verabschiedung des Gesetzes im März 2021 sein Ende. Mit viel Engagement hat sich der BdB seit Jahren für diese Reform eingesetzt, die 2018 dann endlich durch den Koalitionsvertrag der damaligen Bundesregierung besiegelt wurde. Es folgte ein intensiv geführter interdisziplinärer Diskussionsprozess mit allen relevanten Akteuren des Betreuungswesens, u. a. auch mit dem BdB. 2020 ging der Prozess mit dem Referentenentwurf auf den parlamentarischen Weg, und auch dabei engagierte sich der BdB flankierend mit umfangreichen Stellungnahmen und fachpolitischem Wirken.

Nun ist es »geschafft«, das Gesetz ist verabschiedet und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft (BGBl. [2021] I., S. 882 ff.). Wenn auch das Gesetz den Paradigmenwechsel nicht so konsequent einleitet wie erhofft, tragen die zahlreichen positiven Änderungen doch auch die Handschrift des sich seit Jahren engagierenden BdB. Darauf können wir stolz sein und (zumindest eine kleine) Sektflasche öffnen.

Allerdings ist »nach der Reform« auch immer wieder »vor der Reform«. Es gilt nun, die beschlossenen Gesetzesänderungen und vor allem unsere Mitglieder in die neue Praxis zu begleiten sowie für nicht erreichte Ziele neue Pläne zu machen. Ein weiterer Grund für die nur sehr kurze Feier sind die »Nachwirkungen« der Reform: Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Rechtsverordnung zu §§ 23, 24 BtOG (Verordnung zum Sachkundenachweis) im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nimmt bereits im Mai 2021 ihre Arbeit auf. Diese Arbeitsgruppe fordert ähnlich viel Aufmerksamkeit des Verbandes wie die Reform selbst. Der BdB nimmt an dieser Arbeitsgruppe in Person des Vorsitzenden Thorsten Becker und begleitet

den Prozess mit mehreren umfangreichen Stellungnahmen. Wenngleich diese aus Rücksicht auf die Teilnehmer*innen und den laufenden Prozess hier nicht vorgestellt werden können, soll ein dazugehöriges Thema in diesem Beitrag trotzdem Platz finden: unsere Vorstellungen zur notwendigen Sachkunde für den Beruf des Betreuers bzw. der Betreuerin.

Außerdem werden noch weitere im Jahr 2021 veröffentlichte Stellungnahmen vorgestellt. Eine betrifft eine Verfassungsbeschwerde, die das Wunsch- und Wahlrecht einer Klientin behandelt. Des Weiteren veröffentlichte der BdB mehrere Stellungnahmen zu spezifischen Angelegenheiten in Bundesländern: ein Gesetzentwurf zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes (Hessen) sowie ein Gesetzentwurf zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (Schleswig-Holstein).

Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Rechtsverordnung zu §§ 23, 24 BtOG

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und damit auch das in den §§ 23 ff. des Betreuungsorganisationsgesetzes eingeführte Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung sowie zum Registrierungsverfahren werden aktuell (Stand: November 2021) in einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Rechtsverordnung zu §§ 23, 24 BtOG (Verordnung zum Sachkundenachweis) im BMJV behandelt. Insbesondere sollen in dieser Arbeitsgruppe geregelt werden:

- die Anforderungen an die Sachkunde, die von beruflichen Betreuer*innen gegenüber der zuständigen Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisen ist,
- die Art des Sachkundenachweises,
- die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen,
- die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen,
- weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung sowie
- Einzelheiten des Registrierungsverfahrens.

Die langjährige Forderung des BdB nach gesetzlich geregelten Eignungskriterien und einem einheitlichen Zulassungsverfahren wird mit der aktuellen

Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens endlich umgesetzt. Nur eine professionelle Betreuung kann gewährleisten, den hohen Anforderungen ihrer Praxis genüge zu tun und eine hohe Qualität sicherzustellen. Dafür sind verschiedene Schlüsselkompetenzen erforderlich.

Kompetenz muss dabei nach Meinung des BdB als Handlungskompetenz verstanden werden: Wissen ist immer in Verbindung mit den entsprechenden Fertigkeiten zu betrachten, die notwendig sind, dieses Wissen anzuwenden. Wissen zu erlangen, bspw. über die neu geregelte Wunschbefolgungspflicht gemäß § 1816 BGB-neu, muss stets im Kontext zu den Verfahren der Umsetzung betrachtet werden (Methoden und Konzepte der Betreuungsführung).

In Hinblick auf die notwendigen Schlüsselkompetenzen für den Beruf der Betreuerin bzw. des Betreuers ist der BdB mit klaren Vorstellungen in die Arbeitsgruppe gegangen. Im Folgenden werden die »fachlichen und methodischen« Schlüsselkompetenzen vorgestellt, die nach Meinung des Verbandes notwendig sind, um sich den Zugang zur beruflichen Betreuung zu erschließen (im Gegensatz zu den »sozialen und personalen« Kompetenzen, um die es hier nicht geht). Drei übergeordnete Kompetenzbereiche werden dabei unterschieden:

I. Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen

II. Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung

III. Human-, sozialwissenschaftliche & sonstige Grundlagen

Diesen drei übergeordneten Kompetenzbereichen werden insgesamt elf Schlüsselkompetenzen zugeordnet (s. Tabelle 1, S. ###).

Es folgt die detaillierte Betrachtung der aus Sicht des BdB wichtigen Inhalte der elf Schlüsselkompetenzen. Diese Inhalte sind explizit als Diskussionsgrundlage zu verstehen.

Diese Schlüsselkompetenzen sind nach Meinung des Verbandes notwendig, den Beruf des*der Betreuers*in adäquat abzubilden. Es bleibt aktuell noch abzuwarten, wie ein Sachkundekurs am Ende aussehen wird, ob hinsichtlich seiner strukturellen Gegebenheiten als auch in puncto des inhaltlichen Niveaus. Fest steht, dass die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe den Beruf Betreuung für Jahre prägen werden. Umso wichtiger ist es daher, mit klaren Standpunkten diese Diskussion mitzugestalten.

Tab. 1:

I. Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen	II. Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung	III. Human-, sozialwissenschaftliche & sonstige Grundlagen
<p>(1) Kompetenz Betreuungsrecht Wissen und Anwendung des Betreuungsrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts.</p>	<p>(3) Handlungs- und methodische Kompetenzen Wissen über handlungstheoretische Grundlagen, ihre praktische Nutzung und das methodische Handeln für eine Unterstützte Entscheidungsfindung (u.a. professionelle Beziehungs- und Fallgestaltung).</p>	<p>(8) Kenntnisse über Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen Wissen über menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten, Aneignung relevanter sozialwissenschaftlicher Denkweisen und Begriffe (u.a. Sozialisationstheorie und soziale Problemlagen).</p>
<p>(2) Aufgabenkreisbezogene juristische Kompetenzen Wissen und Fertigkeiten, die im Rahmen der Personen- und Vermögenssorge in den angeordneten Aufgabenkreisen / Aufgabenbereichen notwendig sind.</p>	<p>(4) Kenntnisse über theoretische und berufliche Grundlagen Wissen über theoretische Grundlagen rechtlicher Betreuung, die Profession, den Professionalisierungsprozess sowie über die Ideen-, Theorie- und Sozialgeschichte des Helfens und Entwicklung eines professionellen beruflichen Selbstbildes (berufliche Identität) (u.a. Geschichte des Berufs von der Vormundschaft zur Betreuung).</p>	<p>(9) Kenntnisse über gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen Wissen über Entstehung, Wandel und aktive Veränderung der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen (u.a. soziale Infrastruktur).</p>
	<p>(5) Kenntnisse über normative Grundlagen Wissen über normative Grundannahmen in der rechtlichen Betreuung und deren Reflexion (u.a. berufsethische Grundsätze).</p>	<p>(10) Kenntnisse aus angrenzenden Gebieten Betreuung interagiert mit angrenzenden Disziplinen, die Relevanz für sie haben (u.a. Neurologie, (Sozial-)Psychiatrie).</p>
	<p>(6) Zielgruppen- & Handlungsfeldkompetenz Wissen über Zielgruppen rechtlicher Betreuung sowie Kenntnisse von Ursache, Entwicklung sowie Fertigkeiten bei der Unterstützung der Selbstsorge und Selbstverantwortung (u.a. Kenntnisse der Bedarfsursachen).</p>	<p>(11) Reflexion und Weiterbildung Das Wissen um weitere Qualifikations- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Bereitschaft zur aktiven Nutzung von Angeboten (u.a. Supervision).</p>
	<p>(7) Organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen Wissen über professionelle Arbeits- und Büroorganisationsformen sowie deren Anwendung und Umsetzung (u.a. betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Qualitätssicherung).</p>	

I. Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen

(1) Kompetenz Betreuungsrecht

Wissen und Anwendung des Betreuungsrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts.

Rechtliche Grundlagen

- Betreuungsrecht im BGB
- Verfahrensvorschriften im Fam FG
- UN-BRK als übergeordneter rechtlicher Rahmen
- Grundlegende Pflichten gegenüber Klient*innen
 - Beachtung von Wünschen, Grenzen der Wunschbefolgung, Besprechungspflicht, persönlicher Kontakt, Datenschutz, Haftung
- Grundlegende Pflichten gegenüber Gericht
 - Anzeigepflichten, Genehmigungspflichten, Berichtspflichten
- Allgemeine Pflichten
 - Steuern, Gewerbeanmeldung, Mitgliedschaft BGW
- Pflichten gegenüber der Behörde, Registrierungsvoraussetzungen
- Verfahrensrecht (FamFG)
 - Grundsätze: Amtsermittlung, Beteiligte, Rechtsmittel, Vollstreckung, Verfahren zur Einrichtung einer Betreuungsarbeit, Eilverfahren (einstweilige Anordnung)
- Begriffsklärungen: (freier) Wille, Wünsche, Rechts- und Handlungsfähigkeit
- § 53 ZPO (Handlungsfähigkeit)
- Erforderlichkeitsprinzip

Das Betreuungsverfahren

- Akteure im Betreuungswesen
- Voraussetzung der Betreuerbestellung
- Ablauf des Betreuungsverfahrens
- Zusammenarbeit mit Gericht und Behörde
- Vergütung(santräge)
- Berichtspflichten
 - Betreuungsplan, Jahresbericht, Schlussbericht

Betreuungsauftrag

- Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit
- Unterstützung bei der Verbesserung und Wiederherstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit

- Besorgungsauftrag und Besorgungspraxis
- Bedeutung der Aufgabenbereiche

Betreuungsrechtliche Genehmigungen & freiheitsentziehende Maßnahmen/Unterbringung

- Genehmigungsvorbehalte im materiellen Recht
- Genehmigungsvorbehalte in der Gesundheitspflege
- Einwilligung in ärztliche Zwangsbehandlung
- Unterbringung nach Betreuungsrecht bzw. öffentlichem Recht
- Vermeidung freiheitsentziehender Unterbringung und Maßnahmen
- Gerichtliches Verfahren in Unterbringungssachen

Haftung von Betreuer*innen

- Strafrechtliche Haftung
- Zivilrechtliche Haftung, z.B. bei Sozialleistungen oder Vermögensanlage

(2) Aufgabenkreisbezogene Kompetenzen

Wissen und Fertigkeiten, die im Rahmen der Personen- und Vermögenssorge in den angeordneten Aufgabenkreisen / Aufgabenbereichen notwendig sind.

Personensorge

- Betreuungsrelevante Störungen: funktionale Einschränkungen gemäß ICD und ICF Klassifikation
- Leitgedanken Teilhabe und Inklusion
- Einzelne Störungsbilder, z.B. kognitive Störungen, psychische Erkrankungen, hirnorganische Psychosyndrome
- Einwilligungsfähigkeit
- Patientenrechte & Patientenverfügung
- Grundlagen des Familienrechts
- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungsangelegenheiten, § 1907 BGB – Genehmigung Wohnungskündigung und Aufhebungsvertrag, Mitteilungspflicht bei drohendem Wohnungsverlust, kein Zutrittsrecht

Vermögenssorge

- Rechtsgeschäfte, Willenserklärungen, Verträge
- Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsvorbehalt
- Grundlagen Mietrecht
- Haftungsrecht
- Grundlagen Erbrecht
- Grundlagen Schuldrecht, Schuldenregulierung
- Steuern und Versicherungen
- Vermögensverwaltung, Vermögensanlage

- Verbraucherschutzrechte, ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff BGB, Zwangsvollstreckung, Abwehr von Pfändungen, Insolvenzverfahren, Mahnverfahren, Nichtigkeitsklage, vertiefen der o.g. Grundlagen (Doppelzuständigkeit, Geschäftsfähigkeit usw.)

II. Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung

(3) Handlungs- und methodische Kompetenzen

Wissen über handlungstheoretische Grundlagen, ihre praktische Nutzung und das methodische Handeln für eine Unterstützte Entscheidungsfindung.

Fachspezifische Methoden

- Analyse der betreuungsrechtlichen Bedarfe
- Betreuungsplanung
- Betreuungsmanagement
- Fachliche Standards (z. B. zur Vermeidung von Zwang oder zur Arbeit mit Kontrakten)
- Falldokumentation

Grundlagen Kommunikation

- Professionelle Kommunikation (Gegensatz: Alltagskommunikation)
- Betreuerische Rolle & Haltung
- Macht und Beziehung
- Kommunikationsmodelle
- Betreuungsspezifische Kommunikation

Praktische Gesprächsführung in der Betreuung

- Gespräche vorbereiten und steuern
- Schwierige Gespräche führen
- Deeskalation von Konflikten
- Krisenintervention

Unterstützte Entscheidungsfindung & adressatengerechte Kommunikation

- Unterstützte Entscheidungsfindung
 - Möglichkeiten und Grenzen
 - Personenzentrierte Haltung
 - Methoden
- Kommunikation und Unterstützte Entscheidungsfindung im Hinblick auf spezielle Störungsbilder
- Leichte Sprache
- Integration der Unterstützten Entscheidungsfindung ins Betreuungsmanagement

(4) Kenntnisse über theoretische und berufliche Grundlagen

Wissen über theoretische Grundlagen rechtlicher Betreuung, die Profession, den Professionalisierungsprozess, sowie über die Ideen-, Theorie- und Sozialgeschichte des Helfens und Entwicklung eines professionellen beruflichen Selbstbildes (berufliche Identität).

- Gegenstand und Funktion rechtlicher Betreuung
- Theorie der Besorgung: Integrative Bestimmung des Objekt- und Handlungsbereichs rechtlicher Betreuung sowie Diskussion der Spannung zwischen interner und externer Funktionsbestimmung (Mandate, Autonomie, Professionsstatus etc.)
- Verberuflichung und Professionalisierung rechtlicher Betreuung
- Verhältnis von rechtlicher Betreuung und Soziale Arbeit
- Erwachsenenschutzrecht im Vergleich: lokal/national, europäisch und international
- Berufliche Biografie

(5) Kenntnisse über normative Grundlagen

Wissen über normative Grundannahmen in der rechtlichen Betreuung und deren Reflexion.

- Professionsethik
- Professionskodex
- berufsethische Grundsätze
- Grundrechte
- Menschenrechte, UN-BRK
- Berufliche Identität

(6) Zielgruppen- & Handlungsfeldkompetenz

Wissen über Zielgruppen rechtlicher Betreuung sowie Kenntnisse von Ursache, Entwicklung sowie Fertigkeiten bei der Unterstützung der Selbstsorge und Selbstverantwortung.

- Menschen mit einer Erkrankung oder Behinderung, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können
 - psychische Erkrankungen sowie geistige, körperliche und seelische Beeinträchtigungen, demenzielle Beeinträchtigungen und Behinderung, Suchtstoffabhängigkeiten, Kommunikationsbeeinträchtigungen aufgrund verminderter Fähigkeiten der Sinnes- oder Bewegungsorgane
- Wissen über Heilbehandlungen
- Wissen über Psychopharmaka, psychotherapeutische Verfahren

(7) Organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen

Wissen über professionelle Arbeits- und Büroorganisationsformen sowie deren Anwendung und Umsetzung.

Unternehmensgründung und Unternehmensführung

- Betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Auskömmlichkeit: Fallzahlen, Vergütung, Betriebskosten
- Rechtsform, Beratungs- und Förderungsmöglichkeiten, Finanz- und Businessplan
- Versicherungen, notwendige Anmeldungen, steuerliche Aspekte

Organisation des Betreuungsbüros

- Organisatorischer Aufbau und technische Ausstattung
- Verwaltungsabläufe
- Möglichkeiten der Delegation
- Zeitmanagement
- Datenschutz
- EDV

III. Human-, sozialwissenschaftliche & sonstige Grundlagen**(8) Kenntnisse über Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen**

Wissen über menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten, Aneignung relevanter sozialwissenschaftlicher Denkweisen und Begriffe.

- Sozialisationstheorie
- Soziale Problemlagen
- Weitere (zu diskutierende) Themen
 - Sozialer Wandel, soziale Prozesse, Macht und Herrschaft, Dimensionen der Modernisierung der Gesellschaft, soziale Rollen, Werte und Normen, soziale Probleme und abweichendes Verhalten, soziale Strukturen und soziale Ungleichheit, soziale Schichten und soziale Lage, Alltag, Lebensführung und Handlungskompetenz in modernen Gesellschaften. Weitere Themen: Lernen, Gedächtnis, Kognition, Motivation, Bedürfnisse, Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Individuum und Gruppe, soziale Rolle, Stigmatisierung, Paradigmen von Beratung und Therapie, soziale und kulturelle Umwelt des Menschen.

(9) Kenntnisse über gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen

Wissen über Entstehung, Wandel und aktive Veränderung der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen.

Grundlagen SGB & Verfahrensrecht

- Überblick SGB I – XII
- Antrags- und Bewilligungsverfahren
- Verfahrensrecht SGB I und SGB X

Arbeit, Teilhabe und existenzsichernde Leistungen

- Arbeitslosenhilfe SGB II
- Arbeitslosengeld SGB III
- Sozialhilfe SGB XII
- Bundesteilhabegesetz SGB IX

Weitere wichtige Leistungsbereiche

- Krankenversicherung SGB V
- Pflegeversicherung SGB XI
- Rentenversicherung SGB VI
- Weitere Themen: Schwerbehindertenausweis, Rundfunkgebührenbefreiung, Wohngeld

Träger und Hilfen

- Die Helfelandschaft in Deutschland
- Passende Angebote finden
- Zusammenarbeit und Vernetzung

Aufgaben der Betreuung

- Ermittlung und Geltendmachung sozialrechtlicher Bedarfe und Ansprüche
- Ermittlung passender Angebote zur Unterstützung/ Wiederherstellung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, organisatorische Umsetzung

(10) Kenntnisse aus angrenzenden Gebieten

Betreuung interagiert mit angrenzenden Disziplinen, die Relevanz für sie haben, z.B.

- Neurologie
- Pflegewissenschaften
- Psychologie
- (Sozial)Psychiatrie
- Verwaltungswissenschaften

(11) Reflexion und Weiterbildung

Das Wissen um weitere Qualifikations- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Bereitschaft zur aktiven Nutzung von Angeboten, z.B.

- Selbstreflexion
- Persönlichkeitsentwicklung (Fortsetzung Seite 102)

- kollegialer Austausch und Fallberatung
- Supervision
- Theorie-Praxis-Transfer

Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde (Aktenzeichen. 1 BvR 413/20)

In einer Verfassungsbeschwerde (1 BvR 413/20) wendet sich die Beschwerdeführerin gegen einen Beschluss des Landgerichts Neubrandenburg. Sie wurde gegen ihren eigenen Willen und auch gegen den Willen ihrer Tochter aus dem Betreuerinnenamt entlassen. Das Landgericht Neubrandenburg setzte stattdessen eine Berufsbetreuung ein. Die Beschwerdeführerin sei nach Ansicht des Landgerichts ungeeignet, weiter die Betreuung ihrer Tochter zu führen, da der Interessenkonflikt zwischen emotionaler Bindung einer Mutter und der Aufgabe der rechtlichen Vertretung nicht gelöst werden konnte. Auch komme es in diesem Fall nicht auf den Willen der betroffenen Person an, da dieser Wunsch ihrem Wohl zuwiderlaufe. Daraufhin bittet das Bundesverfassungsgericht den BdB um eine Stellungnahme zu diesem Thema (BdB 2021 a).

Ein*e Berufsbetreuer*in darf nur bestellt werden, wenn eine geeignete ehrenamtliche Betreuung nicht zur Verfügung steht (§ 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB, allerdings nach altem Recht). Wünscht sich die betroffene Person – obgleich eine geeignete ehrenamtliche Betreuung vorhanden wäre – eine*n bestimmte*n Berufsbetreuer*in, ist dieser Vorschlag nicht bindend für das Gericht – nur dann, wenn die betroffene Person bemittelt ist und die Vergütung für die Betreuung aus eigenem Vermögen gewährt werden kann oder aber zwischen Berufsbetreuer*in und der betroffenen Person eine enge persönliche Bindung besteht.

Aufgrund der unzureichenden Statistiklage hinsichtlich der Rechtswirklichkeit kann der Sachverhalt nicht mit verlässlichen Zahlen unterlegt werden. Es ist bspw. wenig bekannt darüber, wie die rechtlichen Betreuer*innen ihre Funktionen tatsächlich ausüben, ob es ihnen gelingt, mit ihren Klient*innen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, zu kommunizieren, ihre Wünsche zu ermitteln und umzusetzen, in welcher Weise Betreuungsbehörden und Gerichte ihren Aufgaben im Detail nachkommen usw. Tatsache ist, dass in Hinblick auf die Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen bei der Betreuer*innen-auswahl kein statistisches Material existiert.

Der BdB hat sich eigens für diese Anfrage bei angeschlossenen Betreuungsvereinen erkundigt, da dort aufgrund der sogenannten Querschnittsarbeit – insbesondere der Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen – möglicherweise Erfahrungen mit dieser Problematik vorhanden sind. Mehrheitlich wurde dem Verband mitgeteilt, dass der Vorrang des Ehrenamtes und vor allem auch familiäre Bindungen und Wünsche der Betroffenen sehr ernsthaft berücksichtigt würden. In keiner der eingegangenen Rückmeldungen wurde der Eindruck geäußert, dass diese Vorgaben des Gesetzgebers nur halbherzig berücksichtigt oder sogar vollständig ignoriert würden.

Der Vorschlag der betroffenen Person darf nur übergangen werden, wenn konkrete Tatsachen dafür vorgetragen oder ersichtlich sind, die die ernsthafte Gefahr begründen, dass diese Person das Amt nicht zum Wohle des Betroffenen führen kann oder will. In der Rechtsprechung haben sich dabei eine Reihe von Indikatoren herausgebildet, beispielsweise fehlende Eignung der vorgeschlagenen Person, erhebliche Interessenkonflikte, begangene Pflichtwidrigkeiten, vorhandene strafrechtliche Verurteilungen usw.

Nach Ansicht des BdB sollte bei der Betreuer*innenauswahl daher die Berücksichtigung des Vorschlags der betroffenen Person – sofern sich daraus für sie nicht aufgrund fehlender Eignung des*der Vorgeschlagenen erhebliche Gefahren ergeben – vorrangig behandelt werden, unabhängig davon, ob die betroffene Person eine ehrenamtliche oder eine berufliche Betreuung wünscht. Dieser Ansatz wurde in der aktuellen Betreuungsrechtsreform auch berücksichtigt. Der Bindungsgrad des Vorschlages ist ebenso unabhängig davon, ob die betroffene Person geschäftsfähig ist oder nicht.

Hessen – Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes (Drucksache 20/6333)

In seiner 105. Plenarsitzung hat der Hessische Landtag am 4. Mai 2017 das Gesetz zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten beschlossen (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, GVBl., 2017/Nr. 6, S.66 ff.). Das Hessische Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) regelt die Unterbringung, Zwangsbehandlung sowie

die Rechtsstellung und Behandlung untergebrachter Personen im Land Hessen und hat das das Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geisteschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (HFEG) vom 19. Mai 1952 abgelöst. Das Gesetz wurde auf fünf Jahre (bis zum 31. Dezember 2021) befristet und ist bis dahin zu evaluieren. 2020 fand eine solche Evaluation statt, zu der der BdB Stellung bezog. 2021 wurde schließlich der Gesetzentwurf zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes vorgelegt, den der BdB sowohl im August als auch im Oktober 2021 kommentierte (BdB 2021d).

Einige geplante Änderungen des Gesetzes können als eine weitere Stärkung der Rechte von psychisch erkrankten Menschen gewertet werden. Der BdB begrüßt das Gesetz daher grundsätzlich. Gleichzeitig sieht der Verband an folgenden Stellen noch Änderungsbedarf:

- Der BdB kritisiert die nicht berücksichtigte Problematik der im ländlichen Raum z. T. nicht vorhandenen Versorgungsstrukturen.
- Hausbesuche durch den Sozialpsychiatrischen Dienst werden häufig trotz dringender Hinweise und langjähriger Erfahrung der jeweiligen rechtlichen Betreuung oft übermäßig zögerlich betrieben.
- Nach Erfahrungen des BdB ergeben sich hinsichtlich der Krisenhilfe aufgrund regional uneinheitlicher Regelungen vielfach Komplikationen in der Praxis.
- Fehlende empirische Untersuchungen hinsichtlich der flächendeckenden Etablierung der (verpflichtenden) Besucherkommissionen.
- Es ist nicht klar, ob die neu eingeführte regionale Versorgungsverpflichtung der psychiatrischen Krankenhäuser das Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Personen einschränkt.
- Die im aktuellen Entwurf geplante breitere Aufstellung der Datenbasis begrüßt der BdB, allerdings wurde beim finalen Gesetzentwurf der Punkt »Angaben über eine fürsorgliche Zurückhaltung« gestrichen.
- Der BdB begrüßt die Verpflichtung der barrierefreien Kommunikation in allen Bereichen des PsychKHG.
- Es ist erfreulich, dass künftig die Verpflichtung besteht, rechtliche Betreuer*innen über eine Unterbringung zu informieren. Warum bei Unkenntnis der Klinik über eine rechtliche Betreuung allerdings keine Informationspflichten verletzt werden, erschließt sich nicht.
- In Hinblick auf Zwangsmaßnahmen steht nach Meinung des BdB die Wahlmöglichkeit der »milderen Mittel« nicht flächendeckend zur Verfügung. Daher sieht er den Bedarf einer empirischen Untersuchung der vorhandenen Versorgungsstrukturen.

Die erste Lesung zum Gesetzentwurf fand am 28. September 2021 statt (Stand: November 2021).

Schleswig-Holstein – Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes

Die Föderalismusreform von 2006 sah vor, dass heimrechtliche Regelungen künftig von den Bundesländern in Landesgesetzen geregelt werden sollten. Die in den Folgejahren verabschiedeten »Landes-Heimgesetze« unterschieden sich hinsichtlich ihrer Namensgebung, von ihrem Aufbau und Inhalt ähneln sie sich jedoch: Es werden darin v.a. Mindestanforderungen an die Qualität der Betreuung und Pflege in stationären Einrichtungen festgelegt, die Pflichten der Anbieter formuliert und ihre Aufsicht durch die zuständigen Behörden geregelt.

Schleswig-Holstein schaffte mit dem sogenannten Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) 2009 seine entsprechende landesrechtliche Grundlage, die 2021 wieder reformiert werden sollte. Der BdB bekam in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, Stellung zum aktuellen Gesetzentwurf zu beziehen (BdB 2021c).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG-E) will den Entwicklungen der letzten zwölf Jahre Rechnung tragen und das Gesetz den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Dazu gehören u.a. die immer weiter voranschreitende »Ambulantisierung«, die Entwicklung neuer und innovativer Wohnformen, die Folgewirkungen aus der Reform der Eingliederungshilfe, aber auch die Notwendigkeit, Gesetze zum Schutz für Menschen mit Behinderung an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) anzupassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zahlreiche sinnvolle inhaltliche wie terminologische Veränderungsvorschläge zum ursprünglichen, 2009 verabschiedeten Gesetz. Die vorgenommene Neuordnung der Wohnpflegeformen an die Lebenswirklichkeit, ihre korrespondierenden Träger- bzw. Leistungserbringerpflichten und Aufsichtsbefugnisse sind insgesamt positiv zu bewerten. Regelungslücken können so zufriedenstellend geschlossen werden. Die wichtigsten Aussagen aus der Stellungnahme des BdB:

Es ist positiv anzuerkennen, dass

- sich das SbStG-E durchgängig an die Terminologie der UN-BRK anpassen soll,
- Leistungsanbieter verpflichtet werden, ein internes Beschwerdemanagement zu betreiben.

Zu kritisieren ist, dass

- der Schutz vor Gewalt explizit als Gesetzesziel nicht genannt wurde,
- keine Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen besteht,
- der Leistungsanbieter nicht verpflichtet werden soll, eine Frauenbeauftragte zu benennen,
- Konzepte zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen weder im gültigen SbStG, noch im aktuellen Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Andere Länder-Heimgesetze gehen diesen Schritt konsequenter.

Zudem wäre es aus Sicht des BdB wünschenswert, dass Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen verpflichtet werden, für ihre zu erstellenden Konzepte zur Gewalt- und Missbrauchsprävention Nutzer*innen-Beiräte zu beteiligen. Bislang ist der vorliegende Gesetzentwurf noch nicht verabschiedet worden (Stand: November 2021).

Hessen – Stellungnahme zur Evaluierung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (HAG/BtR)

Hessen hat erstmals 1992 ein Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht erlassen und zuletzt geändert am 31. August 2017. Das Ausführungsgesetz regelt die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene und konkretisiert die überörtlichen Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz. Darüber hinaus werden die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden aufgeführt und die Zuständigkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage der Förderung der Betreuungsvereine geregelt.

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht läuft am 31. Dezember 2022 aus. Gleichzeitig tritt am 1. Januar 2023 das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substantielle Veränderungen im Betreuungsrecht bedeutet. Daher will das Hessische Ministerium

für Soziales und Integration das bisherige Ausführungsgesetz unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen evaluieren. Der BdB sieht einige grundlegende Punkte, die es bei der Evaluierung zu bedenken gibt (BdB 2021d):

- Unstrittig ist, dass auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts weiterhin Regelungen notwendig sein werden.
- Einzelheiten des Registrierungsverfahrens müssen gem. den §§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 4 BtOG zunächst durch das BMJV mit Zustimmung des Bundesrats in Verordnungen festgelegt werden. Der Diskussionsprozess ist im Mai 2021 gestartet, und es ist noch offen, wann dieser abgeschlossen sein wird. Daher ist es u. a. ungeklärt, wer letztlich für die Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen zuständig sein wird. Der BdB hält hier eine Verantwortlichkeit auf Bundesebene für sinnvoll. Das würde dahingehend Sicherheit schaffen, dass die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Lehrgang auch tatsächlich im Zuge des Registrierungsverfahrens anerkannt wird.
- Zudem stellt sich die Frage, ob das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht in seiner geplanten Neufassung grundsätzliche Aussagen zu der neu eingeführten »erweiterten Unterstützung« gem. § 8 BtOG treffen sollte. Zum Bedauern des BdB ist die »erweiterte Unterstützung« mit dem neuen Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts nicht verpflichtend eingeführt worden, sondern nur im Rahmen von Modellprojekten in Eigenregie der Länder. Hier sollte sich Hessen als Vorreiter für die Einführung dieses Instruments einsetzen und entsprechende Regelungen einführen.
- Darüber hinaus ist bei der Überarbeitung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht auf alle weiteren relevanten, ab dem 1. Januar 2023 geltenden gesetzlichen Vorschriften Bezug zu nehmen.
- Als Weiteres sieht der BdB dringenden Änderungsbedarf bzgl. § 5 HAG/BtR, der die Finanzierung der Betreuungsvereine betrifft. In der derzeitigen Fassung heißt es lediglich, dass »Fördermittel nach Maßgabe des Haushalts« vergeben werden.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden auch umfangreiche Veränderungen auf das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht zukommen. Gleichzeitig ist das Ausmaß einiger Veränderungen angesichts laufender Diskussionsprozesse zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertbar (Stand: November 2021).

Literatur

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2021 a): Stellungnahme des BdB e.V. zur Verfassungsbeschwerde Aktenzeichen. 1 BvR 413/20. Zzt. unveröffentlicht.

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2021 b): Stellungnahme des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. zum Gesetzentwurf Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes (Drucksache 20/6333). <https://tinyurl.com/y5jbzv42> (letzter Abruf: 16.11.21).

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2021 c): Stellungnahme des BdB e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes. <https://tinyurl.com/y67688qt> (letzter Abruf: 16.11.21).

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2021 d): Stellungnahme des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. zur Evaluierung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2017 (GVBl. S. 278). Zzt. unveröffentlicht.

Dirk Brakenhoff

Korrespondenzadresse: dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Erwachsenenschutzrecht im internationalen Vergleich – eine erste Annäherung

Dirk Brakenhoff

1. Einführung

Rechtliche Handlungsfähigkeit ist etwas, das die meisten erwachsenen Menschen für selbstverständlich halten. Ihnen wird die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen und ihren Lebensweg zu wählen, zumeist nie abgesprochen. Sie können den Rat anderer einholen, diesen verwerfen, Risiken eingehen, Fehler machen. Dabei können alle möglichen Lebensbereiche betroffen sein: die Wahl des Lebensortes, die Nutzung sozialer Sicherungssysteme, die Entscheidung, ob und wen man heiratet, die Unterzeichnung eines Kauf- und Arbeitsvertrags, die Ausübung des Wahlrechts, die aktive Wahrnehmung einer Patient*innenrolle, die Verwaltung von Vermögenswerten usw.

Jeder Staat regelt auf seine Weise die rechtliche Handlungsfähigkeit von erwachsenen Personen, wann und wie diese beschränkt werden kann und welche Formen der Unterstützung und zum Schutz zur Verfügung stehen (»Regelwerke«)¹. In Deutschland wird das vor allem mit dem Rechtsinstitut der »rechtlichen Betreuung« umgesetzt, das jüngst einer weitreichenden Reform unterzogen worden ist.

Eine internationale Betrachtung und der Vergleich mit anderen Regelwerken ist das übergeordnete Ziel dieses Artikels. Er soll einen Beitrag dazu leisten, ein differenzierteres Bild in einer zunehmend internationalisierten Betreuung zu schaffen, um dadurch das »eigene« System möglicherweise besser verorten zu können und vielleicht Anregungen für dessen Verbesserung zu sammeln (»best practice«). Es kann aber auch einfach »nur« interessant sein, über den

¹ Im Folgenden wird vorwiegend von »Regelwerken« oder »Maßnahmen« zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit oder zum Erwachsenenschutzrecht geschrieben, wenn von »Betreuung oder Vormundschaft« o.ä. gesprochen wird. Dies ist nach Ansicht des Verfassers die neutralste Bezeichnung.

nationalen Tellerrand zu schauen und zu erfahren, wie und unter welchen Bedingungen Kolleginnen*innen »ihren Job machen«.

Dabei wird in diesem Artikel noch kein einziger Vergleich zwischen verschiedenen Regelwerken vorgenommen, sondern zunächst eine erste Annäherung an dieses facettenreiche Themenfeld vorgenommen. Es werden Kriterien entwickelt, mit deren Hilfe die unterschiedlichen Systeme sinnvoll vergleichend nebeneinander gestellt werden können. Der Artikel stellt somit den Auftakt zu einer Serie dar. Mit Hilfe eines hier erarbeiteten Kriterienkatalogs werden dann in den kommenden Jahren die Regelwerke ausgesuchter Staaten miteinander verglichen.

2. Vielfalt an Regelwerken und Begriffen

Es gibt keine zwei Rechtsordnungen, die die rechtliche Handlungsfähigkeit von erwachsenen Menschen in genau der gleichen Weise regeln. Die begriffliche Vielfalt, die verschiedenartigen Maßnahmen und natürlich die kulturellen und politischen Besonderheiten der jeweils zu betrachtenden Länder machen es zunächst schwer, einen vergleichenden Überblick zu gewinnen.

Allen Ländern gemein ist, dass Rechtsordnungen regeln, wann erwachsene Menschen aufgrund welcher Kriterien in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkt werden können und welche Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten vorhanden sind. Historisch gesehen haben solche Regelwerke oft zur Folge gehabt, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf von Gerichten oder staatlichen Instanzen zumeist für geschäfts- und/oder handlungsunfähig erklärt wurden und für sie ein »Vormund« bestellt wurde, der mit weitreichenden Befugnissen über das Leben des »Mündels« bestimmen durfte (vgl. u. a. FRETER 2021).

Seit einigen Jahren verändern viele Staaten diese starren und vor allem diskriminierenden Regelwerke, manche schaffen das Institut der Entmündigung auch (fast) vollständig ab und ersetzen sie durch flexiblere, an die individuellen Situationen anpassbare Systeme. Diese neueren Vorschriften gehen weniger weit als die alten Bestimmungen über die Vormundschaft, insbesondere sehen sie keine Entmündigung vor, sondern stellen fest, dass »nur« gewisse Rechtsgeschäfte der unterstützungsbedürftigen Person ohne Zustimmung der unterstützenden Person unwirksam sind.

Die inhaltliche Diversität der Regelwerke zum Erwachsenenschutzrecht folgt der damit verbundenen begrifflichen Vielfalt. Einige Beispiele: Allgemein

hat sich in der englischen Sprache der Begriff »guardianship« durchgesetzt. Schwierig ist allerdings, dass er hierzulande sowohl mit »Vormundschaft« als auch mit »Betreuung« übersetzt werden kann. Andere auch genutzte Begriffe wie »conservatorship« oder »trustship« machen die Vielfalt noch größer. Im ersten Deutschen Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK wird der Begriff »custodianship« verwendet (BMAS 2011). Auch der Begriff der unterstützenden Person hat mehr als nur eine Bezeichnung. Einige Beispiele: »Betreuer*in« (Deutschland), »Beistand« (Schweiz), »Erwachsenenvertreter*in« (Österreich), »Mentor*in (Niederlande) usw.

Wie können jetzt Vergleiche der verschiedenartigen Regelwerke angestellt werden, wenn die inhaltliche und sprachliche Vielfalt so groß erscheint? Die Analyse der nationalen gesetzlichen Regelungen zum Erwachsenenschutz kann nicht befriedigend zu einer hier angestrebten Vergleichbarkeit beitragen. Die Lösung liegt bei den übernationalen Standards: Sie sind einheitliche, weithin anerkannte und meist angewandte (oder zumindest angestrebte) Soll-Vorstellungen, also »wie« Regelwerke zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit aussehen sollen. Daher sind internationale Menschenrechtsstandards der Schlüssel der hier angestrebten Vergleichbarkeit.

3. Internationale und europäische Standards

Es gibt zahlreiche internationale Konventionen, die sich mit der rechtlichen Handlungsfähigkeit von erwachsenen Menschen befassen. Rechtliche Handlungsfähigkeit betrifft dabei verschiedene individuelle Freiheits- und Autonomierechte, vor allem (aber nicht ausschließlich) das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz. Dieses ist ein Menschenrechtsgrundsatz, der bereits seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und in der Folge in weiteren Menschenrechtsabkommen aufgegriffen wurde (bspw. Art. 16 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte: »Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden«). Dennoch standen (und stehen) diese Rechte stets Seite an Seite mit nationalen Vorschriften, die die rechtliche Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung einschränken.

2006 läutet die Verabschiedung der UN-BRK eine neue Ära der Rechte für Menschen mit Behinderung ein, die auch großen Einfluss auf die weltweiten »Guardianship-Systeme« hat. Seitdem muss die Frage der rechtlichen

Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung des Paradigmenwechsels neu betrachtet werden. Gleichbehandlung vor dem Gesetz wird dabei explizit mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung verbunden (vgl. u. a. AICHELE 2013). Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht 2014 sog. »Allgemeine Bemerkungen« (General Comment) zum Artikel 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht). Darin klärt er grundsätzliche Fragen zu Auslegung und Verständnis von Artikel 12, die insbesondere Regelwerke zur Unterstützung und Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit betreffen (CRPD/C/GC/1). Gleichzeitig formuliert der Fachausschuss auch grundsätzliche Voraussetzungen, die solche Regelwerke einhalten müssen, um eine Übereinstimmung mit Artikel 12 UN-BRK zu gewährleisten (CRPD/C/GC/1, Nr. 29).

Natürlich ist die UN-BRK nicht der einzige internationale Rechtsrahmen, der sich diesem Themenfeld widmet. Jeder Teil der Welt verfolgt darüber hinaus oder parallel eigene internationale Verpflichtungen. Im Folgenden wird genauer auf europäische Rechtsrahmen eingegangen.

In der Europäischen Union ist der Schutz der Grundrechte durch Art. 6 des Vertrages über die Europäische Union primärrechtlich verankert. Die seit 2009 rechtsverbindliche Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dabei hervorzuheben. Sie kodifiziert erstmals in einem einzigen Text die Gesamtheit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte aller europäischen Bürger*innen. Ebenso ist das »Haager Erwachsenenschutzabkommen« (ErwSÜ) zu nennen, das hierzulande 2009 in Kraft getreten ist. Durch das ErwSÜ ist eine einheitliche Regelung geschaffen worden für die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, die Vollstreckung und die Zusammenarbeit bei Maßnahmen zum Schutz von unterstützungsbedürftigen Erwachsenen. Daneben sind nach Art. 6 Abs. 3 EU-Vertrag auch die Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Teil des Rechts der Europäischen Union. Gerade bei Letzterem ist beispielsweise das Rechtsschutzsystem deutlich effektiver als das der UN-BRK: Zur Durchsetzung der gewährten Rechte wurde eigens der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geschaffen. Seit 1998 kann jede*r Einzelne gegen eine Verletzung seiner*ihrer Rechte aus der Konvention klagen, und die Urteile des EGMR sind für die Staaten rechtlich verbindlich. Ein solches Rechtsschutzsystem ist im Vergleich mit anderen internationalen Menschenrechtskonventionen außergewöhnlich und stellt eines der höchstentwickelten Rechtsschutzsysteme im völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz dar.

Zwei weitere für den (europäischen) Erwachsenenschutz maßgebliche internationale Dokumente sind 1999 und 2009 vom Ministerkomitee des Europarates beschlossen worden: Die »Leitlinien für die Verfahren zur Rechts- und Handlungsfähigkeit und zur Vormundschaft« (Europarat 1999) und die »Grundsätze bezüglich laufender Vollmachten und Patientenverfügungen bei Urteilsunfähigkeit« (Europarat 2008). Wenn auch die UN-BRK als das wichtigste Dokument bezeichnet werden kann, bleiben insbesondere die Leitlinien von 1999 auf europäischer Ebene die ausführlichsten Standards, die die rechtliche Handlungsfähigkeit erwachsener Menschen in Europa behandeln. Der EGMR wird dieses Dokument auch in Zukunft für seine Urteilsfindung heranziehen.

Internationale Standards, so ein Zwischenfazit, schaffen erst die Voraussetzungen, dass sich nationale Rechtsrahmen gegenseitig inhaltlich annähern sowie international vergleichbarer werden. Der UN-BRK kommt aufgrund ihrer (nahezu) weltweiten Akzeptanz eine Schlüsselrolle zu bei der Frage der Vergleichbarkeit der Regelwerke an Unterstützungsformen zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit (2021 haben 182 von 193 Mitgliedsstaaten die UN-BRK ratifiziert).

4. Kriterien

Die begriffliche und vor allem inhaltliche Vielfalt der Rechtsordnungen anerkennend, stellt sich im Folgenden die Frage nach einem sinnvollen Raster: Nach welchen Kriterien also können die Regelwerke zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit dargestellt und verglichen werden? Hier kommt den verschiedenen internationalen Standards eine Schlüsselrolle zu. Denn die Ratifizierung internationaler Menschenrechtsstandards verpflichtet die jeweiligen Staaten und Staatengemeinschaften nicht nur dazu, die darin kodifizierten Individualrechte umzusetzen und sich somit inhaltlich einander anzunähern. Die Standards sorgen auch dafür, dass Staaten periodische Berichte über die Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Pflichten erstatten müssen. Das schafft die Voraussetzung für eine bessere Vergleichbarkeit und sorgt auch für ein gewisses aktuelles Bild.

Im Folgenden wird ein eigens für dieses Vorhaben erarbeiteter »Kriterienkatalog« vorgestellt, der das Ergebnis einer tiefgehenden Recherche verschiedener Quellen darstellt. Dabei wird vor allem zurückgegriffen auf die Arbeiten von Regierungsorganisationen, wie dem UN-Ausschuss für die Rechte von

Personen mit Behinderungen (»Committee on the Rights of Persons with Disabilities« – CRPD) und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (»European Union Agency for Fundamental Rights« – FRA). Letztere Organisation hat sich intensiv sowie ländervergleichend mit europäischen Regelwerken zu rechtlicher Handlungsfähigkeit erwachsener Menschen beschäftigt (FRA 2014). Weitere überstaatliche Organisationen widmen sich ebenso diesem Themenfeld, bspw. das »Academic Network of European Disability Experts« (ANED), aber auch internationale Nichtregierungsorganisationen wie das »International Guardianship Network« (IGN). Letztlich haben sich natürlich auch verschiedene »Privatautoren« dem Thema der Vergleichbarkeit angenommen, deren Überlegungen ebenfalls in die Entwicklung der Kriterien eingeflossen sind (u. a. DAYTON 2014, FRIMSTON et al. 2015). All die genannten Quellen haben sich bereits (mehr oder weniger umfanglich) vergleichend mit Regelwerken zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit beschäftigt.

Für das hier angestrebte Vorhaben erscheint es aus unterschiedlichen Gründen nötig, einen eigenen Kriterienkatalog zu entwerfen. Zum einen, weil einige oben genannte Vergleiche aus der Zeit vor der Ratifizierung der UN-BRK stammen, zum anderen, weil es oft rechtsvergleichende Studien sind und einige in solchen Studien aufgestellte Fragen nicht relevant für diese Zwecke sind. Ergebnis dieser Analyse ist ein zwar komplexer, aber trotzdem übersichtlich gehaltener Kriterienkatalog. Dessen Beantwortung schafft – so das Ziel dieses Unterfangens – im jeweils fokussierten Land ein differenziertes Bild zu den Regelwerken zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit.

1. Kontext

- 1.1. Land
- 1.2. Einwohner*innenzahl
- 1.3. Schlüsselbegriffe

2. Formen und Regelwerke

- 2.1. Welche Regelwerke gibt es?
- 2.2. Quantitative Angaben
- 2.3. Einschlägige Rechtsbereiche / Rechtsvorschriften

3. Strukturelle Besonderheiten der Regelwerke

- 3.1. Gesetzlich vorgesehene Bedingungen zur Einrichtung der Maßnahme (Verfahren & Kriterien)

- 3.2. Wer kann eine Maßnahme zur Unterstützung und Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit beantragen?
- 3.3. Wer ist zur Bestellung der Maßnahme befugt und welche Zugangsvoraussetzungen gibt es für sie? (auch: Grad der Professionalisierung)
- 3.4. Wie werden Unterstützungspersonen kontrolliert, wie werden sie unterstützt? (inkl. regelmäßige Überprüfung, Möglichkeiten der Anfechtung, Schutz- und Beschwerdemöglichkeiten)
- 3.5. Welche Kosten sind mit der Maßnahme verbunden und wer zahlt sie? (z. B. Antrags-, Maßnahme- und Gerichtskosten, jährliche Gebühren)

4. Aufgaben und Ausmaß des Eingriffs

- 4.1. Aufgaben der Maßnahme zur Unterstützung und Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit (z. B. welche Grundsätze oder Richtlinien müssen sie einhalten)
- 4.2. Grad der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit (Ausmaß der Befugnisse der Unterstützungsperson, inkl. bestimmter Bereiche wie Eheschließung und Scheidung, Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit, Wahlrecht usw.)
- 4.3. Freier Wille des*der Klient*in – Fähigkeit im Rahmen einer Maßnahme, Entscheidungen zu treffen (inkl. Unterstützte Entscheidungsfindung)
- 4.4. Alternativen zur vollständigen oder teilweisen Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit

5. Weitere relevante Informationen

- 5.1. Möglichkeiten der Vorausplanung, ihre Bedeutung und quantitative Daten (u. a. Vorsorgevollmachten)
- 5.2. Realitätscheck: Erfahrungswerte aus der Praxis
- 5.3. Internationale Bewertung der Regelwerke (Staatenbericht)
- 5.4. Zusätzliche Bemerkungen (Interessante Elemente des Systems Ihres Landes, die oben nicht erwähnt wurden)

Abb.: Kriterienkatalog zum Vergleich von internationalen Regelwerken zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Erläuterungen zum Kriterienkatalog

(1.) Kontext

Zunächst ist es wichtig, den Kontext der Betrachtung zu erfassen, also Land und Einwohner*innenzahl sowie relevante Schlüsselbegriffe.

(2.) Formen und Regelwerke

Der zweite Abschnitt bietet einen groben Überblick über die existierenden Regelwerke zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit erwachsener Menschen.

(2.1) Welche Regelwerke gibt es?

Um der Analyse und dem Vergleich einen Ausgangspunkt zu geben, erscheint es sinnvoll, sich der unterschiedlichen Regelwerke bewusst zu werden. Manche Länder sehen dabei nur einige wenige Regelwerke vor, manche gestalten die Maßnahmen differenzierter.

(2.2) Quantitative Angaben

Hier ist nach der »Betreuungsdichte« zu fragen, also wie viele Maßnahmen pro Einwohner*innenzahl vorhanden sind. International betrachtet unterscheidet sich dieser Wert z. T. deutlich: Im Jahre 2012 kamen auf 1.000 Personen 7,5 Sachwalterschaften in Österreich, 10,6 Vormundschaften in der Schweiz und 14,8 Betreuungen in Deutschland (vgl. COESTER-WALTJEN et al. 2012: S. 44 f.). Die Gründe für diese Differenzen mögen vielseitig sein. Für eine länderspezifische Betrachtung macht die Eruierung einer solchen Zahl Sinn.

(2.3) Einschlägige Rechtsbereiche / Rechtsvorschriften

Hier geht es darum, einschlägige Rechtsbereiche zu benennen, die die rechtliche Handlungsfähigkeit erwachsener Menschen des jeweiligen Landes regeln.

(3.) Strukturelle Besonderheiten der Regelwerke

Die rechtliche Handlungsfähigkeit erwachsener Menschen wird in jeder Staatsordnung unterschiedlich geregelt. Die Besonderheiten dieser Regelwerke sollen zunächst in struktureller Form dargestellt werden, bevor unter Abschnitt 4 das »sensibelste Moment« betrachtet wird, also das Ausmaß des Eingriffs.

(3.1) Gesetzlich vorgesehene Bedingungen zur Einrichtung der Maßnahme

Bei der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sowie im Zuge der Einrichtung einer solchen Maßnahme sind unterschiedliche Verfahrensbedingungen zu berücksichtigen. Den Blick auf Europa gerichtet, zeigt die FRA-Studie, dass in in der Regel die Zivilgerichte für den Erwachsenenschutz zuständig sind (vgl. FRA 2013: S. 40 ff.). Das zivilgerichtliche Verfahren wird dann entweder in einem einzigen kombinierten Urteil entschieden, teilweise in mehreren getrennten (oft

die Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sowie die Ernennung einer Unterstützungsperson in jeweils eigenem Prozess). Die Ernennung einer Unterstützungsperson obliegt dabei nicht immer dem Gericht. Darüber hinaus ist noch zu unterscheiden, ob die allgemeine Zivilgerichtsbarkeit oder spezialisierte Gerichte das Verfahren führen. Der Vorteil der spezialisierten Gerichte ist das in der Regel bessere Verständnis für die weitreichenden Konsequenzen der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit. Nicht zuletzt ist danach zu fragen, ob angemessene Vorkehrungen getroffen sind, um den Zugang für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Ferner ist zu prüfen, ob die unterstützungsbedürftige Person im Verfahren überhaupt angehört werden muss oder es in Abwesenheit passieren darf. Selbst wenn das Verfahren das Recht auf Benachrichtigung sowie auf Anwesenheit und Anhörung bei Gericht vorsieht, ist noch zu hinterfragen, ob solche Rechtsvorschriften diskriminierende Ergänzungen aufweisen (z. B. wenn sein* ihr Erscheinen vor Gericht als »gesundheitsschädigend« für ihn*sie betrachtet wird).

Gerichte bedienen sich verschiedener Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit die Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit legalisiert wird. Oft sind die ausschlaggebenden Kriterien die medizinische Feststellung eines psychischen Gesundheitsproblems (»Beeinträchtigung«) in Kombination mit der Beurteilung der (Un-)Fähigkeit einer Person, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten. Die Definition dieser Kriterien kann dabei mehr oder weniger eng gefasst sein, wie auch die Bestimmung der notwendigen Dauer der Zustände (bspw. des psychischen Gesundheitszustands).

Die UN-BRK unterscheidet in ihrem General Comment No. 1 zum Artikel 12 der UN-BRK drei Kriterien, die zumeist herangezogen werden bei der Legalisierung der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit (CRPD/C/GC/1, Nr. 15):

- Status-Ansatz (auf Grundlage der Diagnose einer Beeinträchtigung)
- Ergebnis-Ansatz (wenn eine Person eine Entscheidung mit vermeintlich negativen Auswirkungen trifft)
- funktionaler Ansatz (wenn die Fähigkeit einer Person, Entscheidungen zu treffen, als mangelhaft betrachtet wird)

Gegen alle diese Ansätze gibt es Einwände (vgl. auch: Europarat, Menschenrechtskommissar 2012: S. 9). Anstatt dieser genannten Ansätze verlangt die UN-BRK ein finales Denken (d. h. Bezug auf das tatsächliche und nachweisliche Verhalten und seine Konsequenzen im individuellen Fall) statt kausales Denken (wenn Gefährdung als Folge einer Erkrankung oder Behinderung gesehen

und bewertet wird): »So konzentrieren wir uns nicht länger auf persönliche Fehler, sondern auf die Unterstützung, die es den Personen ermöglicht, selbst Entscheidungen zu treffen und ihre Fähigkeiten auszubauen.« (Europarat, Menschenrechtskommissar 2012: S. 4)

(3.2) Wer kann eine Maßnahme zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit beantragen?

Die FRA-Studie zeigt für Europa ein höchst unterschiedliches Bild in Hinblick auf die Definition der Personen, die einen Antrag auf eine Maßnahme stellen können (FRA 2013: S. 42 ff.). Einige Staaten sehen gar keine Einschränkungen bezüglich des Personenkreises vor, andere grenzen diesen ein (z. B. Verwandte, Pflegeeinrichtungen). Manche Staaten sehen hingegen restriktive Regelungen vor (z. B. nur Familienmitglieder und Staatsanwält*innen). Ebenfalls unterschiedlich geregelt ist, ob die unterstützungsbedürftige Person selbst den Antrag auf Beschränkung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit stellen darf.

Nach der UN-BRK ist es das uneingeschränkte Recht des Menschen mit Behinderung, dass er über seine Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten selbst bestimmen kann. Dazu gehören die Entscheidungen über die Art und Intensität der Unterstützung, die Wahl der Unterstützungsperson und das Recht, Unterstützung abzulehnen und das Unterstützungsverhältnis jederzeit zu beenden oder zu ändern (CRPD/C/GC/1, Nr. 19 und 29).

(3.3) Wer ist zur Bestellung der Maßnahme befugt, und welche Zugangsvoraussetzungen gibt es für sie?

Die FRA-Studie zeigt, dass viele EU-Staaten Ehegatt*innen oder nahestehende Personen bevorzugt einsetzen wollen (vgl. FRA 2013: S. 43 f.). Falls eine solche Option ausscheidet, sehen viele nationale Rechtsvorschriften eine Reihe von subsidiären Möglichkeiten vor. Dabei können berufsmäßige Personen ernannt werden, manche Länder sehen auch die Ernennung von Einrichtungen vor (z. B. Pflegeeinrichtungen). Ferner können manchmal (auch) Personen betraut werden, die für Behörden oder andere Organisationen tätig sind.

Die UN-BRK verlangt vom Vertragsstaat Sicherungen, wenn Menschen Unterstützung und Schutz bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit in Anspruch nehmen, die auch Schutz gegen missbräuchliche Einflussnahme umfassen soll (CRPD/C/GC/1, Nr. 22). Es stellt sich die Frage, ob Organisationen oder Institutionen, zu denen ggf. ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, eine legitime Unterstützung darstellen.

Menschen mit Behinderung Unterstützung und Schutz in der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu bieten, stellt besondere Anforderungen an die

Kompetenzen der unterstützenden Person. Dabei ist die Frage, welche Zugangsvoraussetzungen für die berufliche Ausübung vorhanden sind? Der Europarat hat in diesem Zusammenhang bereits 1999 formuliert, dass »Maßnahmen ergriffen werden [sollen,] um sicherzustellen, dass eine genügende Anzahl von qualifizierten Personen vorhanden ist, die als Vertretung oder Beistand für urteilsunfähige Mündige beigezogen werden können.« (Empfehlung R(99)4, Grundsatz 17) Auch der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen empfiehlt in seinen Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands »professionelle Qualitätsstandards« einzuführen (CRPD/C/DEU/CO/1, Nr. 26b). Es stellt sich also hier die Frage, welche (fachlichen, personalen, sozialen usw.) Schlüsselkompetenzen abgefordert werden (wenn sie überhaupt gefordert werden), um diesen Beruf ausüben zu dürfen.

(3.4) Wie werden Unterstützungspersonen kontrolliert, wie werden sie unterstützt?

Berufliche Unterstützungspersonen unterstehen zumeist gerichtlichen/behördlichen Kontrollmechanismen, die die Handlungen und Unterlassungen überwachen. Oft verlangt die jeweilige Aufsichtsbehörde Tätigkeitsberichte, die jedoch häufig nur finanzielle Fragen fokussieren und nur wenig Auskunft über andere Aspekte der Maßnahme geben. Oft können diese Berichte sogar bei der Behörde bleiben, ohne dass sie Klient*innen mitgeteilt werden müssen. In einigen Ländern fehlt unterstützten Menschen sogar die Befugnis, Einsichtnahme in den Bericht zu beantragen. In manchen Ländern sind ehrenamtliche Unterstützungspersonen völlig von der Berichtspflicht befreit.

Die FRA-Studie zeigt, dass in etwa der Hälfte aller EU-Staaten Gerichte für die Überwachung einer Maßnahme zuständig sind (vgl. FRA 2013: S. 41). Andere Staaten sehen zur Überwachung der Umsetzung und für die Folgemaßnahmen nationale Behörden vor.

Es stellt sich zudem die Frage, ob die Rechtsvorschriften Fristen benennen, innerhalb derer die Notwendigkeit einer Maßnahme geprüft wird. Die FRA-Studie zeigt für Europa ein heterogenes Bild: Einige Länder definieren feste Zeiträume für eine Neubewertung. In den meisten EU-Mitgliedstaaten wird diese Maßnahme allerdings (zumindest noch 2013) grundsätzlich für einen unbefristeten Zeitraum eingerichtet und unterliegt keiner regelmäßigen Überprüfung (vgl. FRA 2013: S. 45f.).

Die UN-BRK ist in dieser Frage deutlich: Eine Maßnahme soll möglichst von kurzer Dauer sein und ist regelmäßig durch eine zuständige, unabhängige

und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle zu prüfen (Art. 12 Abs. 4, Satz 2 UN-BRK).

Als nächstes stellt sich die Frage nach den vorhandenen sowie angemessenen Rechtsmitteln, die den Personen mit Unterstützungsbedarf zur Anfechtung der angeordneten Maßnahme zur Verfügung stehen. Die FRA-Studie offenbart, dass in den meisten EU-Staaten die Möglichkeit gewährt wird, gegen die Entscheidung der Einrichtung einer Maßnahme Rechtsmittel einzulegen (vgl. FRA 2013: S. 46 f.). Die Frage ist jedoch, ob die unterstützungsbedürftige Person die Entscheidung selbst anfechten kann oder nicht. Hier zeigt sich, dass diese in einigen Ländern selbst keinen Zugang zu effektiven Rechtsmitteln hat und diese Entscheidung nicht anfechten kann.

Auch hinsichtlich dieser Frage ist die UN-BRK in ihren Aussagen deutlich: Der Mensch mit Behinderung muss das Recht haben, Unterstützung abzulehnen und das Unterstützungsverhältnis jederzeit zu beenden oder zu ändern (CRPD/C/GC/1, Nr. 29g).

Zuletzt stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche Unterstützung der*die Unterstützer*in von staatlicher Seite erwarten kann, sei es durch Beratung, durch Fortbildung usw. Wie unter Punkt 3.3 bereits festgestellt, werden vom UN-Fachausschuss »professionelle Qualitätsstandards« für die Führung einer Maßnahme verlangt (CRPD/C/DEU/CO/1, Nr. 26b). Um diese zu gewährleisten, gilt es nicht nur, eine gewisse Kontrolle auszuüben, sondern diesen Personen Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anzubieten. Das gilt sowohl für berufliche wie auch ehrenamtlich Tätige: Das individuelle Recht auf eine transparente und professionelle Maßnahme besteht unabhängig von ihrer Form.

(3.5) Welche Kosten sind mit der Maßnahme verbunden, und wer zahlt sie?

Hier stellt sich die Frage, welche Kosten die unterstützungsbedürftige Person im Rahmen eines solchen Prozesses erwarten muss. Dies betrifft sowohl das (Gerichts-)Verfahren als auch die Finanzierung der dann eingesetzten Maßnahme. Vergleichsanalysen zeigen ein differenziertes Bild: Das Gerichtsverfahren ist in der Regel kostenfrei oder mit geringen Entschädigungsmitteln veranschlagt, während die Maßnahme selbst oft ganz oder teilweise von der unterstützten Person getragen werden muss, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt (vgl. European Parlament 2008: S. 16).

Die UN-BRK verlangt ein Unterstützungssystem zu »erschwinglichen Kosten beziehungsweise kostenlos« und dass fehlende finanzielle Mittel kein Hindernis

für den Zugang zu Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit darstellen (CRPD/C/GC/1, Nr. 29e) dürfen.

(4.) Aufgaben und Ausmaß des Eingriffs

Nach der strukturellen Betrachtung der Regelwerke (3) folgt nun der Blick auf das »sensibelste Moment« einer solchen Maßnahme: Betrachtet werden soll vor allem das Ausmaß des Eingriffs während einer Maßnahme zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit.

(4.1) Aufgaben der Maßnahme zur Unterstützung und Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Hier stellt sich die Frage, welche Vorgaben die jeweilige nationale Rechtsordnung zu den Aufgaben einer Maßnahme gibt. Regelt darüber hinaus eine Berufsordnung ggf. berufsrechtliche und ethische Grundlagen der Berufsausübung? Bestimmen ein Berufsbild oder weitere spezifische sowie verpflichtende ethische Leitlinien das berufliche Handeln? Auch ist zu fragen, in welchem Verhältnis die Aufgaben zwischen Ehrenamt und Hauptamt stehen.

(4.2) Grad der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Der Grad der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit ist das »Herzstück« eines Regelwerks zur Unterstützung und zum Schutz der rechtlichen Handlungsfähigkeit und gleichzeitig ihr sensibelstes Moment.

Die Frage der Legitimität einer Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit angesichts der Bestimmungen der UN-BRK ist ein heiß diskutiertes Themenfeld. »Gesetzliche Vertretung« wird auf der einen Seite generell als unzulässig und konventionswidrig angesehen, die nicht zu vereinbaren ist mit dem Artikel 12 der UN-BRK (»Regelwerk der ersetzenden Entscheidungsfindung«). Stellvertretung hätte nach dieser Ansicht immer zur Folge, dass der Person mit Unterstützungsbedarf die »legal capacity« abgesprochen und auf eine andere Person übertragen wird. Allerdings ist diese Position nicht unstrittig. Es wird auf der anderen Seite behauptet, dass unter bestimmten Bedingungen eine Vertretungsbefugnis durchaus legitim bzw. UN-BRK-konform sei und als ein notwendiges Mittel zur Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit angesehen werden kann (vgl. hierfür u. a. die beiden Positionen in den Artikeln von LACHWITZ und BROSEY, in: AICHELE 2013).

Einige Rechtsordnungen unterscheiden zwischen der Fähigkeit, Rechte zu haben und der Fähigkeit, diese Rechte auszuüben. Dem folgen zumeist auch

zwei »typische« Modelle von Regelwerken, die entweder die vollständige oder die teilweise Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zur Folge haben. Ersteres bedeutet, alle oder fast alle bürgerlichen Rechte zu verlieren (»bürgerlicher Tod«). Letzteres bedeutet, zwar den Großteil der bürgerlichen Rechte zu behalten, sie in ausgewählten Bereichen jedoch zu verlieren (oft: finanzielle Angelegenheiten).

Beim Grad der Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit bzw. beim Ausmaß der Befugnisse der Unterstützungsperson ist danach zu fragen, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen eine solche Vertretungsbefugnis ausgeübt werden darf und ob diese dann in mehr oder weniger aufgeteilten und differenzierten Bereichen stattfindet (»Aufgabenkreise«).

Auch ist nach der grundrechtlich schwierigsten Form der Rechtsbeschränkung zu fragen, nämlich wann Entscheidungen ohne oder gegen den Willen sowie gegen die Präferenzen des Menschen mit Behinderung zu treffen und umzusetzen sind (»ersetzende Entscheidung«). Hier geht es um die Abwendung einer (wie auch immer national definierten) erheblichen Gefahr für die Person.

Es stellt sich zudem die Frage, wie es sich mit bestimmten Teilbereichen der rechtlichen Handlungsfähigkeit in den jeweiligen Rechtsordnungen verhält, wie beispielsweise Eheschließung und Scheidung, Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit oder Wahlrecht?

In diesem Zusammenhang zeigt der innereuropäische Blick eine große Vielfalt unterschiedlicher Regelungen. Es ist allerdings zu beobachten, dass bisher kein Staat die Ratifikation der UN-BRK zum Anlass genommen hat, das Vertretungsrecht vollkommen abzuschaffen. Es gibt aber durchaus Vorschläge, die Handlungsfähigkeit neu zu definieren und die Voraussetzungen dafür auf ein Minimum zu reduzieren.

(4.3) Freier Wille des*der Klient*in – Fähigkeit im Rahmen einer Maßnahme, Entscheidungen zu treffen

Die meisten Mitgliedsstaaten der EU tragen dem freien Willen der geschützten Person in ihren nationalen Regelwerken Rechnung (vgl. FRA 2013: S. 44 f.). In Fällen der teilweisen Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit gibt der*die Richter*in zumeist diejenigen Bereiche an, in denen die Zustimmung der Unterstützungsperson erforderlich ist.

Wiederum andere Staaten schreiben es den Unterstützungspersonen nicht vor, die Wünsche der Person zu berücksichtigen. Auch hier wird mitunter abgestuft nach Angelegenheit und/oder Art der Grundrechtskollision, also wenn es um den Schutz höherwertiger Rechte geht (z. B. Schutz von Leben,

Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Besitz, Ehre, Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit). Die extremste Form der Nichtbeachtung des Willens ist die ersetzende Entscheidung. Sie liegt dann vor, wenn die Rechte, der Wille und die Präferenzen des Menschen mit Behinderung zu seinem unabweisbaren Schutz verdrängt werden müssen bzw. eine freie Willensbildung nicht möglich ist.

Nationale Rechtsordnungen müssen nach der UN-BRK immer auf dem Willen und den Präferenzen von Menschen mit Behinderungen beruhen. Hier stellt sich die Frage, in welcher Weise die jeweilige nationale Ordnung die Berücksichtigung des freien Willens der Person festschreibt? Über welche Möglichkeiten verfügt der Mensch mit Behinderung, um im Rahmen einer Maßnahme eigene Entscheidungen zu treffen?

(4.4) Alternativen zur vollständigen oder teilweisen Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Wie bereits festgestellt, wird mit großer Übereinstimmung aus dem Artikel 12 der UN-BRK abgeleitet, dass Formen der Unterstützten Entscheidungsfindung (»supported decision-making«) die bevorzugten Mittel der Wahl sein müssen. Umstritten ist allerdings, ob und inwieweit Formen stellvertretender Entscheidung (»substituted decision-making«), wie sie in unterschiedlichen Guardianship-Modellen verankert sind, mit der UN-Konvention vereinbar sind. Allerdings lassen sich bislang keine Rechtssysteme identifizieren, die den Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit ganz abgeschafft haben – wohl aber der allgemeine Trend, Modelle Unterstützter Entscheidungsfindung ohne oder mit sehr eingeschränkter gewillkürter Vertretungsmacht einzuführen. Manche Staaten sehen Alternativen zur vollständigen oder teilweisen Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit vor. Allerdings ist es auch Tatsache, dass für die Unterstützte Entscheidungsfindung alles andere als ein klares, einheitliches Modell existiert. Vielmehr finden sich in unterschiedlichen Ländern verschiedenartige Umsetzungsvarianten.

Dabei können es die Rechtsordnungen zum Erwachsenenschutz selbst sein, die reformiert werden (müssen). Auch werden mitunter einer Maßnahme vorgelagerte Assistenz- oder Unterstützungsmodelle eingeführt. Dabei sei bemerkt, dass Letzteres anzubieten bei gleichzeitiger Beibehaltung der UN-BRK zuwiderlaufenden Betreuungsformen nicht ausreicht: »Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Regelwerke zur ersetzenden Entscheidungsfindung durch unterstützte Entscheidungsfindung zu ersetzen, macht sowohl die Abschaffung von Regelwerken zur ersetzenden Entscheidungsfindung als auch die

Entwicklung von Alternativen für unterstützte Entscheidungsfindung erforderlich. Die Entwicklung von Systemen der unterstützten Entscheidungsfindung bei gleichzeitiger Beibehaltung von Regelungen zur ersetzenden Entscheidungsfindung reicht nicht aus, um mit Artikel 12 in Einklang zu sein.« (CRPD/C/GC/1, Nr. 28)

(5.) Weitere relevante Informationen

Durch die Anwendung der genannten Kriterien sollte es möglich sein, ein umfängliches Bild zu den strukturellen und inhaltlichen Besonderheiten einer Maßnahme zu gewinnen. Abgerundet wird dieser besondere Blick mit noch weiteren, zusätzlich relevanten Informationen.

(5.1) Möglichkeiten der Vorausplanung, ihre Bedeutung und quantitative Daten

Die Vorausplanung ist ein Instrument, um dem Willen des Menschen mit Unterstützungsbedarf in Fragen der rechtlichen Handlungsfähigkeit die nötige Beachtung zu geben. Die UN-BRK sieht diese Form als wichtiges Glied in der Kette vieler möglicher Varianten der Unterstützung. »Für viele Menschen mit Behinderungen ist die Möglichkeit der Vorausplanung eine wichtige Form der Unterstützung, weil sie so ihren Willen und ihre Präferenzen darlegen können, denen entsprochen werden soll, wenn sie eventuell nicht in der Lage sind, anderen ihre Wünsche mitzuteilen.« (CRPD/C/GC/1, Nr. 17)

Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Vorausplanung im jeweiligen Rechtssystem hat. Allerdings ist auch danach zu fragen, ob und wie getroffene Vorausplanungen auch dann noch berücksichtigt werden, wenn die Geschäftsfähigkeit der unterstützungsbedürftigen Person verloren geht. Entfällt durch eine bestehende Vorausplanung die Notwendigkeit einer Maßnahme?

(5.2) Realitätscheck: Erfahrungswerte aus der Praxis

Die besten Gesetze helfen nicht, wenn die Praxis nicht bereit oder in der Lage ist, sie umzusetzen. Sind hierzu Erfahrungswerte vorhanden, geben Sie dem Bild »mehr Farbe«.

(5.3) Internationale Bewertung der Regelwerke (Staatenbericht)

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen überwacht die Einhaltung der UN-BRK. Der Ausschuss berät u. a. über die Umsetzung der Konvention in ausgewählten Vertragsstaaten und veröffentlicht

als Ergebnis dieser Prüfung die »Abschließenden Bemerkungen« (concluding observations). Diese Bewertungen verschaffen die Möglichkeit, den regelmäßigen Fortschritt zu überblicken.

5. Folgerungen

Rechtliche Handlungsfähigkeit, in Verbindung mit dem Recht auf Unterstützung bei der Ausübung dieses Rechts, ist für Menschen mit Behinderung in vielen Teilen der Welt immer noch ein reiner Wunschgedanke. Internationale Menschenrechtsstandards und ihre Rechtsschutzsysteme schaffen die Voraussetzung, dass diese Rechte Schritt für Schritt weltweit verwirklicht werden können. Für die unterstützungsbedürftigen Menschen sind diese internationalen Standards in allererster Linie gedacht!

Aber nicht nur das. Internationale Standards schaffen ebenso die Möglichkeiten für eine bessere internationale Vergleichbarkeit. Erwachsenenschutz findet nicht mehr ausschließlich im nationalen Kontext statt, sondern die Rechte internationalisieren sich und nähern sich dadurch an.

Aus der internationalen Vielfalt an Regelwerken, ihren mitunter unkonventionellen Umsetzungsideen oder ihren spezifischen institutionellen Lösungen lässt sich lernen. Sie sind eine mögliche Quelle für neue Sichtweisen und Ideen zur Weiterentwicklung des eigenen nationalen Systems. Dies gilt gerade im Hinblick auf Umsetzungsideen zur Unterstützten Entscheidungsfindung, das Finden alternativer Ideen zu vorhandenen Regelwerken u. v. m. Allerdings soll hier nicht vergessen werden: Es ist auch einfach »nur« spannend zu sehen, wie in anderen Ländern Menschen Unterstützung und Schutz in der rechtlichen Handlungsfähigkeit erfahren!

Dieser Artikel ist Auftakt für einer Serie von Vergleichen, die anhand des dargestellten Kriterienkatalogs vorgenommen werden. Dabei werden zuerst das neue Betreuungsrecht in Deutschland und danach weitere ausgesuchte Länder betrachtet. Es bleibt spannend, und es bleibt international.

6. Literatur

The Academic Network of European Disability Experts (ANED): DOTCOM: the Disability Online Tool of the Commission.

<https://www.disability-europe.net/dotcom?l%5B%5D=6&l%5B%5D=7&l%25> (letzter Zugriff: 22.11.2021)

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2013): Die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen. <https://tinyurl.com/yy26vned> (letzter Zugriff: 10.11.2021).

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2014): The right to political participation for persons with disabilities: Human Rights Indicators. Luxembourg: Publications Office of the European Union. <https://tinyurl.com/yxkephnn> (letzter Zugriff: 10.11.2021)

AICHELE, Valentin (Hrsg.) (2013): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

BACH, Michael/KERZNER, Lana: A New Paradigm for Protecting Autonomy and the Right to Legal Capacity – Advancing Substantive Equality for Persons with Disabilities through Law, Policy and Practice. Commissioned by the Law Commission of Ontario. <https://tinyurl.com/y25uwjt5> (letzter Zugriff: 10.11.2021)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2011): United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities. First State Report of the Federal Republic of Germany. Adopted by the Federal Cabinet on 3 August 2011. https://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/CRPD.C.DEU.pdf (letzter Zugriff: 10.11.21)

Council of Europe (2017): A study on the Equal Recognition before the law. Contribution towards the Council of Europe Strategy on the Rights of Persons with Disabilities. <https://tinyurl.com/y4roxt7v> (letzter Zugriff: 10.11.2021).

COESTER-WALTJEN, Dagmar/LIPP, Volker/SCHUMANN, Eva/VEIT, Barbara (Hg.) (2012): Perspektiven und Reform des Erwachsenenschutzes. 11. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2012. Göttinger Juristische Schriften. Universitätsverlag Göttingen.

DAYTON, Kimberley (2014): Comparative Perspectives on Adult Guardianship. Carolina Academic Press.

Europarat, Menschenrechtskommissar (2012): Wer entscheidet? Recht auf Rechtsfähigkeit für Menschen mit geistigen und

- psychosozialen Behinderungen. CommDH/IssuePaper(2012)2. <https://rm.coe.int/09000016806da97a> (letzter Zugriff: 10.11.2021).
- European Parlament (2008): Comparative Study on the Legal Systems of the Protection of Adults Lacking Legal Capacity – National Rules of Private Law, of Private International Law and a Possible Legislative Initiative of the European Union (United Kingdom, France, Germany, Sweden, Czech Republic, Romania). Directorate-General Internal Policies, Policy Department C, Citizens Rights and Constitutional Affairs. PE 408.328. <https://tinyurl.com/yxa2kgbv> (letzter Zugriff: 10.11.2021)
- Europarat – Ministerkomitee (1999): Empfehlung Nr. R(99)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze betreffend den Rechtsschutz der urteilsunfähigen Mündigen. Angenommen vom Ministerkomitee am 23. Februar 1999, anlässlich der 660. Sitzung der Ministerdelegierten. <http://www.egmr.org/minkom/ch/rec1999-4.pdf> (letzter Zugriff: 1.12.2021)
- Europarat – Ministerkomitee (2008): Recommendation CM/Rec(2009)11 of the Committee of Ministers to member states on principles concerning continuing powers of attorney and advance directives for incapacity. Adopted by the Committee of Ministers on 9 December 2009 at the 1073rd meeting of the Ministers' Deputies. <https://tinyurl.com/y5ud3asy> (letzter Zugriff: 1.12.2021)
- European Union Agency for Fundamental Rights (FRA): Fundamental Rights Report 2021. <https://tinyurl.com/y5lsyg7c> (letzter Zugriff: 22.11.2021)
- FRETER, Harald Dr. (2021): Von der Vormundschaft zur Betreuung. Die Entwicklung des Betreuungsrechts von der Antike bis zur Gegenwart. Sozialmagazin, Ausgabe 10, Jahr 2021, Seite 6–13. Verlagsgruppe Beltz, Frankfurt.
- FRIMSTON, Richard/RUCK KEENE, Alexander/WARD MBE, Adrian/VAN OVERDIJK, Claire (Hg.) (2015): The International Protection of Adults. Oxford Univ. Press, Oxford.
- GANNER, Michael (2013): Stand und Perspektiven des Erwachsenenschutzes in rechtsvergleichender Sicht – Teil 1. BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis, 5/2013, S. 171–175. Bundesanzeiger Verlag, Köln.
- GANNER, Michael (2013): Stand und Perspektiven des Erwachsenenschutzes in rechtsvergleichender Sicht – Teil 2. BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis 6/2013, S. 222–225. Bundesanzeiger Verlag, Köln.
- International Guardianship Network (IGN) (unbekannt): <https://www.international-guardianship.com/pdf/IGN-System.pdf> (letzter Zugriff: 10.11.2021)

- International Guardianship Network (IGN) (2010): Yokohama Declaration. https://www.international-guardianship.com/pdf/IGN-Yokohama_Declaration_2010.pdf (letzter Zugriff: 10.11.2021)
- SCHWEDLER, Anna (2020): Erwachsenenschutzrecht im In- und Ausland. In: Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) (Hg.) (2020): 25 Jahre BdB: Streiten für unsere Ideen und gute Bezahlung – Damit Reform nicht zum Reförmchen wird! Jahrbuch des BdB 2020, S. 194–203. Balance buch + medien verlag, Köln.
- KELLY, Annemarie M./HERSHEY, Lewis B./MARSACK-TOPOLEWSKI, Christina N. (2021): A 50-State Review of Guardianship Laws: Specific Concerns for Special Needs Planning. *Journal of Financial Service Professionals*, January 2021.
- LAVIZIANO, Alexander (2017): Internationaler Vergleich: Entwicklungsperspektive für die deutsche Betreuung. *Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement*. Ausgabe 1/2017 (6. Jahrgang), S. 38–43. BALANCE buch + medien verlag.
- LIPP, Volker/Katharina BAGNIEWSKI/Benjamin DANKERT/Rebecca NEWELL (2013): Das Representation Agreement in British Columbia (Kanada) – ein Modell für Deutschland? *BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis*, 6/2013, S. 217–222. Bundesanzeiger Verlag, Köln.
- National Guardianship Association (unbekannt): Standards of Practice und Code of Ethics der National Guardianship Association; <https://www.guardianship.org/standards/> (letzter Zugriff: 10.11.2021)
- United Nations (UN), Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD): UN Treaty Body Database. <https://tinyurl.com/y5rwdlae> (letzter Zugriff: 22.11.2021)
- WOOD, Erica (2016): Recharging Adult Guardianship Reform: Six Current Paths Forward – <https://tinyurl.com/y436t6vb> (letzter Zugriff: 10.11.2021)
- YANG, Shuo (2019): The Tradition and the Modernization of Adult Guardianship System. From the Comparative Law Perspective on Adult Guardianship Systems in China and Canada. <https://escholarship.mcgill.ca/downloads/ko6989736> (letzter Zugriff: 10.11.2021)

Dirk Brakenhoff

Korrespondenzadresse: dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Chancen und Risiken der Betreuungsrechtsreform für Betreuungsvereine

Hennes Göers

Das Betreuungsrecht aus dem Jahre 1992 wird durch das »Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts« grundlegend modernisiert. Das neue Gesetz hat den Anspruch, die Vorgaben des Artikel 12 der UN-Behinderterrechtskonvention zu erfüllen. Es soll die Rechte der Klient*innen stärken und setzt neue Standards für die Akteur*innen des Betreuungswesens. Die neuen Regelungen, die eine Erweiterung der Aufgaben vorsehen, erhöhen nach Ansicht des Gesetzgebers die Bedeutung der Betreuungsvereine. Aber stimmt das? Oder ist diese aktuelle Reform inhaltlich und in seiner Bedeutung nicht anders zu bewerten?

Ein Blick in die Vergangenheit

Die Reform des Vormundschaftsrechts 1992 war sicherlich ein Paradigmenwechsel. Weg von einem seit Jahrzehnten überholten System der Bevormundung, Abgrenzung und Zuordnung dieses Personenkreises, hin zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das alte Vormundschaftsrecht interessierte sich eher für materielle Angelegenheiten der Klient*innen als für diese selbst.

Nur allmählich wuchs die Erkenntnis, dass die Akzeptanz von Wunsch und Wille eines Menschen nicht davon abhängig sein darf, ob dieser gebildet ist oder ob er sich äußern kann. Es ging darum, ein neues Bewusstsein zu schaffen: Integration statt Ausgrenzung, Wertschätzung statt Abwicklung.

Auf dem Weg dorthin kam den Betreuungsvereinen nach Maßgabe von § 1908 f BGB schon damals eine höhere Bedeutung zu. Diese fokussierte sich auf die Gewinnung, Einführung Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer*innen im Rahmen der Querschnittstätigkeiten. Beruflich geführte Betreuungen durch angestellte Vereinsmitarbeiter*innen und die

Querschnittstätigkeiten sollten möglichst konzeptionell miteinander verknüpft sein, um sie praxisorientiert gestalten zu können.

Die damalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger stellte fest, dass diese wichtige Aufgabe nur wahrgenommen werden kann, wenn die Finanzierung durch die Länder gesichert werde.

Die mit dem Gesetz einhergehende Euphorie der Akteur*innen wurde schon bald dadurch gebremst, dass gerade diese finanziellen Rahmenbedingungen von den Ländern nicht geschaffen wurden. Es entwickelte sich eine vielfältige bunte Landschaft von Betreuungsvereinen, die von den Förderrichtlinien der Bundesländer und dem Unterstützungswillen der Kommunen abhängig waren. Eines hatten diese Förderrichtlinien gemein: Eine auskömmliche und aufwandsbezogene Finanzierung gab es fast nirgendwo. Die Zuwendungen und Förderungen deckten mitunter nicht einmal die Sachkosten.

Die Folge war eine Unzufriedenheit der Bundesländer mit der niedrigen Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen und dem hohen finanziellen Aufwand für die beruflich geführten Betreuungen. Anstatt die finanziellen Rahmenbedingungen zu verbessern, wurden in einigen Ländern die Förderrichtlinien »angepasst«. Die Werbung neuer Ehrenamtler*innen wurde priorisiert und entsprechend bewertet, die Unterstützung und Weiterbildung vorhandener Ehrenamtler*innen hingegen vernachlässigt.

Bei immer komplexer werdenden Handlungsabläufen und einer zunehmenden Bürokratisierung ist aber gerade die Unterstützung der Ehrenamtlichkeit ein wichtiger Faktor. Die logische Folgerung dieser Rahmenbedingungen: ein steigender Bedarf an beruflich und der Abbau von ehrenamtlich geführten Betreuungen.

Das änderte sich in den Folgejahren nicht. Im Mai 2009 unterstreicht die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht: »Da die Betreuungsvereine für die Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlichen Betreuern und Vorsorgebevollmächtigten unverzichtbar sind, sollten sich die Landesjustizverwaltungen selbst und bei den mit der Förderung befassten Sozialressorts sowie den Vereinsträgern dringend für eine Verbesserung der finanziellen Förderung der Betreuungsvereine aus Landes- und sonstigen Mitteln einsetzen. Die Förderung der Betreuungsvereine sollte dabei an die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, etwa die durchgeführten Beratungen, gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer/innen, ehrenamtlich geführten Betreuungen etc., geknüpft werden.« (Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechtes, Mai 2009, S. 55.)

In ihrem Abschlussbericht 2011 schlägt die Arbeitsgruppe schließlich eine Konkretisierung der bundeseinheitlichen Anerkennungsvoraussetzungen vor, um damit die Querschnittstätigkeiten »verlässlich zu finanzieren und die erfolgreiche Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben gezielt finanziell zu fördern« (vgl. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe, Abschlussbericht 29. Oktober 2011, C 38).

In einer Antwort auf eine Große Anfrage der Bundestags-Fraktion von Bündnis90/Die Grünen bekennt sich die Bundesregierung zu einer besseren Ausschöpfung ehrenamtlichen Potenzials. Sie sieht die Betreuungsvereine dabei in einer »wichtigen Funktion« und misst ihnen eine »besondere Bedeutung zu«. Deren Unverzichtbarkeit sollte Landesjustizverwaltungen und Sozialressorts veranlassen, sich für »eine Verbesserung der finanziellen Förderung der Betreuungsvereine aus Landes- und sonstigen Mitteln einzusetzen (vgl. Drucksache 17/2376, S. 27).

All diese Handlungsempfehlungen hatten nicht den gewünschten Effekt. Zwar gab es in den Folgejahren in einigen Bundesländern eine Zuwendungserhöhung für Betreuungsvereine. Angesichts von Steigerungen bei Sach- und Personalkosten war das aber eher eine Kosmetik im Gesamtbild der Förderungslandschaft. Kostendeckungen konnten damit nicht erreicht werden. Auch wenn sich einzelne Bundesländer in die richtige Richtung entwickelten und Betreuungsvereine mit höheren Mitteln bedacht wurden, blieben die Erwartungen aus dem Jahre 1992 in diesem Zusammenhang jedoch überwiegend unerfüllt.

Die Diskussionen um eine ausreichende, aufwandsbezogene Finanzierung von Querschnittstätigkeiten sind schließlich so alt, wie das Betreuungsrecht selbst. Es gibt einen Flickenteppich von klugen und manchmal sehr unklugen Förderrichtlinien in den Bundesländern. Bisweilen steht der bürokratische Aufwand in einem krassen Missverhältnis zum Ertrag, und es wäre wirtschaftlich zweckmäßiger, auf diese unzureichenden Landesmittel zu verzichten. Gleichwohl bestanden noch immer die Erwartungen, dass der Geist des Gesetzes und seine Zielsetzungen mit den bestehenden Instrumenten und Rahmenbedingungen umgesetzt werden könnten.

Unterscheidet sich die aktuelle Reform in dieser Hinsicht von den vergangenen Versuchen, strukturelle und finanzielle Verbesserungen zu erzielen?

Wesentliche Grundzüge der Reform

Ein wesentliches Merkmal dieser Reform liegt darin, dass das Betreuungsrecht neu strukturiert wird. Während nach der geltenden Rechtslage auf Regelungen des Vormundschaftsrechts verwiesen wurde, sind diese nun im BGB eingeordnet.

Das bisherige »Betreuungsbehördengesetz« wird durch das »Betreuungsorganisationsgesetz« (BtOG) ersetzt und regelt die Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen sowie den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen. In den §§ 1 ff BtOG werden die Zuständigkeiten der Betreuungsbehörde geregelt, und diese wird verpflichtet, gemäß § 8 BtOG Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vermittlung geeigneter Hilfen zu unterbreiten und damit die Anordnung einer Betreuung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Das neue Gesetz hat den Anspruch, dem Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gerecht zu werden, weil die Änderungen zentral darauf ausgerichtet sind, die Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen zu stärken. Rechtliche Betreuung wird als eine Unterstützungsleistung bei der Besorgung der Angelegenheiten gesehen. Sie soll ein selbstbestimmtes Handeln gewährleisten. Ein stellvertretendes Handeln ist nur dann einzusetzen, wenn die Handlungsfähigkeit des*der Klient*insoweit eingeschränkt ist, dass es dadurch erforderlich wird.

Zentraler Maßstab sind die Wünsche des Menschen. Sie normieren nicht nur das Betreuungsrecht, sondern gelten vor allem für das Betreuer*innenhandeln und die Eignung des*der Betreuer*in. Schließlich ist der*die Klient*in in allen Stadien des Betreuungsverfahrens zu informieren und hat ein Mitspracherecht bei der gerichtlichen Entscheidung über eine Betreuer*innenbestellung. Die Klient*innen sollen ihre Vorstellungen bei der Auswahl einbringen können. Die Bestellung eines*r Betreuer*in gegen den freien Willen eines*r Volljährigen ist ausgeschlossen.

Pflichtwidrigkeiten in der rechtlichen Betreuung sollen durch einen Ausbau der gerichtlichen Kontrolle erkannt, reduziert und gegebenenfalls auch sanktioniert werden.

Konkrete Mindesteignungsvoraussetzungen für Berufsbetreuer*innen sind künftig bei der Auswahl bindend. In einem Betreuerregister werden nur solche Personen geführt, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde zur Ausübung der Tätigkeit besitzen. In einer für die Bundesländer verbindlichen Rechtsverordnung werden dafür die Rahmenbedingungen geschaffen.

Stärkung der Rechtsstellung der Betreuungsvereine

Betreuungsvereine werden weiterhin als wichtige Akteure des Betreuungswesens gesehen. Sie gewährleisten durch die Wahrnehmung ihrer Querschnittsaufgaben die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuungstätigkeit. Im Dickicht von Gesetzen und Verordnungen und in einem Gewirr von Antragsverfahren und Fristen wären Ehrenamtler*innen oftmals auf sich allein gestellt. Ohne eine Unterstützung würde die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Betreuungsführung weiter reduziert werden. Das hat sich zuletzt gezeigt, als umfassende Änderungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) in die Praxis umgesetzt wurden und für Mehrarbeit und oftmals auch für Verwirrung sorgten.

Vor diesem Hintergrund sollen Betreuungsvereine auch in Zukunft in einer Doppelzuständigkeit tätig sein: schwierige Betreuungen durch ihre Mitarbeiter*innen führen und die Querschnittsarbeit dabei ausbauen.

In Bezug auf die Querschnittstätigkeiten geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Länder eine auskömmliche und planungssichere Finanzierung gewährleisten. Nun kann man hinsichtlich der Entwicklung seit 1992 sicherlich skeptisch sein, ob derartige Bekenntnisse zu einer nachhaltigen Umsetzung in den Bundesländern führen werden. Wie bereits dargestellt, haben diese Aufforderungen in der Vergangenheit kaum zu einer Verbesserung der Finanzierung der Querschnittstätigkeiten beigetragen.

Anders als früher hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Vergütungspauschalen nach dem »Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern« (VBVG) eine Einordnung in das Tarifsystem vorgenommen. Sie erfolgte nach §12 TVöD und entspricht in etwa den Vergütungsstufen für Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen im öffentlichen Dienst. Zusätzlich ist man bei der Bemessung einer Querschnittsstelle von einem Richtwert von 1: 100.000 ausgegangen, also eine Vollzeitstelle für 100.000 Einwohner*innen. Auch wenn diese Werte keine verpflichtende Grundlage für die Bundesländer darstellen, sind sie aber zumindest eine Planungsgrundlage bei der finanziellen Umsetzung dieser Reform. Damit unterscheidet sich diese Entwicklung grundlegend von denen in der Vergangenheit und gibt den Akteur*innen in den Betreuungsvereinen die Möglichkeit, mit diesen Planzahlen zu kalkulieren und auf dieser Grundlage finanzielle Mittel fordern zu können.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es durch die Arbeit der Betreuungsvereine zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Träger (kreisfreie

Städte und Landkreise) kommt. Diese sind auf dem Gebiet der Betreuungen zunächst zuständig. Um das zu unterstreichen, werden künftig die Aufgaben der Betreuungsvereine (§ 15 BtOG) von den Anerkennungsvoraussetzungen (§ 14 BtOG) getrennt geregelt.

Eine verbesserte Stellung der Betreuungsvereine soll auch dadurch entstehen, dass das bestehende Vergütungsverbot aufgehoben wird. Betreuungsvereine konnten bereits seit 1992 als Betreuer bestellt werden, allerdings ohne einen Anspruch auf Entschädigung für Personal- und Sachkosten zu haben. Künftig sind also unter den Voraussetzungen des § 1818 Abs. 1 BGB-E die Bestellung und der Vergütungsanspruch des Vereins möglich, vor allem dann, wenn der*die Klient*in dies wünscht.

Aufgabenerweiterung und Risiken für Betreuungsvereine

Die in § 15 BtOG geregelten Aufgaben orientieren sich teilweise an den bisherigen Regelungen des § 1908f BGB, werden aber neu und übersichtlicher gegliedert und um zusätzliche Bereiche erweitert. So sieht das Gesetz vor, dass neben planmäßigen Informationen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen künftig auch Patientenverfügungen Thema sein werden. Medizinische Fragen hingegen sollen in den Beratungen zukünftig nicht berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein überwiegender Teil der Betreuungsvereine bereits Informationsmaterialien dazu erstellt und verteilt hat. Da die Betreuungsvereine die öffentlichen Träger der Betreuungsbehörden entlasten sollen, wurde die Querschnittsarbeit in Anlehnung an die Beratungspflichten der Betreuungsbehörde (§ 5 BtOG) um diese Pflichtaufgaben erweitert.

Die planmäßige Werbung ehrenamtlicher Betreuer*innen war bereits Bestandteil alten Rechts. Ebenso die Aufgabe, diese in ihre Arbeit einzuführen, sie fortzubilden, zu beraten und zu unterstützen. Zukünftig werden mit ehrenamtlichen Betreuer*innen Vereinbarungen über eine Begleitung und Unterstützung geschlossen. Auf diesem Wege sollen diese gleichzeitig verpflichtet werden, die Angebote der Betreuungsvereine auch in Anspruch zu nehmen. Von dieser Verbindlichkeit ausgeschlossen sind die ehrenamtlichen Betreuer*innen, die in einer familiären Beziehung oder Bindung zu den Klient*innen stehen. Entspricht es hingegen dem ausdrücklichen Wunsch der Ehrenamtler*innen

mit familiären Bezügen, ein solches Angebot anzunehmen, ist eine Vereinbarung auch mit diesen abzuschließen.

Die Beratung von Vorsorgebevollmächtigten ist aus dem alten Recht übernommen. Sie bezieht sich aber nur auf die Beratungs- und Unterstützungspflicht im engeren Sinne (vgl. Jürgens/Luther, *Betreuungsrecht*, 6. Auflage 2019, §1908 f Rn.15).

In § 15 Abs. 2 BtOG werden die Mindestvoraussetzungen einer Vereinbarung genannt: Die Verpflichtung des*r Ehrenamtler*in an einer Einführungsveranstaltung teilzunehmen, die Teilnahme an weiteren regelmäßigen Fortbildungen, die Benennung einer festen Ansprechperson durch den Betreuungsverein und die Erklärung des zuständigen Betreuungsvereins, Verhinderungsbetreuungen nach § 1817 Abs. 4 BGB zu übernehmen.

Auch die allgemeine Beratungspflicht anerkannter Betreuungsvereine wird erweitert. Die Vereine sollen sich künftig auch auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und andere Hilfen beziehen. Individuelle Beratungen zu Vorsorgevollmachten beschränken sich nicht nur auf diejenigen, die potenziell eine Vollmacht abschließen wollen, sondern richten sich an alle, die zu diesem Thema ein Anliegen haben.

Anerkannte Betreuungsvereine werden verpflichtet, zur Übernahme von Betreuungen Mitarbeiter*innen zu beschäftigen (§ 16 BtOG), und sie haben einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Ausstattung mit finanziellen Mitteln, um die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG wahrnehmen zu können.

Die Erweiterung der Aufgaben stellt Betreuungsvereine vor neue Herausforderungen. So ist die verpflichtende Anbindung von ehrenamtlichen Betreuer*innen ein zusätzlicher Arbeitsaufwand, der gegenwärtig weder zeitlich noch finanziell einzuordnen ist. In den örtlichen Zuständigkeitsbereichen von Betreuungsvereinen arbeiten mitunter einige hundert Menschen ehrenamtlich. Zu diesen müssen Kontakte aufgenommen werden, es sind Vereinbarungen zu verhandeln und es müssen Einzelgespräche organisiert und durchgeführt werden. Es geht in der Regel um eine aufsuchende Arbeit, inhaltlich um die Motivation dieser Menschen, um deren Vertrauen und um Transparenz. Es sind Kontaktlisten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen anzulegen. Diese Listen müssen gepflegt und aktualisiert werden. Dazu bedarf es eines routinemäßigen Austausches mit den Betreuungsbehörden und den -gerichten. Es muss vermieden werden, dass durch eine mangelhafte Kommunikation eine unnötige Mehrarbeit entsteht – etwa, wenn Beendigungen einer ehrenamtlichen Betreuung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

Einführungsveranstaltungen für Ehrenamtler*innen werden künftig häufiger angeboten werden müssen. Es bedarf der Erarbeitung eines zeitnahen Angebotes für modular orientierte Fortbildungen. Der erfolgreiche Abschluss muss bestätigt und an die involvierten Stellen kommuniziert werden.

Die Beratungen von Bevollmächtigten und anderen Beteiligten werden sich intensivieren. Schon jetzt verweisen Betreuungsgerichte bei konkreten Fragestellungen häufig lieber auf die Beratungsmöglichkeiten der Betreuungsvereine, als selbst tätig zu werden. Dadurch gibt es für Ratsuchende kaum alternative Möglichkeiten.

Nicht zuletzt ist die verpflichtende Übernahme von Verhinderungsbetreuungen ein kaum zu kalkulierender Arbeitsbereich mit möglicherweise weitreichenden Folgen. Es bedarf zunächst der Klärung, unter welchen Bedingungen eine Verhinderungsbetreuung übernommen werden kann. Welche Vorbereitungszeiten zur Übernahme sind notwendig und angemessen? Welche Informationen über den*die Klient*in sind grundlegend notwendig? Sind während der Vertretung alle Aufgaben zu erfüllen? Wie soll man sich verhalten, wenn Versäumnisse erkannt werden? Gibt es neue Haftungsrisiken, weil beispielsweise Fristabläufe nicht ersichtlich waren?

Der Gesetzgeber betont, dass zur Erledigung all dieser Querschnittsaufgaben ein Anspruch auf eine auskömmliche und bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln besteht. Nach § 17 S. 2 BtOG regelt das Landesrecht Näheres. Ob die Absichtserklärung des Bundesgesetzgebers einen nachhaltigen Einfluss auf das Landesrecht haben wird, bleibt abzuwarten. Über die unzureichende finanzielle Ausstattung in der Vergangenheit ist hier bereits hingewiesen worden. Auch wenn die Planungen zur Umsetzung auf Länderebene erst gerade begonnen haben, bleibt genügend Skepsis, ob es in allen Bundesländern gelingen wird, die Querschnittsarbeit ohne Priorisierung einzelner Aufgaben kostendeckend zu refinanzieren.

Schließlich muss auch für hauptamtlich eingesetzte Mitarbeiter*innen der Betreuungsvereine ein Sachkundenachweis erbracht werden, soweit sie nicht vor dem 1. Januar 2020 beruflich Betreuungen geführt haben. Arbeitgeber*innen müssen diese Sachkundekurse finanzieren und die Teilnahme vergüten. Bei einem Umfang von ca. 360 Unterrichtsstunden müssen damit hohe fünfstellige Beträge für die Betreuungsvereine kalkuliert werden. Das ist ein finanzieller Aufwand, der zu ernsthaften, existenzbedrohenden Problemen führen kann. Es wird daher notwendig sein, für Betreuungsvereine Regelungen zu finden, die von diesen finanziell und wirtschaftlich zu tragen sind. Grundlage solcher Ausnahmen begründen sich durch das bestehende Direktionsrecht und der

Kontrollpflicht des Arbeitgebers. Strukturell unterscheiden sich Betreuungsvereine auch durch die Möglichkeit, dass Berufsanfänger*innen engmaschig und fachlich von erfahrenen Kolleg*innen begleitet werden.

Vorschläge für alternative und finanzierbare Regelungen werden derzeit diskutiert. Die näheren Bedingungen und Veränderungen werden in einer noch zu erarbeitenden Rechtsverordnung geregelt.

Die Reform stärkt die Bedeutung der Betreuungsvereine

Unbestritten bedeutet diese Reform eine Aufwertung der Betreuungsvereine, die durch deren erfolgreiche Arbeit der letzten Jahre auch begründet ist. Betreuungsvereine haben sich zu einer festen Säule des Betreuungswesens entwickelt. Sie unterstützen und beraten diejenigen, die diese Arbeit ehrenamtlich leisten, und sie führen rechtliche Betreuungen, die wegen der Schwere, des Umfangs und der Bedeutung nur professionell geführt werden können.

Betreuungsvereine sind in vielen Kommunen inzwischen ein unverzichtbarer Bestandteil der psycho-sozialen Grundversorgung. Erfahrene Mitarbeiter*innen der Vereine sind in kommunalen Arbeitsgruppen tätig und beschäftigen sich dort mit fachlichen Planungsaufgaben. Oft leisten sie dort wegen ihres speziellen Arbeitsbereiches einen wertvollen Beitrag, indem sie die Sichtweise der Zielgruppen und direkte Informationen über Klient*innen einbringen können.

Mitarbeiter*innen der Betreuungsvereine arbeiten mit ambulanten und stationären Dienstleistern zusammen, und in der Praxis bezieht sich das oftmals nicht nur auf die konkrete Fallarbeit. Es geht dabei auch um grundsätzliche Themen. So werden Vereine beispielsweise im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen immer wieder angefragt, um Mitarbeiter*innen in Einrichtungen hinsichtlich ihrer eigenen Vorgehensweise zu sensibilisieren. Fortbildungsangebote für Ehrenamtler*innen sind an vielen Stellen Bestandteil betriebsinterner Qualifizierungsmaßnahmen, und betreuungsrechtliche Fragestellungen sind Inhalt von telefonischen oder persönlichen Beratungen. Betreuungsvereine sind Vermittler bei Konflikten zwischen Einrichtungen und Ehrenamtler*innen, und sie bieten Unterstützung für ratsuchende Beteiligte.

Die Aufgabenerweiterungen nach der Reform werden dazu beitragen, dass die Bedeutung der Betreuungsvereine zunimmt. Zu Recht: Hier versammeln sich

eine konzentrierte Fachlichkeit und oftmals langjährige Berufserfahrungen. Man wäre klug beraten, in Regionen ohne Betreuungsvereine Kooperationsvereinbarungen mit professionellen Bürogemeinschaften von Berufsbetreuer*innen abzuschließen.

Die Reform bietet ferner die Gelegenheit, neue Konzepte gemeinsam mit den Betreuungsbehörden zu entwickeln, um niedrigschwellige Angebote als geeignete Hilfen anzubieten. Rechtliche Betreuungen sind vermeidbar, wenn es derartige Unterstützungsangebote für Menschen in persönlichen Krisen gäbe. Der BdB hat bereits vor Jahren dazu konkrete Vorschläge (Konzept der Geeigneten Stelle) gemacht und sieht die Notwendigkeit, sich inhaltlich weiter mit alternativen Konzepten zu befassen, wenn sie das Selbstbestimmungsrecht der Klient*innen stärken.

Das Betreuungsorganisationsgesetz könnte zukünftig auch zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen Betreuungsvereinen und -behörden führen, wenn es um die Eignung ehrenamtlicher Betreuer*innen geht. Die verpflichtende Anbindung und Teilnahme an Fortbildungen, die Praxisberatungen und letztlich auch die zu übernehmenden Verhinderungsbetreuungen geben zwangsläufig Hinweise auf die Kompetenzen von Ehrenamtlichen und deren Motivation. Die Nähe zu Ehrenamtler*innen und daraus resultierende Erkenntnisse werden voraussichtlich eine wesentliche Grundlage für Vorschläge bei der Betreuerbestellung sein.

Ausschlaggebend für eine weitere positive Entwicklung der Betreuungsvereine wird die vollständige Finanzierung des gesamten Aufgabenspektrums sein. Wer auf Ehrenamtlichkeit setzt, muss wissen, dass sich diese nicht allein entwickelt – vor allem dann nicht, wenn es um komplexe und fachlich anspruchsvolle Angelegenheiten geht. Es bedarf einer intensiven Beratung und Unterstützung derjenigen, die mit persönlichem Engagement eine wichtige Aufgabe wahrnehmen und dafür einen Teil ihrer Freizeit einsetzen. Deshalb bedarf es auch der Anwendung des gesamten Katalogs von Querschnittsaufgaben, will man tatsächlich das Primat von Ehrenamtlichkeit in der rechtlichen Betreuung bewahren.

Sollten sich diese allgemein bekannten Erkenntnisse nicht in den neuen Förderrichtlinien der Bundesländer wieder finden, wird ein hervorragender Reformansatz im Betreuungsrecht abermals weitgehend wirkungslos verpuffen. Es wird also darauf ankommen, ob die Bundesländer bereit sind, die Vorlagen des Bundesgesetzgebers wirkungsvoll durch eine ausreichende finanzielle Ausstattung umzusetzen.

Hennes Göers

Korrespondenzadresse: hennes.goeers@bdb-ev.de

RECHT



Rechtliche Entwicklungen im Jahr 2021

Kay Lütgens

Auch das Jahr 2021 war vor allem von der Auseinandersetzung mit der am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Reform des Betreuungsrechts geprägt. Daneben gab es aber auch eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen, die für die Betreuungsarbeit und damit auch für die Arbeit von Betreuer*innen Bedeutung haben.

I. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Wohl und Wünsche und die Corona-Schutzimpfung (BVerfG, Beschluss vom 31.05.2021, 1 BvR 1211/21)

In einem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall ging es um einen Berufsbetreuer, der in mehreren Fällen die Einwilligung in eine Corona-Schutzimpfung seiner Klient*innen verweigert hatte, weil er selbst Impfungen gegenüber sehr kritisch eingestellt ist. Schließlich wurde er aus den betreffenden Betreuungen entlassen. Seine dagegen eingelegten Verfassungsbeschwerden wurden nicht zur Entscheidung angenommen.

Zur Begründung führt das BVerfG u. a. aus: »Auch im Übrigen ist gegen die angegriffenen Gerichtsentscheidungen verfassungsrechtlich nichts zu erinnern. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber, ein System der Hilfe und des Schutzes für betreute Menschen vorzusehen, welche die Erforderlichkeit einer medizinischen Behandlung zur Abwehr erheblicher Erkrankungen nicht erkennen oder nicht danach handeln können (...). Nach der gesetzgeberischen Ausgestaltung (vgl. §§ 1901 ff. BGB) ist der Wille einer betreuten Person wegen ihres grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts für den Betreuer und die staatlichen Organe handlungsleitend (...). Die Ersetzung des Willens der Betreuten durch den Betreuer und das Betreuungsgericht kommt unter den Voraussetzungen des § 1904 BGB überhaupt nur subsidiär in Betracht,

wenn ihr tatsächlicher oder mutmaßlicher Wille nicht festzustellen ist. Wenn die ärztliche Maßnahme – wie hier möglicherweise die Impfung – medizinisch angezeigt ist und bei ihrer Unterlassung eine begründete Gefahr für Leben oder Gesundheit des Betreuten besteht, muss das Betreuungsgericht gemäß § 1904 Abs. 2 BGB die Nichteinwilligung des Betreuers in den Eingriff genehmigen. Ansonsten ist der Betreuer in Erfüllung seiner besonderen Verantwortung für die betreute Person zur Einwilligung in die Maßnahme verpflichtet. Die dauerhafte Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann die Entlassung eines Betreuers gemäß § 1908b Abs. 1 Satz 1 BGB rechtfertigen.«

Trotz der sehr knappen Begründung ist die Entscheidung letztlich zu begrüßen. Zum rechtlichen Hintergrund und zu den zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben hatte der BdB schon Ende 2020 in Zusammenhang mit den damals beginnenden Impfungen von Heimbewohner*innen umfassend berichtet¹. Zu beachten ist vor allem Folgendes: Anders als im »normalen Zivilrecht« gibt es bzgl. der Einwilligung in medizinische Behandlungen nicht die sogenannte Doppelzuständigkeit von Betreuer*innen und deren Klient*innen. Solange Patient*innen einwilligungsfähig sind, können nur sie selbst wirksam einwilligen bzw. eine Behandlung verweigern. Betreuer*innen können in diesen Fällen nur beratend und organisatorisch tätig werden, die Entscheidung über die Behandlung bleibt alleine den Klient*innen überlassen.

Im Fall fehlender Einwilligungsfähigkeit ist von Betreuer*innen (und Bevollmächtigten) das in den §§ 1901a, 1901b, 1904 Abs. 1, 2 u. 4 BGB vorgegebene Verfahren zu beachten. Sofern eine Patientenverfügung vorliegt, ist diese zu beachten. Andernfalls ist der mutmaßliche Wille zu erforschen und bei der stellvertretenden Entscheidung über eine Behandlung zu berücksichtigen. Sofern sich der mutmaßliche Wille nicht feststellen lässt, muss man sich an objektiven Kriterien orientieren, also in eine Behandlung einwilligen, wenn diese medizinisch indiziert ist. Sofern begründete Zweifel an der Aussage eines Arztes oder einer Ärztin zu dieser Frage bestehen, kann eine Zweitmeinung eingeholt werden.

Es geht aber nicht an, die eigene Meinung bzw. eigene Wertvorstellungen an die Stelle des (mutmaßlichen) Willens der Patient*innen zu setzen. Betreuer*innen sollen ihren Klient*innen nicht ein Leben nach den betreuerischen Wertvorstellungen oder nach den Maßstäben der Gesellschaft aufzwingen. Im Rahmen des Möglichen und des gesetzlich Zulässigen sollen sie ihnen das Leben ermöglichen, dass Klient*innen führen würden, wenn sie keine Betreuung benötigen würden.

¹ Ein Informationsblatt zu diesem Thema kann von unserer Internetseite <https://www.berufsbetreuung.de/mitglieder-und-service/informationen-zum-corona-virus/> heruntergeladen werden).

Betreuer*innen müssen also in manchen Situationen »über ihren eigenen Schatten springen« und z. B. aus ihrer Sicht unvernünftige Entscheidungen von Klient*innen umsetzen. Nun kann es sein, dass sich eine Betreuerin aufgrund eigener Wertvorstellungen oder Überzeugungen daran gehindert sieht, den (mutmaßlichen) Willen eines Patienten zu berücksichtigen. Das dürfte vor allem in Zusammenhang mit Entscheidungen am Lebensende der Fall sein, z. B., wenn ein Klient weitere lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen würde, die Betreuerin sich aber aufgrund eigener religiöser Überzeugungen daran gehindert sieht, sich in irgendeiner Form an einer (passiven) Sterbehilfe zu beteiligen. Dann muss eine Betreuerin so fair sein, dies dem Gericht mitzuteilen, damit – zumindest für die Entscheidungen über einen Behandlungsabbruch – ein anderer Betreuer eingesetzt werden kann. Und das wird man auch für den Fall annehmen können, dass sich eine Betreuerin aufgrund eigener Überzeugung entgegen dem (mutmaßlichen) Willen eines Klienten und allen wissenschaftlichen Einschätzungen und dem ärztlichen Rat daran gehindert sieht, in eine Impfung einzuwilligen.

Entscheidung zur Zwangsbehandlung (Beschluss vom 02.11.2021, 1 BvR 1575/18)

In einer Entscheidung vom 8. Juni 2021 (Az.: 2 BvR 1866/17 u. 2 BvR 1348/18) hat sich das Bundesverfassungsgericht mit den Voraussetzungen für die Genehmigung einer Behandlung gegen den natürlichen Willen des Betroffenen (sogenannte Zwangsbehandlung) auseinandergesetzt. Die Entscheidung betrifft zwar solche Behandlungen innerhalb des Maßregelvollzugs, enthält aber auch etliche Aussagen, die auch für Zwangsbehandlungen auf anderer rechtlicher Grundlage relevant sind.

Der Beschwerdeführer befand sich aufgrund eines im Zustand der Schuldunfähigkeit versuchten Tötungsdelikts zunächst in einer einstweiligen Unterbringung auf Grundlage des § 126a StPO und anschließend im Maßregelvollzug auf Grundlage des § 63 StGB. Zuvor hatte der Beschwerdeführer eine Patientenverfügung erstellt, in der er es untersagt hatte, ihm in irgendeiner Form gegen seinen Willen Neuroleptika zu verabreichen oder ihn dazu zu drängen. Dabei konnte nicht sicher geklärt werden, ob die Patientenverfügung im Zustand der Einwilligungsfähigkeit erstellt worden war. Auf entsprechende Anträge hin wurden trotzdem Zwangsbehandlungen mit Neuroleptika genehmigt und argumentiert, dass eine Patientenverfügung in solchen Fällen nicht zwangsläufig zu berücksichtigen sei. Angesichts des drohenden irreversiblen

Realitätsverlusts und der Aussicht auf die Wiederherstellung einer eigenständigen Lebensführung des noch jungen Beschwerdeführers müssten sein entgegenstehender Wille und die mit der Behandlung verbundenen Nachteile und Risiken zurücktreten. Außerdem wäre der dem Staat obliegende Auftrag, den untergebrachten Personen durch eine Verbesserung ihres Zustands ein straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen, unerreichbar, wenn Patientenverfügungen einer Zwangsbehandlung generell entgegenstünden.

Das BVerfG hob die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen auf. Zwar gäbe es auch Schutzpflichten des Staates gegenüber den Bürger*innen, die eine Zwangsbehandlung rechtfertigen können, wenn jemand im Zustand fehlender Einsichtsfähigkeit eine notwendige Behandlung ablehnt und deshalb schwere gesundheitliche Schäden drohen. Die Schutzbedürftigkeit würde aber entfallen, wenn die notwendigen Behandlungen zuvor mit freiem Willen in einer Patientenverfügung abgelehnt wurden. Dieser Grundsatz der persönlichen Autonomie gilt danach auch dann, wenn die Ablehnung einer medizinischen Maßnahme dazu führt, dass keine Entlassungsperspektive besteht. Eine Zwangsbehandlung dürfe nicht alleine deshalb durchgeführt werden, um dem Betroffenen ein späteres Leben außerhalb des Maßregelvollzugs zu ermöglichen.

Eine Einschränkung nimmt das BVerfG allerdings vor: Wenn eine Zwangsbehandlung zum Schutz anderer Menschen – z. B. anderer Patient*innen oder des Personals – zwingend notwendig ist, darf sie trotz einer entgegenstehenden Patientenverfügung erfolgen. Eine autonome Willensentscheidung kann nur so weit reichen, wie sie eigene Rechte betrifft, nicht aber die Rechte anderer Menschen beeinträchtigt und auch nicht die Pflicht des Staates, Grundrechte anderer Personen zu schützen. Dass eine Patientenverfügung im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung einer Zwangsbehandlung auf betreuungsrechtlicher Grundlage – also im Interesse des Betroffenen – zu beachten ist, folgt im Übrigen bereits eindeutig aus § 1906a Abs. 1 Nr. 3 BGB.

(Keine) Entscheidung über die Zulässigkeit sogenannter ambulanter Zwangsbehandlungen (heimliche Medikamentengabe) (BVerfG, Beschluss vom 02.11.2021, Az. 1 BvR 1575/18)

Die Verfassungsbeschwerde betraf die Frage, ob ausnahmsweise auch eine sogenannte ambulante Zwangsbehandlung in Form der verdeckten Medikamentengabe in einer Pflegeeinrichtung zulässig sein muss, wenn die in § 1906a Abs. 1

Nr. 1 BGB geforderte Durchführung der Behandlung in einem Krankenhaus für den Betroffenen mit unzumutbaren Belastungen verbunden sein würde. Der Betroffene lebte in einer Pflegeeinrichtung. Er litt an einer fortgeschrittenen Demenz, in deren Folge es wiederholt zu wahnhaften Störungen kam, die dann zur Verweigerung der Einnahme von benötigten Medikamenten führten. In der Vergangenheit hatten Krankenhausaufenthalte allerdings ein Delir zur Folge: Er litt im Anschluss unter erheblicher Verwirrtheit und hatte Schwierigkeiten, sich wieder in der ursprünglich vertrauten Umgebung zurechtzufinden. Der behandelnde Arzt – ein Neurologe – hielt im Grunde die Einweisung in eine Klinik zum Zweck einer zwangsweisen Medikation für erforderlich, äußerte aber auch Bedenken aufgrund der im Anschluss zu erwartenden Folgen für den Betroffenen. Nachdem das Betreuungsgericht auf eine Anfrage der Betreuerin mitgeteilt hatte, dass es sich bei einer verdeckten Medikamentengabe in einem Pflegeheim in Anbetracht der eindeutigen gesetzlichen Regelung um eine rechtswidrige Form einer Zwangsbehandlung handeln würde, erhob der Betroffene eine Verfassungsbeschwerde. Es würde seine Grundrechte – u. a. das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie das Gebot zur der Menschenwürde – verletzen, wenn eine erforderliche medizinische Behandlung nur unter Bedingungen zulässig sei, die für ihn mit ernsthaften Gesundheitsgefahren verbunden seien.

Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an. Begründet wird dies vor allem mit der fehlenden »Erschöpfung des Rechtswegs«, die aber in § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfG im Regelfall Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde ist. Zunächst hätten die Fachgerichte (also nach einer ablehnenden Entscheidung des Betreuungsgerichts das Landgericht und schließlich der Bundesgerichtshof) angerufen werden müssen. Es gibt nach Ansicht des BVerfG trotz des auf den ersten Blick eindeutigen Wortlauts des § 1906a Abs. 1 Nr. 7 noch etliche offene Fragen, mit denen sich zunächst die Fachgerichte auseinandersetzen müssten, bevor über die Frage der Verfassungswidrigkeit der Norm entschieden werden kann.

Außerdem ist aufgrund von Artikel 7 des »Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017« (BGBl. 2017 Teil I, S. 2426, 2428) ohnehin demnächst mit einer Evaluierung der Auswirkungen der in § 1906a BGB getroffenen Regelung zu erwarten, so dass möglicherweise auch deshalb mit einer Antwort auf die hier aufgekomenen Fragen und eventuell auch einer erneuten Gesetzesänderung gerechnet werden kann.

Unter anderem sieht es das BVerfG in diesem Zusammenhang als klärungsbedürftig an,

- ob man eine heimliche Medikamentengabe überhaupt als Zwangsmaßnahme im Sinne des § 1906a BGB ansehen kann,
- ob ein zeitweise unkooperatives Verhalten des Betroffenen oder ein spontanes Widerstreben gegen die Einnahme von Medikamenten als ein gegen die Behandlung als solche gerichteter natürlicher Wille aufgefasst werden kann und
- ob eine heimliche Medikamentengabe im Vergleich mit einer offenen Verabgabe unter Anwendung von Gewalt als weniger belastend angesehen werden kann.

Betreuer*innen wurden in letzter Zeit häufiger mit dieser Fragestellung konfrontiert. Es gibt Argumente, die für und gegen eine Zulassung einer verdeckten Medikamentengabe in besonderen Einzelfällen sprechen. Es ist aber schade, dass diesbezüglich in naher Zukunft nicht mit einer Klärung gerechnet werden kann.

Entscheidung zur Triage (BVerfG Beschluss vom 16.12.2021, 1 BvR 154/20)

Kurz vor Jahresende hat das BVerfG (Az. 1 BvR 154/20 v. 16.12.2021) noch eine Entscheidung zur sogenannten Triage getroffen, also zu Situationen, in denen aufgrund nicht ausreichender medizinischer Ressourcen eine Auswahl getroffen werden muss, welche Patient*innen behandelt werden und welche nicht. Verbreitet wird in solchen Fällen darauf abgestellt, welcher Patient oder welche Patientin im Fall einer Behandlung die besseren Überlebenschancen hat. Da es bisher aber keine gesetzlichen Regelungen für solche Situationen gibt, befürchten die Beschwerdeführer, dass ihnen bei der Auswahlentscheidung alleine aufgrund ihrer vorhandenen Behinderungen Nachteile gegenüber Menschen ohne Behinderung drohen würden.

Das Gericht stellt fest, dass sich aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG für den Staat das Verbot der Diskriminierung von Menschen aufgrund einer Behinderung ergibt und daneben auch der Auftrag besteht, diese Menschen wirksam vor einer Benachteiligung durch Dritte zu schützen. Eine konkrete Schutzpflicht würde sich demnach dann ergeben, wenn sich aus der Benachteiligung wegen einer Behinderung eine Gefahr für höherrangige Rechtsgüter wie das Leben ergibt. Diese Voraussetzungen sieht das BVerfG in diesem Zusammenhang als erfüllt

an, da es bisher keine gesetzlichen Vorgaben, sondern lediglich Empfehlungen verschiedener Verbände für die Entscheidungsfindung gibt.

Es darf bei der Entscheidung darüber, wer im Fall nicht ausreichender Kapazitäten behandelt wird und wer nicht, alleine auf die Wahrscheinlichkeit des Überlebens der akuten Erkrankung abgestellt werden, nicht auf die längerfristig zu erwartende Lebensdauer. Grundsätzlich ist jedes Leben gleich viel wert, unabhängig vom Alter und der noch zu erwartenden Lebenszeit der jeweiligen Person. Aufgrund mangelnden Fachwissens und des häufig auch im Bereich der Medizin zu beobachtenden defizitorientierten Blicks auf Behinderungen lässt es sich aber nicht ausschließen, dass eine Behinderung mit schlechteren Genesungsaussichten verbunden wird, so dass – gerade auch, wenn Entscheidungen unter Zeitdruck getroffen werden müssen – die Gefahr einer Benachteiligung besteht. Der Gesetzgeber ist deshalb gehalten, unverzüglich geeignete Vorkehrungen zu treffen.

II. Weitere Rechtsprechung

Dürfen Betreuer*innen Klient*innen beerben? (OLG Celle, Urteil vom 07.01.2021, 6 U 22/20)

Es führt immer wieder zu Auseinandersetzungen und Irritationen, wenn Berufsbetreuer*innen von Klient*innen als Erben eingesetzt werden. Nach den zurzeit geltenden Regelungen wäre das nicht grundsätzlich unzulässig, es gibt (noch) keine Vorschrift, die das verbietet. Allerdings haben sich die Berufsverbände gegen die Annahme von Erbschaften durch Berufsbetreuer*innen ausgesprochen, so z. B. der BdB in seinen Leitlinien² (unter Punkt 6.3.7.). Möglicherweise müssen deren Mitglieder im Fall der Annahme einer Erbschaft mit verbandsinternen Sanktionen rechnen. Man kann das unterschiedlich bewerten: Für die Möglichkeit, eine Erbschaft von Klient*innen anzunehmen, sprechen die folgenden Überlegungen: Die im Grundgesetz verankerte Testierfreiheit steht auch Klient*innen zu. Und warum soll man diesen verbieten, Berufsbetreuer*innen als Erb*innen einzusetzen, wenn sie mit deren Arbeit vollständig zufrieden waren und die Berufsbetreuer*innen vielleicht auch etwas mehr getan haben, als sie unbedingt hätten tun müssen, während sich die Angehörigen überhaupt nicht um die Klient*innen gekümmert haben.

² Berufsethik und Berufsleitlinien des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Dokument abrufbar unter berufsbetreuung.de

Andererseits haben Klient*innen nun einmal gewisse Defizite und sind häufig auch leicht zu beeinflussen. Möglicherweise befürchten sie auch, dass ihre Betreuer*innen sich nicht ausreichend um sie kümmern werden, wenn sie sich ihnen gegenüber nicht erkenntlich zeigen. Die Befürchtung, dass es sich bei der Einsetzung von Berufsbetreuer*innen als Erb*innen nicht um eine wirklich freie und gut durchdachte Entscheidung handelt, ist sicherlich nicht unberechtigt.

Es gibt jetzt eine Gerichtsentscheidung zu dieser Fragestellung, die zumindest für bestimmte Fallkonstellationen die Wirksamkeit eines entsprechenden Testaments verneint. Die Leitsätze lauten:

- » 1. Zur Feststellung der Testierunfähigkeit eines unter Betreuung stehenden Erblassers.
 2. Ungeachtet der nach wie vor fehlenden Wertung des Gesetzgebers, dass Zuwendungen des Betreuten an den Betreuer als sittenwidrig anzusehen sind, kann ein notarielles Testament zugunsten einer Berufsbetreuerin und eines »Seniorenbetreuers« sittenwidrig sein, wenn – wie vorliegend – eine Berufsbetreuerin ihre gerichtlich verliehene Stellung und ihren Einfluss auf einen älteren, kranken und alleinstehenden Erblasser dazu benutzt, gezielt auf den leicht beeinflussbaren Erblasser einzuwirken und ihn dazu zu bewegen, vor einer von ihr herangezogenen Notarin in ihrem Sinne letztwillig zu verfügen.
 3. Dass als Folge der Nichtigkeit des Testaments der Fiskus erben wird (§ 1936 S. 1 BGB), verändert den Maßstab bei der Anwendung von § 138 BGB nicht zu Gunsten der eingesetzten Erben. «

Ab dem 1.1.2023 wird die Annahme einer Erbschaft durch Berufsbetreuer*innen im Regelfall per Gesetz unzulässig sein. Die dann in Kraft tretende Vorschrift lautet:

§ 30 BtOG Leistungen an berufliche Betreuer

- » (1) Einem beruflichen Betreuer ist es untersagt, von dem von ihm Betreuten Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen. Dies gilt auch für Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen. Die gesetzliche Betreuervergütung bleibt hiervon unberührt.
 - (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn
 1. andere als die mit der Betreuervergütung abgegoltenen Leistungen vergütet werden, insbesondere durch die Zahlung von Aufwendersersatz nach § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder
 2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden.

(3) Das Betreuungsgericht kann auf Antrag des Betreuers im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 und 2 zulassen, soweit der Schutz des Betreuten dem nicht entgegensteht. Entscheidungen nach Satz 1 sind der für den beruflichen Betreuer zuständigen Stammbehörde mitzuteilen. «

Entscheidungen des BGH zum Heimbegriff

Es kommt immer wieder zu Auseinandersetzungen darüber, ob eine bestimmte Wohnform gem. § 5 Abs. 3 VBVG als eine »einer stationären Wohnform gleichgestellt« anzusehen ist und Betreuer*innen deshalb nur die niedrigeren Pauschalen beanspruchen können. Bekanntlich ist eine ambulant betreute Wohnform dann einer stationären Wohnform gem. § 5 Abs. 3 VBVG gleichgestellt, wenn »die in der ambulant betreuten Wohnform extern angebotenen Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und der Anbieter der extern angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht frei wählbar ist.« Das hört sich zunächst eindeutig an, in Einzelfällen ist die Abgrenzung aber nicht immer leicht. Im Laufe des Jahres hat der BGH sich mehrfach mit entsprechenden Fällen auseinandergesetzt, so dass nun zumindest für einige Fallkonstellationen verlässliche Eckpunkte für die Beurteilung vorliegen.

1) Ein Wechsel des Pflegedienstes wäre nicht sinnvoll (BGH, Beschluss vom 04.11.2020, XII ZB 436/19)

In diesem Fall beantragte die Betreuerin die höhere Vergütung für Betreuungen, in denen der Klient in einer »andere Wohnform« (also umgangssprachlich »nicht in einem Heim«) lebt. Grund: Der Klient ist zwar in einer ambulant betreuten Wohnform untergebracht, laut Mietvertrag besteht aber keine Bindung an einen bestimmten Anbieter von Pflegeleistungen. Das Betreuungsgericht bewilligte allerdings nur die niedrigere Vergütung für das Wohnen in einer »einer stationären Einrichtung gleichgestellten Einrichtung«, weil in diesem Fall ein Wechsel des Pflegedienstes zwar rechtlich möglich, aber nicht sinnvoll sei. Der BGH kommt zu dem Schluss, dass es sich in dem entschiedenen Fall nicht um eine einer stationären Wohnform gleichgestellte Wohnform handelt. Die Betreuerin kann also die höhere Vergütung beanspruchen. Zur Begründung führt der BGH u. a. aus: »Die Voraussetzungen des vergütungsrechtlichen

Heimbegriffs sind daher nur dann erfüllt, wenn Wohnraum, Verpflegung und tatsächliche Betreuung sozusagen ›aus einer Hand‹ zur Verfügung gestellt oder bereitgestellt werden. Eine Wohnung wird nicht schon dadurch zum Heim, dass der Vermieter dem Mieter anbietet, ihm bei Erforderlichkeit Verpflegung und tatsächliche Betreuung durch einen Drittanbieter zu vermitteln, solange der Mieter nicht vertraglich gebunden ist, dieses Angebot im Bedarfsfall anzunehmen, § 5 Abs. 3 Satz 2 VBVG aF iVm § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3 HeimG. (...) Schließlich kommt es nicht auf die vom Landgericht hervorgehobene Frage an, ob die Wahl eines anderen Pflegediensteanbieters sinnvoll ist. Unabhängig davon, dass über nur geringfügige ›Grundleistungen‹ hinausgehende vom Betroffenen entgegengenommene Pflegeleistungen nicht festgestellt sind, steht die hier gegebene rechtliche Möglichkeit, einen anderen Dienst zu wählen, der Einordnung als Heim entgegen. Auch der Zweck der Vorschrift, einer Entlastung des Betreuers durch den geringeren Stundenansatz Rechnung zu tragen, führt zu keiner anderen Bewertung. Die Wohnungsgewährung und die geringen Betreuungsleistungen werden durch rechtlich verschiedene Anbieter erbracht. Dadurch werden dem Betreuer die ihm diesbezüglich obliegenden Aufgaben der Organisation und Überwachung nicht abgenommen. Auch die Auswahl des jeweiligen Dienstleisters bleibt Aufgabe des Betreuers. Der Betreuer wird danach durch die vorliegend gewählte Wohn- und Betreuungsform nicht in einer mit einer stationären Heimunterbringung vergleichbaren Weise entlastet. Die Frage, ob mit der gewählten Form der Unterbringung gleichwohl einzelne Entlastungen verbunden sein mögen, stellt sich wegen der hier gebotenen typisierenden Betrachtungsweise nicht.«

2) Behandlungspflegerische Leistungen müssen zum Teil selbst organisiert und finanziert werden (BGH, Beschluss vom 16.06.2021 – XII ZB 46/21)

- » Lebt der Betroffene in einer ambulant betreuten Einrichtung der Eingliederungshilfe (SGB IX), in der er verpflichtet ist, behandlungspflegerische Leistungen, die über einfache ärztlich verordnete, behandlungspflegerische Maßnahmen hinausgehen, auf eigene Kosten durch externe Dienstleister zu decken, hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einer stationären Einrichtungen gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform. «

3) Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (BGH, Beschluss vom 05.05.2021 – XII ZB 576/20)

- » Lebt die Betroffene mit ihrem Kind in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII, in der im Wesentlichen nur pädagogische Unterstützungsleistungen angeboten werden, so hält sie sich grundsätzlich noch nicht in einer stationären Einrichtung i. S. v. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 VBVG oder einer gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform i. S. v. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 VBVG auf. «

4) Außenwohngruppe ohne Verpflichtung zur Inanspruchnahme angebotener Unterstützungsleistungen (BGH, Beschluss vom 05.05.2021 – XII ZB 580/20)

- » Lebt die Betroffene im Rahmen einer Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe nach §§ 102 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB IX in einem eigenen Zimmer einer Außenwohngruppe, in der Unterstützungsleistungen angeboten werden, zu deren Inanspruchnahme die Betroffene jedoch nicht verpflichtet ist, hält sie sich grundsätzlich nicht in einer stationären Einrichtung gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform i. S. v. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 VBVG auf. «

Entscheidung zur Bestimmung der Mittellosigkeit (BGH, Beschluss vom 07.07.2021, XII ZB 106/18)

Es dürfte inzwischen allgemein bekannt sein: Über die Frage der Mittellosigkeit wird seit längerer Zeit in zwei Schritten entschieden. Zunächst wird über die Höhe der Vergütung anhand der finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausführung der abgerechneten Tätigkeit entschieden. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass die Verwaltung von Vermögen mit mehr Arbeit verbunden ist als in Betreuungen, in denen kein Vermögen vorhanden ist. Von daher ist diese Handhabung folgerichtig. Das wurde zunächst von der Rechtsprechung so entschieden und steht inzwischen auch ausdrücklich in § 5 Abs. 4 VBVG. Abzustellen ist dabei immer auf den letzten Tag des betreffenden Abrechnungsmonats.

In einem zweiten Schritt wird dann nur noch darüber entschieden, wer zahlt – die Staatskasse oder der*die Klient*in selbst. Nicht einheitlich gehandhabt

wurde bisher die folgende Fallkonstellation: Jemand verfügt durchgehend über einzusetzendes Vermögen, das dafür ausreichen würde, die für einen Monat anfallende Vergütung (aber nicht die gesamte dem*der Betreuer*in zustehende Vergütung) zu bezahlen. Hierzu ein Rechenbeispiel (der Einfachheit halber mit »glatten Zahlen«, die so in den Vergütungstabellen nicht vorkommen):

Klientin A verfügt über kein anrechenbares Einkommen, ihr Vermögen besteht lediglich aus einem Sparbuch, auf dem sich ein Guthaben von 5.300 Euro befindet. Betreuerin B kann für jeden Abrechnungsmonat – sofern von dem Vermögensstatus »nicht mittellos« auszugehen ist – 200 Euro beanspruchen.

Überwiegend wurde die Höhe der Vergütung bisher wie folgt berechnet: Am Ende des ersten Abrechnungsmonats sind 300 Euro einzusetzendes Vermögen vorhanden, Betreuerin B stehen 200 Euro zu, diese können vollständig aus dem einzusetzenden Vermögen beglichen werden. Also ist für diesen Monat die höhere Vergütung für die Alternative »nicht mittellos« anzusetzen. Für die beiden Folgemonate sieht das aber anders aus. Da das einzusetzende Vermögen nur einmal ausgegeben werden kann, können der bereits für den ersten Monat berücksichtigte Betrag nicht erneut als einzusetzendes Vermögen angesehen werden. Da die verbleibenden einzusetzenden 100 Euro nicht ausreichen würden, um die für die Folgemonate jeweils anfallenden 200 Euro zu bezahlen, kann lediglich der niedrigere Satz für die Betreuung mittelloser Personen angesetzt werden. Betreuerin B könnte für das Abrechnungsquartal also einen Monat als »nicht mittellos«, die weiteren zwei Monate aber lediglich als »mittellos« abrechnen. Gemäß den §§ 1836d Nr. 1, 1836e Abs. 1, 1908i Abs. 1 BGB würde die Betreuerin ihr Geld vollständig aus der Staatskasse erhalten, diese würde dann im Wege des Regresses die einzusetzenden 300 Euro von Klientin A verlangen.

Eine andere Berechnungsmethode geht von dem Grundsatz aus, dass Schulden bei der Entscheidung über die Mittellosigkeit grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Deshalb könne das auch in Zusammenhang mit der Entscheidung über die Betreuer*innenvergütung geschehen – es dürfe z.B. bei der Berechnung der Vergütung für den zweiten Monat nicht einberechnet werden, dass die 200 Euro bereits als Vergütung für den ersten Abrechnungsmonat geschuldet wurden. Folgt man dieser Ansicht, kann die Betreuerin für alle drei Monate des Abrechnungsquartals die höhere Vergütung für die Fallkonstellation »nicht mittellos« verlangen, zahlbar wieder vollständig aus der Staatskasse.

Der BGH hat sich nun für die zweite – für Betreuer*innen günstigere – Variante entschieden. Die Leitsätze der o.g. Entscheidung lauten:

- » a) Vergütungsschuldner des Berufsbetreuers ist bei Mittellosigkeit des Betreuten die Staatskasse und bei vorhandenem verwertbaren Vermögen der Betreute. Für die Feststellung, ob der Betreute mittellos oder vermögend ist, ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung in der letzten Tatsacheninstanz abzustellen (...).
- b) Für den Umfang des dem Betreuer zu vergütenden Zeitaufwands ist hingegen darauf abzustellen, ob der Betreute im Vergütungszeitraum mittellos war (...).
- c) Bei der Ermittlung des einzusetzenden Vermögens ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, ob den Vermögenswerten Schulden oder Verpflichtungen des Hilfebedürftigen gegenüberstehen (...). Daher können auch im Vergütungs-festsetzungsverfahren die Voraussetzungen der Mittellosigkeit des Betroffenen nicht dadurch herbeigeführt werden, dass die festzusetzende Vergütung vorab als Verbindlichkeit von seinem Vermögen abgezogen wird. «

Kein Einsatz angesparten bayerischen Landespflegegeldes für die Betreuervergütung (BGH, Beschluss vom 15.09.2021, XII ZB 307/21)

Nach Ansicht des BGH wäre es eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, wenn angespartes Landespflegegeld für die Betreuer*innenvergütung eingesetzt werden müsste. Unter anderem begründet der BGH seine Entscheidung wie folgt:

- » Nach dieser gesetzgeberischen Konzeption dient das bayerische Landespflegegeld – anders als das Pflegegeld nach § 37 SGB XI (...) – nicht dazu, den Pflegebedarf des Leistungsempfängers im jeweiligen Monat der Auszahlung zu decken. Es soll dem Empfänger vielmehr die Möglichkeit eröffnen, sich Annehmlichkeiten abseits vom alltäglich Notwendigen zu verschaffen. Zudem soll es ihm nach der Gesetzesbegründung insbesondere die Freiheit geben, Angehörigen oder anderen Personen, die ihn in seiner Alltagsgestaltung unterstützen, eine materielle Anerkennung ohne Rechtspflicht zukommen zu lassen (vgl. LT-Drucks. 17/22033 S. 3, 4, 36). Diese Zweckbestimmung bedingt, dass die Empfänger über die Verwendung des Landespflegegelds frei und ohne Bindung an feste Verwendungszeiträume verfügen und daher auch Beträge ansparen können, um so kostspieligere Wünsche wie etwa Reisen oder größere Anschaffungen finanzieren zu können. «

Entscheidung zu § 5 Abs. 2 VBVG – dem 30-Tage-Problem (BGH, Beschluss vom 16. 06.2021, XII ZB 208/20)

Nach der Vergütungserhöhung im Jahr 2019 blieb es zwar dabei, dass gemäß § 5 Abs. 2 VBVG n. F. Veränderungen, die sich auf die Vergütung auswirken, grundsätzlich ab dem Folgetag zu berücksichtigen sind (eine Ausnahme davon gibt es aber gem. § 5 Abs. 4 VBVG auch weiterhin bzgl. der Frage der Mittellosigkeit). Da in § 5 Abs. 2 VBVG aber ein Verweis auf § 191 BGB aufgenommen wurde, ist im Fall einer gesplitteten Berechnung des Vergütungsanspruchs immer von 30 Tagen pro Monat auszugehen. Dabei war es lange umstritten, ob sich das nur auf den Nenner oder auch den Zähler des sich für die Berechnung ergebenden Bruches bezieht. Zur Verdeutlichung des Problems ein Beispiel:

In einer Betreuung entsprechen die Abrechnungsmonate den Kalendermonaten. Im Oktober muss Betreuer B eine Operation über sich ergehen lassen und benötigt anschließend noch einige Tage Ruhe, bevor er wieder seiner Arbeit nachgehen kann. Deshalb wird für die drei Wochen vom 11. bis zum 31.10. C als Verhinderungsbetreuerin bestellt. Gem. § 6 VBVG ist die Vergütung für diesen Monat »nach Tagen zu teilen«. Demnach kann B beantragen: die anteilige Vergütung für die Zeit vom 1. bis zum 10.10., also $10/30$ der Monatspauschale. C hat B an 21 Tagen vertreten, kann also $21/30$ der Monatsvergütung verlangen. Diese Berechnung hat allerdings zur Folge, dass insgesamt für den betreffenden Monat etwas mehr als die vorgesehene Monatspauschale (nämlich $31/30$) gezahlt werden müsste. Zum Teil sind Gerichte deshalb davon ausgegangen, dass der 31. eines Monats nicht mit einzuberechnen ist. Das aber hätte zur Folge, dass eine*r der beiden Betreuer*innen auf die Vergütung für einen Tag verzichten müsste – auch das wäre im Ergebnis ungerecht.

Der BGH hat nun entschieden, dass der ersten – also der betreuer*innenfreundlicheren Variante – zu folgen ist. Es sei dem Gesetzgeber lediglich darum gegangen, die Berechnung der Vergütung zu vereinfachen – dieses Ziel sei aber auch erreicht, wenn man bei der Anzahl der Tage auf die tatsächlichen Tage abstellt, in denen die Betreuung bestand. Dass dadurch hin und wieder Ungereimtheiten auftreten (nämlich, dass $31/30$ der Monatspauschale gezahlt werden müssen) sei hinzunehmen – auch die andere Variante würde schließlich zu Ungereimtheiten führen.

Einstufung aufgrund der Teilnahme am Fernlehrgang »Berufsbetreuer mit Hochschulzertifikat« (LG Kassel, Beschluss vom 21.07.2021, 3 T 592/20)

Das Landgericht Kassel sieht den neu konzipierten Fernlehrgang »Berufsbetreuer mit Hochschulzertifikat« der Beck-Akademie in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg nunmehr als durch Inhalt und Ausgestaltung mit einer Hochschulausbildung vergleichbar an. Das Gericht folgt damit der Linie des BGH, der mit ähnlicher Begründung bereits die Weiterbildung zum »Curator de Jure« als »eine einer Hochschulausbildung vergleichbare Ausbildung« angesehen hat, so dass die erfolgreiche Teilnahme zu einem Anspruch auf Vergütung gemäß der Vergütungstabelle C führt.

Förderung der Teilnahme an der Weiterbildung zum »Curator de Jure« (VG Düsseldorf, Urteil vom 16.09.2021, 1 K 3022/20)

Wie bereits weitere Verwaltungsgerichte zuvor sieht das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Teilnahme an der Weiterbildung zum »Curator de Jure« als förderfähig nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – umgangssprachlich auch als Meister-BAföG bezeichnet) an.

Kündigung einer Pflagegeldversicherung – genehmigungspflichtig? (OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 29.07.2021, 8 U 1230/21)

Es gibt immer wieder Unsicherheiten über die Reichweite von Genehmigungspflichten. Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg musste über einen Fall entscheiden, in dem eine Betreuerin die Pflagegeldversicherung ihres Klienten gekündigt hatte. Eine Genehmigung der Kündigung lag nicht vor. Die Besonderheit des Falles war, dass zum Zeitpunkt der Kündigung bereits ein Anspruch auf laufende Leistungen aus dieser Versicherung bestand, die Kündigung also die Einnahmesituation des Klienten deutlich verschlechtert hätte. Die Betreuerin bat die Versicherung zunächst darum, die Kündigung rückgängig zu machen, was die Versicherung aber ablehnte. Daraufhin argumentierte die Betreuerin gegenüber der Versicherung, dass die Kündigung wegen einer fehlenden Genehmigung unwirksam sei. Schließlich erhob sie – da die Versicherung weiterhin von einer wirksamen Kündigung ausging und keine

Leistungen mehr erbrachte – Klage auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen. Das OLG Nürnberg gab der Betreuerin Recht. In dem betreffenden Urteil erfolgten auch grundsätzliche Ausführungen zur Reichweite und zum Zweck der sich aus den §§ 1812, 1908i Abs. 1 BGB ergebenden Genehmigungspflicht. Unter anderem führt das Gericht dazu Folgendes aus:

» Demgemäß unterfällt die Aufhebung eines gesamten Vertragsverhältnisses durch Kündigung dem Anwendungsbereich der §§ 1812 Abs. 1 Satz 1, 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der Betreute dadurch Leistungsrechte verliert, die der andere Vertragsteil noch nicht erfüllt hat (...). Dies gilt auch für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die im Zeitpunkt der Kündigungserklärung noch nicht fällig sind (...). Durch die hier gegenständliche Beendigung eines Versicherungsvertrages würde der Betreute den Versicherungsschutz und damit die bei einem Versicherungsfall eintretenden Ansprüche verlieren (...). Erst recht ist diese Sichtweise geboten, wenn der Versicherungsfall – hier die ärztliche Feststellung der Pflegebedürftigkeit des Klägers nach Pflegegrad 4 – bereits eingetreten ist und zu laufenden Leistungsansprüchen gegen den Versicherer führt. Solche nach Wirksamwerden der Kündigung dem Kläger zustehenden Ansprüche waren zwar noch nicht fällig, jedoch aufgrund des anhaltenden Zustandes des Klägers bereits angelegt. (...)

b) Zu Unrecht reklamiert die Berufung den Normzweck des § 1812 Abs. 1 BGB für ihre Rechtsansicht. Dieser Zweck besteht im Schutz des Vermögens des Betreuten, insbesondere vor möglichen Untreuehandlungen des Betreuers (...). Dass der Verzicht auf greifbare zukünftige Ansprüche aus einer bestehenden und bis dato eintrittspflichtigen Pfl egetagegeldversicherung einen Eingriff in geldwerte Vermögensrechte des erheblich pflegebedürftigen Betreuten darstellt, leuchtet unmittelbar ein und bedarf keiner weiteren Begründung. Dabei spielt es keine Rolle, ob die von der Betreuerin erklärte Kündigung aus böswilliger Absicht oder versehentlich erfolgt ist. Da es sich um eine Summenversicherung handelt, kann es auch nicht entscheidend darauf ankommen, dass die Leistungen der stationären Pflege im Streitfall durch den Bezirk Mittelfranken und den gesetzlichen Pflegeversicherer getragen werden. Bereits der Verlust von Geldzahlungsansprüchen, die im Wesentlichen nur von der anhaltenden Pflegebedürftigkeit der versicherten Person abhängig sind, bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung des Vermögens des Klägers und entspräche nicht dessen Wohl (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB). Dergleichen wäre mit einer ordnungsgemäßen Vermögenssorge – und im Übrigen auch mit pflichtgemäßer Gesundheitsorge (...) – durch die Betreuerin nicht vereinbar. «

Bestellung eines Pflichtverteidigers (Kammergericht Berlin, Beschluss vom 20.12.2021, 2 Ss 35/21)

Es sollte sich herumgesprochen haben, dass die Strafverteidigung nicht Betreuer*innenaufgabe ist und dass Angeklagten Pflichtverteidiger*innen zur Seite zu stellen sind, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese nicht in der Lage sind, sich selbst angemessen zu verteidigen. Mit einem solchen Fall musste sich Ende des Jahres auch das Berliner Kammergericht (KG) befassen. Dem Amtsgericht war bekannt gewesen, dass der über achtzig Jahre alte Angeklagte an mehreren chronischen Krankheiten litt – unter anderem an einer beginnenden Demenz und einem Hirntumor – und dass er sich insgesamt in einem sehr schlechten Gesundheitszustand befand. Trotzdem wurde er – ohne dass ihm ein*e Verteidiger*in zur Seite stand – zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe wegen Diebstahls verurteilt. Das KG hob die Verurteilung auf, in dem Beschluss wird u. a. Folgendes angeführt:

»... Diese Informationen hätten die Amtsrichterin veranlassen müssen, dem Angeklagten einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Dass dieser unter Betreuung stand und mithin außer Stande ist, seine zivilrechtlichen Angelegenheiten allein selbst zu regeln, legt in Verbindung mit seinem vorgerückten Alter von über 80 Jahren sowie insbesondere seines schlechten Gesundheitszustandes die Annahme nahe, er sei erst recht nicht in der Lage, sich in Strafverfahren selbst zu verteidigen (...). Insbesondere bei einem unter Betreuung mit dem ›Aufgabenkreis Vertretung gegenüber Behörden‹ stehenden Angeklagten ist regelmäßig von einer Einschränkung der Verteidigungsfähigkeit auszugehen, so dass ein Pflichtverteidiger nach § 140 Abs. 2 StPO zu bestellen ist (...).

Der Umstand, dass der Angeklagte eine Betreuerin hat, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, macht die Pflichtverteidigerbestellung ferner nicht entbehrlich, da sich die Aufgaben eines Betreuers und die eines Pflichtverteidigers grundlegend unterscheiden. Das Gesetz stellt in § 140 Abs. 2 StPO auf die Person des Verfahrensbeteiligten und dessen Fähigkeiten zur Selbstverteidigung ab und nicht auf die seines gesetzlichen Vertreters (...).« Vergleichbar entschied bereits das OLG Hamburg (Beschluss vom 05.02.2021, 2 Ws 4/21.f.).

Weitergabe der Jahresberichte an das Sozialamt (BayObLG, Beschluss vom 27.01.2021, 1 VA 37/20)

Das Betreuungsgericht hat dem Sozialamt auf dessen Anforderung hin die vom Betreuer verfassten Jahresberichte übersandt. Das Sozialamt hatte argumentiert, dass man diese benötigen würde, um den Hilfebedarf beurteilen zu können. Ein Jahresbericht enthält regelmäßig viele sehr sensible Daten. Unter anderem sind das Angaben zu Belastungen in Familie oder Partnerschaft, besondere Krisensituationen (wie z. B. Suizidversuch), zu laufenden Straf- und Ermittlungsverfahren, zum Gesundheitszustand, zu den Ergebnissen psychologischer Untersuchungen und zu Lebensgewohnheiten, Elternhaus, Familienstand, finanziellen Verhältnissen, traumatischen Erlebnissen usw. Die Weitergabe dieser Informationen ohne Einwilligung der Klient*innen stellt nach Ansicht des Gerichts einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Grundrechtseingriffe sind aber nur zulässig, wenn sie durch eine gesetzliche Vorschrift legitimiert sind. Und daran fehlt es in dem hier beschiedenen Fall. Das Gericht hat in seiner Entscheidung alle auch nur entfernt für eine Legitimation in Frage kommenden Vorschriften sorgfältig geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass keine davon eine Berechtigung zur Weitergabe des Jahresberichts hergibt.

Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Es wäre dem Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer*innen und Klient*innen abträglich, wenn der Eindruck entstehen würde, dass solche sensiblen und zum Teil sehr intimen Daten auch ohne Zustimmung an andere Institutionen weitergegeben werden. Die Betreuung würde dann eher als Eingriff und Ausforschung durch den Staat und nicht als Unterstützung empfunden werden.

Kay Lütgens

Korrespondenzadresse: kay.luetgens@bdb-ev.de

Die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform in den örtlichen Betreuungsbehörden

Holger Marx

Einleitung

Mit der Neufassung des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 ergeben sich die wohl umfangreichsten Änderungen seit der Grundlagenreform vor nunmehr fast 30 Jahren, als das Betreuungsrecht die Vormundschaft und Pflegschaft ablöste. Es entstehen für (örtliche) Betreuungsbehörden (eingeschlossen sind damit natürlich im Folgenden immer auch die Betreuungsstellen) neue Anforderungen und Herausforderungen. Hierbei werden insbesondere die Fragen relevant sein, wie sich Betreuungsbehörden zur Umsetzung der Reform gut aufstellen, und wie sich die Zusammenarbeit mit Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern in ihrer neuen Funktion als Registrierungs- bzw. Stammbehörde gestaltet.

Zum Redaktionsschluss war weder die Rechtsverordnung (RVO) des Bundes zu den §§ 23 und 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) erstellt, noch lagen auf Seiten der Landesgesetzgeber konkrete Gesetzentwürfe zu neuen Landesausführungsgesetzen zum Betreuungsrecht oder dem BtOG vor. Leider fehlen damit einige weitergehende notwendige Bestimmungen, um den Änderungsumfang im Detail beschreiben zu können. Das, was bekannt ist, kann aber dennoch die grundlegenden Rahmenbedingungen aufzeigen.

Vorliegend wird versucht, die wesentlichen Neuregelungen für Betreuungsbehörden im Verhältnis zu den beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern zu beschreiben und auf ihre Umsetzungserfordernisse hin zu analysieren.

Die Befassung mit den weitreichenden Änderungen soll in den beschriebenen Bereichen aufzeigen, dass es gut möglich ist, durch frühzeitige Maßnahmen Umsetzungsstrategien zu entwickeln, die für alle Beteiligten hilfreich sind. Gute Information und konstruktive Kommunikation können dazu beitragen, im Rahmen des neu ausgestalteten Verhältnisses zwischen örtlicher Betreuungsbehörde und den Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern vieles zu erleichtern.

Dies bedingt strukturelle und inhaltliche Änderungen bei den Behörden und stellt neue Ansprüche an die beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer. Einige Teilbereiche der Neuregelungen werden nur kurz erwähnt bzw. bleiben außen vor, wie beispielsweise die Mitteilungs- und Nachweispflichten der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer (vgl. §§ 25, 28 BtOG), der Datenschutz (vgl. §§ 4, 20 und 26 BtOG) oder die sonstigen umfangreichen Änderungen in der grundlegenden Tätigkeit einer Betreuungsbehörde. Damit soll diesen Themen keinesfalls eine reduzierte Bedeutung beigemessen werden; eine hinreichende Befassung ist im gegebenen Rahmen jedoch einfach nicht möglich.

Die Betreuungsbehörde als »Verwaltungsbehörde« nach dem BtOG

Aktuell sind die örtlichen Betreuungsbehörden nach landesgesetzlichen Bestimmungen überwiegend bei den Landkreisen und (kreisfreien) Städten bzw. Bezirken oder Stadtteilen in den Stadtstaaten verortet. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wird die Aufgabenwahrnehmung der Betreuungsbehörde intern spezifischen Bereichen zugeordnet. Neben der eher seltenen Form, dass die Betreuungsbehörde eine eigene Organisationseinheit darstellt, findet sie sich zumeist in den Bereichen Soziales, Gesundheit oder Jugend wieder.

Was alle Betreuungsbehörden unbeachtlich der Zuordnung eint, ist die Tatsache, dass Betreuungsbehörden im Kern ihrer Tätigkeit nicht als Verwaltungsbehörden handeln. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), welches über Länderrecht anwendbar ist, bzw. die Landesverwaltungsverfahrensgesetze (LVwVfG) mit inhaltsgleichen Regelungen oder auch die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) werden in der betreuungsbehördlichen Praxis im Prinzip nicht angewandt.

Denn von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen (zum Beispiel Erstellung von Förderbescheiden gegenüber Betreuungsvereinen), ist die Tätigkeit der örtlichen Betreuungsbehörde gerade nicht darauf ausgerichtet, ein Verwaltungsverfahren durchzuführen (vgl. § 9 VwVfG: »Das Verwaltungsverfahren (...) ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist.«).

Stellungnahme, Sachverhaltsermittlung und überwiegend auch die sonstige Tätigkeit einer Betreuungsbehörde sind keine Verwaltungsakte, sprich

Verfügungen, Entscheidungen oder andere hoheitliche Maßnahmen, »die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet« sind (vgl. § 35 VwVfG).

Mit dem BtOG wird sich dies zumindest dort ändern, wo die Betreuungsbehörde als Stammbehörde (vgl. § 2 Abs. 4 BtOG) tätig ist. Für den Bereich der Registrierung von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern gilt nun das Verwaltungsrecht. Bescheide an Betreuerinnen und Betreuer zur Registrierung sind Verwaltungsakte, und auch die Regelung über deren Rücknahme und Widerruf (vgl. § 27 BtOG, §§ 48, 49 VwVfG) spielen sich im Verwaltungsrecht ab. Im gesamten Regelungskomplex gelten damit nicht nur die genannten Einzelnormen, sondern sämtliche allgemeinen Regelungen des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts.

Hier seien als Stichwörter »fehlerfreie Ermessensausübung«, »rechtliches Gehör und Anhörung vor Entscheidung«, »Beteiligung und Beteiligte«, »Rechtsbehelfe« sowie »Widerspruchs- und Klageverfahren« genannt.

Für fast alle örtlichen Betreuungsbehörden wird es eine sportliche Herausforderung sein, beispielsweise einen rechtsfehlerfreien Registrierungsbescheid an eine Berufsbetreuerin oder einen Berufsbetreuer zu erlassen, geschweige denn, ermessensfehlerfrei eine Registrierung zu widerrufen. Diesbezügliche Entscheidungen der Betreuungsbehörde werden mit dem BtOG auch erstmals auf dem Verwaltungsrechtswege justiziabel, Widerspruchs- und Klageverfahren werden zum Alltag der Betreuungsbehörden gehören. Das ist für jedes Behördenhandeln üblich und rechtsstaatlich mehr als richtig. Denn: Behördliche Entscheidungen müssen überprüfbar sein.

Die Betreuungsbehörden haben gerade hiermit in der Regel keine (weitergehenden) Erfahrungen. Es ist damit anzunehmen, dass es an einer praktischen Anwendung und einem »sicheren Umgang« mit dem Verwaltungsrechtsweg fehlt; Betreuungsbehörden haben das bislang einfach nicht gebraucht.

Das Registrierungsverfahren und die Aufgaben als Stammbehörde werden sicher nicht überwiegende Schwerpunkte der Tätigkeit einer Betreuungsbehörde sein, dennoch lässt sich ein (sehr?) deutlicher Anteil an der Gesamttätigkeit prognostizieren. Dem werden sich die Betreuungsbehörden zu stellen haben und sollten gut vorbereitet ins neue Recht gehen. Mögliche Wege können die Weiterqualifikation der aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsrecht sein oder die Einstellung neuer Kolleginnen und Kollegen mit anderem beruflichem Schwerpunkt (z. B. Verwaltungsfachleute). Denkbar – wenn auch praktisch eher schwer vorstellbar – ist zudem ein »Auslagern«

des Registrierungsverfahrens in andere Bereiche innerhalb der jeweiligen Verwaltung, wie etwa eine Rechtsabteilung.

Weiterhin ist zu vermuten, dass bereits die Registrierung beruflich tätiger Betreuerinnen und Betreuer – ohne Einbeziehung der vielen weiteren neuen Aufgaben – die meisten Betreuungsbehörden an ihre personellen und sachlichen Kapazitätsgrenzen heran und vielleicht darüber hinaus führen wird. Um es auf einen Nenner zu bringen: Ohne Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen wird es kaum gehen.

Und hier wird es – auch und zuerst einmal zeitlich – langsam knapp. Den bestehenden Fachkräftemangel mal außer Acht gelassen, bedarf eine verbesserte Personal- oder Sachausstattung der Betreuungsbehörde einer haushalterischen Planung und Genehmigung. Um schon im Laufe 2022 ergänzendes Personal einstellen oder eine neue Sachausstattung anschaffen zu können, ist dies im Regelfall in den Haushaltsplänen (Stellenplänen) für 2022 auszuweisen, und diese werden überwiegend im Frühherbst des Vorjahres (hier: 2021) aufgestellt.

Die größte Schwierigkeit bleibt hier für die Kommunen und Betreuungsbehörden die Tatsache, dass – wie eingangs erwähnt – einige wesentliche Detailregelungen noch fehlen. Dies macht es kaum möglich, den sich unstrittig ergebenden Mehraufwand genauer zu bemessen als im Rahmen einer sinnvollen Schätzung. Ein Autorenteam der Arbeitsgruppe der örtlichen Betreuungsbehörden beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) hat Orientierungshilfen sowie ein Auswertungsmodul in Form einer Excel®-Tabelle erstellt, das hier durchaus sehr hilfreich sein kann (vgl. <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuungsrechtsreform> → Arbeitshilfen für Behörden; dort online verfügbar).

Registrierungsverfahren und Registrierung beruflicher Betreuerinnen und Betreuer

Das Registrierungsverfahren (vgl. § 24 BtOG)

Obwohl auch für diesen Bereich noch die Konkretisierungen in der entsprechenden RVO fehlen, zeichnet sich das Verfahren auf den ersten Blick als eher unproblematisch ab. Ausnahmen sind hier die Bereiche »Sachkundenachweis« (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG), »Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung« (vgl. § 24 Abs. 2 BtOG) und die »Übergangsregelungen«

(vgl. § 32 BtOG). Die vorgenannten Bereiche werden nachfolgend noch einzeln betrachtet.

Die Regelungen zum Verfahren sind recht klar und sollten für antragstellende Personen nachvollziehbar sein. Das Verfahren kommt durch einen Antrag in Gang; die Person, welche sich als beruflich tätige Betreuerin oder beruflich tätiger Betreuer registrieren möchte, muss ergänzend noch spezifische förmliche Unterlagen beibringen sowie sich zum zeitlichen Gesamtumfang der Tätigkeit (Voll- oder Teilzeit) und der Organisationsstruktur der Tätigkeit (im Betreuungsbüro oder Einzeltätigkeit) erklären.

Hier sind ergänzende und unterstützende (schriftliche) Hinweise örtlicher Betreuungsbehörden im Vorfeld für und an die Antragstellerinnen und Antragsteller durchaus sehr hilfreich und werden zur Vereinfachung beitragen (z. B. Checklisten für Antragstellende, Flyer mit ergänzenden und zusammenfassenden Erläuterungen, etc.). Zusätzlich scheint geboten, schon jetzt sich aktuell bewerbende Betreuerinnen und Betreuer auf die kommende neue Rechtslage hinzuweisen, und sinnvoll, die bereits tätigen Betreuerinnen und Betreuer (»Bestandsbetreuerinnen bzw. Bestandsbetreuer«), soweit es im Detail eben geht, zu informieren.

Die im Verfahren vorzulegenden Nachweise sind formal benannt und überwiegend einfach auf ihr Vorliegen hin zu überprüfen. Herausfordernd ist für die Betreuungsbehörde die doch recht enge Frist von drei Monaten ab Eingang der »vollständigen Unterlagen« bis zur Entscheidung über die Registrierung durch Verwaltungsakt.

Im Rahmen der RVO wird nichts zu erwarten sein, was höhere Anforderungen oder Hürden in diesem Bereich aufstellt. Denkbar wären aber konkretisierende Regelungen, in welcher Form eine Erklärung zur Organisationsstruktur zu erfolgen hat, oder auch Formalien bezüglich des Gesprächs zur Feststellung der persönlichen Eignung. Diese Annahmen gehen aber nur bedingt über »Kaffeesatzlesen« hinaus.

Für Betreuerinnen und Betreuer sowie für die Betreuungsbehörden ergibt sich einiges an Aufwand. Menschen, die sich registrieren lassen wollen, haben Unterlagen, Nachweise und Erklärungen vorzulegen. Die Betreuungsbehörden werden diese auf ihre Tauglichkeit bzw. Vollständigkeit hin prüfen sowie deren Dokumentation und Aufbewahrung regeln. Schon in diesem Bereich dürfte eine »elektronische Verarbeitung« dieser Daten mehr als hilfreich sein. Das setzt aber deren elektronische Verfügbarkeit voraus und gleichfalls entsprechende EDV-Systeme bei den Betreuungsbehörden. Gerade bei den immer wiederkehrenden Mitteilungs- und Nachweispflichten sowie den Änderungsmitteilungen

der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer wird das bedeutsam (vgl. §§ 25, 28 BtOG).

Die Registrierung (vgl. § 23 BtOG)

Für diesen Bereich fehlen gleichfalls noch Regelungen im Rahmen der RVO. Das erschwert die zutreffende Einschätzung, was da auf die Beteiligten zukommen wird. Schon die Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit ist für sich genommen komplex.

Der Gesetzgeber gibt den Betreuungsbehörden für die »Regelfälle« einen Katalog an die Hand, wann es an der erforderlichen Zuverlässigkeit mangelt. Im Rahmen dieser Negativabgrenzung werden die »üblichen Verdächtigen« benannt (Berufsverbot, einschlägige Vorstrafen, Widerruf der Registrierung, ungeordnete Vermögensverhältnisse). Sieht auf den ersten Blick einfach aus, die Tücke liegt hier im Detail, z. B. bei Vorstrafen. Was ist denn konkret ein für die »Führung einer Betreuung relevantes Vergehen«? Es gibt sicherlich gute Gründe eine Relevanz dann anzunehmen, wenn Vermögensdelikte (z. B. Betrug, vgl. § 263 Strafgesetzbuch (StGB)) im Führungszeugnis eingetragen sind. Was ist aber mit Steuerhinterziehung, Körperverletzung, Bedrohung oder Beleidigung? Die Feststellung, ob das relevant ist, liegt im alleinigen Ermessen der Stammbehörde. Damit gegebenenfalls »gerichtsfest« eine Versagung der Registrierung zu begründen, ist umfangreich und schwierig. Auch eine Registrierung durch die Stammbehörde bei bestehenden Vorstrafen, die als »nicht relevant« eingestuft wurden, wird spätestens dann problematisch werden, wenn doch »etwas passiert«.

Die Eignung ist noch weniger griffig im Gesetz beschrieben. Über die schon fast als Tautologie zu bezeichnende Tatsache hinweg, dass einer Person die Eignung fehlt, soweit deren Zuverlässigkeit fehlt, gibt es wenig. Hier bleibt »nur« das Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung, was nachfolgend noch näher beschrieben wird.

Eindeutig ist das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung. Diese hat im beschriebenen Rahmen (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG) vorzuliegen. Liegt sie nicht vor, kann keine Registrierung erfolgen. Wichtig für Antragstellerinnen und Antragsteller ist die Tatsache, dass nicht schon »ins Blaue hinein« vorab eine Berufshaftpflicht abgeschlossen werden muss. Erst wenn im Registrierungsverfahren die Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden und auch die ausreichende Sachkunde nachgewiesen ist, fordert die Betreuungsbehörde den Nachweis über die Berufshaftpflicht. Die Berufshaftpflicht ist wesentlich, und es führt zwangsläufig zum Widerruf der Registrierung, sobald diese nicht

mehr besteht (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG). Das Bestehen der Berufshaftpflicht ist der Stammbehörde jährlich nachzuweisen.

Neben dem richtigen »Timing« beim Abschluss der Berufshaftpflicht ergeben sich für die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer (sowohl für neue als auch bereits beruflich tätige) weitere Unwägbarkeiten bei der Registrierung und im Verfahren. So sind im Registrierungsverfahren Vorleistungen und Investitionen von den Antragstellenden zu erbringen, ohne dass sie letztlich eine absolute Sicherheit auf Registrierung haben. Als Beispiele seien hier die Erklärungen über den Umfang der beabsichtigten Tätigkeit sowie die Organisationsstruktur genannt. Es erscheint wenig sinnvoll, ein Betreuungsbüro zu gründen oder einem beizutreten, ohne Registrierungsbescheid »in der Tasche«.

Das ist zwar normgerecht, schließlich investiert man beispielsweise durch Fahrstunden und Theoriegebühren auch in eine Fahrerlaubnis – ohne Garantie, einen Führerschein zu bekommen. Dennoch sollte es im Registrierungsverfahren möglich sein, dass die örtlichen Betreuungsbehörden den Antragstellenden rechtssicher mitteilen, was im Rahmen der Registrierung noch zu erbringen, vorzulegen oder nachzuweisen ist. Dies kann mit verbindlichen Zusagen einhergehen, dass im Falle des Nachreichens eines bislang noch fehlenden Nachweises, sodann eine Registrierung erfolgt.

Ein solches Vorgehen erscheint unabdingbar, um den zu registrierenden Betreuerinnen und Betreuern auch eine Sicherheit und Perspektive geben zu können.

Das Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung (vgl. § 24 Abs. 2 BtOG)

Das grundlegende Instrument eines Eignungsgespräches ist nicht neu und wird bei allen Betreuungsbehörden schon jetzt eine Bedeutung haben, da im Rahmen ihrer Sachverhaltsermittlung geeignete (Berufs)Betreuerinnen und (Berufs)Betreuer vorgeschlagen werden. Das wird kaum ohne ein solches Gespräch im Vorfeld gehen.

Die Landschaft der Betreuungsbehörden ist aber divers, und es gibt doch erhebliche Unterschiede, wie aktuell mit »Bewerbungen« von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern umgegangen wird. Von einfachen Kontakten über dezidierte Bewerbungsverfahren bis hin zu Prüfungen und Praktika ist alles gelebte Praxis. Im Rahmen der neuen Regelungen wird es diese Diversität nicht mehr geben. Das ist einerseits gut, weil damit mehr Einheitlichkeit und Verlässlichkeit für die Betreuerinnen und Betreuer im Registrierungsverfahren entsteht.

Andererseits haben sich viele Bewerbungsverfahren regional gut etabliert und sehr erfolgreich für hohe Standards und gute Qualität in der berufsmäßigen Betreuung gesorgt.

Ab dem 1. Januar 2023 wird eine örtliche Betreuungsbehörde von Antragstellenden nicht »mehr« fordern dürfen, als der gesetzliche Rahmen hergibt, aber eben auch nicht »weniger«. Das »Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung« wird damit eine besondere Bedeutung gewinnen, weil hier eine der ganz wenigen Möglichkeiten für die Stammbehörde eröffnet wird, Erkenntnisse zu gewinnen, die über formale Fakten hinausgehen. Damit einher geht die Verantwortung zur Sorgfältigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung des Gesprächs, zur Dokumentation und letztlich zur pflichtgemäßen Ermessensausübung im Rahmen der Entscheidungsfindung, ob das Gespräch die Eignung bestätigen konnte.

Nähere Hinweise oder Vorgaben zu diesem Gespräch finden sich weder im BtOG (vgl. § 24 Abs. 2 BtOG) noch in der Gesetzesbegründung (vgl. Drucksache Bundestag 19/24445, Seite 380: »Das (...) Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung soll gewährleisten, dass sich die Stammbehörde vor einer Registrierung einen persönlichen Eindruck von dem Bewerber verschafft. In diesem Rahmen können auch spezifische Interessenschwerpunkte und die Motivation eines Bewerbers erfragt werden.«). Wie bereits angegeben, ist seitens der RVO kaum inhaltlich Konkretisierendes zu erwarten. Das Gespräch ist durchzuführen und danach ein Ergebnis festzustellen. Es bleibt im Ermessen der jeweiligen örtlichen Betreuungsbehörde, wie das Gespräch inhaltlich gestaltet wird.

Soweit sich dann in einem solchen Gespräch die Eignung bestätigt und die Motivationslage passt, ist alles »prima«. Wenn aber im Gespräch z. B. durch Äußerungen der antragstellenden Person ein schlechter Eindruck entsteht und das Gespräch Eignungsmängel offenbart, die zur Versagung der Registrierung führen (können, sollten, müssten), ergeben sich Fragen. Das Gespräch soll ja gerade dazu dienen, jenseits der formalen Prüfungen einen persönlichen Eindruck bezüglich der Eignung zu erlangen. So weit, so gut. Das Antragsverfahren führt jedoch dazu, dass ein Gespräch zur persönlichen Eignung sinnvollerweise immer erst am Ende zu führen sein wird, wenn bereits alle anderen Formalitäten vorliegen.

Fällt die Prüfung dieser Unterlagen, Erklärungen und Nachweise »negativ« aus, wird es dem Grunde nach nicht mehr zu dem Eignungsgespräch kommen, da ein solches Gespräch die festgestellten Eignungs- bzw. Zuverlässigkeitsmängel nicht (mehr) ausräumen kann. Damit ist in der Umkehr davon auszugehen,

dass im Falle eines Gespräches erst einmal nichts gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller im Vorfeld gesprochen hat.

Wie und auf welche Weise ist dann aber eine eventuelle Versagung der Registrierung allein auf Basis des Gespräches (verwaltungstechnisch) umzusetzen? Gerade wenn die Eignung und Zuverlässigkeit sonst im Rahmen des BtOG nachgewiesen und sogar die Sachkunde belegt ist? Eventuell hatten die antragstellende Person oder die Betreuungsbehörde (oder gleich beide) einfach nur einen »schlechten Tag«? Hat die Stammbehörde das Gespräch dann zu wiederholen? Viele Fragen, die spontan nicht so einfach zu beantworten sind.

Sicherlich wird es, wie eingangs erwähnt, mehr als hilfreich sein, solche Gespräche sorgfältig vorzubereiten und ebenso zu dokumentieren. Standards zu implementieren und Abläufe bzw. Checklisten zu erstellen, erscheint ebenfalls sinnvoll. Bereits bewährte Verfahrensweisen zur Feststellung der Eignung sind (soweit sie dem gesetzlichen Rahmen entsprechen) durch die jeweilige Betreuungsbehörde oft gut nutzbar. Auch viele der Hinweise und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) können herangezogen werden (vgl. Deutscher Landkreistag, Empfehlungen zum Betreuungsrecht, 5. Auflage, Seite 75 ff. »Überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl«).

Zusammenfassend muss zwar das Rad nicht neu erfunden werden, es stehen aber einige Überarbeitungen der bisherigen Vorgehensweisen an, um dem gesetzlichen Auftrag einer Stammbehörde im Registrierungsverfahren nachzukommen. Einheitliche Abläufe der Gespräche zur Feststellung der persönlichen Eignung unbeachtlich der konkret zuständigen Stammbehörde werden sich aufgrund der Gesetzeslage in der Praxis nicht ergeben; fundamentale Unterschiede sind hingegen auch nicht zu erwarten. Jede Stammbehörde wird ein hohes Interesse daran haben, hier sorgfältig und im Interesse aller – der Klientinnen und Klienten und der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer – zu handeln. Zudem ist anzunehmen, dass es in Registrierungsverfahren zu Rechtsstreitigkeiten und zu ergänzenden Vorgaben kommen wird, die sich durch Rechtsprechung erst entwickeln. Sicherlich folgen auch überarbeitete Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände bzw. der BAGüS.

Der Sachkundenachweis (vgl. § 23 Abs. 3 BtOG)

Neu durch das BtOG geschaffen wurde für die (angehenden) Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer die Verpflichtung, eine Sachkunde im Rahmen der Tätigkeit nachzuweisen.

Auch wenn schon nach bisherigem Recht eine Sachkunde alles andere als irrelevant ist, spielte diese jedoch überwiegend bei der Auswahl von Betreuerinnen und Betreuern sowie im Vergütungsrecht eine Rolle, weniger bei deren »Anerkennung«. Betreuungsbehörden haben Personen als Betreuerin oder Betreuer vorzuschlagen, die sich im Einzelfall eignen (vgl. § 8 Abs. 2 Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG)); Gerichte diese Personen einzusetzen, soweit sie geeignet sind, »in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen« (vgl. § 1897 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der bisherigen Fassung (b.F.)). Eine Eignung in diesem Sinne bestimmt sich nicht nur auf persönlicher Ebene, sondern auch fachlich. Gerade bei beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern spielen die sogenannten »nutzbaren Fachkenntnisse« eine große Rolle (vgl. § 4 Abs. 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) (b.F.)). Zuerst bei der Auswahl, wenn es darum geht, für einen Klienten oder eine Klientin nach dem konkreten Regelungsbedarf eine passgenaue rechtliche Vertretung zu installieren und dann auch bei der Vergütung: Je nachdem, ob und wie »nutzbare Fachkenntnisse« vorhanden sind, werden unterschiedliche Betreuungspauschalen gewährt. Durch das BtOG und Änderungen im VBVG findet hier ein Wandel statt. Die bisherige Verknüpfung von im Rahmen der Ausbildung gewonnenen »nutzbaren Fachkenntnissen« mit der Höhe der Vergütung auf Basis der Qualität der Ausbildung (vgl. § 4 Abs. 3 VBVG b.F.) wird aufgehoben. Durch die Einführung des Sachkundenachweises ist dies folgerichtig und schlüssig, da für alle zu registrierenden beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer der gleiche Umfang an Sachkunde vorliegen muss.

Die Neufassung (n.F.) des VBVG regelt, dass es für die Höhe der Vergütung ab dem 1. Januar 2023 nur noch relevant ist, ob überhaupt eine abgeschlossene (Berufs)Ausbildung oder ein Hochschulstudium (bzw. jeweils vergleichbar) vorliegt. In welchem Fachgebiet dieser Abschluss erfolgte, hat nun keinen Einfluss mehr auf die Vergütungshöhe (vgl. § 8 Abs. 2 VBVG n.F.).

Die dennoch weiterhin bestehende Differenzierung nach der Qualität der Ausbildung überrascht auf den ersten Blick und scheint nicht mehr systemkonform. Dies hat auch der Gesetzgeber gesehen: »Perspektivisch wird darüber nachzudenken sein, ob eine Differenzierung der Vergütung nach der Ausbildung dann noch sinnvoll ist, wenn ohnehin alle Betreuer ihre Sachkunde gegenüber der Betreuungsbehörde nachgewiesen haben. Bis zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (...), soll diese Differenzierung aber beibehalten werden.« (vgl. Drucksache Bundestag 19/24445, Seite 394).

Welche Kenntnisse im Rahmen der erforderlichen Sachkunde der Stammbehörde nachzuweisen sind, ist abschließend geregelt (vgl. § 23 Abs. 3 BtOG). Offen bleibt (noch), wie diese Kenntnisse konkret nachzuweisen sind und insbesondere, ob nachgewiesene Kenntnisse auch tauglich sind, die Sachkunde in den geforderten Bereichen zu belegen.

Es ist zu entscheiden, ob der Abschluss eines bestimmten Ausbildungsgangs (aktuell schon angeboten oder auch künftig) Teile der Sachkunde oder auch diese zur Gänze bestätigt. Beispielsweise kann angenommen werden, dass im Studium der Sozialen Arbeit hinreichende Kenntnisse der »Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen« (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BtOG) vermittelt werden, und demnach mit dem Abschluss dieses Studiums der Sachkundenachweis für diesen Bereich erbracht ist. Andere der gesetzlich geforderten Kenntnisse gehören dagegen nicht zwangsläufig zu den vermittelten Studieninhalten. Trotz Bestrebungen im Bereich der Vereinheitlichung durch Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich teils deutliche Unterschiede im Rahmen der Schwerpunktwahl (z. B. »Sozialmanagement« oder »Frühkindliche Bildung«). Ob dies zwangsläufig erfordert, dass die Stammbehörde einen genauen Blick auf die Studiengänge und erworbenen Studiennachweise wirft, ist zwar offen, erscheint aber eher sinnvoll.

Von Volljurist*innen (mit 2. Staatsexamen) können wiederum Kenntnisse im Betreuungs-, Unterbringungs- oder Verfahrensrecht erwartet oder vorausgesetzt werden, aber eher weniger bei »Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung« (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 BtOG).

Vielleicht bestehen schon jetzt Ausbildungsgänge, die alle Kenntnisse im Rahmen der erforderlichen Sachkunde vermitteln. Sicher darf aber angenommen werden, dass sich solche Ausbildungsgänge bald etablieren werden. Aktuell gibt es jedoch überwiegend Ausbildungsgänge, die eine Sachkunde nur in Teilbereichen des geforderten Umfangs vermitteln.

Hier kommen Fort- und Weiterbildungen ins Spiel, welche die noch fehlenden Kenntnisse in den verschiedenen Teilbereichen vermitteln. Einige Bildungsträger bieten schon jetzt hochqualifizierte und gründliche Kurse, Lehrgänge oder Fortbildungen zum Betreuungsrecht und im Rahmen der beruflichen Betreuung an. Für die Behörde als Stammbehörde ergibt sich dabei die Schwierigkeit, entscheiden zu müssen, ob das, was vermittelt wurde, auch den Sachkundeforderungen genügt. Dies bedingt nicht nur eine Befassung mit den Wissensinhalten, sondern auch mit der Form und Art der Überprüfung der Kenntnisvermittlung (die Bandbreite geht vom »Sitzschein« bis zu Hausarbeit und Abschlussprüfung).

Seitens der RVO oder der landesrechtlichen Regelungen werden hier einige Konkretisierungen zu erwarten sein. Vorrangig erscheint es vor allem notwendig, einen Rahmen festzulegen, wie Kenntnisse mindestens erlangt werden müssen, um als Sachkundenachweis gelten zu können. Es darf auch angenommen werden, dass es (nach Landesrecht zuständige) Behörden geben wird, die Ausbildungsgänge bzw. Fort- und Weiterbildungen zur Kenntnisvermittlung im Rahmen der Sachkunde akkreditieren. Dann wäre im Rahmen des Registrierungsverfahrens seitens der Stammbehörde »nur noch« zu prüfen, ob die Kenntnisse im Rahmen eines anerkannten Ausbildungsgangs bei einem akkreditierten Bildungsträger erlangt wurden.

Uneingeschränkt von hoher Bedeutung ist dies auch für die antragstellenden Personen im Registrierungsverfahren. Diese müssen rechtssicher wissen, welche Kenntnisse sie zum Sachkundenachweis bereits haben und welche noch zu erwerben sind sowie bei welchem Anbieter oder Bildungsträger diese auch zweifelsfrei erlangt werden können.

Darüber hinaus wird der Stammbehörde ein Entscheidungsermessen vorbehalten bleiben (müssen), vorgelegte Nachweise im Einzelfall zu überprüfen und einen Sachkundenachweis zu bestätigen oder eben auch nicht. Denn nicht alle »Fälle« können durch allgemeine Bestimmungen eindeutig geregelt werden und schon gar nicht atypische Konstellationen.

Im Registrierungsverfahren sollte die Anerkennung der Sachkunde im Austausch mit den Antragstellerinnen und Antragstellern geschehen. Es ist keiner antragstellenden Person gedient, sich auf einen vermeintlich bestehenden Kenntnisnachweis zu verlassen oder diesen gegen Entgelt zu erlangen, wenn er dann nicht von der Stammbehörde auch anerkannt wird. Das frustriert, sorgt für Ärger und macht auch der Stammbehörde Mehraufwand. Eine gute Kommunikation und rechtssichere Hinweise können Abhilfe schaffen.

Die Übergangsregelungen (vgl. § 32 BtOG)

Gesetzliche Neuregelungen erfordern insbesondere dann Übergangsvorschriften, wenn damit Systemänderungen einhergehen. Registrierung und Verfahren sowie Nachweise und Sachkunde werden nicht nur für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer gelten, die ihre Registrierung ab dem 1. Januar 2023 anstreben.

Die Bestandsbetreuerinnen und Bestandsbetreuer sollen ebenso in das neue Gefüge eingebunden werden. Hier sind zwei Gruppen von beruflich Tätigen zu unterscheiden: Betreuerinnen und Betreuer, welche schon zum 31. Dezember

2019 beruflich tätig waren (vgl. § 32 Abs. 2 BtOG »Personen, die zum 1. Januar 2023 bereits seit mindestens drei Jahren berufsmäßig Betreuungen geführt haben«) und solche, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer wurden. Für den Beginn der Frist gilt der (erstmalige) Beschluss eines Betreuungsgerichtes, in welchem die Berufsmäßigkeit der Betreuung festgestellt wurde.

Beide Gruppen eint, dass ein Antrag auf Registrierung bei der Stammbehörde zu stellen ist. Bis der Antrag gestellt und über diesen entschieden ist, gelten Bestandsbetreuerinnen und -betreuer als vorläufig registriert. Im Antragsverfahren wird dabei auf die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine Prüfung, ob die erforderliche Sachkunde vorliegt (zunächst) verzichtet. Verschiedene Nachweise und Unterlagen sind beizubringen, Erklärungen und Mitteilungen zu machen (vgl. § 32 Abs. 1 BtOG).

Diese Betreuerinnen und Betreuer erhalten damit weiterhin eine Vergütung, obwohl das formale Registrierungsverfahren noch nicht begonnen bzw. noch nicht abgeschlossen ist (vgl. § 19 VBVG n.F.).

Die Antragstellung muss aber bis spätestens 30. Juni 2023 erfolgen, sonst endet die Fiktion, mit der Folge, dass eine berufliche Tätigkeit nicht mehr anzunehmen ist. Die vorläufige Registrierung wird widerrufen, und die Betreuungen können nicht mehr berufsmäßig geführt oder vergütet werden (vgl. § 1868 Abs. 2 BGB n.F.). Auf diesen Umstand sollten die Stammbehörden alle betroffenen Betreuerinnen und Betreuer zeitnah hinweisen, auch wenn sich weder aus dem BtOG noch dem Verwaltungsrecht eine zwingende Vorschrift ergibt, über diese Umstände und Folgen zu informieren.

Für die Stammbehörde und diejenigen Antragstellenden, welche bereits vor dem 1. Januar 2020 und somit länger als drei Jahre berufsmäßig Betreuungen geführt haben, wird es dann etwas einfacher. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen. Es entfällt damit ein weitergehender Nachweis.

Die übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller, die erst nach dem 1. Januar 2020 und somit kürzer als drei Jahre berufsmäßig Betreuungen geführt haben, müssen die Sachkundenachweise noch nachweisen. Hierfür haben sie (nur) bis zum 1. Januar 2024 Zeit.

Ein nicht unerhebliches Problem ist es gerade für diese Personengruppe, dass aktuell mangels RVO und landesgesetzlicher Regelungen noch nicht halbwegs rechtssicher angegeben werden kann, welche Sachkunde bereits gegeben ist bzw. welche Kenntnisse noch erlangt werden müssen. Je später dazu Regelungen erfolgen, um so knapper wird die Frist zum 1. Januar 2024. Auch Bildungsträger

können ohne RVO und weitere Vorgaben keine konkreten Angebote zur Kenntnisvermittlung unterbreiten oder sich akkreditieren lassen.

Es erscheint in jedem Fall geboten, dass die Stammbehörde die betreffenden Betreuerinnen und Betreuer auch hier vorab informiert (vgl. Ausführungen zum Thema Sachkundenachweis) und, soweit es möglich ist, gemeinsam festzustellen, welche Kenntnisse vorhanden sind und welche fehlen.

Zusammenfassung und Ausblick

Viele Neuregelungen und Änderungen haben ein hohes Potenzial, erst einmal zu Verunsicherung zu führen und Bedenken aufkommen zu lassen, dass gut funktionierende Strukturen geändert werden. Gerade wenn die Reformen – wie vorliegend – sehr umfangreich und komplex sind, ist das naheliegend. Hingegen bedeuten Änderungen auch Chancen.

Die Entwicklungen in den vergangenen Jahren (Jahrzehnten) haben zu einer stetigen Verbesserung der Qualität im Betreuungssystem geführt. Es fehlt an der einen oder anderen Stelle noch die Standardisierung. Die nun Gesetz gewordene Registrierung von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer soll das bewirken. Auch wenn nicht alles erreicht wurde, was aus Sicht der jeweils Beteiligten – Klienten und Klientinnen, Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer – wünschenswert war, und im Gesetzgebungsverlauf »gründliche Kenntnisse« zu »Kenntnisse« wurde, besteht doch ein gutes Potenzial, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Die Praxis wird zeigen, ob die beabsichtigten Verbesserungen für die Klientinnen und Klienten umgesetzt werden können. Für diese Menschen ist es wichtig, qualifizierte und engagierte rechtliche Vertreterinnen und Vertreter an ihrer Seite zu haben, gerade dann, wenn keine Personen aus der Familie oder dem sozialen Umfeld zur Verfügung stehen. Betreuung kann dann eben doch nicht jeder!

Abschließend bleibt zudem das Erfordernis, alles immer wieder auf die Tauglichkeit hin zu prüfen und durch Evaluationen zu hinterfragen. Denn wie heißt es so schön: Nach der Reform ist vor der Reform.

Holger Marx

Korrespondenzadresse: marx.holger@btb-mainz-bingen.de

Umsetzung des neuen Betreuungsrechts an den Gerichten: Von Normen, Inhalten und der inneren Einstellung

Jörg Grotkopp

I. Einleitung

Die große Betreuungsreform ist seit dem Mai 2021 beschlossene Sache und im Bundesgesetzblatt nachzulesen¹. Wegen der Komplexität der einen Umfang von 55 Druckseiten² ausmachenden Änderungen³ wurde auf vielfältige Anregungen im Gesetzgebungsverfahren⁴ der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2023 und damit ungewöhnlich weit hinausgeschoben⁵. Viel Zeit, die es für alle in diesem Gebiet Tätigen zu nutzen gilt. Die Frage, was konkret getan werden kann und getan werden muss, hängt ganz maßgeblich davon ab, in welchen Bereichen und mit welchen Konsequenzen die Neuerungen kommen. Und hier zeigt sich, dass eine sehr komplexe Melange besteht, dass man sich den Inhalt der Reform unter systematischen Gründen genau anschauen muss. Für die Gerichte ergibt sich dabei ein unter verschiedenen Gesichtspunkten breit gefächertes Spektrum. Einerseits betroffen sind die unmittelbar handelnden Personen, Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und mittelbar auch die Mitarbeiter*innen des jeweiligen Servicebereichs. Im Hinblick auf die neuen Vorschriften könnten die Auswirkungen kaum größer sein. Neben massiven Änderungen der Normenbezeichnungen, die auf den ersten Blick ins Auge fallen, gibt es kleinere, rein redaktionelle bzw. begriffliche Änderungen. Inhaltlich sind in erheblichem Maße das materielle Betreuungsrecht tangiert, das unmittelbar in die Rechte

¹ Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021, BGBl. I 2021, S. 882 ff.

² Korrespondierend umfasst die Begründung des maßgeblichen Gesetzesentwurfes der Bundesregierung vom 25.9.2020 insgesamt 559 Seiten; BR-Drcks 564/20.

³ In weitem Umfang wurden auch geändert das Vormundschafts-, Pflegschaftsrecht und die jeweiligen Nebengesetze. In der Gesamtauswirkung liegt jedoch der Schwerpunkt auf dem hier allein besprochenen Betreuungsrecht.

⁴ S. z. B. die Stellungnahme des Betreuungsgerichtstages zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 10.8.2020, S. 17; z. B. www.bgt-ev.de/stellungnahmen.

⁵ Vgl. Art. 16 d. Gesetzes, a. a. O. S. 937.

der Betroffenen⁶ eingreift, aber auch der gesamte zeitlich nachfolgende und für die Gerichte durchaus arbeitsintensive Bereich der Aufsicht und der Vergütung – alles jeweils nebst dazugehörigem Verfahren. Für die Frage nach der Umsetzung ist es von Bedeutung, wo durch die Rechtsprechung geforderte und überwiegend bereits praktizierte Prozesse den Weg in das Gesetz gefunden haben, wo es sich – lediglich – um die Modifizierung bekannter Regelungen handelt und wo gänzlich neue Institute geschaffen werden. Und wäre dies beileibe nicht schon genug, so ist für die Rezeption und die dazu gehörende Akzeptanz von ganz erheblicher Relevanz der über allem stehende Wertewandel in Bezug auf die Wünsche und das Wohl der Betroffenen. Die auf den ersten Blick einheitliche Reform besitzt viele Facetten. Diese sind im Hinblick auf die sich ergebenden notwendigen Änderungen in der Handhabung des Betreuungsrechts gesondert zu betrachten. Sie werden nachfolgend im Sinne einer gewissen dramaturgischen Steigerung inhaltlich abgestuft dargestellt, beginnend mit den inhaltlich eher weniger bedeutenden Neuerungen bis hin zu den grundlegenden Kernaussagen der Reform.

II. Relevante Neuerungen für die Gerichte

1. Redaktionelle und begriffliche Änderungen

Der*die rechtliche Betreuer*in erscheint nunmehr als ehrenamtliche*r (z. B. § 1816 Abs. 4 BGB⁷, § 19 Abs. 1 BtOG) oder berufliche*r Betreuer*in (z. B. § 1815 Abs. 5; § 286 Abs. 1 Nr. 4 FamFG); der landläufig wohlbekannte Begriff »Berufsbetreuer*in« gehört der Vergangenheit an. Das Wirrwarr der Aufgabenkreise wird aufgelöst. Jede*r Betreuer*in hat nur noch einen Aufgabenkreis. Dieser kann bestehen aus einem einzelnen Tätigkeitsfeld oder aber mehreren Aufgabenbereichen (z. B. § 1815 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Wohl der Betroffenen hat, anders als im Minderjährigenrecht, seine Rolle im Betreuungsrecht vollständig verloren; es darf in gerichtlichen Entscheidungen nicht mehr auftauchen (dazu mehr u. 5.). Eine sehr gewichtige und viel diskutierte, wenngleich ohne

⁶ Im nachfolgenden Text wird bewusst der Terminus »Betroffene*r« benutzt für Menschen/Personen, für die die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung angeregt oder bereits durch das Gericht beschlossen worden ist. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des im Verfahrensrecht auch ab dem 1.1.2023 so verwendeten Begriffes. Er unterscheidet sich von den üblicherweise in den Publikationen des BdB verwendeten Termini; hier wird mit Blick auf die UN-BRK und aus der Perspektive der rechtlichen Betreuung in der Regel von »Klient*innen« gesprochen wird, die ein Betreuungsverfahren bereits durchlaufen haben bzw. für die bereits eine Betreuung eingerichtet wurde.

⁷ Die Normen des zum 1.1.2023 in Kraft tretenden Rechtes werden der besseren Lesbarkeit halber allein mit »BGB/FamFG« bezeichnet; die des bis dahin geltenden Rechtes im Sinne einer »aktuell geltenden Fassung« mit »BGB/FamFG a. F.«

weitergehende inhaltliche Auswirkungen bleibende⁸ Änderung betrifft die zur Betreuungseinrichtung führende medizinische Begründung. Die primär festzustellende Kompetenz zur Wahrnehmung der Angelegenheiten muss auf »einer Krankheit oder Behinderung« beruhen (§ 1814 Abs. 1 BGB). Diese Abkehr von der überkommenen Trias soll durch die Verwendung »zeitgemäßer Begriffe« der »Vermeidung von Diskriminierungen« dienen⁹, was durchaus nachvollziehbar ist. Unverständnis allerdings ruft es hervor, wenn die vom Gesetzgeber im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als persönlich herabsetzend empfundenen Begriffe im Unterbringungsrecht unverändert weiterverwendet werden (§ 1831 Abs. 1 Ziff. 1 BGB)¹⁰. Denn Aufgabe von Jurist*innen ist die Subsumtion; in den entsprechenden Entscheidungen ist die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Tatbestandsmerkmale wiederzugeben. Die an einer Stelle verworfenen Begrifflichkeiten werden so an einer anderen zwangsläufig weiterverwendet werden müssen. Der Begründungsaufwand in der Ausbildung künftiger Betreuungsrichter*innen wird immer mit dem Makel der Widersprüchlichkeit behaftet sein.

Die vielfach geforderte Legaldefinition und systematische Klärung der Vorsorgevollmacht erfolgen zwar auch jetzt nicht, immerhin aber eine erfreulich klare Verortung in § 1820 BGB mit einer Zusammenfassung des notwendigen Inhaltes in seinem Abs. 2¹¹.

Für die gerichtliche Praxis eine Formalie, indes eine unübersehbare, stellt die »große Paragraphenwanderung«¹² im BGB dar, welche die systematisch durchaus nachvollziehbare Zusammenführung der Vorschriften des Vormundschafts-, Pflegerrechts- und Betreuungsrechts zwangsläufig mit sich bringt. Keine Normenbezeichnung bleibt gleich. Zuweilen wird der Inhalt einer Norm auf zwei neue verteilt¹³, sodass auch inhaltlich vielfach eine Diskontinuität gegeben ist. Schließlich entfallen Regelungen, tauchen neue auf¹⁴, wandern Inhalte vom FamFG in das BGB¹⁵.

Die soeben geschilderten Änderungen mögen gegenüber den nachfolgend dargestellten marginal wirken. In der Gesamtschau sind sie es für die tagtägliche

⁸ Eine Veränderung des betroffenen Personenkreises war durch die begriffliche Umformulierung ausdrücklich nicht beabsichtigt; Gesetzesbegründung BR-Drcks 564/20, S. 167.

⁹ Gesetzesbegründung BR-Drcks 564/20, S. 167.

¹⁰ Die Gesetzesbegründung verhält sich hierzu nicht, vgl. BR-Drcks 564/20, S. 348.

¹¹ Statt zuvor in §§ 1901a Abs. 5, § 1901b Abs. 2, § 1904 Abs. 5, § 1906 Abs. 5, § 1906a Abs. 5 BGB a. F.

¹² SCHWAB, Die große Paragraphenwanderung und mehr, FamRZ 2020, S. 1321 ff. (S. 1322).

¹³ So wird der Inhalt aus § 1896 BGB a. F. fürderhin in §§ 1814 f. BGB geregelt.

¹⁴ Z. B. § 1822 BGB zur Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen.

¹⁵ So wird die Verpflichtung des*der ehrenamtlichen Betreuers*in statt wie bisher in § 289 FamFG a. F. nun in § 1861 Abs. 2 BGB verortet. Dies im Sinne der klaren Trennung von materiellem Recht und Verfahrensvorschriften. Entsprechendes geschieht auch im Vormundschaftsrecht; vgl. Gesetzesbegründung BR-Drcks 564/20, S. 244.

gerichtliche Praxis keineswegs. Allein durch die allumfassende Umnummerierung im BGB wird anfänglich eine erhebliche Verunsicherung eintreten. Die Situation gemahnt an 1992, als das Bundesjustizministerium seinerzeit bundesweit durch die einheitlich gestalteten Vordrucke für eine Vielzahl gerichtlicher Verfahrenskonstellationen eine »Starthilfe« leistete. Heute gibt es so gut wie keine Papiervorlagen mehr, sondern bundesweit unterschiedliche Fachanwendersoftware. Es ist sehr zu hoffen, dass hier eine zeitgerechte Umstellung der dort vorgehaltenen elektronischen Formulare erfolgt. Denn geschieht dies nicht, steht die immer stärker EDV-basierte Justiz im Januar 2023 vor einem großen Problem, das dieses Mal nicht mit »händischen« Änderungen auf papiernen Blättern kompensiert werden kann.

Im Hinblick auf die neuen Termini ist bereits jetzt abzusehen, dass es neben umfassender Schulung eines steten Bewusstseinsprozesses bedarf. Denn nur so kann es vermieden werden, dass sich die alten Begrifflichkeiten und Normenbezeichnungen und die damit verbundene stigmatisierende Wirkung – wie bei manch kleinerer Reform der vergangenen Jahre¹⁶ – nachgerade mephistotelisch über längere Zeit forterben¹⁷.

2. Änderungen, die wenig Neues bringen

Der Gesetzgeber hat die Gelegenheit der Stunde genutzt und inhaltlich Dinge gesetzlich normiert, die entweder durch die höchstrichterliche Rechtsprechung etabliert oder aber im Sinne einer »best practice« in etlichen Gerichten gemäß dem Sinn und Zweck einer an den Interessen der Betroffenen ausgerichteten Verfahrensgestaltung bereits seit Längerem in das tägliche Handeln übernommen worden sind. So muss bei Einleitung des Verfahrens geklärt werden, ob eine Vorsorgevollmacht des Betroffenen existiert (§ 285 Abs. 1 FamFG); ein Vorgehen, das unter dem in der Vergangenheit immer stärker hervorgetretenen Primat des Erforderlichkeitsgrundsatzes auch jetzt überwiegend praktiziert wird. Ferner müssen Richter*innen in der grundlegenden Anhörung zur Betreuungseinrichtung mit »dem Betroffenen das Verfahren, das Ergebnis des übermittelten Gutachtens, die Person oder Stelle, die als Betreuer in Betracht kommt, den Umfang des Aufgabenkreises und den Zeitpunkt, bis zu dem das Gericht über eine Aufhebung oder Verlängerung

¹⁶ Abgesehen von der weiterhin – durchaus noch verbreitet – verwendeten Bezeichnung des »unter-Betreuung-Stehens« haben sich der Wechsel in den Begrifflichkeiten vom Vormundschafts- zum Betreuungsgericht sowie – vereinzelt Normen betreffend – der Übergang vom FGG zum FamFG noch immer nicht bis in das letzte Amtsgericht vollständig vollzogen.

¹⁷ I. S. v. Goethe, Faust – Eine Tragödie, Erster Teil, sog. Schülerszene, Frage nach der Rechtsgelehrsamkeit.

der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zu entscheiden hat« erörtern (§ 278 Abs. 2 Satz 1 FamFG). Eine Selbstverständlichkeit, die leider nicht immer so gelebt wurde und wird. Gleichmaßen darf ein Einwilligungsvorbehalt gegen den freien Willen eines Menschen nicht eingerichtet werden (1825 Abs. 1 BGB). Ebenfalls aus sich heraus alternativlos ist es, dass die vom Gericht unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessens bestellten Verfahrenspfleger*innen bis auf Ausnahmesituationen an der Anhörung des Betroffenen teilzunehmen haben (§ 278 Abs. 2 Satz 3 und § 319 Abs. 2 FamFG)¹⁸. Das Amt kann nur eine natürliche Person ausüben (§ 317 Abs. 4 Satz 1 FamFG)¹⁹; Verfahrenspfleger*innen sind keine (gesetzlichen) Vertreter*innen des Betroffenen (§ 317 Abs. 3 Satz 3 und § 419 Abs. 2 Satz 3 FamFG)²⁰. Schließlich kann das Gericht der Behörde mitteilen, wenn begründete Zweifel an der Eignung eines Betreuers oder einer Betreuerin bestehen (§ 309a Abs. 2 FamFG)²¹. Auch dies sollte bei begründeten Zweifeln bereits jetzt im Sinne des Betroffenen geschehen.

3. Das Verfahrensrecht

Die Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens spielt im Betreuungs- und Unterbringungsrecht wegen der Besonderheiten im Kontakt mit dem Betroffenen und der Einbeziehung weiterer Beteiligter eine größere Rolle als in anderen Rechtsgebieten. Dies zeigt sich auch in der jetzigen Reform. Die grundlegenden Prämissen des Wunschprimates und der Willensstärkung spiegeln sich verstärkt auch im Verfahren wider, werden dort legal verankert. So beträgt – im Übrigen durchaus mit Auswirkungen auf das materielle Recht – die maximale Dauer der Überprüfungsfrist einer Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes zwei Jahre, wenn ein Mensch der Betreuungseinrichtung (mit natürlichem Willen) widerspricht (§ 295 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Auch kann ein Verlängerungsverfahren dann nicht ohne Gutachteneinholung durchgeführt werden, wenn ein Willenswiderspruch vorliegt (§ 295 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Schließlich genügt zur Feststellung der medizinischen Grundlagen dann kein Attest mehr, wenn

¹⁸ Vgl. insoweit schon BGH v. 22. Februar 2017 – XII ZB 341/16, FamRZ 2017, S. 923 ff., LS u. Rz. 17; v. 15.2.2012 – XII ZB 389/11, FamRZ 2012 S. 619 ff., Rn. 22.

¹⁹ Diese Selbstverständlichkeit wurde in der Parallelvorschrift des § 419 FamFG nicht übernommen, obwohl die Gesetzesbegründung davon spricht, dass »eine verfahrensübergreifende Vereinheitlichung wesentlicher Grundsätze für die Verfahrenspflegschaft erreicht werden« sollte; BR-Drcks 564/20 S. 463.

²⁰ Vgl. insoweit schon BGH v. 31.10.2018 – XII ZB 288/18, BtPrax 2019, S. 29 f., LS u. Rn. 8; v. 15.8.2018 – XII ZB 370/17, FamRZ 2018, S. 1777 f., LS u. Rn. 5.

²¹ Der*die Betreuer*in, der*die ja unmittelbar vom Verfahren tangiert wird, ist im Gegenzug durch das Gericht von dessen Mitteilung an die Behörde gleichfalls zu unterrichten.

lediglich zur Geltendmachung von Rechten gegenüber einem vom Betroffenen ehemals willentlich benannten Bevollmächtigten ein Betreuer zu bestellen ist (§ 281 Abs. 1 FamFG²²).

Die Rolle der Betroffenen im Verfahren wird massiv dadurch bestärkt, dass ihr verfassungsrechtlich verankertes Recht auf Gehör einfachgesetzlich ausgebaut wird. Hierzu gehört zunächst eine umfangreiche Information. So müssen Betroffene frühzeitig über die Aufgaben des*der Betreuer*in, den Ablauf und mögliche Kosten infolge des Verfahrens informiert werden (§ 275 Abs. 2 FamFG)²³, denn sonst können sie sich zu diesen Fragen nicht verhalten. Darauf aufbauend hat das Gericht in der grundlegenden Anhörung zur Betreuungseinrichtung mit den Betroffenen das weitere Verfahren zu erörtern (§ 278 Abs. 2 Satz 1 FamFG²⁴). Ferner wird die Pflicht zur Einbeziehung der Betroffenen nach Einrichtung der Betreuung bei der Erörterung des Anfangsberichtes²⁵ (§ 1863 Abs. 1 Satz 5 BGB) bzw. Führung eines Anfangsgesprächs (§ 1863 Abs. 2 Satz 2 BGB) sowie im Genehmigungsverfahren (des Rechtspflegers; § 299 FamFG²⁶) ausgebaut. Vor allen Dingen treten nun an vielen Stellen die Wünsche²⁷ der Betroffenen in den Vordergrund. Sie müssen von dem*der Richter*in wie von der Rechtspflegerin bzw. vom Rechtspfleger erfragt (§ 278 Abs. 1 Satz 1 FamFG; § 1863 Abs. 1, 2 BGB) und bei der Aufsicht der Betreuer*innen berücksichtigt werden (§ 1862 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Begleitend wird die Rolle der Verfahrenspfleger*innen ausgebaut. Sie haben die Betroffenen nicht nur wie bisher im Verfahren zu begleiten und in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Sie müssen sie zusätzlich über den Gegenstand, den Ablauf und den möglichen Ausgang des Verfahrens informieren, überdies die Wünsche und ggf. ihren mutmaßlichen Willen feststellen und im Verfahren zur Geltung bringen (§ 317 Abs. 3 Satz 2, § 419 Abs. 2 Satz 1 FamFG). Dies erfordert nicht nur zwingend einen Kontakt mit den Betroffenen vor der richterlichen Anhörung. Das Gericht muss sich bei der Auswahl der Verfahrenspfleger*innen über deren Eignung²⁸, die sich damit zwingend auch auf die Fähigkeit zur entsprechenden Gesprächsführung und der Fähigkeit der

²² Anders noch § 281 Abs. 1 Nr. 2 FamFG a.F.

²³ In diesem Zusammenhang ist der zeitlich nachfolgende Beschluss des BVerfG v. 24.9.2021 -1 BvQ 103/21 zu beachten, mit welchem klargestellt wird, dass die Beauftragung eines*r Sachverständigen erst dann erfolgen darf, wenn den Betroffenen zu diesem Verfahrensschritt rechtliches Gehör gewährt worden ist.

²⁴ S. dazu auch o. 2.

²⁵ Es wird nicht verkannt, dass ein Anfangsbericht teilweise auf der Grundlage des § 1839 BGB a.F. bereits jetzt angefordert wird, was bei manchen Betreuern*innen allerdings nicht nur auf Zustimmung stößt.

²⁶ S. dazu auch u. 5.

²⁷ S. dazu u. 5.

²⁸ Das Gericht durfte und darf stets nur eine*n Verfahrenspfleger*in bestellen, die*der zur Ausübung seiner Aufgaben geeignet ist. Diese Notwendigkeit wird nun in § 317 Abs. 1 Satz 1 und § 419 Abs. 1 Satz 1 FamFG ausdrücklich festgeschrieben.

Wunschermittlung pp. beziehen muss, im Klaren sein. Dies wird ab 1. Januar 2023 zumindest konkludent eine entsprechende Prüfung erfordern.

Zur Stärkung des Erforderlichkeitsprinzips hat die Anhörung der Betreuungsbehörde regelhaft zu erfolgen, bevor ein Gutachten beauftragt wird (§ 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Denn nur so sind die stigmatisierenden Wirkungen, die mit der ärztlichen Untersuchung mehr oder weniger verbunden sind, sicher zu vermeiden. Im Übrigen kann der*die Gutachter*in die seit Längerem bestehende Vorgabe, den Sozialbericht im Gutachten zu berücksichtigen (§ 280 Abs. 2 Satz 2 FamFG), allein auf diese Weise sicher erfüllen. Inhaltlich hat sich das ärztliche Sachverständigengutachten im Wandel von einer eher abstrakten zu einer ganz konkreten Betrachtungsweise zukünftig zum Unterstützungsbedarf und nicht allein zum Aufgabenkreis zu verhalten (§ 280 Abs. 3 Nr. 4 FamFG). Hierauf werden die vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen frühzeitig vor dem 1. Januar 2023 hinzuweisen sein.

Für die Zeit nach Einrichtung einer Betreuung ergeben sich ebenfalls Änderungen. Einerseits ist die Erstellung eines Betreuer*innenausweises mit der Angabe nur einzelner Aufgabenbereiche möglich (§ 290 Abs. 2 FamFG). Wird ein*e berufliche*r Betreuer*in bestellt, so entfällt das Institut des Betreuungsplanes zugunsten des Anfangsberichtes (§ 1863 Abs. 1 BGB), der auch direkt mit den Betroffenen erörtert werden kann (§ 1863 Abs. 1 Satz 4 BGB). Im Falle der Ehrenamtlichkeit ist auf Wunsch der Betroffenen oder in anderen geeigneten Konstellationen ein gemeinsames Anfangsgespräch zu führen, das insbesondere zur Ermittlung deren Wünsche dient (§ 1863 Abs. 2 Satz 2f. BGB). Korrespondierend zum neuen Zulassungssystem, das die Gerichte nicht unmittelbar betrifft, ist der*die berufliche Betreuer*in zu entlassen, wenn dessen*deren Registrierung durch die Behörde widerrufen oder zurückgenommen wird (§ 1868 Abs. 2 BGB). Und, *last but not least*, wird das Vergütungsrecht neugefasst²⁹. Hier ist das altbekannte streitige Thema der Dauervergütungsmöglichkeit nun positiv aufgenommen worden (§ 292 Abs. 2 FamFG). In diesem Themenbereich offenbart sich an versteckter Stelle eine neue Aufgabe für die Gerichte. Denn diese haben nach der erfolgreichen Registrierung des*der Betreuer*in zu bestimmen, nach welcher der drei Stufen gem. der Tabelle nach § 8 Abs. 1 VBVG sich die Vergütung richtet. Eine Festlegung, die »für das gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Vergütung bundesweit« gilt (§ 8 Abs. 3 Satz 1 f.

²⁹ Dies erfolgt durch die vollständige Neufassung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG). Es gilt für alle beruflich tätigen Vormünder*innen, berufliche Betreuer*innen, Behördenbetreuer*innen, Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden. Grundlegend neu ist die in § 8 Abs. 3 geregelte verbindliche Festsetzung der Vergütung zu Beginn der Betreuer*tätigkeit durch die Gerichtsverwaltung. In Bezug auf die Höhe der konkreten Vergütung erfolgen weder in Bezug auf die Parameter der Bemessung noch auf die Höhe der Stundensätze Änderungen gegenüber der aktuellen Rechtslage.

VBVG). Zuständig für den Erlass des entsprechenden Justizverwaltungsaktes sind die Direktor*innen bzw. Präsident*innen der jeweiligen Amtsgerichte, sofern nicht die jeweiligen Landesregierungen Konzentrationsregelungen schaffen (§ 8 Abs. 4 BtOG). Es kommen so gänzlich neue Aufgaben auf die Gerichtsleitungen zu. Wegen der weitreichenden Bedeutung der Entscheidung für die Betreuer*innen liegt es überdies nahe, dass sie nicht nur in seltenen Fällen im Rechtsmittelwege angefochten werden. Zumindest die formell wie inhaltlich ordnungsgemäße Erstellung der Bescheide bedarf so in jedem Fall einer weitergehenden Einarbeitung in diese gänzlich neue Materie.

4. Materielles Recht

Neuerungen gibt es auch im materiellen Recht. Es sind dies die Möglichkeit einer Suspendierung (Anordnung der Nichtausübung) der Vorsorgevollmacht durch das Gericht (§ 1820 Abs. 4 BGB), die Schaffung klarer Regelungen zum Widerruf der Vorsorgevollmacht durch den*die Betreuer*in (§ 1820 Abs. 5 Satz 1 BGB) einschließlich eines Genehmigungsvorbehaltes (§ 1820 Abs. 5 Satz 1 BGB). Gänzlich neu sind eine Normierung zur Regelung des Umgangs der Betroffenen mit anderen Personen (§ 1834 Abs. 1 BGB³⁰) sowie eine Beweislastumkehr bezüglich des Verschuldens im Falle einer Haftung des*der Betreuer*in (§ 1826 Abs. 1 BGB).

Viele Änderungen ergeben sich zudem im Bereich der Aufsicht des Gerichtes im Bereich der Vermögenssorge. Unter Schaffung neuer legaler Begrifflichkeiten werden das Verfügungs- (§ 1839 BGB) und das Anlagegeld (§ 1841 BGB) getrennt und unterschiedlicher Behandlung unterworfen. Wichtig für viele ehrenamtliche Betreuungen ist dabei, dass eine Trennung der Vermögensmassen (bez. Verfügungsgeld) bei einem gemeinsamen Haushalt und einem entsprechenden tatsächlichen Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen nicht erfolgen muss (§ 1836 Abs. 3 BGB). Das umfassende Postulat der Mündelsicherheit ist zugunsten einer Anlage bei einem abgesicherten Kreditinstitut entfallen (§ 1842 BGB). Für das Anlagekonto gilt grundsätzlich die Pflicht zur Versperrung (§ 1845 BGB). Im Rahmen der Geldverwaltung gibt es eine umfassende Anzeigepflicht (§ 1846 BGB); die anderweitige Anlage als auf dem Anlagekonto ist genehmigungspflichtig (§ 1848 BGB³¹); Erwerbsgeschäfte müssen

³⁰ Dies kann nur geschehen, wenn der Betroffene den entsprechenden Umgang (nicht) wünscht oder aber ansonsten eine »konkreten Gefährdung« für seine Person oder sein Vermögen entstünde.

³¹ Während § 1811 BGB a.F. bisher als sog. Innengenehmigung ausgestaltet, die Anlage mithin auch ohne diese rechtlich wirksam war, handelt es sich bei § 1848 BGB nunmehr um eine wirksamkeitskonstitutive »Aussengenehmigung«.

angezeigt, nicht mehr genehmigt werden (§ 1847 BGB). Die Rechnungslegung muss nur dann erfolgen, wenn die Vermögenssorge in den Aufgabenkreis fällt (§ 1865 Abs. 1 BGB³²). Der*die Rechtspfleger*in kann in »geeigneten Fällen« auf die Vorlage von Belegen verzichten (§ 1865 Abs. 3 Satz 3 BGB). Neu ist die Möglichkeit der Erklärung seitens des Betroffenen, er verwalte einen Teil des Vermögens selbst (sog. Selbstverwaltungserklärung³³; § 1865 Abs. 3 Satz 4 f. BGB). Gewisse Erleichterungen ergeben sich schließlich für die Schlussrechnungslegung, da sie grundsätzlich nur erstellt werden muss, wenn der Betroffene, dessen Erb*innen oder sonstige Berechtigte es verlangen (§ 1872 Abs. 2 BGB³⁴). Schenkungen sind nun, wenn auch mit dem Vorbehalt der Genehmigung, auch über die typischen Gelegenheitszuwendungen hinaus möglich (§ 1854 Nr. 8 BGB³⁵). Schließlich erfüllt die Festlegung, dass Zuwendungen an berufliche Betreuer*innen nicht, auch nicht von Todes wegen erfolgen dürfen (§ 30 BtOG)³⁶, eine alte betreuungsrechtliche Forderung. Gegenüber den sogleich unter 5. dargestellten grundlegenden Neuerungen wirken die soeben dargestellten bei isolierter Betrachtung ebenfalls klein. In ihrer Vielzahl sind sie es nicht und erfordern für Richter*innen wie Rechtspfleger*innen durchaus eine intensive Auseinandersetzung mit den neuen Vorschriften.

5. Die grundlegenden Neuerungen

Die beiden vom Bundesjustizministerium mit großem Engagement betriebenen Forschungsvorhaben zur Qualität in der Betreuung und zur besseren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes³⁷ können getrost als maßgebliche Auslöser der Reform betrachtet werden. Auch finden beide Themen im neuen Gesetz an vielen Stellen ihren Niederschlag, so im Hinblick auf die Erforderlichkeit bei der obligatorischen Pflicht zur Ermittlung etwaiger

³² Die Rechnungslegungspflicht für die »Vermögensverwaltung« besteht bereits nach § 1840 Abs. 2 BGB a.F. doch bringt die neue Formulierung eine erfreuliche Klarstellung.

³³ Diese wird bereits jetzt vielfach praktiziert. Die mangelnde gesetzliche Regelung führt indes zu Unklarheiten und Missverständnissen, so dass die Neuregelung sehr zu begrüßen ist.

³⁴ Sie ist zudem zu erstellen im Falle des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen oder seiner Erb*innen (§ 1872 Abs. 3 BGB) sowie bei einem Betreuer*innenwechsel (§ 1872 Abs. 4 BGB).

³⁵ Im Rahmen der Genehmigungserteilung kommt wg. der Bezugnahme des § 1862 Abs. 1 BGB auf § 1821 Abs. 2 – 4 BGB in § 1862 Abs. 1 BGB den Wünschen des Betroffenen maßgebliches Gewicht zu. Es liegt nahe, dass gerade in diesem Bereich die Feststellung der Freiverantwortlichkeit bzw. Fremdgeleitetheit einschließlich etwaiger Nuancierungen erhebliches Konfliktpotential bildet.

³⁶ Der Gesetzgeber wollte hierdurch »eine gesetzliche Vorschrift zur sogenannten »Compliance« schaffen; vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drcks. 564/20, S. 527. Dieser Grundsatz erfährt eine Ausnahme für eine unter Lebenden erfolgende kleinere Zuwendung (vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drcks. 564/20, S. 528) des Betroffenen an die*den Betreuer*in, sofern der*die Rechtspfleger*in die hierfür in § 30 Abs. 3 BtOG erforderliche »Ausnahme« zulässt, d.h. die entsprechende Genehmigung erteilt.

³⁷ S. hierzu die Gesetzesbegründung, BR-Drcks. 564/20, S. 1 f.

Vorsorgevollmachten (§ 285 Abs. 1 FamFG), der zeitlich vor der Begutachtung liegenden Einholung des Sozialberichtes der Behörde (§ 279 Abs. 2 FamFG), der Pflicht der Betreuungsbehörde zur Beratung und Unterstützung sowie der Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterter Unterstützung (§ 8 BtOG). Die Qualität der Betreuungsarbeit als solche wird gestärkt durch eine ganze Reihe von Instrumenten, namentlich durch das gänzliche neue Zulassungsverfahren nebst den damit verbundenen Voraussetzungen der Registrierung (§§ 23 ff. BtOG) und die gesteigerte Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer*innen an die Betreuungsvereine (§ 15 Abs. 1 f. BtOG).

In alle Bereiche der Änderungen hinein strahlt indes der inhaltliche Kardinalgedanke der Reform, der vielfach in § 1821 Abs. 2–4 BGB verortet wird³⁸: das aus objektiver Betrachtung hergeleitete Wohl des Betroffenen, bei dessen Feststellung nur allzu leicht allein die Vorstellung des Ermittelnden in den Vordergrund rückt, spielt im gesamten Betreuungsrecht keine Rolle mehr. Es wird unter konsequenter Umsetzung des Grundgedankens aus Art. 12 Abs. 4 Satz 2 UN-BRK³⁹ vollständig abgelöst durch die allein maßgebende Sichtweise der Betroffenen. Dies war schon immer eine Selbstverständlichkeit, solange er*sie zur freien Willensbildung in der Lage ist⁴⁰. Aber auch wenn es daran fehlt, bleiben allein die Vorstellungen der Betroffenen maßgebend. Sie ergeben sich aus deren Wünschen⁴¹, und sind solche nicht zu ermitteln, aus dem mutmaßlichen Willen. Wobei letztgenannter keineswegs durch objektive Parameter zu bestimmen ist. Er kann abgeleitet werden aus früheren Äußerungen, ethischen wie religiösen Überzeugungen und sonstigen persönlichen Wertvorstellungen der Betroffenen⁴². Diese strikte Vorgabe gilt allumfassend. Sie ist tatbestandliche Voraussetzung des materiellen Rechts⁴³, dominiert das Verfahrensrecht⁴⁴, bestimmt die konkrete Ausübung der Betreuungstätigkeit⁴⁵,

³⁸ Die Norm ist vielfach als »Magna Charta« der Reform benannt worden (beispielhaft in der Gesetzesbegründung, BR-Drcks. 564/20, S. 331), doch geht diese Bezeichnung sowohl von der Begrifflichkeit als auch von den historischen Zusammenhängen fehl.

³⁹ Im Ursprungstext der »Convention on the Rights of Persons with Disabilities« als »will and preferences of the person« bezeichnet; s. z. B. www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem.

⁴⁰ Vgl. § 1896 Abs. 1a BGB a. F.; nun auch § 1825 Abs. 1 BGB.

⁴¹ Die Wünsche werden explizit einbezogen in den neuen Vorschriften zur Betreuerauswahl (§§ 1816 Abs. 2 f., 1818 Abs. 1 BGB), den Anordnungen in Bezug auf die Ausübung der Vorsorgevollmacht (§ 1820 Abs. 4 BGB), bei der Umgangsbestimmung (§ 1834 Abs. 1 BGB), im Rahmen der Vermögenssorge (§§ 1836 Abs. 3, 1838 Abs. 2, 1859 Abs. 2 BGB), bei Betreuerwechsel/-entlassung (§ 1868 Abs. 6 f. BGB), der Sterilisation (§ 1830 Abs. 1 Ziff. 1 BGB). Sie sind dementsprechend zu ermitteln bei der Anhörung durch den*die Richter*in (§ 278 Abs. 1 Satz 1 FamFG), den*die Rechtspfleger*in (§ 1863 BGB) und den*die Verfahrenspfleger*in (§ 317 Abs. 3 Satz 1, § 419 Abs. 2 Satz 1 FamFG).

⁴² So wie es bereits seit 2009 in § 1901a BGB a. F. geregelt ist; ab dem 1.1.2023 vor allem in § 1821 Abs. 4 BGB.

⁴³ Z. B. §§ 1820 Abs. 3, 1822, 1827 Abs. 2, 1828 Abs. 2, 1836 Abs. 3, 1838 Abs. 2, 1859 Abs. 2 BGB.

⁴⁴ §§ 278 Abs. 1 Satz 1, 317 Abs. 3 Satz 1, 419 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

⁴⁵ § 1821 Abs. 2–4 BGB.

steckt den Rahmen für die Aufsicht des Betreuungsgerichtes ab⁴⁶ und bildet letztlich auch die Richtschnur für die Handhabung der Ehegattenvertretung⁴⁷. Im Gericht sind vom großen Paradigmenwechsel Richter*innen wie Rechtspfleger*innen gleichermaßen betroffen, letztgenannte tendenziell sogar stärker. Sind sie doch traditionell bei der Aufsicht über die Vermögenssorge und der Erteilung der jeweils notwendigen Genehmigungen dem Primat der Sicherheit verpflichtet, mögen auch aus den Grundgedanken der UN-BRK vereinzelte Stimmen schon seit Längerem mehr Mut gefordert haben⁴⁸, den Willen der Betroffenen zu berücksichtigen. Schließlich schwebt, zumindest scheinbar, das Damoklesschwert der Haftung näher über ihren Häuptern, wenn beispielsweise – wie so häufig – nach dem Versterben des Betroffenen die Hinterbliebenen eine Schmälerung des sicher geglaubten Erbes feststellen⁴⁹. Und wenn nun

- die Möglichkeit der Erörterung des Anfangsberichtes in einem persönlichen Gespräch mit den Betroffenen und den (beruflichen) Betreuer*innen besteht (§ 1863 Abs. 1 Satz 5 BGB),
- im Falle der ehrenamtlichen Betreuung auf den Wunsch der Betroffenen ein entsprechendes Gespräch stattfinden muss (§ 1863 Abs. 2 Satz 2 BGB),
- vor Genehmigungsentscheidungen bei der Wohnraumaufgabe (§ 1833 Abs. 3 BGB) oder dem Widerruf der Vorsorgevollmacht (§ 1820 Abs. 5 Satz 2 BGB) persönliche Anhörungen obligatorisch durchzuführen sind (§ 299 Satz 1 FamFG),

so dürfte dies für den Rechtspfleger/die Rechtspflegerin zunächst noch größere Anforderungen an die Wunschermittlung stellen als für den*die in der Praxis häufiger entsprechende Unterredungen durchführende Richter*in. Letztlich allerdings befinden sich beide Berufsgruppen erst am Anfang dessen, was zu einer erfolversprechenden Anhörung erforderlich sein wird. Denn die juristische Ausbildung verlangt zwar einiges. Wie auch immer geartete Grundlagen der Gesprächsführung hält sie jedoch allenfalls am Rande und nur für Interessierte bereit. Auch geht es in den hier relevanten Situationen nicht um die geordnete Verhandlungsführung im Gerichtssaal, sondern um die Kommunikation mit Menschen, die sich nur mit Schwierigkeiten oder gar nicht artikulieren können. Und natürlich bringt der absolute Wunschprimat Schwierigkeiten mit sich, wird man sich mit unsinnigen oder unerfüllbaren Wünschen bzw. Wunschvorstellungen auseinandersetzen und die ggf. existierende Unzumutbarkeit

⁴⁶ Durch die Bezugnahme auf § 1821 Abs. 2–4 BGB in § 1862 Abs. 1 BGB.

⁴⁷ Durch die Bezugnahme auf § 1358 Abs. 6 BGB in § 1862 Abs. 1 BGB; ferner § 1863 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3, Abs. 2 BGB.

⁴⁸ Z. B. WENKER, Art. 12 UN-BRK und die Selbstbestimmung betreuter Menschen, BtPrax 2015, S. 51 ff.

⁴⁹ Es sollte sich indes wirklich nur um eine Scheinangst handeln. Denn wer die neuen Wertungen beachtet, die Wünsche der Betroffenen ermittelt und dies in der Verfahrensakte dokumentiert, kann gerade keine Pflichtverletzung begehen.

der Umsetzung für Betreuer*innen prüfen müssen. Zudem ist bei allem und jederzeit die gerade angelegte eigene Sichtweise, die immer die Gefahr der Projektion birgt, selbstkritisch zu prüfen. Nun gibt es zum Glück wissenschaftliche Ansätze, dieses Dilemma durch besondere Gesprächsführungen zu entschärfen⁵⁰. Diese zu erlernen, sich wenigstens mit ihnen zu beschäftigen, bedarf es allerdings nicht nur entsprechender Angebote, die auf Justizseite zumindest nicht in größerem Umfang und nicht flächendeckend erkennbar sind, sondern auch der Bereitschaft der Handelnden. Diese wird, das hat die Vergangenheit gezeigt, nicht immer aus sich selbst heraus entstehen. Und da der Gesetzgeber der Reform sich nicht hat entschließen können, entsprechende Fertigkeiten wie bei den Familienrichter*innen normativ als Voraussetzung der betreuungsrichterlichen Tätigkeit zu verankern⁵¹, wird eine nachhaltige Motivationsarbeit unbedingt erforderlich sein.

Auf den ersten Blick nur mittelbar für das Gericht von Bedeutung scheint eine weitere Grundaussage des § 1821 BGB zu sein. Als Ausfluss der Aussagen aus Art. 12 Abs. 4 Satz 2 UN-BRK regelt sein Abs. 1 Satz 2 die Ausübung des gesetzlich normierten⁵² Vertretungsrechtes neu. Dieses steht nicht mehr im Vordergrund der Betreuungsarbeit, sondern tritt an die zweite Stelle. Primär haben Betreuer*innen nämlich die Betroffenen dabei zu unterstützen, dass diese ihre Angelegenheiten rechtlich selbst besorgen können, mithin für eine assistierte Eigenentscheidung zu sorgen. Erst wenn dies nicht gelingt, bleibt die Möglichkeit der Vertretung⁵³. Dieser Paradigmenwechsel betrifft am Ende sehr wohl auch die gerichtliche Tätigkeit. Denn er ist ein neuer elementarer Maßstab der Bewertung des Betreuer*innenhandelns und deswegen bei der Frage nach der Eignung des*der Betreuer*in ebenso wie bei der Überwachung der Amtsausübung von erheblicher Bedeutung.

In den Bereich des Familienrechtes fällt eine andere grundlegende Neuerung der Reform: die Schaffung des seit längerer Zeit diskutierten⁵⁴, nunmehr auf die Gesundheitssorge beschränkten Ehegattenvertretungsrechtes (§ 1358 BGB).

50 S. z. B. STÖY/TOLLE, Motivational Interviewing als Methode unterstützter Entscheidung in der rechtlichen Betreuung, BtPrax 2020, S. 13 ff.

51 In § 23 b Abs. 3 Satz 3 GVG wird mit Wirkung zum 1.1.2022 festgeschrieben, dass Familienrichter*innen »belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen« müssen (G.v. 16.6.2021, BGBl. I, S. 1810 ff, S. 1813 f.).

52 In § 1823 BGB.

53 Nach der Gesetzesbegründung soll hierdurch die »unterstützte Entscheidungsfindung (Supported Decision-Making)« Vorrang vor einer »ersetzenden Entscheidungsfindung (Substituted Decision-Making)« haben, BR-Drcks. 564/20, S. 332. Die hierbei verwendeten englischen Begriffe entstammen allerdings nicht der UN-BRK.

54 S. zur Historie die Gesetzesbegründung, BR-Drcks. 564/20, S. 150 f.

Ihre Auswirkungen werden auch die Betreuungsgerichte unmittelbar betreffen. Denn trotz der zunehmenden Verbreitung von Vorsorgevollmachten betrifft heute eine ganze Reihe von Eilverfahren Menschen, die sich auf Intensivstationen bzw. unmittelbaren Nachsorgekrankenhäusern befinden und krankheitsbedingt aktuell keine Entscheidungen treffen können. In entsprechenden Konstellationen werden die Gerichte zukünftig schon aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz heraus das Vorliegen der Voraussetzungen des neuen Vertretungsrechtes zu untersuchen haben. Aber auch wenn Ehegatt*innen rechtswirksam handeln können, verbleibt die Notwendigkeit zum gerichtlichen Tätigwerden. Denn im Rahmen der Ehegattenvertretung besteht ein Genehmigungsvorbehalt für schwerwiegende Eingriffe⁵⁵. Maßstab der Prüfung ist die Bindung an die Wünsche⁵⁶ der Betroffenen, was über den Verweis auf § 1821 Abs. 2–4 BGB deutlich manifestiert wird. Ferner umfasst die neue gesetzliche Vertretungsbefugnis der Ehegatt*innen keine Befugnis der Entscheidung über eine Unterbringung. Wohl aber kann er*sie der Vornahme unterbringungsähnlicher Maßnahmen zustimmen, die dann ebenfalls dem grundsätzlichen⁵⁷ Genehmigungsvorbehalt des Gerichtes unterliegen⁵⁸.

6. Und über und in allem: das Bewusstsein vom Regelungszweck, Einstellung und Haltung

Die Inhalte der Reform können nicht sinnentsprechend umgesetzt werden, wenn man sich nicht darüber im Klaren ist, weshalb der Gesetzgeber tätig geworden ist. Art. 12 Abs. 4 Satz 2 UN-BRK und seine maßgebenden Grundgedanken sind bereits mehrfach angesprochen worden. Drei Aspekte stellen sicher die größte Herausforderung für alle Akteur*innen des Betreuungsrechtes dar:

- Die Abkehr von der aus der eigenen Perspektive geleiteten Bestimmung dessen, was für eine andere Person richtig und wichtig ist,
- hin zu der mit durchaus nennenswertem Aufwand zu ermittelnden allein maßgebenden Sichtweise der Betroffenen sowie
- der Wandel von Vertretung zu Unterstützung.

⁵⁵ Über den Verweis des § 1358 Abs. 6 BGB auf § 1829 BGB bzw. das Entfallen der Genehmigungsvoraussetzung bei Bejahen der Voraussetzungen der §§ 1827 Abs. 1–3, 1828 Abs. 1 f. BGB.

⁵⁶ Neben dem allgemeinen Verweis auf § 1827 Abs. 2 BGB.

⁵⁷ Durch den Verweis des § 1358 Abs. 6 BGB auf § 1831 Abs. 2 BGB ist in Eilfällen eine Anordnung des Vertreters bzw. der Vertreterin vor der Einholung der gerichtlichen Genehmigung möglich.

⁵⁸ Durch den Verweis des § 1358 Abs. 6 BGB auf § 1831 Abs. 4 BGB.

Dies gilt auch für das Gericht. Die notwendigen Lernprozesse sind allerdings nicht ganz einfach zu vollziehen. Denn es geht nicht allein um die Subsumtion oder Auslegung von gesetzlichen Vorschriften. Entscheidend ist das verinnerlichte Verständnis von dem hinter der Reform stehenden Menschenbild, das vielfach als die Haltung der Akteur*innen⁵⁹ bezeichnet wurde und wird. Für Jurist*innen und ihre tägliche Rechtsausübung ist dies indes ein gänzlich fremder, vielleicht auch störender Begriff. Mag für sie ein solcher Terminus doch zu sehr dem vagen Gebiet der Psychologie angehören. Vielleicht aber kann hier geholfen werden mit einer inhaltlich entsprechenden, gleichwohl gänzlich anderslautenden Formulierung, nämlich dem Bewusstsein vom Regelungszweck. Seit jeher ist als ein Auslegungskriterium von Normen der Gesetzeszweck anerkannt; »ein Gesetz sinnvoll auffassen heißt, es so zu verstehen, wie es im Hinblick [...] auf sie in ihm angestrebten Lösungen verstanden werden muss«⁶⁰. Diese alte Erkenntnis ist bei der großen Reform des Betreuungsrechtes immer wieder hervorzuheben. Sie strahlt in alle Änderungen, und seien es nur Formulierungen. Wer heute noch meint, dass jemand »unter Betreuung steht«, hat bereits die Gesetzesintention vergangener Jahre nicht richtig verstanden. Das neue Bild der Betroffenen nebst der Dominanz ihrer Wünsche muss zukünftig bei jedem betreuungsgerichtlichen Handeln verinnerlicht sein.

III. Die notwendigen Vorbereitungen in den Betreuungsgerichten

Für die Betreuungsgerichte ergeben sich aus den dargestellten Veränderungen zukünftig vielfältige Aufgaben. Das unisono geforderte und gewünschte Ziel einer Steigerung der Qualität in der Betreuung lässt die Gerichte nicht außen vor. In großem Umfang bedarf es im Sinne des modernen Begriffes der »hard skills« vornehmlich einer Vielzahl an klassischen Fortbildungen im Hinblick auf die neuen Vorschriften und deren Inhalt im materiellen Recht sowie im Verfahrensrecht. Dies kann der*die Einzelne nur in sehr begrenztem Umfang bewerkstelligen⁶¹. Hier sind die übergeordneten Justizverwaltungen zur Organisation entsprechender Fortbildungen für Richter*innen und

⁵⁹ Beispielhaft, weil erstreckend auf alle Akteur*innen, LOB-HÜDEPOHL: »Redet mit uns« Auslotungen einer »betreuungs-ethischen« Selbstverständlichkeit, BtPrax 2021, S. 14 ff. (S. 14).

⁶⁰ So noch immer prägnant LARENZ, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Kap. 3 2 d (S. 312).

⁶¹ Etliche Aufsätze zu gerichtsspezifischen Themen der Reform finden sich beispielsweise beginnend mit dem Jahrgang 2020 in der BtPrax.

Rechtspfleger*innen gefordert, denn ein hoher Ausbildungsstand der Entscheider*innen ist ja ihr ureigenstes Anliegen. Wenn man sich allerdings im Spätherbst 2021 beispielsweise das Programm der Deutschen Richterakademie⁶² für das Jahr 2022 anschaut, so muss man erschauern. Lediglich eine Tagung, die online für zwei Tage angeboten wird, thematisiert die rechtlichen Neuerungen. In den einzelnen Bundesländern sieht es, soweit zum jetzigen Zeitpunkt ersichtlich, nicht grundlegend besser aus. Immerhin gibt es externe Angebote⁶³, doch muss von Justizseite in der verbleibenden Zeit deutlich mehr geschehen. Noch viel mehr gilt diese Feststellung für interdisziplinäre Angebote zum kardinalen Anliegen der Reform, der Ermittlung der Wünsche bzw. des mutmaßlichen Willens der Betroffenen und der hieraus resultierenden Anforderungen an die Gesprächsführung bzw. Änderungen in der Anhörungspraxis. Hier kommen für Richter*innen und Rechtspfleger*innen die durchaus neuen, eher den »soft skills« zuzurechnenden fachfremden Aspekte hinzu, die außerhalb der juristischen Profession liegende Fortbildungen unerlässlich machen.

Auch wenn sie eine eigenständige Pflicht trifft, sich über die Neuerungen zu informieren, ist es den Betreuungsrichter*innen und -rechtspfleger*innen dringend zu empfehlen, bereits frühzeitig im Jahre 2022 mit den Verfahrenspfleger*innen und Gutachter*innen Kontakt aufzunehmen und mit ihnen die aus den geänderten Vorschriften folgenden neuen Anforderungen an ihre Beiträge bzw. Aufgaben im Verfahren zu besprechen. Sonst drohen fehlerhafte Verfahrensbeiträge, die sowohl in zeitlicher wie inhaltlicher Hinsicht den Betroffenen schaden, Nachbesserungen erfordern und letztlich mit dem Verdikt der Rechtswidrigkeit belegt sind. Zudem sollten die vielfach installierten örtlichen Arbeitsgemeinschaften intensiv genutzt werden, um mit Betreuer*innen, Vereinen und Behörden die gemeinsamen Herausforderungen und insbesondere die sich ändernden Abläufe im Miteinander zu besprechen. Zugleich ist ein enger Kontakt zu den Betreuungsbehörden unbedingt notwendig. Denn wegen der Frage der Betreuer*innenbestellung ist die Kenntnis vom Ablauf und Fortschritt des jeweiligen Registrierungsprozesses bzw. der vorläufigen Registrierung nach § 32 BtOG für die Betreuerbestellung unerlässlich.

Insgesamt gesehen gibt es für die Amtsgerichte in der verbleibenden Zeit noch viel zu tun. Die notwendigen Schritte sind recht deutlich erkennbar, Ende 2021 aber erst rudimentär in die Wege geleitet. Neben einer zeitgerechten

⁶² Hierbei handelt es sich um eine überregionale Einrichtung, die aufgrund einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung vom Bund und den Ländern gemeinsam getragen wird; sie veranstaltet an zwei Standorten etwa 150 Tagungen pro Jahr.

⁶³ In der Reihe BGTalk bietet beispielsweise der Betreuungsgerichtstag moderierte Fachgespräche mit der Möglichkeit zum kollegialen Austausch zu etlichen Themen der Reform an.

wie umfassenden Umstellung der justizseits verwendeten Software müssen Aus- und Fortbildung ebenso zeitnah in Angriff genommen werden wie der notwendige Kommunikationsprozess aller im Betreuungsrecht tätigen Akteur*innen. Denn nur so kann das übergeordnete Ziel der ganzen Reform, die Qualität der Betreuung im Sinne der Betroffenen zu steigern, gelingen.

Dr. Jörg Grotkopp

Korrespondenzadresse: Joerg.Grotkopp@AG-Segeberg.LandSH.de

Die Betreuungsrechtsreform: Große Herausforderung für die berufliche Praxis

Peter Berger

Mit der umfassendsten Reform des Betreuungsrechts seit dessen Einführung stehen die beruflichen Betreuer*innen in Deutschland vor großen Herausforderungen. Beim Erscheinen dieses Artikels vergehen bis zum Inkrafttreten nur noch wenige Monate. Viele Berufskolleg*innen werden sich schon Gedanken zur Umsetzung gemacht haben. Manches wird auch schon gelesen oder gehört worden sein, teils Sinnvolles, teils aber auch Gerüchte und Mutmaßungen, die eher verunsichern. Daher sollen in diesem Artikel die wesentlichen Veränderungen und der sich daraus ergebende Handlungsbedarf für Berufsinhaber*innen aus der Sicht eines aktiven Berufsbetreuers dargestellt werden. Vorab die Feststellung, dass eine vollständige Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sein wird, der vom Gesetzgeber bislang leider nicht wahrgenommen wurde. Dies hat der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen deutlich kritisiert. Der Mehraufwand soll nun erst in einer bereits geplanten Evaluation bis Ende 2024 erfasst werden. Sofern die Betreuerinnen und Betreuer zu einer Beteiligung an dieser Evaluation aufgefordert werden, wäre es daher wichtig, diese Befragung zu unterstützen und sich zu beteiligen. Die Reihenfolge der nachfolgenden Ausführungen stellt keine Wertigkeit der gesetzlich vorgesehenen Änderungen und der sich daraus ergebenden Anforderungen dar. Diese sind sicher für jede*n Berufsinhaber*in und jeden Betreuungsfall anders zu sehen.

Gesetzliche Änderungen

Gesetzes-Systematik

Mit der Neugestaltung des Betreuungsrechts in einem eigenen Rechtsteil des BGB entfällt die oft verwirrende Verweisung auf das Vormundschaftsrecht (z. B. das Sammelsurium im § 1908 i BGB). Damit wird das Betreuungsrecht

aufgewertet. Allerdings muss sich die Betreuungslandschaft an neue Paragraphen »gewöhnen«.

Hilfreich können hier in der Anfangszeit Synopsen sein, die altes und neues Recht gegenüberstellen (z. B. kostenfrei zu finden unter <https://www.lexikon-betreuungsrecht.de>)

Zusätzlich gibt das Betreuungsorganisationgesetz (BtOG) weitere Rahmenbedingungen vor, mit denen sich die Betreuerinnen und Betreuer befassen müssen.

Vorrang der Wünsche des*der Klient*in

Eine der gravierendsten Änderungen im Betreuungsrecht ist der Wegfall der »Wohlschranke« zugunsten des Vorrangs der »Wünsche des Betreuten« (§ 1821 BGB-E). Dies ist eine direkte Auswirkung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), welche die Rechte von Menschen mit Einschränkungen stärken soll. Auch bisher haben Betreuerinnen und Betreuer in der Regel die Wünsche ihrer Klient*innen beachtet, aber künftig hat diese Bestimmung noch weitere Konsequenzen, wie sich im weiteren Verlauf dieses Artikels zeigen wird.

Unterstützte Entscheidungsfindung

Schon bisher war die Unterstützte Entscheidungsfindung fest in der Berufsethik unseres Verbandes verankert. Jede*r sollte für sich beurteilen, inwieweit und wie konsequent diese bislang im Berufsalltag umgesetzt wurde.

Der § 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB-E normiert die Unterstützte Entscheidungsfindung im Sinne der UN-BRK. Betreuer*innen müssen also regelmäßig beachten, dass sie keine Entscheidung für den*die Klient*in fällen, sondern ihn*sie im Dialog unterstützen, diese Entscheidung selber treffen zu können. Hier empfiehlt sich ein Blick in die »Berufsethik und Berufsleitlinien« des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen.

Nur am Rande bemerkt: Es ist eine Fachstelle geplant, die den Prozess der Weiterentwicklung des Konzepts der »Unterstützten Entscheidungsfindung« durch Anwender*innenpraxis und Wissenschaft fördern soll. Dieses Thema wird die Landschaft der Betreuer*innen also unweigerlich weiter begleiten. Auch der BdB nimmt sich dieses Themas in einer eigenen Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) an.

Kennenlerngespräch

Auf Wunsch des*der Klient*in hat ein Kennenlerngespräch stattzufinden. Dieses ist von der Betreuungsbehörde zu vermitteln. In einigen Gerichtsbezirken wurde das bislang schon ohne Rechtsgrundlage so gehandhabt, jetzt ist es gesetzlich vorgesehen (§ 12 Abs. 2 BtOG). Nicht absehbar ist, in wie vielen Fällen dies tatsächlich stattfinden wird. So ist davon auszugehen, dass Menschen mit starker Demenz selten ein Kennenlerngespräch wünschen werden. Sofern ein Kennenlerngespräch gefordert ist, kann überlegt werden, ob es bei den künftigen Klient*innen, oder – sofern vorhanden – im Betreuungsbüro geführt wird. Sind die Klient*innen mobil, empfiehlt sich das Büro für ein erstes Kennenlernen, da sich diese sogleich einen Eindruck über die Arbeitsweise bzw. das Arbeitsumfeld des*der Betreuer*in machen können. Aber natürlich kann ein Gespräch auch im persönlichen Umfeld des*der interessierten Klient*in vereinbart werden.

In diesem Kennenlerngespräch sollte die Betreuerin oder der Betreuer sich und die Arbeitsweise vorstellen und insbesondere darauf hinweisen, dass sich die Betreuung an den Wünschen der Klient*innen auszurichten hat. Dabei kann auch das Prinzip der Unterstützten Entscheidungsfindung erläutert werden. Sofern es sich anbietet, können auch gleich Wünsche des*der Klient*in erfragt und dokumentiert werden. An die Pflicht zur Ermittlung der Wünsche (§ 1821 Abs. 2 Satz 2 BGB-E) sollte man in jedem Gespräch denken. Wenn sich im Kontakt ergibt, dass der*die Klient*in vermögend ist, sollten auch die Kosten der Betreuung angesprochen werden. Dies wird leider im Vorfeld oft nicht kommuniziert. Bei geschickter Gesprächsführung wird schon im Kennenlerngespräch ein Vertrauensverhältnis begründet.

Nur als Randnotiz: Natürlich kann sich auch der Betreuer oder die Betreuerin nach dem Kennenlerngespräch dafür entscheiden, diese Betreuung nicht anzunehmen. Manchmal merkt man ja in einem Gespräch, dass es einfach nicht passt.

Erstbesuch oder -gespräch

Nach dem Erhalt der Betreuerbestellung wird man sich zeitnah mit dem*der neuen Klient*in treffen. Je nachdem, ob es ein Kennenlerngespräch gegeben hat, kann entweder an dieses angeknüpft werden, oder es können die oben angeführten Erläuterungen zur Betreuung gegeben werden. Nicht alle Klient*innen sind in der Lage, ihre Wünsche zur Betreuung zu artikulieren.

Möglicherweise können Betreuer*innen anhand der Gesprächsinhalte Hilfeleistung geben, indem sie Angebote unterbreiten, wo sie unterstützen können. Auch hier sollten sie wieder auf die Beachtung der Wünsche hinweisen, das schafft Vertrauen! Wichtig ist – je nach Aufgabenkreis – einen etwaigen sofortigen Handlungsbedarf in den Bereichen Krankenversicherung, Wohnung und Sicherung des Lebensunterhalts zu ermitteln. Aber das war ja bisher schon so.

Aufgrund der erweiterten Berichtspflichten, die nachfolgend noch erläutert werden, empfiehlt sich eine sorgsame Dokumentation aller Gesprächsinhalte, insbesondere der festgestellten Wünsche!

Anfangsbericht

Schon bisher wurde in fast allen Gerichtsbezirken neben dem Anfangsvermögensverzeichnis auch ein Erstbericht erwartet. Künftig ist dieser gesetzlich gefordert und mit festgeschriebenen Inhalten zu erstellen (§ 1863 Abs. 1 BGB-E). Zu berichten ist über

1. die persönliche Situation des*der Klient*in,
2. die Ziele der Betreuung, auch im Hinblick auf die Verselbstständigung des*der Klient*in (§ 1821 Abs. 6 BGB-E), und
3. die Wünsche des*der Klient*in hinsichtlich der Betreuung (ermittelt im Kennenlern- und/oder Erstgespräch, bzw. auch in weiteren Gesprächen).

Ein eventuelles Vermögensverzeichnis ist dem Anfangsbericht beizufügen. Dieser muss innerhalb von drei Monaten nach Betreuungsbeginn vorgelegt werden.

Die persönliche Situation des*der Klient*in dürfte relativ leicht darzustellen sein. Schwieriger wird es, Ziele für eine Verselbstständigung des Menschen darzustellen. Oft ist gar nicht absehbar, wie sich die Einschränkungen der Klient*innen entwickeln. Trotzdem sollte, um Rückfragen des Gerichts zu vermeiden, auf diesen Punkt eingegangen werden. Sofern die Möglichkeit der Verselbstständigung nicht absehbar ist, sollte eben das dargestellt werden. Ein Schwerpunkt des Anfangsberichts dürften die Wünsche des*der Klient*in sein, zumal diese in den weiteren Berichten (siehe unter Jahresbericht) immer wieder abgeglichen werden müssen. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie exakt die Gerichte auf die Formulierung der Wünsche eingehen werden, das wird sicher ein Entwicklungsprozess sein.

Jahresbericht

Bisher gab es keine gesetzlichen Vorgaben für Form und Inhalt des Jahresberichts. Teilweise wurde mit einfachen Formblättern gearbeitet, deren Aussagekraft durchaus überschaubar war. Je nach Region und Gericht wurden aber auch schon bislang tiefgreifende Aussagen zur Führung der Betreuung erwartet. Künftig sind, wie schon beim Anfangsbericht, die Inhalte gesetzlich vorgegeben (§ 1863 Abs. 3 BGB-E). Um dieser Berichtspflicht zu genügen, ist während des Jahres eine sehr sorgfältige Dokumentation zu empfehlen. Der Jahresbericht soll Angaben zu folgenden Sachverhalten enthalten:

1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum*zur Klient*in und der persönliche Eindruck der Person,
2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des*der Klient*in,
3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und ggf. des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Einschätzung, ob die Betreuung künftig ehrenamtlich geführt werden kann und
5. die Sichtweise des*der Klient*in zu den Sachverhalten nach den Nummern 1–4

Beim Jahresbericht entsteht der größte Mehraufwand für die Betreuerinnen und Betreuer. Gehen wir die einzelnen Punkte noch einmal durch:

1. Bei der Berichtspflicht über die Kontakte sind Datum, zeitlicher Umfang und Ort des Kontakts gemeint, darunter zählen auch Telefonate und elektronische Kontakte (Mail o. ä.). Dabei ist anzugeben, welchen Eindruck der*die Klient*in im Kontakt gemacht hat. Außerdem sind Anlass und Inhalt des Kontakts anzugeben. Wenn darüber im Jahresbericht berichtet werden muss, bedingt das, jeden einzelnen Kontakt sorgfältig zu dokumentieren – ein extremer Aufwand und sicher eine enorme Umstellung für viele Betreuer*innen.
2. Weiter soll im Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Betreuungsziele aus dem Anfangsbericht berichtet werden. Dazu sind die konkreten Maßnahmen anzugeben, also z.B. Anträge, organisatorische Unterstützung, Verträge. Waren Maßnahmen gegen den Willen des*der Klient*in erforderlich, sind diese besonders ausführlich darzustellen und zu begründen.
3. In jedem Jahresbericht ist auf die Erforderlichkeit der Betreuung, ggf. auch auf einen Einwilligungsvorbehalt einzugehen. Der Gesetzgeber möchte damit den Erforderlichkeitsgrundsatz stärken.

4. Die Beurteilung, ob eine Betreuung nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann, zielt auf lange Betreuungen, bei denen bereits so viel geregelt wurde, dass die verbleibenden Aufgaben auch im Ehrenamt durchgeführt werden können. Das erscheint unter der Annahme, dass es so gut wie keine ehrenamtlichen Betreuer*innen gibt, eine rein theoretische Hoffnung des Gesetzgebers. Trotzdem muss dazu eine Aussage getroffen werden.
5. Die Sichtweise der Klient*innen muss im Jahresbericht dargestellt werden. Daher haben Betreuer*innen diesen verpflichtend mit ihren Klient*innen zu besprechen. Sofern der*die Klient*in keine Sichtweise äußern kann (z. B. bei Demenz), ist das anzugeben. Es empfiehlt sich, spätestens bei dieser Besprechung die bislang geäußerten und dokumentierten Wünsche des*der Klient*in anzusprechen und ggf. zu aktualisieren.

Abzuwarten bleibt, ob und wie die Anbieter von Betreuungssoftware diese erweiterten Berichtspflichten durch Vorlagen unterstützen, oder ob vielleicht auch einzelne Gerichte eigene Vordrucke entwerfen.

Bis dahin muss man sich selber helfen. Eine Möglichkeit wäre, zum Beginn des Berichtsjahres für jede*n Klient*in einen Jahresbericht vorzubereiten und darin umgehend alle Termine und Informationen einzutragen. Alternativ kann auch die Dokumentation in den IT-Programmen verwendet werden, sofern die Berichtsfunktionen genutzt werden. So könnten z. B. Anrufe über Head-Set geführt und parallel die Gesprächsinhalte im Programm erfasst werden. Informationen zu Gesprächen im persönlichen Kontakt sollten zeitnah nach dem Termin erfasst werden. Es empfiehlt sich, im Gespräch Notizen zu machen.

Interessant wird es sein, wie ausführlich die Rechtspfleger*innen auf die Berichte eingehen können. Auch bei den Gerichten wird das Prüfen der deutlich umfangreicheren Berichte einen Mehraufwand verursachen, der personell erst einmal abgedeckt werden muss.

Schlussbericht

Aktuell gibt es keine gesetzliche Grundlage für einen Schlussbericht. Trotzdem wurde dieser von einigen Amtsgerichten gefordert. Nun findet sich eine Norm in § 1963 Abs. 4 BGB-E. Demnach haben Betreuer*innen zum Abschluss der Betreuung darüber zu informieren, welche Änderungen seit dem letzten Jahresbericht eingetreten sind. Der Schlussbericht hat Angaben über die Herausgabe des der Verwaltung des*der Betreuer*in unterliegenden Vermögens und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten, also wer

hat was und wann bekommen? Wurde die Betreuung aufgehoben, ist der*die ehemalige Klient*in der*die Adressat*in. Anders sieht es bei Versterben eines Menschen aus.

Für die Herausgabe des Vermögens (sofern vorhanden) wird sich immer ein*e Interessent*in finden. Anders sieht es bei den Unterlagen aus, die für die Betreuer*innen oft schwer loszuwerden sind. Es bietet sich an, den Erb*innen die Unterlagen schriftlich zur Abholung anzubieten. Erfolgt keine Abholung, können die Unterlagen mit befreiender Wirkung übersandt, oder auch kommentarlos archiviert werden. Auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu Aufbewahrungsfristen soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Vermögenssorge

Der*die Betreuer*in muss auch bei der Vermögensverwaltung die (mutmaßlichen) Wünsche des*der Klient*in beachten (§ 1838 BGB-E). Soweit die Wünsche des*der Klient*in den weiteren Pflichten aus den §§ 1839 bis 1843 BGB-E widersprechen, ist das dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Neu ist, dass der durch die Betreuer*innen durchgeführte Zahlungsverkehr grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen hat (§§ 1839/1840 BGB-E). Ausnahmen finden sich in Abs. 2 a. a. O. Eine der typischen Ausnahmen ist die Barkasse für Barauszahlungen an die Klient*innen.

Bestehen bleibt die verzinsliche Anlagepflicht der nicht für die laufenden Ausgaben benötigten Mittel. Allerdings entfällt die Aufzählung der bisher im § 1807 BGB genannten Anlageformen. Die Anlagen müssen aber weiterhin gesichert sein (§ 1842 BGB-E); der Begriff »mündelsicher« entfällt.

Schlussrechnung

Neu geregelt ist die Verpflichtung zur Schlussrechnung (nicht Schlussbericht). Nach § 1872 Abs. 2 BGB-E ist eine Schlussrechnung nur zu erstellen, wenn dies der Berechtigte (Klient*in, Erb*in) verlangt. Auf dieses Recht ist der*die Berechtigte durch den*die Betreuer*in ausdrücklich hinzuweisen. Die Frist zum Verlangen einer Schlussrechnung beträgt sechs Wochen nach Zugang des oben genannten Hinweises. Es empfiehlt sich, diesen Hinweis stets schriftlich zu geben, um die Frist nachweisen zu können. Eine Verzichtserklärung – wie häufig von den Gerichten gefordert – ist nach dieser Vorschrift nicht mehr erforderlich.

Genehmigungspflichten

Verschiedene Betreuungstätigkeiten bedurften und bedürfen auch künftig einer gerichtlichen Genehmigung. Einiges ist unverändert geblieben und nur an anderer Stelle im BGB zu finden. An dieser Stelle soll nur auf die inhaltlichen Änderungen eingegangen werden.

Wird die Genehmigung für die Aufgabe einer Wohnung (Kündigung oder Aufhebungsvertrag) beim zuständigen Amtsgericht beantragt, ist regelhaft auch die Sichtweise des*der Klient*in anzugeben (§ 1833 Abs. 2 BGB-E). Das war schon immer sinnvoll, ist jetzt aber gesetzlich normiert.

Die bisher im § 1810 BGB geregelte Genehmigungspflicht für Geldanlagen entfällt und wird durch eine Anzeigepflicht (§ 1846 BGB-E) ersetzt. Da diese Anzeigepflicht sehr umfangreich ist, soll die Vorschrift hier aufgezeigt werden: Betreuer*innen haben dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn sie

1. ein Girokonto für den*die Klient*in eröffnen,
2. ein Anlagekonto für den*die Klient*in eröffnen,
3. ein Depot eröffnen oder Wertpapiere des*der Klient*in hinterlegen oder
4. diese nicht im Depot verwahren oder hinterlegen.

Die Anzeige hat insbesondere Angaben zu enthalten

1. zur Höhe des Guthabens auf dem Girokonto
2. zur Höhe und Verzinsung der Anlage sowie ihrer Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld
3. zu Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere sowie den sich aus ihnen ergebenden Aufwendungen oder Nutzungen
4. zu den Gründen, aus denen der*die Betreuer*in die Depotverwahrung oder Hinterlegung für nicht geboten hält und wie die Wertpapiere stattdessen verwahrt werden sollen
5. zur Sperrvereinbarung

Das Schenkungsverbot, bisher § 1804 BGB, wird durch eine Genehmigungspflicht ersetzt (§ 1854 Nr. 8 BGB-E).

Registrierung und Sachkundenachweis

Jede*r Berufsbetreuer*in muss bis spätestens zum 30. Juni 2023 bei seiner Stammbehörde (Sitz des Büros oder der Wohnsitz) einen Antrag auf Registrierung stellen. Wer diese Frist versäumt, hat rein rechtlich ab dem 1. Juli 2023 keinen Vergütungsanspruch mehr!

Da es unterschiedliche Anforderungen gibt, je nachdem, ob man vor dem 1. Januar 2020 schon Berufsbetreuer*in war oder die Tätigkeit erst ab diesem Stichtag aufgenommen hat, wird nachfolgend zwischen »Besitzstand« und »Übergangsfälle« unterschieden. Als Übergangsfälle sind die Betreuer*innen gemeint, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 die Tätigkeit aufgenommen haben.

Besitzstand

Wer bereits vor dem 01. Januar 2020 als Betreuer*in tätig war, hat einen Arbeitsschritt weniger. Bei diesen Betreuer*innen wird unterstellt, dass sie die notwendige Sachkunde besitzen; ein weiterer Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Doch es werden weitere Unterlagen für die Registrierung benötigt (nachzulesen im § 24 BtOG):

1. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll,
2. eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die nicht älter als drei Monate sein soll,
3. eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer*in versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde.

Außerdem ist nach § 23 BtOG ein Nachweis über eine berufliche Haftpflichtversicherung (die Vermögensschadenhaftpflicht ist hier mit gemeint) mit einer Deckungssumme von mindestens 250.000 Euro vorzulegen.

Zudem hat der*die Antragsteller*in der Stammbehörde den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner beruflichen Tätigkeit mitzuteilen. Ob dies auch von Bestandsbetreuer*innen erwartet wird, lässt sich aus dem BtOG nicht herauslesen, daher sollte das mit angegeben werden, um Rückfragen zu vermeiden.

Es empfiehlt sich, hierzu einen Merkposten im Terminkalender anzulegen, der an die Beschaffung dieser Unterlagen erinnert. Da es bei den Betreuungsbehörden möglicherweise einen Bearbeitungsstau geben wird, sollten die Unterlagen früh im Jahr 2023 eingereicht werden.

Der Antrag auf Registrierung ist von der Behörde übrigens mit einer Frist von drei Monaten zu bearbeiten (§ 24 Abs. 3 BtOG), wobei in der Anfangszeit

davon auszugehen ist, dass diese Frist häufig nicht eingehalten werden kann. Bis zum Bescheid gilt der*die Betreuer*in als ‚vorläufig‘ registriert.

Übergangsfälle

Wer zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 die Tätigkeit als Betreuer*in aufgenommen hat, muss nach aktuellem Stand bis zum 1. Januar 2024 den in § 23 Abs. 3 BtOG beschriebenen Sachkundenachweis vorlegen können. Darüber hinaus gelten alle Vorschriften, die oben für den Besitzstand beschrieben wurden. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Artikels sollten die Inhalte des Sachkundenachweises durch eine Rechtsverordnung geregelt sein. Hoffentlich wird hierin auch die Forderung des BdB und weiterer Verbände berücksichtigt worden sein, die starren Regelungen für die Übergangsfälle abzumildern. Aktuell zeichnet sich zumindest eine Verlängerung der oben genannten Frist ab.

Nachweispflichten

Künftig haben berufliche Betreuerinnen und Betreuer auch regelmäßige Nachweispflichten gegenüber der Stammbehörde (siehe § 25 BtOG):

1. Der*die berufliche Betreuer*in teilt der Stammbehörde alle vier Monate alle Änderungen im Bestand der von ihm geführten Betreuungen unverzüglich mit. Dies gilt ebenso für alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können. Mitzuteilen sind auch Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur seiner*ihrer beruflichen Betreuungstätigkeit sowie der Wechsel der Büroadresse oder des Wohnsitzes.
2. Der*die berufliche Betreuer*in hat der Stammbehörde ab der Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abzugeben.
3. Der*die berufliche Betreuer*in hat der Stammbehörde jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 einzureichen.
4. Der*die berufliche Betreuer*in teilt der Stammbehörde unaufgefordert das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit.

Was bedeutet das in der Praxis? Dreimal im Jahr muss die Zahl der Betreuungen übermittelt werden. Unabhängig von der Frage, ob hierzu ein Formular entwickelt wird, ist diese Verpflichtung relativ einfach zu erfüllen, auch wenn der zusätzliche Aufwand ärgerlich ist. Änderungen in der Organisationsstruktur oder Änderungen der Adresse sollten schon in der Vergangenheit gemeldet worden sein.

Schon aufwendiger ist die Verpflichtung, alle drei Jahre ein Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis anzufordern und vorzulegen.

Die Bestätigung zum Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung sollte nach entsprechender Information der Versicherungsanbieter automatisch jährlich kommen und kann dann der Stammbehörde übermittelt werden. Zu erwähnen ist hier, dass nach der Gesetzesbegründung die Berufshaftpflichtversicherung auch eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung umfassen muss. Hier ist davon auszugehen, dass schon bisher, ohne gesetzliche Verpflichtung, eine solche vorhanden ist.

Neu geregelt ist auch eine Verpflichtung zur regelmäßigen berufsbezogenen Fortbildung (§ 29 BtOG). Die Nachweise sind der Stammbehörde vorzulegen.

Es ist zu erwarten, dass der BdB, aber auch die Betreuungsbehörden, noch Hinweise zur praktischen Ausgestaltung der Registrierung und der Nachweispflichten geben werden. Auch von den Software-Anbietern ist zu erhoffen, dass für die dreimalige Meldung der Betreuungszahlen Abfragen vorprogrammiert werden.

Was ändert sich noch?

Nach § 1817 Abs. 4 BGB-E soll ein*e Verhinderungsbetreuer*in für eine tatsächliche Verhinderung des*der Hauptbetreuer*in bestellt werden. Es wurde schon bisher (trotz rechtlicher Zweifel) von einigen Gerichten so gehandhabt, dass ein*e Dauerverhinderungsbetreuer*in bestellt wurde; ab 2023 könnte das dann wieder möglich sein. Der Umgang der Gerichte mit dieser Soll-Vorschrift muss abgewartet werden.

Neu eingeführt wird eine Auskunftspflicht gegenüber nahen Angehörigen (§ 1822 BGB-E). Voraussetzung ist, dass dies dem mutmaßlichen Willen des*der Klient*in entspricht und dem*der Betreuer*in zuzumuten ist. In manchen Fällen ist die Kommunikation mit Angehörigen für die Betreuungsführung hilfreich, in anderen mehr als lästig. Ob der*die Klient*in das möchte, sollte

daher in einem frühen Gespräch festgestellt und dokumentiert werden. Das spart spätere Diskussionen mit Angehörigen. Der BdB versteht die vorgeschlagene Regelung übrigens so, dass die Auskunftspflicht nur dann besteht, wenn ein entsprechender Wille bzw. mutmaßlicher Wille positiv festgestellt werden kann. Alles andere würde den Intentionen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) widersprechen.

Der § 53 ZPO wird zum 1. Januar 2023 dahingehend angepasst, dass Menschen nicht automatisch aus einem Verfahren herausfallen, wenn es eine*in Betreuer*in gibt. Vielmehr sind alle Schriftsätze dem*der Klient*in und der betreuenden Person zuzusenden. Auch der*die Klient*in darf jederzeit Anträge in einem Verfahren stellen.

Mehr als ärgerlich ist der § 1826 BGB-E, der Betreuer*innen in Schadensfällen die Beweispflicht auferlegt, dass sie eine Pflichtverletzung, also einen Schaden, nicht zu vertreten haben. In seiner Stellungnahme zum neuen Gesetz hat der BdB diese Beweisumkehr deutlich kritisiert. Trotzdem zeigt diese Regelung, wie wichtig eine Vermögensschadenshaftpflicht für Betreuer*innen ist.

Häufig wurde die Frage diskutiert, was Betreuer*innen nach dem Tod von Klient*innen noch dürfen. Jetzt gibt es hierzu eine relativ eindeutige Regelung im § 1874 BGB-E. Im Absatz 1 ist die Fortführung der Betreuung bis zum Ableben geregelt. Der Absatz 2 regelt die »Notgeschäftsführung«, also die Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten, bis sich ein*e Erb*in kümmern kann.

Zusammenfassung

Auf was müssen Betreuerinnen und Betreuer in den nächsten Wochen und Monaten achten, bzw. um was sie sich kümmern sollten:

- Jede Betreuerin und jeder Betreuer sollte sich mit der Neufassung der gesetzlichen Inhalte vertraut machen. Hilfreich kann dabei die oben genannte Synopse sein. Aber auch Schulungen, z. B. die des Instituts für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (www.ipb-weiterbildung.de), sind eine sinnvolle Möglichkeit, sich auf den aktuellen Stand zu bringen.
- Wichtig ist es, sich rechtzeitig Gedanken zu machen, wie im eigenen Büro die aufwendige Dokumentation und die Erstellung der Berichte erfolgen kann.
- Alle Betreuer*innen sollten noch Ende 2022 die für die Registrierung notwendigen Dokumente beschaffen und frühzeitig in 2023 bei der Stammbehörde einreichen.

Für die Übergangsfälle, also die Betreuer*innen, die ab dem 1. Januar 2020 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, gilt es, nach dem Erlass der Rechtsverordnung zum Sachkundennachweis die verschiedenen Anbieter zu vergleichen und für sich einen geeigneten Anbieter auszuwählen. Auch sollten vorliegende Nachweise für eventuell anzurechnende Module frühzeitig rausgesucht oder beschafft werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels liegt ein Entwurf der Bundesregierung vor, nach dem die Frist für die Vorlage des Sachkundennachweises für die Übergangsfälle auf den 30.06.2025 verschoben wird. Leider gibt es auf die Forderung des BdB, auch für Betreuer*innen, die vor der Verabschiedung der Betreuungsrechtsreform ihre Tätigkeit aufgenommen haben, die Sachkunde als gegeben anzunehmen, bislang keine positive Rückmeldung aus der Politik.

Insgesamt ist die Betreuungsrechtsreform eine große Herausforderung für alle Akteur*innen im Betreuungswesen. Mit gegenseitiger Unterstützung und mit dem Verständnis für die Situation der anderen Beteiligten sollte diese aber gut gemeistert werden können.

Peter Berger

Korrespondenzadresse: peter.berger@bdb-ev.de

BETREUUNGSPRAXIS

Arbeitsteilung in Betreuungsbüros und -vereinen: Delegation, Führung und Anleitung von Mitarbeiter*innen

Mandy Catic/Eberhard Kühn

Betreuer*innen, die bereits seit längerem tätig sind, wissen was es bedeutet, effektiv zu arbeiten: Sie arbeiten in einem eigenen, möglichst externen Büro, haben eine gute Büroausstattung, nutzen eine Betreuungs-Software, arbeiten überwiegend »papierarm«, digitalisieren ihre Daten und pflegen ein gutes Zeitmanagement. Viele sind in einer Bürogemeinschaft zusammen mit Kolleg*innen und nicht wenige haben eine*n oder mehrere Mitarbeiter*innen angestellt. Kurz: Sie arbeiten effektiv und erreichen die angestrebten Ziele bei der Betreuung ihrer Klient*innen. Wollen sie jedoch nicht nur effektiv, sondern auch effizient und wirtschaftlich arbeiten, gelingt dies in der Regel nur, wenn diese Ziele mit möglichst geringem Aufwand erreicht werden.

In der Betreuungsarbeit wird der Gesichtspunkt der Effizienz in Zukunft noch stärker in den Vordergrund treten. Denn das neue Betreuungsgesetz, das Anfang 2023 in Kraft treten wird, verlangt einen Mehraufwand in der Betreuung unserer Klient*innen, sieht aber keine Vergütung hierfür vor. Das Berichtswesen und die Abgabe von Erklärungen werden umfangreicher sein, und vor allem werden durch die vorgeschriebene »Unterstützte Entscheidungsfindung« mehr und intensivere Kontakte und Gespräche mit Klient*innen auf uns zukommen. Wünsche der Klient*innen zu erkennen und sie bei der Entscheidung in bestimmten Lebenslagen und Situationen zu unterstützen, wird nicht vom Schreibtisch aus möglich sein. Dies verlangt mehr Gespräche mit den Klient*innen und erfordert daher eben nicht nur effektives, sondern auch effizientes Arbeiten, wenn wir nicht unsere berufliche Existenz gefährden wollen.

Vor seiner Änderung sah das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) Stundenkontingente vor (diese wurden nicht abgeschafft, sondern in Fallpauschalen umgewandelt), z. B. standen für einen Klienten, der mittellos ist und in einer eigenen Wohnung wohnt, 3,5 Stunden pro Monat zur Verfügung.

Wenn wir nun mit diesem Klienten in Zukunft seine Wünsche ermitteln wollen und ihm bei der Umsetzung seiner Wünsche durch die Maßnahme der Unterstützten Entscheidungsfindung helfen werden, so reichen die 3,5 Stunden im Durchschnitt sicherlich nicht aus.

Diese zusätzlich geforderte Zeit für die Klient*innen kann ich entweder durch weniger Betreuungsfälle kompensieren – was gleichzeitig einen geringeren Vergütungsumsatz bedeutet – oder aber, ich werde bei gleichbleibenden oder gar höheren Betreuungszahlen effizient(er) arbeiten müssen. Ein probates Mittel dafür ist der Einsatz von Mitarbeiter*innen.

Wenn in einem Betreuungsbüro Mitarbeiter*innen tätig sind, dann kommt es sehr auf die Art dieser Mitarbeit an. Werden nur allgemeine Büroarbeiten wie »Post entgegennehmen« oder die Dokumentenablage vom Betreuer oder von der Betreuerin an eine angestellte Person abgegeben, so bringt das keine wirkliche Entlastung, weil diese Tätigkeiten auch genauso gut und schnell vom Berufsinhaber oder von der Berufsinhaberin übernommen werden könnten. Das Ziel sollte daher immer sein, umfangreichere und wiederkehrende Arbeiten an Mitarbeiter*innen zu übergeben, die dann die übertragenen Arbeiten nach entsprechender Einarbeitung und Routine schneller erledigen können als die Betreuer*innen selbst.

Sachbearbeitung im Betreuungsbüro

Tätigkeiten wie Buchführung für die Klient*innen, Rechnungslegungen, Bearbeitung von Anträgen usw. werden durch Delegation an Mitarbeiter*innen zu echter Sachbearbeitung, für die Berufsinhaber*innen ist dies zeitlich entlastend und gewinnbringend. Darüber hinaus übernehmen Sachbearbeiter*innen Routinarbeiten, unterstützen bei Urlaubs- und Krankheitszeiten (zusammen mit der Ersatzbetreuung) und ermöglichen es, das Büro zusätzlich zu besetzen – telefonisch und persönlich.

Expert*innen gehen davon aus, dass bis zu 70 Prozent der administrativen Aufgaben in einem Betreuungsbüro als delegierte Sachbearbeitung durchgeführt werden kann.¹ Welche Aufgaben dies im Einzelnen sind, hängt davon ab, welche Tätigkeiten der*die Berufsinhaber*in delegieren möchte, welche Kompetenzen der*die Sachbearbeiter*in mitbringt und auf welchem Grad sich die Einarbeitung befindet. Auch spielt eine Rolle, ob die Unterstützungskraft

1 Vgl. (THAR, WARDERMANN, & KOLLBACH, 2020)

in einer Bürogemeinschaft für eine*n oder mehrere Berufsinhaber*innen tätig wird. Mögliche Tätigkeiten sind:

- Erledigung anfallender Korrespondenz
- Einstellen von Wiedervorlagen und Fristen und deren Überprüfung
- Annahme von Telefonaten, ggf. Erledigung bzw. Weiterleitung, Erstellung von Telefonnotizen und Vereinbarung von Terminen
- Bearbeitung der Eingangspost, Digitalisierung/Archivierung und Vorbereitung der weiteren Bearbeitung
- Erstellung und Pflege der betrieblichen und fallbezogenen Aktenführung, auch der elektronischen Akte
- Datenpflege in den Klient*innenakten, Einholen von Informationen und Daten
- Datensicherung
- Unterschriftsreife Bearbeitung von Anträgen, Klärung von Sachverhalten und Anforderungen, Dokumente und Nachweise (Grundsicherung, Jobcenter, Wohngeld, Rentenversicherung, Rundfunkgebühren, Zuzahlungsbefreiung, Schwerbehindertenangelegenheiten, Sozialticket...)
- Erledigung der Buchhaltung der Klient*innen
- Buchhaltung für das Betreuungsbüro
- Übertragung der Buchungen aus den Konten der Klient*innen in die Betreuungssoftware, händische Erfassung von Buchungen
- Vorbereitung der Rechnungslegung
- Erstellen und Pflege fallbezogener Haushaltspläne
- Klient*innenkontakt nach Absprache, z. B. für Auszahlungen von Eigengeld, Aushändigung/Entgegennahme von Unterlagen
- Urlaubsvertretung in Zusammenarbeit mit Ersatzbetreuer*in
- Büroorganisation (Raumpflege, technische Büroausstattung, Materialbestellung)

Diese Liste ist weder verpflichtend noch vollständig. Eine konkrete Absprache über die Inhalte muss jeweils zwischen Berufsinhaber*in und Mitarbeiter*in erfolgen und sollte Teil eines Arbeitsvertrages sein. Natürlich muss und kann diese Arbeitsplatzbeschreibung immer wieder entsprechend der Gegebenheiten angepasst werden, je nach Grad der Einarbeitung und hinsichtlich neu hinzugewonnener Kompetenzen, etwa durch Schulung oder Fortbildung der Mitarbeiter*innen.

Rechtliche Grundlagen: Was kann delegiert werden und was nicht?

Immer wieder ist umstritten, welche Aufgaben Betreuer*innen delegieren dürfen und welche nicht. Aus §1897 Abs. 1 BGB wird der Grundsatz der »persönlichen Betreuung« abgeleitet. Demzufolge müssten alle in Zusammenhang mit der Betreuung anstehenden Aufgaben von den Betreuer*innen selbst ausgeführt werden. Dies entspricht jedoch weder der gängigen Praxis noch der Rechtsauffassung in der modernen Betreuungsführung. Die Rechtsprechung zu Delegation von Betreuer*innenaufgaben gibt bereits recht umfangreiche Hinweise, welche Aufgaben delegiert werden können. Die Delegation von Aufgaben hat demnach auch ihre Grenzen.

Klar ist, wie bereits oben erläutert, dass die persönlichen Besprechungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten durch die Gesetzesänderung zum 1. Januar 2023 deutlich umfangreicher werden. An dieser Stelle ist umso wichtiger zu wissen, dass es Möglichkeiten der Delegation gibt und wie diese ausgestaltet werden können. Die Delegation von Aufgaben schafft die entsprechenden Freiräume für die neuen Tätigkeiten im Sinne der Gesetzesänderung.

Fest steht, dass die Übertragung der gesamten Betreuer*innentätigkeit auf Dritte unzulässig ist. Dies wurde bereits in mehreren Urteilen zu dieser Thematik eindeutig festgestellt.

Hintergrund dieser Entscheidungen ist, dass Klient*innen nicht zuzumuten ist, sich an ständig wechselnde Ansprechpersonen zu gewöhnen und dass sich ein Vertrauensverhältnis zwischen Klient*innen und Betreuer*innen entwickeln soll.^{2 3} Der aus §1897 Abs. 1 BGB abgeleitete Grundsatz der persönlichen Betreuung bedeutet demnach nicht, dass nicht einzelne Tätigkeiten an Mitarbeiter*innen delegiert werden könnten.

Schauen wir uns zunächst den »Grundsatz der persönlichen Betreuung« näher an. Gemäß § 1901 Abs. 1 BGB haben Betreuer*innen die Angelegenheiten der Klient*innen rechtlich zu besorgen, sofern diese dazu nicht mehr in der Lage sind. Betreuer*innen sind dagegen nicht für die tatsächliche Besorgung der Angelegenheiten zuständig.

Was bedeutet das nun genau? Zunächst müssen Betreuer*innen dafür sorgen, dass Entscheidungen im Sinne ihrer Klient*innen umgesetzt werden, sofern diese nicht selbst dafür sorgen können. Es ist nicht die Aufgabe von

² Vgl. (DEINERT, LÜTTGENS, & MEIER, 2017)

³ BayObLG, FamRZ 2003, 405; BayObLG, Beschluss vom 10. September 2003, 3 ZBR 73/03; OLG Frankfurt, FamRZ 2002, 1362; LG Koblenz, 16.12.2003, 2 T 821 / 03

Betreuer*innen, diese Entscheidungen selbst umzusetzen. Welche Anforderungen werden aus §1897 Abs. 1 BGB an die »persönliche Betreuung« gestellt? Hier werden drei wichtige Pflichten von Betreuer*innen abgeleitet.

1. **Besprechungspflicht:** Alle wichtigen Entscheidungen müssen mit den Klient*innen besprochen werden. Dies leitet sich aus § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB ab.
2. **Betreuer*innen** müssen die Wünsche und Vorstellungen der Klient*innen kennen, damit Entscheidungen im Sinne des Wohls der Klient*innen getroffen werden können. Dies leitet sich aus § 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB ab.
3. **Betreuer*innen** müssen ein Vertrauensverhältnis zu den Klient*innen aufbauen und unterhalten, um deren Vorstellungen und Wünsche kennenzulernen, die den Entscheidungen zugrunde gelegt werden.

Daneben haben Betreuer*innen die Führung der Betreuung persönlich zu verantworten und zwar zunächst gegenüber dem Betreuungsgericht, nach Ende der Betreuung auch gegenüber den Klient*innen oder deren Rechtsnachfolger*innen. Verbunden hiermit sind umfangreiche Dokumentations- und Berichtspflichten (Vermögensverzeichnis, jährliche Rechnungslegung und Bericht, Schlussrechnung u. v. m.)

Was bedeutet das für die Delegation in der Betreuungsarbeit?

Der*die Betreuer*in muss die Entscheidungen für den*die Klient*in selbst treffen. Auch muss er*sie die Kommunikation, die diesen Entscheidungen zugrunde liegt, selbst mit den Klient*innen führen. Ebenso obliegt es Betreuer*innen, die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen zu kontrollieren. Daher kann er auch die Verantwortung, die er gegenüber dem Betreuungsgericht und den Klient*innen hat, nicht an Dritte delegieren.

Bei anderen Tätigkeiten, die im Rahmen der Betreuung anfallen, werden bezüglich der Delegation keine rechtlichen Grenzen gesetzt. Dies gilt auch für die konkrete Umsetzung der Entscheidungen, sofern diese weiterhin durch den*die Betreuer*in kontrolliert werden und ebenso für die Anfertigung von Berichten und Rechnungen, solange diese durch Betreuer*innen kontrolliert und verantwortet werden.

Hat die Delegation von Aufgaben Auswirkung auf die Vergütung der Betreuung?

Hier ist zunächst zu bewerten, wem die delegierte Tätigkeit geschuldet wird. Die Anfertigung von Jahresbericht, Rechnungslegung, Vermögensverzeichnis und die Vermögensherausgabe schulden Betreuer*innen ihren Klient*innen. Werden in diesem Zusammenhang Tätigkeiten an Mitarbeiter*innen delegiert, sind diese bereits durch die Pauschalvergütung der Betreuer*innen abgedeckt. Mitarbeiter*innen sind somit aus der Betreuer*innenvergütung zu bezahlen.

Wie bereits festgestellt, wird die konkrete Umsetzung von Entscheidungen dagegen nicht den Klient*innen geschuldet. Betreuer*innen haben hier lediglich dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen umgesetzt werden und haben die korrekte Umsetzung zu kontrollieren. Tätigkeiten die weder von § 4 Abs. 2 Satz 1 VBVG, noch von §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1835 Abs. 1 Satz 1 BGB erfasst sind, müssen Betreuer*innen im Namen und auf Rechnung der Klient*innen in Auftrag geben und aus deren Mitteln bezahlen, zum Beispiel die Renovierung der Wohnung. Verfügen die Klient*innen nicht über entsprechende finanzielle Mittel, können diese Tätigkeiten nicht in Auftrag gegeben werden.

Sofern Mitarbeiter*innen Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten durchführen, die in den Rahmen der geschuldeten Betreuungsführung fallen, sind diese mit der Pauschalvergütung abgedeckt. Tätigkeiten, für die ein*e Durchschnittsbürger*in ebenfalls eine kostenpflichtige Expertise oder Dienstleistung einholen würde, gehen über diesen Rahmen hinaus. Dies sind z. B. ein Sachverständigen-gutachten zur Wertermittlung von Vermögensgegenständen, Erstellung der Steuererklärung, Hausverkauf durch eine*n Makler*in. Die Kosten dafür sind aus dem Vermögen der Klient*innen zu zahlen. Betreuer*innen beauftragen die entsprechenden Expert*innen im Namen der Klient*innen auf deren Rechnung. Darunter fallen auch Tätigkeiten, die der besonderen Lebenssituation von Klient*innen geschuldet sind, da sie z. B. Vermieter*in oder straffällig geworden sind. Hier kann der*die Betreuer*in eine Hausverwaltung oder eine*n Rechtsanwält*in im Namen der Klient*innen auf deren Rechnung beauftragen. Bei den Betreuer*innen bleibt die Kontrolle der korrekten Umsetzung.

Ist im Rahmen der Betreuung eine Geldeinteilung für Klient*innen angezeigt, sind die genauen Modalitäten wie Höhe, Rhythmus, Ort usw. persönlich zu besprechen, was auch nicht delegierbar ist. Die tatsächliche Auszahlung kann jedoch durchaus delegiert werden. Da diese Tätigkeit in den Rahmen der geschuldeten Betreuungsführung fällt, sind die Kosten aus der Pauschalvergütung zu tragen. Außenstehende Dritte, die in diesem Fall eingeschaltet werden, sind

ebenso aus dem Vermögen der Klient*innen zu bezahlen wie z. B. Bankgebühren für ein zweites Barbetragkonto, da die Kosten aufgrund der besonderen Lebenssituation der Klient*innen anfallen.

Das Ausfüllen und Bearbeiten von Sozialhilfeanträgen können Betreuer*innen auf eigene Kosten an Mitarbeiter*innen delegieren, die Kontrolle und die Unterzeichnung muss jedoch persönlich erfolgen. Ob und welche Anträge zu stellen sind, müssen Betreuer*innen in einem persönlichen Kontakt mit Klient*innen besprechen und entsprechend entscheiden.

Gesundheitssorge

Bei der Gesundheitssorge haben Betreuer*innen sich regelmäßig persönlich über den Allgemeinzustand der Klient*innen zu informieren. Dazu müssen Betreuer*innen den*die Klient*in persönlich aufsuchen, auch wenn kein Gespräch möglich ist. Auch sind Betreuer*innen verpflichtet, sich anhand von Dokumentationen (z. B. von Ärzt*in oder Heim) über den Gesundheitszustand zu informieren.⁴ Die Beschaffung der Unterlagen kann delegiert werden, die Informationsverarbeitung jedoch nicht.

Bei Entscheidungen über einen Heilbehandlungseingriff bei nicht einwilligungsfähigen Klient*innen (ob das vorliegt, entscheidet der*die behandelnde Ärzt*in) müssen Betreuer*innen mit Klient*innen und Ärzt*innen ein persönliches Gespräch führen, was nicht delegiert werden kann. Das Betreuungsgericht führt darüber Aufsicht⁵ und berät⁶ Betreuer*innen. Ob eine Tätigkeit im Zweifelsfall an Dritte delegiert werden darf, sollte daher beim zuständigen Betreuungsgericht angefragt werden.⁷

Noch einmal zusammengefasst haben wir bereits festgestellt, dass Betreuer*innen Entscheidungen für Klient*innen zu treffen haben. Der Entscheidungsprozess kann in drei Stufen aufgeteilt werden, von denen wiederum teilweise Tätigkeiten an Mitarbeiter*innen delegiert werden können. Zunächst müssen sich Betreuer*innen die entsprechenden Informationen, die sie ihrer Entscheidung zugrunde legen, beschaffen.

1. Informationsbeschaffung

Betreuer*innen müssen zwingend die Wünsche und Vorstellungen ihrer Klient*innen kennen und diese ihren Entscheidungen zugrunde legen. Um die

⁴ AG Siegen, 23.07.2018, 33 XVII 917 / 16 Z

⁵ §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB

⁶ §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 1 Satz 1 BGB

⁷ Vgl. (FRÖSCHLE & ROGALLA, 2007)

Wünsche kennenzulernen und zu ermitteln, ist die persönliche Besprechung mit Klient*innen erforderlich. Klient*innen sollen bei Entscheidungsprozessen im Sinne des Selbstbestimmungsrechts mitwirken. Die persönliche Besprechung ist auch nicht auf andere Personen delegierbar. Dies entspricht dem Grundsatz der persönlichen Betreuung nach § 1897 Abs. 1 BGB, die Betreuer*innen den Klient*innen schulden. Außerdem können für Entscheidungen auch weitere Informationen wichtig sein, wie z. B. ärztliche Unterlagen, Auskünfte von Angehörigen oder Nachbar*innen. Diese einzuholen oder weitere Recherchetätigkeiten anzustellen, kann durchaus an Mitarbeiter*innen delegiert werden. Die Bewertung der Informationen, inwiefern diese zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, hat jedoch von Betreuer*innen zu erfolgen.

2. Entscheidung

Nach Bewertung der vorliegenden Informationen haben Betreuer*innen die Entscheidung selbst und persönlich zu treffen, dies ist auf keinen Fall an andere Personen delegierbar, da Betreuer*innen ihre Entscheidungen persönlich zu verantworten haben.

3. Umsetzung der Entscheidung

Wie bereits festgestellt, schulden Betreuer*innen hier nur, dass die Umsetzung der Entscheidung und deren Kontrolle erfolgt. Die konkrete Umsetzung kann an dritte Personen delegiert werden.⁸

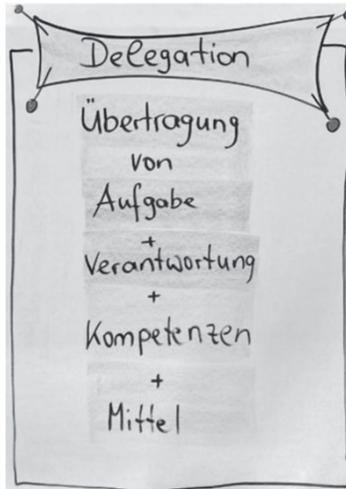
Was bedeutet Delegation für ein Betreuungsbüro?

Wie bereits ausgeführt, ist es Berufsbetreuer*innen möglich, administrative Tätigkeiten zu delegieren und Mitarbeiter*innen zu beschäftigen. So hat auch schon das Bayerische Oberlandesgericht im Jahr 2003 bestätigt, dass »die Delegation von einzelnen Aufgaben, welche die Aufgabenerfüllung des Betreuers mit sich bringt, die aber nicht seiner persönlichen Amtsführung vorbehalten sind, auf Dritte grundsätzlich möglich« ist.⁹ Delegation ist die dauerhafte, selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe durch Mitarbeiter*innen, ohne dass der oder die Vorgesetzte in einzelne Arbeitsschritte der Bearbeitung eingeschaltet ist. Bei der Delegation wird ein Entscheidungsspielraum weitergegeben. Der*die Mitarbeiter*in kann innerhalb dieses Rahmens eigenständig entscheiden.

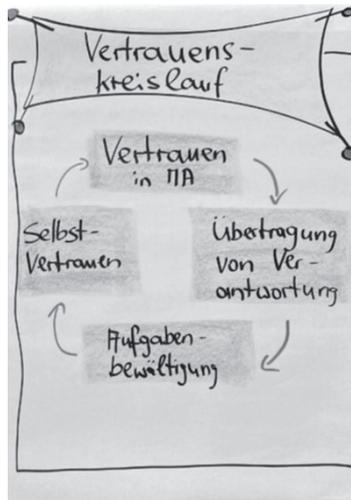
⁸ Vgl. <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Delegation> 07.10.2021

⁹ BayObLG, Az: 3 Z BR 73/03

Der Ablauf einer Delegation sieht folgendermaßen aus:



Das Ziel dabei ist, einen Vertrauenskreislauf herzustellen:



Setzen also Vorgesetzte Vertrauen in eine*n Mitarbeiter*in und übertragen eine Aufgabe zusammen mit Verantwortung und entsprechenden Mitteln (etwa PC mit Software usw.) und berücksichtigen dabei die Kompetenzen der Mitarbeiter*innen, so wird die Aufgabebewältigung gelingen. Mitarbeiter*innen gewinnen Selbstvertrauen, erleben Erfolg und Arbeitszufriedenheit. Die Motivation wächst, weitere Aufgaben selbstständig zu übernehmen. Betreuer*innen

werden dieses Wachstum der Mitarbeiter*innen anerkennen, wertschätzen und weiter fördern. Daraus entsteht eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung.

Tipps zur Delegation

- Frühzeitig delegieren
- Delegation nach Fähigkeiten und Kapazitäten der Mitarbeiter*innen
- Delegation im Hinblick auf Motivation und Förderung des*der Mitarbeiter*in
- Vollständig delegieren – Vertrauen klären
- Fallweise oder auf Dauer delegieren
- Klären: Will der*die Mitarbeiter*in dies überhaupt?
- Nicht doppelt delegieren, damit keine Fehlerquellen entstehen
- Befugnisse und Kompetenzen mit der Arbeitsaufgabe verbinden
- Präzise und vollständige Informationen weitergeben, sodass die Mitarbeiter*innen diese verstehen
- Sinn und Zweck der Aufgabe klären
- Strikt vermeiden, sich ohne dringenden oder wichtigen Grund in den Arbeitsvorgang einzuschalten und die Delegation zu kreuzen
- Rat und Unterstützung anbieten
- Vom Fortschritt der Arbeit berichten lassen
- Endergebnis kontrollieren
- Mitarbeiter*in Erfolg präsentieren lassen
- Mitarbeiter*n loben, anerkennen

Bei neuen und komplizierten Aufgaben die 5-Schritte-Technik anwenden:

1. Den*die Mitarbeiter*in auf die neue Aufgabe vorbereiten
2. Die Arbeitsaufgabe erklären
3. Die Arbeit vormachen
4. Den*die Mitarbeiter*in die Arbeit nachmachen lassen und bei Bedarf korrigieren
5. Dem*der Mitarbeiter*in die Aufgabe überlassen und ihn*sie korrigieren

Unterstützung und Kontrolle bei der Delegation

Mitarbeiter*innen benötigen möglicherweise Unterstützung, teilweise auch Kontrolle. Diese Kontrolle hat zwei Seiten:

1. Wie sehr möchte ich kontrollieren? Wie sehr brauche ich, dass Mitarbeitende die Aufgabe so »perfekt« machen, wie ich sie erledigen würde? Kann ich den Mitarbeitenden ihr Tempo, ihren Weg zugestehen?

2. Wie möchten die Mitarbeitenden angeleitet bzw. unterstützt werden? Möchte sie oder er, dass ich zeige, wie die Aufgabe zu erledigen ist (Typ 1)? Oder möchte sie oder er selbstständig einen Weg finden (Typ 2)?

Der 1. Typ braucht konkrete Anleitung und auch zwischendurch eine »Kontrolle« bzw. ein Nachfragen, ob sie oder er mit der Aufgabe zurechtkommt oder weitere Unterstützung gebraucht wird.

Der 2. Typ erarbeitet sich den Weg, die Aufgabe zu erledigen, lieber selbstständig. Mit ihm schaut man sich eher das Endergebnis an. Wenn er Fragen hat, soll er sich selbstständig melden. Wenn man diesen Mitarbeiter*innentyp zu früh und zu oft kontrolliert, fühlt er sich gegängelt.

Also ist Kontrolle einerseits abhängig von mir und wie weit ich Kontrolle brauche, andererseits davon, wie die Persönlichkeit der Mitarbeitenden »gestrickt« ist. Wird Anleitung benötigt oder selbstständiges Ausprobieren bevorzugt? Folgende Stufen der Unterstützung und Kontrolle sind möglich:

- Vormachen und nachmachen lassen, dabei sein und unterstützen
- Erklären und immer wieder Zwischenkontrollen nach vorheriger Absprache
- Anleitung, Zwischenkontrolle und Endkontrolle
- Aufgaben erklären und nur Endkontrolle
- Aufgabe erklären und keine Kontrolle, sondern alles dem*der Mitarbeiter*in überlassen

Vielleicht hilft ein kleiner »Test« als Selbstanalyse, etwas mehr darüber zu erfahren, wie gut ich delegieren kann:

- Kann ich abgeben?
- Halte ich fest an dem, was ich kann?
- Vertraue ich meiner Mitarbeiterin, meinem Mitarbeiter?
- Möchte ich die Hand im Spiel haben?
- Bin ich schnell und mache es lieber selbst?
- Konkurrenz – dürfen Mitarbeiter*innen so gut werden oder sogar besser als ich?
- Befürchte ich Autorität und Image zu verlieren, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter es genauso gut kann wie ich?

Vorteile von Delegation

Delegation dient als Motivationsinstrument, und an Mitarbeitende übertragene Verantwortung erfüllt deren Wunsch nach Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Gestaltung. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin wird

bestätigt und die eigene Tätigkeit als Wert erkannt («Dies ist meine Aufgabe, mein eigener Bereich»). Delegation nutzt die Fachkenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiter*innen und hilft, Fähigkeiten, Initiative, Selbstständigkeit sowie Kompetenzen der Mitarbeiter*innen zu fördern und Entwicklungspotenziale, gerade auch bei ungelernten Kräften, abzurufen. Delegation wirkt sich oft positiv auf Leistungsmotivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter*innen aus. Zusammenfassend stellt sich Delegation als Win-win-Situation für beide Seiten dar.

Führung: Umgang mit Mitarbeiter*innen

In einer nicht repräsentativen Umfrage während der BdB-Jahrestagung im April 2021 gaben ca. 90 Prozent der Berufskolleg*innen an, bereits Mitarbeiter*innen im Betreuungsbüro mit unterschiedlichen Stundenzahlen zu beschäftigen. Etwa zehn Prozent der Berufskolleg*innen beschäftigten noch keine Mitarbeiter*innen, zeigten sich jedoch interessiert.

Berufsbetreuer*innen sind demnach nicht nur Unternehmer*innen, sondern auch Arbeitgeber*innen und Vorgesetzte. Um die Zusammenarbeit mit Mitarbeiter*innen erfolgreich zu gestalten, ist es sinnvoll, sich mit den eigenen Führungsqualitäten auseinanderzusetzen und sinnvolle Strukturen zu schaffen. Diese Strukturen sind nicht nur für freiberufliche Betreuer*innen sinnvoll, sondern auch für Betreuungsvereine, bei denen Mitarbeiter*innen erfahrungsgemäß für mehrere Vereinsbetreuer*innen tätig sind. Hier ist es umso wichtiger, nachvollziehbare Arbeitsläufe zu standardisieren.

In der schon erwähnten Arbeitsgruppe der Jahrestagung des BdB kam auch die Arbeitsweise vieler Betreuungsvereine, die schon lange mit Mitarbeiter*innen zusammenarbeiten, zur Sprache. Hier werden etwa Kleinstteams zusammengestellt, bestehend aus einer Sekretariatskraft und zwei Betreuer*innen. Jede*r kennt sich in allen Fällen aus und kann auch in Vertretungssituationen angemessen reagieren. Bei etwa 300 Betreuungsfällen eines Betreuungsvereins wäre das sonst für die Sekretariatskräfte sicherlich nicht möglich.

Ein Arbeitsverhältnis mit Mitarbeiter*innen beginnt mit der Suche nach entsprechendem Personal. Sinnvoll ist es, sich bereits im Vorfeld zu überlegen, welche Tätigkeiten die einzustellende Person später ausführen soll. Vielleicht eine Person, die die eigenen Fähigkeiten sinnvoll ergänzt? Möchte ich, dass eine Mitarbeiterin später hauptsächlich die Klient*innen-Buchhaltung und Rechnungslegungen erledigt, ist es sinnvoll, eine Person einzustellen, die eine gewisse Affinität zu dieser Materie hat. Somit sollte bereits vor der Suche nach

geeignetem Personal eine Arbeitsplatzbeschreibung erstellt und verschriftlicht werden. Das erleichtert außerdem die Bewerbungsgespräche.

Weiterhin ist zu beleuchten: Welche Führungsqualitäten bringe ich mit, und welche Mitarbeiter*innen passen demzufolge zu mir? Eine Selbstreflexion der eigenen Arbeitsweise ist an dieser Stelle unabdingbar. Lege ich viel Wert darauf, dass die Arbeiten stets nach Anweisung erfolgen, oder erwarte ich möglichst eigenständiges Arbeiten, dann sollte ich bei der Personalsuche darauf achten, dass die Person für die jeweilige Form der Arbeit geeignet ist.

Da wenige Betreuungsbüros Mitarbeiter*innen ausbilden, müssen Berufsbetreuer*innen häufig auf Personal aus anderen Ausbildungsberufen zurückgreifen. Hier bringen Kaufleute für Bürokommunikation, Steuerfachkräfte oder Sekretär*innen bereits gute Voraussetzungen für die Arbeit im Betreuungsbüro mit. Überlegenswert ist es, Arbeitsförderungsmöglichkeiten des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit zu nutzen.

Es gibt eine Menge spezielles Fachwissen, das Mitarbeiter*innen im Betreuungsbüro benötigen. Hier ist es neben der eigenen Fortbildung wichtig, dieses Wissen an Mitarbeiter*innen zu vermitteln und ihnen auch Fortbildungen zu ermöglichen, was zudem erheblich zur Motivation beiträgt.

Rahmenbedingungen gestalten

Nachdem die Mitarbeiter*innen einen formal korrekten Arbeitsvertrag¹⁰ unterschrieben haben und somit eingestellt wurden, müssen Berufsbetreuer*innen einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Dieser sollte den geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes entsprechen. Die für Betreuer*innen zuständige Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) informiert hierzu und bietet auch regelmäßig Schulungen an.

Zusammenarbeit gestalten

Bereits vor der Einarbeitung auf die neue Stelle sollte es ein erstes Mitarbeiter*innengespräch geben, bei dem die schriftliche Arbeitsplatzbeschreibung besprochen wird. Die Arbeitsplatzbeschreibung ist Mitarbeiter*innen auch unbedingt auszuhändigen (z. B. als Anlage zum Arbeitsvertrag). Den Mitarbeiter*innen sollten Aufgaben, Anforderungen und Entscheidungsspielräume klar sein. Am Ende des Gesprächs sollte feststehen, wann das nächste

¹⁰ Dabei können Sie häufig Unterstützung von Ihrem/Ihrer Steuerberater*in erhalten

der regelmäßig anzusetzenden Mitarbeiter*innengespräche stattfinden wird. Grundsätzlich sollte es eine gemeinsame und regelmäßige Gesprächskultur geben, diese kann ggf. gemeinsam erarbeitet werden.

Den*die einzelne*n Mitarbeiter*in führen

Die regelmäßig stattfindenden Mitarbeiter*innengespräche (die übrigens nicht die regelmäßigen Arbeitsbesprechungen über die zu erfüllenden Tätigkeiten überflüssig machen) schaffen Transparenz und damit Vertrauen. Es soll bei diesen Gesprächen nicht ausschließlich darum gehen, die Arbeitsqualität der Mitarbeiter*innen zu beleuchten, wobei das ein wichtiger Aspekt ist. Vielmehr kann hier auch vorgebracht werden, ob die Arbeitsanweisungen klar genug sind, ob alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, ob die Arbeitsprozesse klar sind usw. Ein Feedback zur Zusammenarbeit sollte in beide Richtungen möglich sein.¹¹

Mitarbeiter*innengespräche können am Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses häufiger notwendig sein als in einem gut eingespielten Betrieb. Trotzdem sollte auch hier mindestens ein Termin pro Jahr zustande kommen, und zwar regelmäßig.

Eine Arbeitsplatzbeschreibung ist nicht zwingend ein starres Konstrukt, ggf. gibt es Fähigkeiten, die die Mitarbeiter*innen im Laufe der Zeit zusätzlich erwerben und die sie befähigen, andere oder zusätzliche Tätigkeiten zu erledigen. Diese werden nachträglich in die Arbeitsplatzbeschreibung aufgenommen. Werden mehrere Mitarbeiter*innen beschäftigt, ist auch die Abgrenzung der Arbeitsbereiche untereinander und/oder wechselseitiger Weisungsbefugnisse festzuhalten. Den Mitarbeiter*innen sollte immer klar sein, dass Sie als Berufsbetreuer*in für die Führung der Betreuung persönlich verantwortlich und somit haftbar sind.

Berufsbetreuer*innen als Führungskraft sollten sich inhaltlich immer wieder mit dem eigenen Führungsstil auseinandersetzen und dazu möglicherweise auch Fortbildungen besuchen. Arbeiten die Beschäftigten so wie gewünscht? Welche Erwartungen habe ich? Habe ich diese Erwartungen kommuniziert? Sollen Dinge verändert werden? Was kann ich dazu beitragen, meine Mitarbeiter*innen dabei zu unterstützen diese Erwartungen zu erfüllen?

11 <https://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/KOMMUNIKATION/FeedbackRegeln.shtml> (Zugriffsdatum: 10.10.2021)

Fazit

Eine klare Struktur in der Beschäftigung von Mitarbeiter*innen und in der Delegation von Sachbearbeitung trägt zur weiteren Professionalisierung der gesamten Betreuungsarbeit bei. Diese Professionalisierung wird auch in der Außenwirkung gegenüber Klient*innen, Angehörigen, Gerichten usw. deutlich. Der Einsatz von Mitarbeiter*innen und die Delegation von Tätigkeiten, die im Rahmen der Betreuung anfallen, verschafft Berufsbetreuer*innen Freiräume, die sie für die qualifizierte Betreuungsarbeit mit den Klient*innen nutzen können. Die zu erwartenden höheren Anforderungen an Besprechungspflicht, Ermittlung der Wünsche und Vorstellungen von Klient*innen und der Mehraufwand in der Dokumentation durch die bevorstehende Gesetzesänderung können so kompensiert und aufgefangen werden.

Literatur

- THAR, J., WARDERMANN, B., & KOLLBACH, K. (2020). Das Betreuerbüro. Revue-Verlag.
- DEINERT, H., LÜTGENS, K., & MEIER, S.M. (2017). Die Haftung des Betreuers 3. Aufl.
- FRÖSCHLE, P.D., & ROGALLA, C. (2007). Delegation von Betreueraufgaben, Ergebnisse der Arbeitsgruppe 4 des Vormundschaftsgerichtstages 2006 in Erkner. BTPrax(1/2007), S. 4–7.

Mandy Catic

Korrespondenzadresse: mcatic@betreuung-lev.de

Eberhard Kühn

Korrespondenzadresse: betreuung@eberhard-kuehn.de

Betreuung von desorganisiert lebenden Menschen

Johanna Wessels und Fred Rehberg

Desorganisiert lebende Menschen, so hat das Forschungsprojekt *adele*¹ unter Prof. Dr. Andreas Langer an der HAW Hamburg gezeigt, haben einen komplexen Unterstützungs- und Hilfebedarf, der den Handlungsauftrag der Berufsbetreuung deutlich übersteigt. In enger Kooperation mit dem Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) wurde in dem dreijährigen Forschungsprojekt ein Interventionskonzept Sozialer Arbeit entwickelt, das zum 1. April 2021 als Projekt *Dele* in das Hamburger Hilfesystem übertragen wurde. Aus der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) mit dem Forschungsprojekt *adele* und dem jetzigen Praxisprojekt *Dele* sowie dem BdB sind z. B. ein Workshop auf der BdB-Jahrestagung 2021 in Zusammenarbeit mit Klaus Fournell sowie ein ganztägiger Workshop am Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb) zu desorganisiertem Wohnen und Berufsbetreuung entstanden. Bei den Workshops wurde, nicht nur aufgrund der hohen Nachfrage, ein großer Bedarf an Fortbildungs- und Austauschmöglichkeiten zu der komplexen Problemlage deutlich. Viele Betreuer*innen schilderten, dass Kooperationen in Fällen desorganisierten Wohnens schwer möglich seien, zudem stünden Betreuer*innen unter großem Druck (von Vermieter*innen, Behörden, Angehörigen) und es fehle ihnen an Fachwissen über Entstehungshintergründe und Handlungsmöglichkeiten. Die Dozent*innen des ipb-Workshops, Johanna Wessels (Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Projektleitung von *Dele*) und Fred Rehberg (langjähriger Berufsbetreuer) bündeln in diesem Artikel die Erfahrungen aus dem Workshop und aus dem Projekt *Dele*, um Anregungen zu Handlungsmöglichkeiten bei der Betreuung desorganisiert lebender Menschen aufzuzeigen. Zudem geben die Autor*innen eine Übersicht der wenigen bundesweiten Hilfsangebote für desorganisiert lebende Menschen und stellen das Projekt *Dele* als Praxisbeispiel vor.

¹ Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (Förderlinie SILQUA) hat das Forschungsprojekt *adele: (Wieder-) Eingliederung desorganisiert lebender, älterer Menschen in das Hilfe- und Unterstützungssystem* in der Laufzeit vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2020 die Bedarfe desorganisiert lebender Menschen untersucht und ein Interventionskonzept als Unterstützungsangebot Sozialer Arbeit entwickelt.

Zusammenfassung der Bedarfe desorganisiert lebender Menschen

Medial als »Messies« stigmatisiert, sammeln und/oder horten desorganisiert lebende Menschen im Übermaß Gegenstände. Unterschieden werden kann zwischen aktiver und passiver Wohnungsdesorganisation: Während bei der **aktiven Desorganisation** Menschen aktiv sammeln und horten, sammeln sich bei der **passiven Desorganisation** Gegenstände im Übermaß an, etwa als Begleiterscheinung von Demenz- und Suchterkrankungen sowie anderen schweren körperlichen oder psychischen Leiden.

Das Forschungsprojekt *adele* hat zwischen Januar 2017 und Juni 2020 die Lebenslage und die Unterstützungsmöglichkeiten für desorganisiert lebende Menschen in Hamburg untersucht. Hierbei lag der Fokus insbesondere auf älteren Menschen, wobei »Alter« als biografisches Alter im Sinne des dauerhaften Ausscheidens aus dem Berufsleben betrachtet wurde. Die Projektergebnisse unterstreichen auch die in der Betreuungspraxis vorhandenen Erfahrungen: Bei Menschen, die sammeln, horten und desorganisiert leben, handelt es sich um eine Personengruppe, die einen besonders hohen Betreuungs- und Beratungsaufwand erfordert. Dies ist unter anderem in dem komplexen Hilfebedarf desorganisiert lebender Menschen begründet, der, so zeigen die Forschungsergebnisse von *adele*, in folgenden Bereichen liegt:

- Wiederherstellung der Selbstversorgung und Alltagsbewältigung
- Finanzielle Sicherung
- Gesundheitsvorsorge
- Identitätsbildung
- Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit
- Verbesserung der Beziehungsfähigkeit
- Sicherung sozialer Teilhabe

Neben dem vielschichtigen und komplexen Hilfebedarf der Zielgruppe gibt es zudem ein erhöhtes suizidales Risiko aufgrund von massiver Überforderung, Ängsten und Scham im Kontext von fortgeschrittener Wohnungsdesorganisation oder drohender Zwangsräumung. Die betroffenen Personen sind zugleich einer doppelten Exklusion ausgesetzt: aus sozialen Gefügen wie etwa Familie, Arbeitskollegium o. ä., als auch aus dem Hilfesystem (vertiefende Ergebnisse zur Bedarfslage desorganisiert lebender Menschen, siehe Jahrbuch des BdB 2020 bei WESSELS/LANGER).

Die Komplexität des Hilfebedarfs erfordert einen Koordinationsaufwand von hoher Intensität. Zudem ist die Betreuung von desorganisiert lebenden Menschen, so die Rückmeldung vieler Berufsbetreuer*innen, mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden, der unter anderem in der herausfordernden Kommunikation mit den Klient*innen begründet ist. Für die Berufsbetreuung zeigt sich als weiterhin problematisch, dass es vielfach an Anknüpfungspunkten und Kooperationsmöglichkeiten im Hilfesystem fehlt bzw. dass diese unzureichend sind. So mangelt es z. B. an geeigneten Pflegediensten, haushaltsnahen Dienstleistungen oder ergänzenden Angeboten Sozialer Arbeit.

Herausforderungen für die Berufsbetreuung

In Fällen desorganisierter Lebenslagen ist der fallverantwortliche Betreuende schnell ausgemacht. In den Fällen, in denen Menschen in desorganisierten Lebenslagen durch eine Berufsbetreuung unterstützt werden sollen, wird die Betreuung beinahe regelmäßig durch Akteur*innen angeregt, deren Mittel erschöpft sind.

Menschen in desorganisierten Lebenslagen sind direkt bedroht, ihren Wohnraum zu verlieren, weil Vermieter*innen und Nachbar*innen oft nicht gewillt sind, vom Wohnraum ausgehende »Belästigungen« zu tolerieren. Auch desorganisiert lebende Grundeigentümer*innen geraten schnell in Konflikte mit ihrem Umfeld. Vom Verlust des Wohnraums sind sie nicht direkt bedroht. Von den anderen beschriebenen Konflikten sind sie aber genauso betroffen.

Von allen Seiten wird der*die Betreuer*in mit den »unhaltbaren« Zuständen konfrontiert und aufgefordert, Abhilfe zu schaffen. Die besondere Herausforderung in solchen Situationen besteht darin, die Ruhe zu bewahren, den Betreuungsauftrag im Blick zu behalten und ganz besonders, die schwierige Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des*der Klient*in und denen des Umfeldes/ Sozialraumes vorzunehmen. Betreuer*innen sind in ihrem Handeln, das legt der Betreuungsbeschluss fest, ausschließlich der*dem Klient*in verpflichtet.

§ 1901 BGB verpflichtet uns, die Angelegenheiten der*des Klient*in zu besorgen und hierbei Wohl und Wünsche der Person stets zu berücksichtigen.

Stellen Betreuer*innen diesen Auftrag in das Zentrum ihrer Überlegungen, gelingt es schon mal, den vielen Anforderungen von außen (damit sind Anforderungen gemeint, die sich aus dem Innenverhältnis, also zwischen Betreuer*in und Klient*in ergeben) etwas entgegenzusetzen.

Stellt sich also die Frage danach, ob ein desorganisiertes Leben dem Wunsch der betroffenen Person entsprungen ist, oder ob es gar ein bewusstes Lebenskonzept ist. Welche Konsequenz hätte das für das betreuende Handeln?

Für Betreuer*innen ist es zwingend notwendig, sich mit der Entstehungsgeschichte der Desorganisation zu beschäftigen. Ich habe in meiner Tätigkeit wiederholt die Beobachtung gemacht, dass die Desorganisation in vielen Fällen mit einem biografischen Bruch einher ging. Der Verlust des Partners oder der Partnerin, die Ehescheidung, ein Umzug, der Verlust der Arbeit oder ein anderes Ereignis, das traumatisch erlebt wurde, können der Anfang einer solchen Entwicklung sein. Daneben können verschiedene psychiatrische Krankheitsbilder ursächlich sein. Formen des fäkalen Protestes und des Widerstandes gegen das »System« lasse ich² mal unbeachtet.

Betreuer*innen sind in der Gefahr, sich von Dritten zu Handlungen drängen zu lassen, weil die festgestellten Zustände und Bedingungen auch mit ihren eigenen Lebenseinstellungen und Wertesystemen kollidieren. Ich ertappe mich selbst bei dem Bekenntnis, dass ich solche Klient*innen auch nicht als Nachbar*innen haben möchte. Damit signalisiere ich, dass ich durchaus Verständnis für die vorgetragene Beschwerden habe und auch die Notwendigkeit zur Abhilfe erkenne.

An dieser Stelle wird es wichtig, sich ganz auf seinen Auftrag zu fokussieren, um nicht Gefahr zu laufen, ziel- und lösungsorientiert zu pragmatischen Lösungen zu greifen, mit denen die Interessen der Klient*innen beschädigt werden. Viele Dinge, die für uns nach Müll oder zumindest wertlosem Kram aussehen, haben für andere Menschen einen »Wert«, eine Bedeutung. Bevor Betreuer*innen beginnen, das Leben der Klient*innen »aufzuräumen«, ist ein Klärungsprozess erforderlich. Dieser wird einige Zeit beanspruchen, sofern die Situation nicht Eile gebietet, weil von ihr direkte Gefahren für das Umfeld ausgehen, z. B. gefährliche Brandlasten, Ungeziefer, Gefährdung der Baustatik. Betreuer*innen sollten sich für die Analyse ausreichend Zeit lassen: Die Situation ist nicht von einem auf den anderen Tag entstanden und wird sich auch nicht so lösen lassen.

Betreuer*innen, die auf professionelle Hilfe hoffen, werden schnell ernüchtert. Die einzigen Angebote kommen von Unternehmen, die damit werben, dass sie für jede Situation eine Lösung bereithalten.

Sozialarbeiterische Hilfen, wie etwas das Projekt Dele, sind dünn gesät. Ein sozialrechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung bei der Behebung einer

2 Beide Autor*innen treten hier und im Folgenden gemeinsam als »Ich« auf.

desorganisierten Lebenslage ist nicht formuliert und wird von der Rechtsprechung durchgehend verneint. Ist der*die Klient*in in einer desorganisierten Lebenslage vermögend, mag es leichter sein, praktische Hilfen zu installieren. Zu beachten ist dabei unbedingt, dass alle Maßnahmen mit dem Menschen besprochen werden, um einer nachträglichen Haftung vorzubeugen – einerseits wegen des finanziellen Aufwandes und andererseits wegen des materiellen Schadens, der aus der Entsorgung entstehen könnte.

Auf der Suche nach einer gerichtlichen Entscheidung, die einen Anspruch auf eine sozialhilferechtliche Unterstützung zur Neuorganisation einer Lebenslage – ich habe keine gefunden –, bin ich auf mehrere Entscheidungen gestoßen, die mir erwähnenswert scheinen. Vertiefen sie doch das Dilemma, in dem Betreuer*innen stecken, wenn sie mit Menschen in desorganisierten Lebenslagen arbeiten müssen.

AG Detmold, Urteil vom 18.02.2011 – 8 C 28/11

- » Der Aufgabenkreis des Betreuers ›Vermögensangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung‹ umfasst nicht die Beauftragung von Entrümpelungsarbeiten in der Wohnung des Betreuten. «

Eine denkwürdige Entscheidung, wenn man davon ausgeht, dass das wie auch immer beschaffene Inventar dem Vermögen des*der Klient*in zuzurechnen ist. Hier hat das Gericht erkannt, dass die Betreuerin die Entrümpelung beauftragt hat, ohne dazu berechtigt zu sein. Das Gericht sah in der Beauftragung der Entrümpelung ein Vollmachtloses Handeln (§179 BGB). Die Kosten der Entrümpelung blieben an der beauftragenden Betreuerin hängen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss verkündet am 19.06.2001, Aktenzeichen: 3Z BR 125/01

Zum Aufgabenkreis eines Betreuers kann bestimmt werden, eine Wohnung zu entrümpeln. In dem Beschluss heißt es: »Für den Aufgabenkreis ›Betreten der Wohnung gegen den Willen der Betreuten‹ zur Durchführung der Entrümpelung fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Das gilt selbst dann, wenn das Betreten, wie hier, dazu dienen soll, der Betroffenen ihre Wohnung zu erhalten.«
Geht es noch paradoxer?

SG Berlin, Beschluss vom 04.11.2005 – S 49 SO 4709/05 ER

- » Zwar ist der Begriff ›Wohnungsbeschaffungskosten‹ im Sinne von § 29 Abs 1 S 7 und S 8 SGB 12 dahingehend auszulegen, dass er auch die Umzugskosten umfasst; er beinhaltet allerdings nur die mit dem Bezug der neuen Wohnung unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten, also nicht die Kosten der Abschlussrenovierung und der Entrümpelung der alten Wohnung. Wegen der Kosten für Entrümpelung und der Abschlussrenovierung ist vom Hilfesuchenden nach dem Selbsthilfegrundsatz aus § 2 Abs 1 SGB 2 grundsätzlich zu verlangen, dass er die anstehenden Verrichtungen selbst oder mit Hilfe von Verwandten oder Bekannten durchführt. «

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.03.2012 – L 13 AS 22/12 B ER

- » 1. Der Bedarf eines Hilfesuchenden, der aus einem Fehlgebrauch der Wohnung herrührt (Messie), gehört nicht zum Bedarf für Unterkunft und Heizung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II.2. Ebenso ist eine notwendige Grundreinigung und Renovierung einer Messie-Wohnung eher nicht auf der Grundlage von §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II zu regeln. Als Anspruchsgrundlage für das Aufräumen einer Messie-Wohnung kommt § 67 SGB XII i.V.m. § 4 der Verordnung zu § 69 SGB XII in Betracht, wobei die Entscheidung über Art und Maß der Hilfeleistung im pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers steht. «

Hier wird zwar der Anspruch im Sinne der §§ 22 und 24 SGB II verneint. Es wird aber immerhin auf den § 67 SGB XII verwiesen. Und die Annahme, dass Menschen in desorganisierten Lebenslagen zum Personenkreis derer, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, gehören, ist wohl nicht zu bestreiten. Tatsächlich hatte ich vor einigen Jahren einen Fall, der über den § 67 SGB XII abgerechnet wurde.

VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.05.2010 – 5 L 446/10

- » Vorliegend spricht bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung alles dafür, dass der Leistungsbescheid offensichtlich rechtmäßig ist und daher das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt. «
(...)
- » Vorliegend lässt sich feststellen, dass angesichts des erst am 18. September 2009 zutage getretenen Befalls des Hauses mit Speckkäfern und dem durch Herrn Q geschilderten Umstand, dass sich aufgrund der Zustände im Haus (Grundwärme und hinreichend Nahrung) der Käferbestand pausenlos vervielfache, eine gegenwärtige Gefahr zumindest für die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers und seiner Mutter gegeben war, da ein Ungezieferbefall immer ein Infektionsrisiko mit sich bringt und mit der Gesundheit zugleich ein hohes Schutzgut bedroht war. Dieses wird im Übrigen aufgrund der Massen von Dreck, Abfällen, insbesondere verdorbener Lebensmittel und von Nachbarn gesichteter, offenbar von den Müllbergen angezogener Ratten und Maden (siehe die Aktenvermerke auf Bl. 8 und 35) verstärkt; den entsprechenden Zustand dokumentierende, auf CD-ROM gebrannte Lichtbilder finden sich im Verwaltungsvorgang. «

VG Köln, Urteil vom 09.10.2012 – 7 K 3567/12

- » Die Ordnungsverfügung der Beklagten vom 01.06.2012 wird aufgehoben. «
(....)
- » Am 31.05.2012 wurde die Wohnung unter Zuhilfenahme der Polizei von Mitarbeitern der Beklagten zwangsweise geöffnet. Die Wohnung war völlig verwahrlost. In der gesamten Wohnung befanden sich Müll in Form von leeren Verpackungsmaterialien, Plastikflaschen und Lebensmittelreste sowie schmutzige Wäsche. In einigen Bereichen der Wohnung befand sich Katzenkot. Die Beklagte stellte zudem Ungeziefer in der Wohnung fest. « (....)
- » Mit Ordnungsverfügung vom 01.06.2012 forderte die Beklagte die Klägerin daraufhin auf, sämtliche Maßnahmen des Vermieters zur Entrümpelung und Desinfektion der Wohnung zu dulden und ordnete im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung an. « (...)
- » Die Klägerin bestreitet die Darstellung der Beklagten. Der einzige ›Müll‹ in der Wohnung seien Pappkartons, da sie bald umzuziehen beabsichtige. Es befinde

sich keinerlei Katzenkot auf den Möbeln. Auch Lebensmittelreste habe sie nicht finden können. Ungeziefer befinde sich nicht in der Wohnung « (...)»

Die beiden letzten Entscheidungen verdeutlichen, dass die Gerichte sehr differenziert nachforschen, ob und welche Gefahrenlage von einem desorganisierten Haushalt ausgeht. Je nach Einschätzung fällt der Beschluss auch sehr unterschiedlich aus. Es lohnt sich, beide Entscheidungen genauer zu betrachten, weil daran sichtbar wird, wovon sich betreueriesches Handeln leiten lassen kann.

Handlungsansätze und Grundlagen für die Arbeit mit desorganisiert lebenden Menschen für Berufsbetreuer*innen

Aus den vorangestellten Überlegungen lassen sich fachlich begründete Handlungsansätze formulieren, die im Kern auf den Methoden:

- Lebenslagenmodell (Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt)
- Personenzentrierte Interaktion (Friedemann Schulz von Thun)
- Unterstützte Entscheidungsfindung (Prof. Dr. Renate Kosuch) beruhen.

Das Lebenslagenmodell ermöglicht es, die Lebenssituation der Klient*innen in ihrer Biografie zu verstehen. In der systematischen Erfassung der Inneren wie der äußeren Disposition besteht die Chance, Ansätze für eine Perspektive zu entwickeln. Mit der Einbeziehung der Biografie werden Ursachen und Anlässe der Desorganisation sichtbar. Diese Erkenntnisse sind elementar bei der Planung einer Perspektive. Hierbei besteht die Notwendigkeit, den desorientiert lebenden Menschen in alle Überlegungen und Planungen einzubeziehen und erst dann konkrete Handlungsschritte einzuleiten, wenn diese mit dem betroffenen Menschen besprochen sind.

Für die Besprechungen wird es wesentlich darauf ankommen, mit welcher Haltung der*die Betreuer*in und später weitere Akteur*innen im Hilfesystem dem*der desorganisiert Lebenden begegnen. Im empathischen, wertschätzenden Gespräch wird der desorganisiert lebende Mensch an die Problematik herangeführt, wobei sich die Akteur*innen jeder persönlichen Wertung enthalten.

Es kommt darauf an, die Ressourcen des desorganisiert lebenden Menschen zu (re)aktivieren und seine Selbstkompetenz zu stärken. Die professionellen

Unterstützer*innen verhalten sich hierbei bescheiden, zurückhaltend und bieten sich als verständnisvolle Zuhörer*innen an. Insbesondere mit Lösungsvorschlägen müssen sich Unterstützende sehr zurückhalten, weil zu schnelle Lösungsangebote verhindern, dass Menschen ihre eigenen Lösungswege entwickeln und diese gehen. Wie gut dieser Prozess gelingt, hängt von der Planungskompetenz der Unterstützenden und deren Fähigkeit zur Zurückhaltung ab.

Aus früheren Zeiten gibt es Beispiele, dass Betreuer*innen bei Klient*innen in desorganisierten Lebenslagen eingedrungen sind und aufgeräumt haben. Die betroffenen Menschen haben diese Überfälle als Übergriffe und schwere Verluste erlebt. Eine Chance, den Prozess selbst zu steuern oder mitzugestalten, hatten sie nicht. Solche Szenarien dürfen sich nicht wiederholen.

In konsequenter Anwendung der Unterstützten Entscheidungsfindung gelingt es, den Prozess gemeinsam zu gestalten. Der desorganisiert lebende Mensch erkennt, entwickelt und verändert sich aus sich heraus und nachhaltig. Nach welchen Kriterien ein solcher Prozess erfolgreich zu gestalten ist und welche Aspekte hierfür eher hinderlich sind, ist in der Darstellung auf S. 226 lesbar.³

Die Planung und Organisation einer gravierenden Umorganisation der Lebenslage erfordert in der Regel mehr Zeit, als Berufsbetreuer*innen im Rahmen ihrer pauschalen Vergütung aufbringen könnten.

Deshalb ist es erforderlich, professionelle Hilfesysteme zu beteiligen. Bevor eine Umorganisation der Lebenslage praktisch angegangen wird, ist es sinnvoll eine Eingliederungshilfe oder eine Hilfe nach § 67 SGB XII zu installieren.

Ich höre sofort den Einwand, »dass das ja alles ganz schön ist, die Realität aber doch anders aussieht« und kann nicht anders, als dem zuzustimmen.

Wenn Krankenhäuser Patient*innen nicht entlassen können, weil kein Pflegedienst bereit ist, in die Wohnung zu gehen, stehen Betreuer*innen mit dem Rücken zur Wand. Wie sollen sie entscheiden? Für einen langwierigen Prozess ist keine Zeit. Hier müssen Entscheidungen innerhalb weniger Stunden getroffen und Lösungen innerhalb von Tagen entwickelt werden. Das geht oftmals über die Köpfe der Klient*innen hinweg, und sie werden das nie verzeihen. Das habe ich leider mehrfach erfahren müssen.

Es gibt aber auch die anderen Fälle, in denen es nicht auf einen Tag mehr oder weniger ankommt. Und da lohnt es sich mit Ruhe und Gelassenheit die beschriebenen Ansätze zu verfolgen.

³ Kosuch, Renate: Unterstützte Entscheidungsfindung aus kommunikationspsychologischer Sicht. In: Jahrbuch des BdB 2020 »25 Jahre BdB: Streiten für unsere Ideen und gute Bezahlung – Damit Reform nicht zum Reförmchen wird!«, Seite 90–107 (Abb. S. 96)

Desorganisiertes Leben im Hilfesystem – Versorgungslücken und wenige bestehende Angebote

Desorganisiert lebende Menschen werden häufig nicht von bestehenden Hilfsangeboten erreicht. Zudem gibt es einen Mangel an geeigneten Angeboten im Hilfesystem. Im Folgenden wird eine kleine Auswahl bestehender Angebote aufgeführt und anschließend ein für Hamburg neues Angebot, das Projekt Dele, ausführlicher skizziert. Die vorgestellten Angebote können auch Berufsbetreuer*innen Anlaufstellen für mögliche Kooperationen und Zusammenarbeit sein.

In München bietet das H-Team e. V. für Menschen mit desorganisierten Haushalten Unterstützungsleistungen an. Der Träger, dessen Leistung auf § 67 SGB XII basiert, hat sein Leistungsangebot inhaltlich-methodisch bundesweit bekannt gemacht. Seine Arbeit zielt »auf den Erhalt der Wohnung für Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Krankheiten oder Syndrome ihren Mieterpflichten nicht nachkommen können und dadurch von Wohnungsverlust bedroht sind« (H-Team 2010:34)⁴. Die Leistungen werden insbesondere durch aufsuchende Sozialarbeit in Kombination mit Haushaltshilfen und Reinigungsarbeiten erbracht.

Im Sozialamt Stuttgart beauftragt die Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit im Kontext Wohnraumsicherung bei Wohnungsverwahrlosung und -vermüllung das Team Helfen und Räumen (HeRa) der Caritas, ebenfalls eine § 67 SGB XII Leistung. Ziel ist es, »entgleiste Wohnverhältnisse in eine Form [zurückzuführen; d. Verf.], in der man sich wieder wohl fühlen kann und die auch Nachbarn und Vermieter ruhig schlafen lässt« (Caritas Stuttgart 2021⁵).

In Berlin gibt es zwei Unterstützungsangebote für desorganisiert lebende Menschen. Das 2017 angestoßene Projekt Nestbau-Messiehilfe⁶ vom Kommunalen Bildungswerk e. V. beschäftigt zwei Mitarbeiter*innen. Neben einer kostenlosen Kurzberatung im Rahmen zweier wöchentlicher Sprechstunden bietet Nestbau die Vermittlung an eine Selbsthilfegruppe sowie Hilfen nach

4 H-TEAM e. V. (2010): Dokumentation des Fachtags »Desorganisiertes Leben in der eigenen Wohnung – sind das alles Messies?« am 05.05.2010 in München. Online unter: http://h-team-ev.de/wp-content/uploads/2013/12/Fachdoku_HTeam_Web.pdf (Zugriff: 21.12.2021).

5 Caritas Stuttgart (2021): Hilfe für Messies: Das HERA-Team. Online unter: <https://www.caritas-stuttgart.de/hilfe-beratung/wohnungslos/messie/messie> (Zugriff: 21.12.2021).

6 <https://www.messiehilfe-berlin.de/index.php> (Zugriff 21.12.2021)

§ 45a SGB XI an. Für weitere Beratungstermine fallen extra Kosten an, welche laut Internetauftritt bei finanzieller Bedürftigkeit durch Behörden übernommen werden können. Der Verein Freiraum Ordnungshilfe e.V. beschäftigt laut Internetauftritt zehn Mitarbeiter*innen »aus den Bereichen Pädagogisches Aufräumen und Verwaltung«⁷. Schwerpunktmäßig bietet der Träger direkte Aufräumhilfe sowie zwei Ordnungsräume an, in denen Betroffene Gegenstände mitbringen können, um diese vor Ort gegen Spende zu sortieren. Die Kosten der Leistungen können angefragt werden, bei finanzieller Bedürftigkeit werden diese laut Internetauftritt von Ämtern übernommen.

Im Folgenden wird das Projekt *Dele* als erstes Unterstützungsangebot für desorganisiert lebende Menschen in Hamburg skizziert.

Praxisbeispiel aus Hamburg: Das Projekt *Dele*

Vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2023 wird das an der HAW Hamburg konzipierte *Projekt Dele – Unterstützungsangebot für desorganisiert lebende Menschen, ihre Angehörigen und Fachkräfte* für das gesamte Hamburger Stadtgebiet angeboten. Die Trägerschaft hat die Ambulante Hilfe Hamburg e.V. übernommen. Ging es in der Forschung noch um ältere, desorganisiert lebende Menschen, so weitet das Projekt *Dele* das Spektrum aus und bietet eine Anlaufstelle für alle Altersgruppen. Gefördert wird das Projekt von der Deutschen Fernsehlotterie, der Behrens Stiftung, der Reimund C. Reich Stiftung, der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur sowie vom Hamburger Spendenparlament.

Als Forschungsprojekt begonnen, bleibt das Praxisprojekt eng mit der wissenschaftlichen Perspektive verbunden. So wird das Projekt durch das Department Soziale Arbeit an der HAW Hamburg evaluiert und im Rahmen eines Projektbeirates begleitet.

Ziele und Arbeitsweise

Das Leitziel des Projektes ist die Exklusionsvermeidung bzw. eine (Wieder-)Eingliederung in das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem, den Erhalt der Wohnung zu sichern sowie die Lebensqualität desorganisiert lebender Menschen langfristig zu verbessern. Der Zugang der Zielgruppe zum regionalen

⁷ <http://messiehelfer.de/team.html> (Zugriff 21.12.2021)

Hilfe- und Unterstützungssystem soll wiederhergestellt und langfristig erhalten werden. Für die betroffenen Personen sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, in ihrer Häuslichkeit zu verbleiben und sie in die Lage versetzen, ihren Haushalt für sich und für Dritte zufriedenstellend fortführen zu können. Hierbei basiert die Arbeit des fünfköpfigen Teams auf Freiwilligkeit seitens der Hilfesuchenden. Auf Seiten der Fachkräfte bedarf es einer akzeptierenden Haltung.

Dele ist ein Pilotprojekt im Rahmen einer befristeten Förderung – somit kann kein Anspruch auf eine Regelversorgung erfüllt und nicht alle Klient*innen, die Bedarfe anmelden, können versorgt werden. Die vielen Anfragen zeigen, dass eine nachhaltige Regelfinanzierung dringend notwendig ist.

Mehrsäuliges Unterstützungsangebot

Im Projekt Dele beraten, unterstützen, begleiten und vernetzen fünf Sozialarbeiter*innen in einem Umfang von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen Menschen in desorganisierten Lebensverhältnissen und bieten zu diesem Zweck vier Säulen der Unterstützung an:

1. Biografisch orientierte, individuelle und aufsuchende Teilhabebegleitung inklusive Sicherung der Wohnung und Verbesserung der Wohnsituation
2. Eine regelmäßige offene und niedrigschwellige Sprechstunde (persönlich, telefonisch und digital)
3. Fokussierte Kurzzeitintervention zur Überwindung kritischer Lebensereignisse
4. Bereitstellung partizipativer Begegnungsräume im Rahmen von Gruppenangeboten

Die Unterstützungsangebote sind voneinander unabhängig, können im Hilfeprozess jedoch miteinander kombiniert werden. Alle Angebote sind grundsätzlich kostenlos und freiwillig.

Biografische Teilhabebegleitung (Case Management)

Die biografische Teilhabebegleitung desorganisiert lebender Menschen hat das Ziel, den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu sichern und die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Case Management als methodische Basis der biografischen Teilhabebegleitung ermöglicht den Menschen eine Unterstützungsleistung, die verschiedene (bereits verfügbare) Dienstleistungen (Sach- und

Dienstleistungen) koordiniert. Ausschlaggebend für einen gelingenden Prozess ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen der Fachkraft der Sozialen Arbeit und den Klient*innen. Hier arbeitet das Projekt mit einem Bezugsbetreuungssystem. Die Bezugsbetreuung kann im Tandem von zwei Fachkräften zusammen angeboten werden, wenn ein Wohnungsverlust unmittelbar im Raum steht oder der Unterstützungsprozess aus sonstigen Gründen sehr herausfordernd ist. Die Arbeit ist überwiegend aufsuchend in der häuslichen Umgebung und im Sozialraum der Klient*innen. Die Unterstützung dauert zwölf Monate, kann bei Bedarf um weitere sechs Monate verlängert werden und mündet in einer sechsmonatigen Nachsorgephase mit weniger intensivem Kontakt.

Offene Sprechstunde

Eine offene Sprechstunde findet zweimal wöchentlich (dienstags 10.00–12.00 Uhr und donnerstags 16.00–18.00 Uhr) telefonisch und persönlich in den Beratungsräumen des Projekts statt. In der offenen Sprechstunde haben desorganisiert lebende Menschen (telefonisch und digital auch anonym) die Möglichkeit, sich beispielsweise zu Fragen zum Mietverhältnis oder zur Klärung sozialrechtlicher Ansprüche beraten zu lassen. Eine Voranmeldung ist nicht nötig. Neben der Zielgruppe desorganisiert lebender Menschen ist die Beratungsstelle auch für deren Angehörige, für Wohnungsgeber*innen, rat-suchende Sozialarbeiter*innen oder Pflegefachkräfte ansprechbar. Ergänzend zu den offenen Sprechstunden in Präsenz und am Telefon wird über die Projekthomepage eine digitale Beratung angeboten.⁸

Fokussierte Kurzzeitintervention zur Überwindung kritischer Lebensereignisse

In Situationen von besonderer Dringlichkeit, wie etwa ein drohender Wohnungsverlust, unterstützt das Projektteam im Rahmen einer Kurzzeitintervention als fokussiertes Case Management. Diese Hilfe erstreckt sich über einen Zeitraum von max. acht Wochen und ist eine punktuell aufsuchende sowie über die festen Sprechzeiten hinaus beratende Unterstützung mit dem Fokus auf Installation weiterer Hilfen.

⁸ www.projektdele.de

Bereitstellung partizipativer Begegnungsräume im Rahmen von Gruppenangebot

Menschen in desorganisierten Wohnverhältnissen haben einen erhöhten Bedarf, soziale Begegnungsräume außerhalb des eigenen Wohnraums zu nutzen, um einerseits soziale Teilhabe realisieren und andererseits Selbsthilfekräfte herauszubilden zu können.

Sowohl zur Sicherung der Sozialen Teilhabe als auch zur (Wieder-) Herstellung sozialer Kompetenzen bietet das Projekt Dele regelmäßige Gruppenangebote für die und mit der Zielgruppe an. Das wöchentliche Gruppenangebot ist offen für maximal acht Teilnehmer*innen und findet überwiegend in den Projekträumen der Beratungsstelle statt⁹. Die Fachkräfte übernehmen die Planung und Durchführung der ersten Treffen und leiten den Gruppenprozess so an, dass alle Teilnehmer*innen befähigt werden, den Inhalt und die Ziele der Gruppe aktiv mitzugestalten, während die Fachkräfte den Gruppenprozess moderierend begleiten. Die Inhalte der Gruppe werden partizipativ mit den Teilnehmer*innen erarbeitet. Dies können pädagogische Inhalte wie etwa die Erweiterung sozialer Kompetenzen, ressourcenorientierte Unterstützung von Peer-Angeboten, die Begleitung von individuellen Strukturierungs-Impulsen oder aber auch freizeitorientierte und wohltuende Unternehmungen, wie etwa Ausflüge, sein.

Care Management und Schnittstelle Berufsbetreuung

Um hinsichtlich des Problemfelds desorganisierten Lebens im Hamburger Hilfesystem Kooperationen auszubilden sowie für eine Öffnung und Sensibilisierung zu sorgen, hat das Projekt eine vernetzende Brückenfunktion inne. Ziel ist, durch allgemeine Aufklärungsarbeit über die Problemlage und Bekanntmachung der Anlaufstelle des Projekts Dele sowie spezifische Beratungsleistungen, Qualifizierungsangebote und die Möglichkeiten einer begleitenden Fallzusammenarbeit ein Kooperationsnetzwerk entstehen zu lassen. Zur nachhaltigen Sicherung der sozialen Teilhabe desorganisiert lebender Menschen werden zentrale Akteur*innen aus der Wohlfahrtspflege, von Leistungsträgern, aus Wissenschaft und Privatwirtschaft in ein sich regelmäßig treffendes Netzwerk eingebettet. Dieses Netzwerk ist gerade für Berufsbetreuer*innen interessant, da hier Kooperationen angebahnt werden können, sowie fachlicher Austausch

⁹ Je nach Situation der aktuellen Coronapandemie finden Angebote entweder digital, im Freien oder mit einer verkleinerten Gruppengröße statt.

für Entlastung der oft belastenden Situation, in der sich Berufsbetreuer*innen befinden, sorgen.

Fred Rehberg

Korrespondenzadresse: fred.rehberg@betreuungen-rehberg.de

Johanna Wessels

Korrespondenzadresse: johanna.wessels@haw-hamburg.de

Erbrecht in der Betreuungsarbeit – Selbstbestimmung verwirklichen und Haftung vermeiden

Stephan Könicke

Einleitung

Die bekannte Alterspyramide führt in der täglichen Praxis sowohl zu einem stetigen Anstieg der Anzahl der Betreuungen wie auch erbrechtlicher Sachverhalte. Die §§ 1922–2385 im fünften Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches stellen für sich genommen den umfangreichsten Teil des BGB dar. Hinzu kommt eine schwer überschaubare Instanz- und obergerichtliche Rechtsprechung. Schnittstellen zwischen Erbrecht und Betreuungsrecht können in der täglichen Betreuungspraxis in vielfältiger Weise vorkommen. Diese werfen oft Problemstellungen auf und führen leicht zur – zumeist unerkannten und daher oft folgenlosen – Haftung des*der Betreuer*in.

Wenn die Justizministerkonferenz wiederholt festgestellt hat, »Betreuung könne jeder« und auch zuletzt wiederholt hat, dass jede*r, welche*r seine eigenen Angelegenheiten regeln könne, auch Aufgaben als Betreuer*in übernehmen könne, soll dies an dieser Stelle nicht erneut kommentiert werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch aus Autorensicht, dass diejenigen Angelegenheiten, welche der*die Bürger*in (also Jedermann) in aller Regel nicht ohne fachkundige Hilfe bewerkstelligen kann, auch einem*einer Betreuer*in nicht zumutbar sind. Jede*r Bürger*in als künftiger Erblasser oder als Erbin oder Pflichtteilsberechtigte*r oder als Mitglied einer Erbengemeinschaft wird sich regelmäßig anwaltlicher Hilfe bedienen. Aus eigenem Fehlverhalten folgt im Gegensatz zur Betreuungstätigkeit keine persönliche Konsequenz. Ganz anders hingegen stellt sich die Situation für Betreuer*innen dar, welche einer Vielzahl haftungsauslösender Sachverhalte ausgesetzt sind. Muss sich also der Betreuer oder die Betreuerin in erbrechtlichen Fragen besser auskennen als der von den Justizminister*innen als Idealtypus beschriebene »Jedermann«?

Damit wird bereits die Auffassung des Verfassers deutlich, dass der*die Betreuer*in den fachkundigen Anwalt oder die fachkundige Anwältin nicht ersetzen kann. Würde der vom Erbfall Betroffene sich normalerweise anwaltlicher Hilfe bedienen, muss auch dem*der Klient*in dieses Recht in seiner*ihrer konkreten Lebenslage gewährt werden.

Handlungen mit erbrechtlicher Relevanz zeigen ihre rechtliche Wirkung selten sofort und können daher selten rechtzeitig korrigiert werden. Hat zwischenzeitlich ein Betreuer*innenwechsel stattgefunden, erweitert sich der Personenkreis, welcher haftungsrelevantes Verhalten zu überprüfen hat, nochmals um eine weitere Person. Treten zum Erbrecht weitere Rechtsgebiete, z. B. das Recht der Sozialen Sicherheit, das Familien- und Unterhaltsrecht oder das Insolvenzrecht hinzu, so dürfte den Leser*innen spätestens jetzt deutlich werden, dass es sich hierbei nicht mehr um von »Jedermann« zu leistende Aufgaben handelt. Der Beitrag soll daher ein Plädoyer für mehr Sachkunde, aber auch für die rechtsberatenden Berufe sein, um die Haftungsrisiken im Auge zu behalten.

Der Verfasser will anhand einiger exemplarischer Fälle aus seiner Berufspraxis aufzeigen, welche Konsequenzen sich aus scheinbar einfachen Sachverhalten entwickeln können. Lösungen werden dabei nicht angeboten, vielmehr sollen die Fälle lediglich in die Problemstellung einführen und dazu anregen, ggf. externe Hilfe als geeigneten Lösungsansatz in Erwägung zu ziehen.

Der Beitrag geht zurück auf Diskussionsbeiträge der Teilnehmer*innen der Arbeitsgruppe 5 anlässlich der digitalen Jahrestagung 2021.

Haftung

Nach DEINERT/LÜTGENS/MEIER (»Die Haftung des Betreuers«, Bundesanzeiger-Verlag in 3. Aufl. 2018), führt die zunehmende Aufgabenfülle von rechtlichen Betreuer*innen vermehrt zur Möglichkeit der unbewussten, zumindest aber fahrlässigen Verletzung gesetzlicher Pflichten.

Neben strafrechtlichen Vergehen haftet der*die Betreuer*in insbesondere zivilrechtlich gegenüber dem*der Klient*in und Dritten. Hier ist vor allem an Familienangehörige als künftige Erb*innen zu denken. Dieser Personenkreis ist bei Weitem nicht abschließend. Neben allgemeinen Pflichten ergeben sich weitere Pflichten im Rahmen der Aufgabenkreise. Zu nennen sind u. a.

- Pflicht zur Wahrung des Wohls des*der Klient*in
- Wunschbefolgungspflicht

- Besprechungsproblematik
- Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber dem Betreuungsgericht
- prozessuale Pflichten (z. B. Versäumung von Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfeanträgen, Versäumung von Ausschlussfristen)
- fehlerhafte Prozessführung

Da der*die Betreuer*in in den Fällen mit erbrechtlichem Bezug mindestens den Aufgabenkreis der Vermögenssorge innehat, ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hierunter auch die Wahrnehmung erbrechtlicher Pflichten erfasst. Lediglich im Falle einer Interessenskollision wird das Gericht eine*n Ergänzungsbetreuer*in bestellen. DEINERT/LÜTGENS/MEIER (a. a. O.) empfehlen für Betreuungen folgende Grundregel:

- » Tätigkeiten, für die auch ein gesunder oder nicht behinderter Mensch in der Regel die Hilfe einer dritten Person, eines Fachmanns, in Anspruch nimmt, sollen von dem Betreuer ebenfalls nicht selbst wahrgenommen, sondern einem Dritten delegiert werden. «

Dies dürfte uneingeschränkt zutreffend sein.

Grundlage einer Betreuerhaftung sind die in § 1833 BGB gesetzlich normierten Tatbestandsvoraussetzungen Pflichtverletzung, Schaden, Kausalzusammenhang sowie Verschulden. Alle Tatbestandsvoraussetzungen müssen vorliegen. § 1833 BGB gilt für alle Betreuer*innen, auch den Ehrenamtlich tätigen, gleichermaßen. Neben dieser Vorschrift, welche im Betreuungsrecht selbst angesiedelt ist, kommt erweitert eine Haftung gegenüber Dritten nach allgemeinen Grundsätzen, beispielsweise § 823 BGB, in Betracht. Die Haftung beginnt mit der rechtswirksamen Bestellung zum*zur Betreuer*in (§ 287 Abs. 1 FamFG).

Beispielhaft für eine Pflichtverletzung können an dieser Stelle die nicht erfolgte Ausschlagung, die fehlende Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen, mangelhafte Mitwirkung im Rahmen einer Miterbengemeinschaft, Schädigung des Nachlasses durch Nichteinleitung von Insolvenzverfahren und vieles andere mehr genannt werden. Darauf wird später näher eingegangen.

Eine Pflichtwidrigkeit liegt somit vor, wenn der*die Betreuer*in gegen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verstößt, aber auch, wenn Ansprüche von Klient*innen nicht oder zu spät geltend gemacht werden.

Ausgenommen vom Schutz der Berufsschadenhaftpflichtversicherung ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadensfalles. Die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt berechtigt Betreuer*innen jedoch zum

Regress gegenüber ihrer Haftpflichtversicherung. Hierbei kommt es nicht auf die individuellen Fähigkeiten des Schädigers an, sondern auf einen objektiven Fahrlässigkeitsmaßstab unter Berücksichtigung aller Angehörigen einer Gruppe, hier der Gruppe der Berufsbetreuer*innen.

Erfasst sind sowohl Vermögens- als auch Nichtvermögensschäden, welche an der Schnittstelle zum Erbrecht allerdings nur eine untergeordnete Rolle spielen dürften. Voraussetzung jeglicher Haftung ist somit eine persönlich vorwerfbare Pflichtverletzung. Hierunter wird jeder Verstoß gegen das Gebot einer treuen und gewissenhaften Amtsführung verstanden. Die Verwirklichung ist durch ein Tun oder ein Unterlassen denkbar.

Wendet man die genannten Haftungsmaßstäbe ohne Unterschied auf ehrenamtliche Betreuer*innen an, so wird das eigentliche Problem deutlich. Ohne die notwendige Sachkunde des*der Betreuer*in, allein aus der Motivation des »Ehrenamtes« heraus, sind haftungsauslösende Fehler geradezu zwangsläufig.

Bestimmender Grundsatz im Betreuungsrecht ist der »Grundsatz des Willensvorrangs des Betreuten« gemäß § 1901 Abs. 3 BGB. Dieser gilt grundsätzlich auch in der Vermögenssorge. Insbesondere nach dem Tod von Klient*innen kommen Angehörige oft zu einer Bewertung des Betreuerhandelns, welche sich nicht am Willen des Betroffenen oder den für den Betreuer maßgeblichen rechtlichen Vorgaben orientiert, sondern an materiellen Kriterien (»Erbschaft«) oder falsch verstandener Fürsorge. Es empfiehlt sich daher, die Beachtung des Willensvorrangs stets genau zu dokumentieren, um sich auch im Nachhinein gegenüber Nachlasspfleger*innen, der Gruppe heterogener Erb*innen oder anderen Rechtsnachfolger*innen exkulpieren zu können. Die aktenmäßige Dokumentation und Information des Betreuungsgerichtes sollten daher jedem Betreuer und jeder Betreuerin besonders am Herzen liegen. Eine sorgfältige Dokumentation stellt eine notwendige Haftungsprophylaxe dar.

Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung bezweckt ausschließlich den Schutz des*der Klient*in und führt daher nicht zur Haftungsentlassung des*der Betreuer*in. Da nach § 249 S. 1 BGB der Zustand wieder herzustellen ist, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte, ergeben sich insbesondere im Erbrecht oftmals nach Eintritt des Todes irreversible Zustände und führen zum Schadensersatz in Geld.

Klient*in als Erb*in oder Pflichtteilsberechtigte*r

In der Betreuungspraxis dürfte am häufigsten der Fall eintreten, dass der*die Klient*in in der Rolle des*der Erb*in oder des*der pflichtteilberechtigten Angehörigen ist, während Klient*innen als Erblasser*innen in der Regel zugleich das Ende der Betreuung zur Folge haben. Dazu später.

Die Erb-Situation unterscheidet sich zunächst nicht wesentlich von anderen Betreuungssituationen: Der*die Klient*in ist überfordert und benötigt Unterstützung. Oftmals ist die geänderte Rechtslage bis zur Testamentseröffnung unbekannt. Zum*zur Erblasser*in bestand kein Kontakt, der*die Klient*in ist aufgrund der persönlichen Situation aus dem Familienverbund ausgeschlossen, Miterb*innen machen sich die Lage der Klient*innen zunutze oder aber die Enterbung und der damit möglicherweise verbundene Pflichtteilsanspruch werden schlichtweg nicht erkannt. Eine weitgehend unbekannte Vorschrift in diesem Zusammenhang ist § 2306 BGB. Dies birgt erhebliche Haftungsgefahr, wie das nachfolgende Praxisbeispiel zeigt.

Die kinderlosen Ehemann M und Ehefrau E sind scheinbar vermögenslos. M kommt aufgrund seiner schweren Erkrankung in eine Pflegeeinrichtung. E lebt weiter in der gemeinsamen Wohnung. Ein Bekannter B aus der Nachbarschaft übernimmt aufgrund einer Vollmacht aus Gefälligkeit die rechtliche Vertretung für M und E. In Erwartung ihres wegen einer Krebserkrankung bevorstehenden Todes verfasst E eine letztwillige Verfügung. Darin wendet E ihrer Schwester ihren halben Miteigentumsanteil am gemeinsamen Elternhaus als Vermächtnis zu. Zum Alleinerben bestimmt sie ferner den M. E verstirbt. Das Testament wird zeitnah eröffnet und B erlangt davon Kenntnis. Daraufhin zieht er sich zurück. Bis zur Einsetzung eines Betreuers für den M vergehen mehr als zwei Monate. Die Ausschlagungsfrist ist abgelaufen.

Hätte der ehrenamtlich tätige B für M innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen das Erbe ausgeschlagen, hätte M einen Anspruch auf den Pflichtteil gegenüber der Schwester geltend machen können. So jedoch geht er mangels weiteren Vermögens leer aus.

Ist der*die Klient*in Alleinerb*in, soll ein*e Betreuer*in – in der Regel auf Verlangen des Betreuungsgerichtes – den Nachlassbestand ermitteln. Daher sollten beizeiten bereits die familiären Verhältnisse dokumentiert werden.

Erst mit Hilfe des Erbscheins kann der*die Betreuer*in sich im Rechtsverkehr als Vertreter*in des*der Erb*in ausweisen und Informationen über den Nachlass einholen. Die Angaben im Erbscheinantrag nach §§ 2354 ff. BGB

sind durch Vorlage von Urkunden, z.B. Abstammungsurkunde, sowie durch Glaubhaftmachung mittels eidesstattlicher Versicherung gemäß § 2356 Abs. 2 S. 1 BGB nachzuweisen.

Die Ermittlung des Nachlasses gehört mitunter zu den aufwändigsten Tätigkeiten im Auftrag der Erb*innen und erfordert neben Fingerspitzengefühl gegenüber den Auskunftspersonen zumeist jahrelange Erfahrung. Gemeint ist hier nicht die Erbenermittlung, z. B. durch professionelle Erbenermittler, sondern die Bestandsaufnahme des Vermögens selbst. Den*die Betreuer*in trifft eine Pflicht zur Inventarisierung des Nachlasses. Der Wert der Erbschaft ist gegebenenfalls zu schätzen. Dies kann zuweilen dazu führen, dass vormals mittellose Klient*innen diesen Vermögensstatus verlieren und die Vergütung nachträglich sogar der Staatskasse zu erstatten ist.

Nochmals weitaus komplexer stellt sich die Lage dar, wenn zwei oder mehrere Erb*innen vorhanden sind. Rechtlich stellt die Erb*innengemeinschaft eine Gesamthandsgemeinschaft dar. Dem*der Miterb*in steht nicht ein einzelner Gegenstand oder ein trennbarer Bruchteil des Nachlasses zu. Vielmehr sind die Erb*innen Mitbesitzer*innen des ungeteilten Nachlasses nach § 857 BGB.

Jede*r Miterb*in hat daher nur einen Anspruch auf Auseinandersetzung (§ 2042 BGB). Die Regeln der Nachlassteilung sind komplex, die Erbteilungsklage gehört zu den schwierigsten prozessualen Klagen überhaupt. Eine fehlerhafte Prozessführung begründet ohne Weiteres eine Haftung des*der Betreuer*in.

Da Auskunftsansprüche unter den Miterb*innen grundsätzlich nicht bestehen, muss der*die Betreuer*in den gesamten Nachlass selbst ermitteln. Geregelt ist lediglich die Auskunftspflicht des Erbschaftsbesitzers in § 2027 Abs. 1 BGB. Ferner besteht eine Auskunftspflicht der Hausgenoss*innen. Die Frage nach einer angemessenen Vergütung des Betreuers sollte man sich in diesem Zusammenhang besser gar nicht erst stellen. Auch hier kann eine sinnvolle Lösung in einer Delegation der Aufgabe liegen, insbesondere bei einem vermögenden Nachlass.

Nicht übersehen werden dürfen Auskunftsansprüche nach §§ 666, 661 BGB gegen den*die Beauftragte*n des*der Erblasser*in, insbesondere wenn ein*e Miterb*in aufgrund einer Vorsorgevollmacht für den*die verstorbene*n Erblasser*in tätig war. Der*die Beauftragte schuldet Auskunft über die von ihm*ihr getätigten Geschäfte und Rechtshandlungen. Der*die Betreuer*in muss diese Ansprüche für den*die betreute*n Miterb*in geltend machen.

Letztlich bestehen Ansprüche auf Auskunft in bestimmten Fällen gemäß § 242 BGB.

Muss die Erbschaft bis zur endgültigen Auseinandersetzung verwaltet werden, so obliegt dies den Miterb*innen gemeinschaftlich. Eine *Verfügung* über einen Nachlassgegenstand bedarf der Einstimmigkeit. Mit einfacher Stimmenmehrheit können Maßnahmen der *ordnungsgemäßen Verwaltung* getroffen werden. Ist eine Stimmenmehrheit nach Erbanteilen nicht gegeben, so ist die Zustimmung ggf. klageweise herbeizuführen. Das Zustimmungsurteil ersetzt sodann gemäß § 894 ZPO die Zustimmungserklärung des*der weigernden Miterb*in.

Auch *außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen* bedürfen der Einstimmigkeit. Anders als bei der Klage auf Zustimmung zu einer ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahme besteht bei einer außerordentlichen Verwaltungsmaßnahme allerdings keine Mitwirkungspflicht.

Von *Notverwaltungsmaßnahmen* geht § 2038 Abs. 1 BGB aus. Darunter fallen Handlungen, die derart dringend sind, dass eine vorherige Zustimmung der übrigen Miterb*innen nicht mehr in angemessener Zeit erreicht werden kann. Der*die Miterb*in kann die Notmaßnahme alleine veranlassen, wodurch im Innenverhältnis die übrigen Miterb*innen verpflichtet werden und im Außenverhältnis gemäß ihrer Erbquoten die anfallenden Kosten später zahlen müssen. Eine Notverwaltungsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichtes jedoch nur, wenn diese auch als gewöhnliche Maßnahme genehmigungsbedürftig wäre.

Ist eine Forderung zum Nachlass geltend zu machen, so sieht § 2039 BGB vor, dass jede*r einzelne Miterb*in diese fordern kann, allerdings nur als Leistung an alle Miterb*innen.

Bestehen hingegen Nachlassverbindlichkeiten, so ist zwischen der Haftung der Erb*innen vor und nach der Teilung zu unterscheiden. § 2058 BGB ermöglicht den Nachlassgläubiger*innen, beliebige Miterb*innen auf vollständige Zahlung in Anspruch zu nehmen. Der*die in Anspruch genommene Miterb*in hat jedoch im Innenverhältnis nach § 426 BGB einen Anspruch gegen die anderen Miterb*innen auf Ausgleich. Unbedingt zu beachten ist, dass jede*r verklagte Miterb*in im Prozess die Einrede nach § 780 ZPO geltend machen muss, um die Haftungsbeschränkung auf den Nachlass zu erreichen und Ansprüche in das sonstige Vermögen abzuwehren.

Sobald der gesamte Nachlass teilungsreif ist, kann die Schlussauseinandersetzung stattfinden. Gemäß § 2042 BGB kann jede*r Miterb*in jederzeit die Auseinandersetzung verlangen. Der Anspruch verjährt nicht.

Vor Einleitung einer Teilungsklage kann das Nachlassgericht um Vermittlung gemäß §§ 363 ff. FamFG gebeten werden. Obwohl solche Vermittlungsverfahren

in der Praxis selten vorkommen, sollte der*die Betreuer*in diese Möglichkeit aus Kostengründen stets bedenken.

Die Angaben im Vermögensverzeichnis berücksichtigen stets die ungeteilte Gesamthand. Ferner hat der*die Betreuer*in alle Einnahmen und Ausgaben der Erb*innengemeinschaft insgesamt aufzuführen und nicht nur bruchteilsmäßig für den*die Klient*in. In der Rechnungslegung ist der Bruchteil des*der Klient*in zu vermerken.

Für die Zeit der Verwaltung bietet sich eine Vereinbarung zwischen allen Miterb*innen und dem*der Betreuer*in als Vertreter*in des*der betreuten Miterb*in an. Dies hat hohe praktische Bedeutung, wird vielfach jedoch nicht zu erlangen sein, da die Miterb*innen untereinander nicht einig sind. Für den*die Betreuer*in ist es häufig von Vorteil, den*die Klient*in gegen Abfindung aus der Erbengemeinschaft herauszulösen. Zu warnen ist jedoch vor Maßnahmen zur Vereinfachung der Betreuungstätigkeit. Hieraus können erhebliche Haftungsgefahren für den Betreuer erwachsen.

Ein solches Fehlverhalten verdeutlicht folgender Fall:

Die demente Klientin ist Alleinerbin ihres vorverstorbenen Ehemannes im Wege eines Berliner Testamentes. Aus der ersten Ehe des Ehemannes entstammen drei volljährige Kinder, welche in der letztwilligen Verfügung als Schlusserben bezeichnet sind. Im Rahmen der durch die Stiefkinder initiierten und unabwendbaren Einweisung in eine Pflegeeinrichtung kommt es zum Zerwürfnis zwischen der Klientin und den Stiefkindern. Die Klientin äußert daher den Wunsch, alle aus dem Vermögen des Ehemannes stammenden Immobilien zum Nachteil der Kinder zu veräußern. Die Immobilien erwirtschaften insgesamt Einnahmen, welche die laufenden Kosten deutlich übersteigen. Die Betreuerin setzt den vermeintlichen Willen daraufhin um, ohne die Kinder einzubinden und beruft sich auf den ausdrücklichen Wunsch der Klientin. Das Amtsgericht genehmigt die in formaler Hinsicht korrekten Verkäufe. Die Kinder werden im Betreuungsverfahren nicht zugelassen und müssen tatenlos zusehen, wie das Familienvermögen unwiderprüflich verloren ist.

Sobald ein in erbrechtlicher Hinsicht relevanter Aspekt für den*die Betreuer*in erkennbar ist, sollte diese*r fachkundigen Rat einholen. Insbesondere nicht erkannte Pflichtteilsansprüche und die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren stellen für Betreuer*innen eine unterschätzte Haftungsgefahr dar. Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfall und ist sofort fällig. Maßgeblich für die Berechnung des Pflichtteils ist die gesetzliche Erbquote.

Ist der nach dem Gesetz pflichtteilsberechtigte Erbe Beschränkungen oder Beschwerden ausgesetzt oder mit weniger bedacht, als ihm nach dem Pflichtteilsrecht zusteht, so kann er nach § 2306 Abs. 1 BGB die Erbschaft ausschlagen, um den Pflichtteil zu erhalten. Da die Ausschlagungserklärung nach § 2306 BGB genehmigungsbedürftig ist, obliegen dem Betreuungsgericht zusätzliche Abwägungen. Nicht nur finanzielle Interessen sind maßgeblich, zum Wohl des*der Klient*in gehört immer auch die Möglichkeit, ein Leben nach seinen*ihrer Wünschen und Vorstellungen zu ermöglichen. Da der*die Betroffene durch die Ausschlagung den Zugriff auf das Erbe endgültig verliert, begegnet diese Abwägung in aller Regel erheblichen Schwierigkeiten.

Rückt der*die Klient*in als Erb*in zugleich in die Stellung des*der Pflichtteilschuldner*in ein, so unterliegt er*sie nach § 2314 BGB umfangreichen Auskunftsansprüchen. Diese reichen in der Regel bis zu zehn Jahre und länger zurück. Der*die Betreuer*in hat sich aller Mittel zu bedienen, um sich das notwendige Wissen zur Erstellung des Nachlassverzeichnisses zu verschaffen und die gewünschte Auskunft lückenlos zu erteilen. Wird dem*der Pflichtteilschuldner*in die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung abverlangt, so hat der*die Betreuer*in diese für den*die geschäftsunfähigen Klient*in abzugeben. Dabei besteht die Gefahr, dass bei unrichtiger Auskunft der*die Betreuer*in einem Strafbarkeitsrisiko unterliegt. Ist der*die Klient*in noch eidesmündig, sollte der*die Betreuer*in besser auf eine richterliche Anhörung drängen. Der*die Betreuer*in sollte im Übrigen bei fehlenden Informationen darum bemüht sein, dass Berechtigte von der eidesstattlichen Versicherung Abstand nehmen, da der Beweiswert einer solchen Versicherung in der Regel gegen Null tendieren dürfte. Zu vermeiden ist eine vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Auskunft durch den*die Betreuer*in.

Rechtlich ebenfalls bedeutsam ist das sogenannte Berliner Testament (Einheitslösung), worin sich Ehegatt*innen im ersten Erbfall allein beerben. Bereits der erste Erbfall löst regelmäßig Pflichtteilsansprüche aus. Haben die Erblasser*innen die sogenannte Pflichtteilstrafklausel in ihre letztwillige Verfügung aufgenommen, erhält die pflichtteilsberechtigte Person, die ihren Anspruch im ersten Erbfall geltend macht, auch im zweiten Todesfall nur den Pflichtteil. Will der*die Betreuer*in bei Vorhandensein einer Pflichtteilstrafklausel vermeiden, dass der*die Klient*in später das Erbe verliert, sollte er*sie alle Optionen im Hinblick auf den Pflichtteilsanspruch sorgfältig abwägen. Hierbei ist unter Umständen zu berücksichtigen, dass nach dem ersten Erbfall das gesamte Vermögen, beispielsweise durch den Zugriff des Sozialhilfeträgers, für den zweiten Erbfall verloren sein kann.

Hierzu folgender Fall:

Der Klient (K) lebt mit seiner Mutter (M) gemeinsam unter einem Dach. Mutter und Sohn gehen beide davon aus, den vor fünf Jahren verstorbenen Ehemann und Vater in gesetzlicher Erbfolge (je zur Hälfte) beerbt zu haben. Im Rahmen der Rechnungslegung nach einem Betreuerwechsel taucht ein Berliner Testament auf, in welchem die Mutter zur Alleinerbin und der Sohn zum Schlusserben eingesetzt worden sind. M bezieht Grundsicherung, kann das Haus aber aufgrund erheblicher Mängel nicht halten und beabsichtigt den Verkauf. Der Erlös unterliegt dem Zugriff des Sozialamtes.

In diesem Fall wurde es von der Vor-Betreuerin versäumt, rechtzeitig vor Eintritt der Verjährung die Ansprüche des K gegenüber seiner Mutter zu prüfen und geltend zu machen, um zumindest noch den Pflichtteil zu sichern.

Der Pflichtteilsanspruch ist gegenüber dem Erben oder allen Miterb*innen geltend zu machen. In diesem Zusammenhang ist auf Genehmigungserfordernisse nach § 1812 BGB hinzuweisen.

Dem Pflichtteilsberechtigten steht ein umfassender Auskunftsanspruch gemäß § 2314 BGB zur Seite. Auch hierbei sollte der*die Betreuer*in sich fachkundiger Unterstützung versichern. Hat der Berechtigte ein Urteil erstritten, so wird dieses als unvertretbare Handlung nach § 888 ZPO durch Zwangsgeldantrag gemäß § 803 ZPO vollstreckt.

Dem*der Betreuer*in als Auskunftsperson kommt eine Stellvertretung im Wissen nicht zu. Jedoch obliegen dem*der Betreuer*in alle zumutbaren Handlungen, sich durch Nachforschungen Kenntnisse zu verschaffen um geforderte Erklärungen abgeben zu können. Hierunter fällt u. a. auch die Einsicht in gerichtliche Akten.

Nach § 1922 BGB geht die Erbschaft mit dem Tod ohne weiteres Zutun auf den*die Erb*in über. Diese einfache Feststellung birgt jedoch Gefahren. Oftmals ist der Nachlass unerkannt überschuldet. Aber auch der*die Erb*in selbst kann verschuldet sein und will den erweiterten Zugriff der Gläubiger*innen auf den werthaltigen Nachlass verhindern.

Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen. Ist der*die Klient*in geschäftsunfähig, beginnt die Ausschlagungsfrist erst, wenn der*die Betreuer*in von der letztwilligen Verfügung Kenntnis erlangt.

Die Ausschlagungserklärung ist gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben. Nach § 1822 Nr. 2 BGB bedarf die Ausschlagung betreuungsgerichtlicher Genehmigung. Das Betreuungsgericht hat die Ausschlagung einer werthaltigen Erbschaft zu versagen. Das Betreuungsgericht muss bei seiner Abwägung allein auf die Interessen des*der Klient*in abstellen. Wird die Genehmigung

nicht innerhalb der Frist erteilt, so tritt Verjährungshemmung ein. Auch die Anfechtung der Erbschaftsannahme gilt nach §§ 1957, 1954 als Ausschlagung und bedarf der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Bezieht der*die Klient*in Sozialleistungen, ist eine Ausschlagung grundsätzlich nicht als sittenwidrig anzusehen.

Erweist sich später die Ausschlagung als Irrtum, kann die Ausschlagungserklärung nach den allgemeinen Regeln angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beträgt erneut sechs Wochen (§ 1954 Abs. 1 BGB).

Der*die Klient*in als Erblasser*in

Immer dann, wenn Klient*innen als Erblasser*innen in Betracht kommen, rücken das Selbstbestimmungsrecht und die damit einhergehenden rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des*der Klient*in verstärkt in den Fokus des Betreuungsrechts. Das Recht, über sein Vermögen, den sogenannten Nachlass, zu verfügen, stellt ein höchstpersönliches Recht des jeweiligen Individuums dar. Der*die Betreuer*in kann die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen daher keineswegs ausblenden.

Der*die Betreuer*in ist gesetzlich verpflichtet, die Wünsche des*der Klient*in zu beachten. Der*die Betreuer*in darf lediglich Wünsche des*der Klient*in ignorieren, welche sich mangels finanzieller Möglichkeiten nicht realisieren lassen oder die Grenze zur Sittenwidrigkeit überschreiten. Die Testierfreiheit ist nicht grenzenlos. § 138 BGB beschränkt die Privatautonomie des Erblassers oder der Erblasserin. Der Maßstab der Sittenwidrigkeit gilt auch für letztwillige Verfügungen. Ob ein Testament sittenwidrig ist, beurteilt sich nach allgemeinen, der Rechtsordnung immanenten Werte und Prinzipien. So darf ein Testament u. a. keinen Druck auf die Entschließungsfreiheit anderer ausüben.

Stehen ausreichende Geldmittel zur Verfügung und stellt sich somit erst dann die Frage nach einer letztwilligen Verfügung, so sind die Wünsche des*der Klient*in – und seien sie noch so unvernünftig – zu befolgen.

Heutzutage ist immer mehr Vermögen zu verwalten, gepaart mit einer gestiegenen Lebenserwartung und einer sich verlängernden Zeitspanne, in der ein Mensch auf die Unterstützung anderer zur Besorgung von Geschäften angewiesen sein kann. Ältere Menschen werden weniger von Verwandten unterstützt, die Kinderzahl ist gesunken und die Mobilität ist gestiegen. Mit immer mehr Betreuungsverfahren steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass der*die spätere Erblasser*in vor dem Tod betreut wurde, oder dass für eine*n Miterb*in ein*e Betreuer*in bestellt ist.

Die Anordnung einer rechtlichen Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB a. F. für eine*n Volljährige*n setzt dessen Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten voraus. Daraus ergeben sich Konsequenzen auch für letztwillige Verfügungen. Nicht selten werden hierbei die Begriffe der Geschäftsfähigkeit und Testierfähigkeit vermischt. Jedoch bestehen grundsätzliche Unterschiede.

§ 2229 BGB regelt die im Erbrecht stets zu beachtende Testierfähigkeit. Demnach kann jemand, der wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörungen nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kein Testament wirksam errichten. Die Testierunfähigkeit ist eine spezielle Ausprägung der Geschäftsfähigkeit auf erbrechtlichem Gebiet. Die Testierfähigkeit setzt nach allgemeiner Meinung die Vorstellung des *der Testierenden voraus, dass er*sie ein Testament errichtet hat und welchen Inhalt die darin enthaltenen letztwilligen Verfügungen aufweisen. Er*sie muss in der Lage sein, sich ein klares Urteil zu bilden, welche Tragweite seine*ihrer Anordnungen haben. Nach seinem so gebildeten Urteil muss der*die Testierende grundsätzlich frei von Einflüssen Dritter handeln. Das schließt nicht aus, dass er*sie Anregungen Dritter aufnimmt und sie kraft eigenen Entschlusses in seiner*ihrer letztwilligen Verfügung umsetzt. Allein aus der Betreuungsbedürftigkeit kann nicht auf eine Testierunfähigkeit geschlossen werden. Die Bedingungen für die Feststellung der Testierunfähigkeit und für die Anordnung der Betreuung können identisch sein, müssen es aber nicht. Im Betreuungsverfahren wird regelmäßig ein medizinisches Gutachten über die Betreuungsbedürftigkeit eingeholt werden, § 280 FamFG. Zur Testierfähigkeit werden regelmäßig keine Feststellungen getroffen.

Ein Zeugnis über die Geschäftsfähigkeit kann in der Regel nicht verlangt oder vorgelegt werden. Daher ist stets genau zu prüfen, ob der *die Betreuer*in für den relevanten Sachverhalt vertretungsberechtigt ist.

Unterliegt der*die Betreuer*in dem Einfluss potenzieller Erb*innen und führt dies im Ergebnis zur Erhaltung des Vermögens über den Tod hinaus zu einer falsch verstandenen Sparsamkeit und dazu, dass der*die Klient*in nur ein bescheidenes Leben führen kann, so dürfte dies regelmäßig grob pflichtwidrig sein. Der*die Betreuer*in wird daher stets sorgfältig abzuwägen haben, wo die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts zu beachten sind. Hierunter fallen die Sachverhalte, welche als Verschwendung einzuordnen sind. Sind konkrete Wünsche des*der Klient*in bekannt, sind diese grundsätzlich zu beachten. Eine Pflichtwidrigkeit des*der Betreuer*in ist regelmäßig dann festzustellen,

wenn er*sie das ihm*ihr eingeräumte Ermessen überschreitet oder missbraucht oder gänzlich unterlässt.

Entschließt sich der*die Klient*in, den eigenen Nachlass aktiv zu regeln, so stellen sich in diesem Zusammenhang rechtliche und tatsächliche Fragen im Hinblick auf seine*ihre Geschäfts- und Testierfähigkeit. Der*die Betreuer*in sollte jedoch, um dem Wunsch des*der Klient*in gerecht zu werden, die Problemlagen erkennen, um selbst im Hinblick auf spätere Nachforschungen der Erb*innen nicht mit Versäumnissen konfrontiert zu werden. Insbesondere die Berichte des*der Betreuer*in bieten eine gute Grundlage im späteren Erbscheins- oder Anfechtungsprozess, um den Gesundheitszustand der Klient*innen im Hinblick auf deren Testierfähigkeit glaubhaft vorzubringen. Für Betreuer*innen ist es daher zwingend geboten, ihre Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren, um späteren Haftungsansprüchen vorzubeugen. Auch ärztliche Feststellungen sind relevant, gehören jedoch bereits aus Gründen des Datenschutzes nicht in die Gerichtsakte.

Wird ein Testament vor einem*r Notar*in errichtet, soll sich dies*r von der Geschäftsfähigkeit des*der Anwesenden überzeugen. In der Praxis erfolgt eine solche Überprüfung aus Zeitgründen zumeist nur oberflächlich. Der Vermerk in der Urkunde zur Testierfähigkeit ist daher mit äußerster Vorsicht zu bewerten. Jedoch kommt in einem gerichtlichen Verfahren der Aussage des*der Notar*in erhöhter Beweiswert zu.

Auf die Frage der Testierunfähigkeit des*der Klient*in kommt es regelmäßig erst an, wenn ein von ihm*ihr errichtetes Testament auf seine Rechtsgültigkeit hin überprüft werden soll. In der Regel geschieht dies vor dem Nachlassgericht im Rahmen eines Erbscheins- oder vor dem Prozessgericht im Rahmen eines Erbfeststellungsverfahrens.

Verstirbt ein*e an Demenz erkrankte*r Klient*in, so wird dessen *deren Testament nicht selten später wegen fehlender Testierfähigkeit angefochten. Gerade im Bereich der abgestuften Demenz haben Rechtsprechung und medizinische Entwicklung in jüngerer Zeit eine Kehrtwende vollzogen. Die Rechtsprechung geht aktuell davon aus, dass ein »lichter Moment« wissenschaftlich nicht mehr haltbar ist. Bereits bei einer über mehrere Monate andauernden chronischen Demenz sind solche lichten Momente medizinisch praktisch nicht mehr nachweisbar (OLG München Beck-RS 2013, 11657).

Neben einem psychiatrischen Sachverständigengutachten kommt insbesondere der*die Hausarzt*in als sachverständige*r Zeug*in in diesem Zusammenhang in Betracht. Dabei kann sich der*die Ärzt*in nicht auf seine*ihre Schweigepflicht berufen.

Daher sollten Betreuer*innen testierwilligen Klienten*innen zum Zeitpunkt der Testamenterrichtung ein psychiatrisches oder neurologisches Sachverständigengutachten jedenfalls dann anraten, wenn der beabsichtigten Verfügung sichere Geltung verschafft werden soll. Dass sich dies auch zum Nachteil der Klient*innen auswirken kann, liegt auf der Hand und sollte sorgfältig abgewogen werden.

Nach dem Tod des*der Klient*in sind Testamente unverzüglich beim Nachlassgericht abzuliefern. Bei Nichtablieferung eines in seinem Besitz befindlichen Hinterlegungsscheins beim zuständigen Nachlassgericht kann sich der*die ehemalige Betreuer*in nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 267 StGB schadensersatzpflichtig machen. Allerdings kann nicht von Betreuer*innen verlangt werden, ein Testament noch nach Beendigung der Betreuung zu suchen.

Zu den Möglichkeiten, lebzeitig über Vermögen zu verfügen, gehört neben der letztwilligen Verfügung selbst insbesondere die lebzeitige Schenkung, im Falle von bestehenden Verbindlichkeiten aber auch die Möglichkeit, einen Insolvenzantrag sowie einen Antrag auf Restschuldbefreiung zu stellen. Schenkungen aus dem Vermögen des*der Klient*in sind dem*der Betreuer*in verboten. Hier ist Kreativität gefragt und ein vertrauensvolles Zusammenwirken mit dem Betreuungsgericht.

Ein gutes Beispiel mag folgender Sachverhalt sein:

Die einzige Tochter T. betreut ihre in einer Pflegeeinrichtung lebende verwitwete Mutter M. ehrenamtlich. M. ist Eigentümerin mehrerer Immobilien und Baugrundstücke. M. ist nach Auffassung des Betreuungsgerichtes nicht mehr testierfähig. T. möchte M. entsprechend deren vielfach geäußertem Wunsch künftig im privaten Umfeld versorgen. Der hierfür benötigte Neubau soll nach den Vorstellungen der T. auf einem Grundstück von M. errichtet werden.

Der Gesetzgeber hat die Problematik lebzeitiger Schenkungen erkannt und in der Neufassung des Betreuungsrechts ab 1. Januar 2023 eine entsprechende Änderung vorgenommen. Neben diesen Möglichkeiten können sich jedoch Konstellationen ergeben, in welchen Klient*innen ungeeignete Personen begünstigen oder aber die Grenzen der Sittenwidrigkeit überschreiten.

Zum Selbstbestimmungsrecht von Klient*innen gehört auch die Regelung ihrer Verbindlichkeiten. Weithin unbekannt ist allerdings, dass bei Tod des*der Klient*in in der Wohlverhaltensphase eines Insolvenzverfahrens keine Restschuldbefreiung erteilt wird, sondern die Verbindlichkeiten mit dem Todestag auf die oft nichtsahnenden Erb*innen übergehen. Erfahren diese erst später vom überschuldeten Nachlass, so ist es für eine Ausschlagung zumeist zu spät.

Leitet der Betreuer ein Insolvenzverfahren ein, sollte gegenüber den potentiellen Erben daher eine entsprechende Information in Erwägung gezogen werden.

Insbesondere die Bezugsrechte bestehender Versicherungen, der lebzeitige Abschluss von Bestattungs- und Grabpflegevereinbarungen sowie anderweitige Aufgaben im Bereich der Nachlassregelung kann der Betreuer oder die Betreuerin gemeinsam mit den Klient*innen lebzeitig vorbereiten. Ein immer wichtigerer Bereich umfasst die Aufarbeitung der digitalen Online-Konten von Klient*innen. Während die Angehörigen später hier zumeist an Grenzen stoßen und Passwörter für immer verloren sind, kann der*die Betreuer*in bereits zu Lebzeiten ein entsprechendes Archiv anlegen und im Todesfall zur Verfügung stellen.

Nicht erst im Rahmen der Patientenverfügung, sondern auch im Zusammenhang mit einem Organspender-Ausweis treffen den*die Betreuer*in weitere Unterstützungs- und Aufklärungspflichten, bei deren unsachgemäßer Handhabung es schnell zu einem Konflikt mit den Erb*innen kommen kann.

Nach dem Tod von Klient*innen

Verstirbt der*die Klient*in, so stehen Betreuer*innen regelmäßig vor der Frage, welche Abschlussstätigkeiten sie noch vornehmen müssen. Nach dem Tod des*der Klient*in endet die Betreuung. Aber bereits Fragen wie die Sicherung der Wohnung, dem aufgefundenen Testament oder aber die Beschaffung der Sterbeurkunde führen vielfach zu Unsicherheiten von Betreuer*innen und potenziell auch zu Konfliktsituationen mit den Gerichten, welche die Grundsätze der Amtsermittlungspflicht oft unbeachtet lassen. Ausnahmsweise besteht eine Pflicht zur Notgeschäftsführung des*der Betreuer*in (§§ 1893, 1698 b i. V. m. 1908 i BGB).

Hat es der*die Betreuer*in zu Lebzeiten versäumt, Bestattung oder Grabpflege sowie die diesbezügliche Kostenlast zu klären, kommt es zu Konflikten mit den Erb*innen sowie den bestattungspflichtigen Angehörigen. Vielfach kommt der*die Betreuer*in in eine Rechtfertigungssituation, da nur er*sie zu Lebzeiten in der Lage gewesen ist, den Wünschen des*der Klient*in entsprechende vorbereitende Maßnahmen einzuleiten. Häufig geht es auch darum, das den Schonbetrag übersteigende Vermögen des*der Klient*in lebzeitig vor dem Zugriff des Sozialamtes zu sichern oder eine spätere Inanspruchnahme des Sozialamtes im Rahmen der Bestattung zu vermeiden. Ist im Falle der Vermögenslosigkeit das zuständige Ordnungsamt gleichwohl

tätig geworden und hat die Bestattung veranlasst, so stellt sich später die Frage der Kostenlast.

Der*die Betreuer*in sollte daher darauf bedacht sein, den Todesfall des*der Klient*in bereits vorausschauend im Auge zu haben und gegebenenfalls die Übernahme einer Pflegschaft mit dem zuständigen Gericht schon zu Lebzeiten zu erörtern. Der Übergang ist in diesem Fall völlig unproblematisch und sichert auch für die Zeit nach dem Tod einen Vergütungsanspruch.

Fazit

Während das Selbstbestimmungsrecht des*der Klient*in vielfältige und teilweise komplexe Unterstützungshandlungen erfordert, sind dem*der Betreuer*in infolge von gesetzlichen Verboten und Genehmigungserfordernissen Schranken gesetzt. Das komplexe und nicht immer leicht verständliche Erbrecht stellt eine haftungsträchtige Materie dar. Auch künftig wird der*die Betreuer*in daher gut daran tun, sich fachlicher Expertise zu bedienen. Hierfür stehen insbesondere Fachanwält*innen in allen Bereichen zur Verfügung.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) als Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung und Interessenvertretung von etwa 166.000 Rechtsanwälten*innen hat mehrfach in den Jahren von 2018 bis 2020 zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts Stellung genommen. Die im aktuellen Reformprozess verstärkte Unterscheidung von Personen- und Vermögenssorge wird von der BRAK ebenso begrüßt wie die Pflicht zur Besprechung mit dem Klienten oder der Klientin.

Der*die vermögende Klient*in muss daher nach Auffassung der BRAK aufgrund besonderer Erforderlichkeiten Anspruch auf umfangreichere Betreuungsleistungen haben (vgl. Stellungnahme BRAK Nr. 38/2018).

Daraus wird eine Abgrenzung von vermögenden und unvermögenden Klient*innen deutlich. Aus Sicht des regelmäßig aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages tätigen Dienstleisters eine zwar verständliche Unterscheidung, welche allerdings im Rahmen der rechtlichen Betreuung kein Gradmesser sein darf. Allen Klient*innen steht ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht zu. Dennoch scheint gerade hierin ein erhebliches praktisches Problem zu liegen. Denn während Betreuer*innen von vermögenden Klient*innen eher geneigt sind, sich fachkundiger Unterstützung zu bedienen, scheint dies für unvermögende Klient*innen eher nicht der Fall zu sein.

Literatur

ROTH, Wolfgang: Erbfall und Betreuungsrecht, 2016, Bundesanzeiger Verlag

DEINERT/LÜTGENS/MEIER: Die Haftung des Betreuers, 3. Aufl. 2018, Bundesanzeiger-Verlag

DOERING-STRIENING, Gudrun: Sozialhilferegress bei Erbfall und Schenkung, 2. Auflage, zerb-Verlag

KRUG, Walter: Die Rechte des Erben vor dem Erbfall, 2021, zerb-Verlag

Rechtsanwalt und FA f. ErbR Stephan Könicke

Korrespondenzadresse: info@koenicke-rechtsanwalt.de

Es wird einmal? Ein Betreuungsmärchen

Konrad Stolz

Einleitung

Wie wäre es, wenn in der stationären Pflege die Professionen Recht, Medizin und Pflege unter optimalen Bedingungen gleichberechtigt, effizient und mit dem alleinigen Ziel zusammenarbeiten würden, Menschen entsprechend ihren Wünschen und Vorstellungen menschenwürdig zu behandeln, zu betreuen und zu pflegen? Wie dies gelingen könnte, davon handelt das folgende Märchen, das zwar nie wahr werden wird, nie wahr werden kann, denn »die Verhältnisse, sie sind nicht so« (B. Brecht). Aber davon zu träumen, muss erlaubt sein, und die Hoffnung, diesem Ziel wenigstens nahe zu kommen, stirbt zuletzt! Grundlage und Ausgangspunkt der manchmal vielleicht fantastisch und ironisch anmutenden Ideen ist der Aufsatz von STOLZ/RIEDEL »Rechtliche Betreuung bei stationärer Pflege – Verantwortung, Rolle und Aufgaben des Betreuers im Rahmen eines kooperativen Verständnisses« (in BtPrax 6/2019 S. 215 ff).

Frau Schlemmer wird Betreuerin von Frau Alt

Frau Lucia Schlemmer, 38 Jahre alt, gelernte Sozialpädagogin, arbeitet seit zehn Jahren als Berufsbetreuerin in Vollzeit. Zurzeit hat sie 26 Klientinnen und Klienten. Um ihren beruflichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen zu können, hatte sie bewusst nicht mehr Mandate übernommen. Vor Kurzem war sie vom zuständigen Amtsgericht/Betreuungsgericht zur Betreuerin für Frau Emilie Alt mit den Aufgabenkreisen Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmung und Vermögensorge bestellt worden. Die 79 Jahre alte Klientin befand sich zu diesem Zeitpunkt im örtlichen Krankenhaus, in das sie nach einem Sturz mit Oberschenkelhalsbruch eingewiesen worden war. Bis dahin hatte sie allein und selbstständig in einer kleinen Wohnung am Ort gelebt. Wegen einer beginnenden Demenzerkrankung, einer sich verschlechternden

Herzinsuffizienz und einer Diabetes war es für sie zunehmend schwierig geworden, ihren Alltag zu bewältigen. Die von ihrem Hausarzt verordneten Medikamente hatte sie nur sehr unregelmäßig eingenommen und die Hilfe von Pflegediensten abgelehnt. Einzige Angehörige ist ihre Tochter Kerstin Müller, die jedoch weit entfernt wohnt, Familie hat und die Betreuung nicht übernehmen konnte.

Frau Alt zieht in ein Pflegeheim

Nachdem Frau Alt nach der Operation zeitweise und zunehmend desorientiert war und die behandelnden Ärzte ihre Verlegung in eine stationäre Pflegeeinrichtung empfohlen hatten, prüfte Frau Schlemmer im Beisein des Sozialdienstes der Klinik zusammen mit Frau Alt die Alternative einer Entlassung in ihre bisherige Wohnung mit Einsatz von Pflegediensten und Nachbarschaftshilfe. Mit Einverständnis von Frau Alt war auch ihre Tochter in die Überlegungen einbezogen worden. Schließlich kam man gemeinsam zu dem Schluss, dass tatsächlich die Versorgung von Frau Schlemmer in dem örtlichen Pflegeheim die bessere Option sei. Frau Alt schien damit, wenn auch schweren Herzens, einverstanden zu sein, zumal das örtliche Pflegeheim einen guten Ruf habe. Soweit sie sich erinnern könne, sei ihre Nachbarin vor Kurzem dort eingezogen und habe berichtet, dass sie mit dem »Essen« und der »Pflege« zufrieden sei.

Frau Schlemmer regelt den Umzug und die Aufnahme von Frau Alt in das genannte örtliche Pflegeheim. Sie erfährt, dass der bisherige Hausarzt von Frau Alt aus Altersgründen die Behandlung im Pflegeheim nicht mehr übernehmen wolle und dafür Frau Dr. Zimmer als Hausärztin zur Verfügung stünde. Frau Schlemmer bespricht mit ihrer Klientin die bevorstehende Aufnahme, den damit verbundenen Arztwechsel und den Entlassungsbericht der Klinik. Frau Alt ist mit der Übersendung des Entlassberichts an die zukünftige Ärztin einverstanden.

Ihre Hausärztin ist Frau Dr. Zimmer

Schon vor der tatsächlichen Aufnahme von Frau Alt im Pflegeheim schreibt Frau Schlemmer folgenden Brief an Frau Dr. Zimmer:

Betreuungspraxis Lucia Schlemmer

Neue Straße 7

70777 Nillingen

Sehr geehrte Frau Dr. Zimmer,

besten Dank, dass Sie die Behandlung meiner Klientin Frau Emilie Alt übernehmen wollen. Durch Beschluss des Amtsgerichts/ Betreuungsgerichts Nillingen vom 15. Januar 2023 bin ich als Betreuerin für Frau Alt bestellt worden. Unter anderem ist mir als Aufgabenkreis die Gesundheitsorge übertragen worden. Meine Pflicht ist es, die gesundheitlichen Angelegenheiten meiner Klientin so zu besorgen, wie es ihren Wünschen und Vorstellungen und ihrer bisherigen Lebensgestaltung entspricht. Dabei möchte ich mit Ihnen, sehr geehrte Frau Dr. Zimmer, sowie mit den beteiligten Pflegekräften der Einrichtung zum Wohle von Frau Alt zusammenarbeiten. Das Betreuungsrecht sieht vor, dass Frau Alt grundsätzlich selbst und eigenverantwortlich über ihre Behandlung und Pflege entscheidet. Wie Sie sicherlich wissen, sind Sie als behandelnde Ärztin gehalten, Frau Alt vor jeder ärztlichen Maßnahme aufzuklären und ihre Einwilligung in die vorgeschlagene Maßnahme einzuholen. Nur wenn Frau Alt Schwierigkeiten haben sollte, die ärztliche Aufklärung zu verstehen und sich für oder gegen die von ihnen vorgeschlagene Maßnahme zu entscheiden, wäre es meine Aufgabe, Frau Alt zu besuchen und sie bei ihrer Entscheidung über das Behandlungsangebot zu unterstützen. Auch Pflegende oder Angehörige könnten Frau Alt dabei helfen, die Vor- und Nachteile der angebotenen Maßnahme zu erkennen und sich entsprechend zu entscheiden. Nur dringend notwendige Maßnahmen dürften zur Vermeidung von Lebensgefahr oder ernster Gesundheitsgefahr notfallmäßig ergriffen werden, es sei denn, Frau Alt würde sich bewusst und mit »freiem Willen« dagegen aussprechen.

Bitte sehen Sie, sehr geehrte Frau Dr. Zimmer, es mir nach, dass ich so ausführlich über meine Rechte und Pflichten berichtet habe. Nach der aktuellen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bin ich nämlich gehalten, noch konsequenter als bisher das Selbstbestimmungsrecht meiner Klienten zu achten und ihre Angelegenheiten persönlich zu besprechen. Eine gute Zusammenarbeit zum Wohl von Frau Alt setzt voraus, dass die Beteiligten die Interessen und Aufgaben voneinander kennen und respektieren. Dem Gesetz genüge zu tun und das Selbstbestimmungsrecht von Frau Alt zu respektieren, erfordert einen hohen zeitlichen Aufwand bei allen Beteiligten. Umso wichtiger ist es, durch schlanke und effiziente Kommunikation Zeit einzusparen. Die Corona-Pandemie hat uns gelehrt, dass so manche Besprechung auch erfolgreich telefonisch über Skype, ZOOM oder andere DSGVO-konforme Videochat-Tools stattfinden kann, jedenfalls dann, wenn sich

die Beteiligten zuvor persönlich kennengelernt und vertrauensvoll eine entsprechende Kommunikation vereinbart haben.

In der Hoffnung auf gute Zusammenarbeit in diesem Sinne werde ich mich in den nächsten Tagen telefonisch zur Vereinbarung eines ersten gemeinsamen Termins in der Einrichtung melden.

Mit freundlichen Grüßen,

Lucia Schlemmer

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die zuständige Pflegedienstleitung.

Anlagen: Betreuerausweis und Entlassungsbericht der Klinik

Nach wenigen Tagen erhält Frau Schlemmer von Frau Dr. Zimmer folgende E-Mail:

Sehr geehrte Frau Schlemmer,

haben Sie herzlichen Dank für ihr Schreiben vom ... und die Darlegung der Rechte und Pflichten einer Betreuerin für Gesundheitsorge. Allerdings sind mir diese seit einer Fortbildung von Professor Stolz für Hausärzte und Hausärztinnen im letzten Jahr bestens bekannt. Ich teile ihre Einschätzung, dass durch vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit das Wohl und das Selbstbestimmungsrecht von Frau Alt am besten und zugleich ressourcenschonend gewährleistet werden kann.

Ich freue mich darauf, Sie bei der anstehenden Besprechung im Pflegeheim persönlich kennenzulernen und die Einzelheiten unserer Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Telefonisch bin ich werktags in meiner Praxis in der Zeit von 12–13 Uhr, sonst über Email oder SMS erreichbar, wobei ich mich um zeitnahe Rückmeldung zu bemühen verspreche.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Helga Zimmer

Hausbergstraße 7

70777 Nillingen

Es ist ein modernes Pflegeheim

Frau Schlemmer begleitet den Einzug von Frau Alt in das Pflegeheim, ein kommunales »Pilotprojekt« mit qualifizierten übertariflich bezahlten Pflegekräften in ausreichender Zahl, mit den Bewohner*innen zugeordneten Bezugspflegekräften und moderner technischer Ausstattung der Zimmer und

Stationen. Außerdem bietet die Einrichtung mit einer qualifizierten Fachkraft jedem Bewohner und jeder Bewohnerin auf Wunsch eine gesundheitliche Vorausplanung i. S. von § 132 g SGBV an. Im freundlich eingerichteten Zimmer von Frau Alt befindet sich eine moderne Telefon- und Videoanlage, mit der sie durch Knopfdruck die Zentrale anrufen und sich mit ihrer Betreuerin verbinden lassen bzw. diese um Rückruf bitten kann. Nur wenn sie einen grünen Knopf drückt, kann sie die Anrufenden auch sehen und diese auch sie.

Behandlung und Pflege wird besprochen

Kurz nach dem von Frau Schlemmer begleiteten Einzug von Frau Alt in das Pflegeheim kommt es zu einem mit Dr. Zimmer und Frau Paum vereinbarten Besprechungstermin. Eine halbe Stunde davor bereitet Frau Schlemmer ihre Klientin auf das bevorstehende Gespräch mit Ärztin und Pflegedienstleitung vor. Frau Alt kann sich nach einigem Nachdenken an ihre Betreuerin erinnern und freut sich über den Besuch. Frau Schlemmer ist es nach mehreren ausführlichen Gesprächen gelungen, das Vertrauen von Frau Alt zu gewinnen, was ihr jetzt und bei ihrer weiteren Arbeit zugutekommt. Ob sie sich in der neuen Umgebung einigermaßen wohl fühle oder ob es irgendwelche Probleme gebe, die jetzt unter vier Augen und – wenn gewünscht – anschließend in der Runde besprochen werden sollten? Sie habe eigentlich keine Klagen, sie werde gut versorgt, so wie früher zu Hause sei es aber nicht, meint Frau Alt. Frau Schlemmer erklärt ihr, dass sogleich eine Besprechung (Frau Alt, Frau Schlemmer, Ärztin und Pflegedienstleitung) stattfinde.

Das anschließende Gespräch moderiert Frau Schlemmer. Sie dankt den Beteiligten für die unkomplizierte Terminvereinbarung, erklärt kurz ihre Aufgaben bei der Gesundheitssorge und wirbt für eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit. Sie wisse um die knappen zeitlichen Ressourcen der Ärztin und der Pflegenden wie ihre eigenen, um so wichtiger sei es, transparent und unkompliziert zusammenzuarbeiten. Bei der Besprechung achtet sie darauf, dass Frau Alt im Mittelpunkt steht, es soll möglichst mit ihr und nicht über sie gesprochen werden. Frau Paum erläutert das Pflegekonzept, benennt namentlich die beteiligten Pflegenden und die im Tagesdienst arbeitende Bezugspflegkraft, Frau Tanja Pflug.

Frau Schlemmer erinnert daran, dass grundsätzlich ärztliche Behandlungen und pflegerische Maßnahmen mit Frau Alt selbst besprochen werden sollten.

Auch im Anfangsstadium einer Demenzerkrankung seien Menschen bezüglich sie betreffender gesundheitlicher Fragen in der Regel einwilligungsfähig (BÜHLER/RIEDEL/STOLZ: Alzheimer Demenz – Medizinische, rechtliche und ethische Fragestellungen im Krankheitsverlauf, BtPrax 5/2014, S. 197). Nur wenn bezüglich einer konkret anstehenden Entscheidung ernste Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit bei Frau Alt aufkämen und sie Unterstützung bei der Entscheidungsfindung benötige (vgl. Zentrale Ethikkommission der BÄK: »Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsassistenz in der Medizin«: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 113, Heft 15, 15. April 2016), möge man sie als Betreuerin telefonisch oder per SMS kontaktieren, um zu besprechen, wer im Einzelfall die erforderliche Unterstützung leisten könne. Dr. Zimmer und Frau Paum sagen zu, Frau Schlemmer selbstverständlich auch dann zu informieren, falls sich am vereinbarten Behandlungs- und Pflegekonzept etwas Wesentliches ändern sollte. Frau Schlemmer erklärt, dass sie ihre Klientin monatlich persönlich besuchen und sich dabei auch mit der Bezugspflegekraft Frau Pflug besprechen werde. Wöchentlich einmal werde sie telefonisch oder per Skype mit Frau Alt sprechen. Frau Paum verspricht, Frau Alt bei Bedarf technische Hilfestellung zu leisten.

Aufklärung und Einwilligung

Frau Dr. Zimmer erklärt danach Frau Alt in einfachen Worten (vgl. Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zu Patientenverfügungen und anderen vorsorglichen Willensbekundungen bei Patienten mit einer Demenzerkrankung. Deutsches Ärzteblatt, Jahrgang 115, Heft 9, 11. Mai 2018), welche Medikamente sie für angezeigt halte und »wogegen« diese seien, und welche Nebenwirkungen diese eventuell hätten. Es könne gefährlich werden, wenn Frau Alt die Medikamente und die Spritze weglasse. Frau Alt erklärt sich mit der vorgeschlagenen Medikation einverstanden, zumal sie diese »Mittel schon immer« gehabt habe und darüber auch mit ihrer Betreuerin gesprochen habe. Die Beteiligten teilen den Eindruck der Ärztin, dass Frau Alt verstehe, worum es gehe und dass sie bezüglich der vorgeschlagenen Medikation einwilligungsfähig sei.

Kommunikationswege werden vereinbart

Zum Schluss der Besprechung erklären sich Dr. Zimmer, Frau Paum, Frau Pflug und Frau Schlemmer mit Kommunikation per Telefon, SMS und in einer »Whatsapp«-Gruppe einverstanden, die jeweiligen Kontaktdaten werden ausgetauscht. Frau Schlemmer erklärt Frau Alt, was gerade besprochen wurde. Sie habe nichts dagegen, sofern sie auf dem Laufenden gehalten werde, meint dazu Frau Alt. Frau Schlemmer verspricht, sie werde bei Bedarf auch kurzfristig wenigstens telefonisch oder per SMS erreichbar sein. Frau Dr. Zimmer und die Pflegedienstleitung Frau Paum begrüßen diese Bereitschaft ausdrücklich und hoffen, eventuell auftauchende Probleme rasch und unkompliziert besprechen und sich dadurch die Verantwortung teilen zu können. Frau Paum berichtet, sie habe bei einer Fortbildung von Prof. Stolz erfahren, dass man durch interdisziplinäre Zusammenarbeit Probleme qualitativ lösen, dadurch Verantwortung gemeinsam übernehmen und letztlich sogar Zeit sparen könne, weil Nachfragen und Rückfragen von Personen entfallen, die an einer Entscheidung nicht beteiligt waren. Wenn wichtige Fragen zu besprechen seien, würde man möglichst in Anwesenheit von Frau Alt mit der Betreuerin telefonieren, es solle transparent gearbeitet und nichts »hinter ihrem Rücken« besprochen oder vereinbart werden.

Angebot: gesundheitliche Versorgungsplanung

Etwa vier Wochen nach dem Einzug in das Pflegeheim stellt sich Frau Monika Ende bei Frau Alt vor: Sie erklärt, als ausgebildete Gesprächsbegleiterin biete sie Frau Alt eine sog. gesundheitliche Versorgungsplanung an (§ 132g SGB V, dazu BÜHLER/STOLZ Gesundheitliche Versorgungsplanung im Pflegeheim – Bedeutung für das Selbstbestimmungsrecht schwer erkrankter Menschen und ihrer rechtlichen Betreuer BtPrax 4/2016 S. 133). Sie könne über die medizinisch-pflegerische Versorgung im weiteren Verlauf einer Erkrankung sowie über Hilfen und Angebote der Sterbebegleitung informieren. Wenn Frau Alt es wünsche, könne man in einem Gespräch zusammen mit ihrer Hausärztin, Betreuerin und der Bezugspflegerin feststellen, welche Wünsche sie bezüglich ihrer weiteren medizinischen Behandlung und pflegerischen Versorgung habe, was zu tun sei, falls sich ihre Krankheit verschlechtern sollte und ob sie in einer eventuellen Notfallsituation, z. B. einem Herz-Kreislaufstillstand,

wiederbelebt und in eine Klinik eingewiesen werden oder stattdessen palliativ begleitet sterben wolle. Frau Alt erklärt, sie sei schon von ihrer Betreuerin über dieses Angebot informiert und vorbereitet worden, sie würde gerne an einer solchen Besprechung teilnehmen, weil sie ganz bestimmte Vorstellungen zu diesem Thema habe. Sie habe zwar keine Patientenverfügung verfasst, jedoch mit ihrer Tochter immer wieder über diese Fragen gesprochen. Tatsächlich hatte Frau Schlemmer in Vorbereitung dieses Angebots mit Zustimmung ihrer Klientin mit der Tochter Kerstin Müller telefoniert und dabei erfahren, dass ihre Klientin immer großen Wert auf ihre Selbstständigkeit gelegt und sich stets Einmischung in ihre gesundheitlichen Angelegenheiten verboten habe. Wenn es einmal aus sei, dann sei es eben so, habe sie ihr erst kürzlich am Telefon gesagt. Frau Müller hatte weiter erklärt, dass sie sich als Tochter trotzdem große Sorgen wegen der unregelmäßigen Einnahme von Medikamenten mache. Ob ihre Mutter überhaupt wisse, dass sie sich dadurch in Gefahr bringe. Frau Schlemmer erklärt ihr, dass sie natürlich ihre Mutter ermuntern und dabei unterstützen werde, sich adäquat behandeln zu lassen. Dabei gelte es aber, ihr Selbstbestimmungsrecht zu respektieren, auch wenn dies bedeuten könne, dass sie letztlich nicht optimal medizinisch versorgt sei. Auf keinen Fall dürfe ihre Mutter bevormundet werden.

Fallbesprechung: Welche Wünsche hat Frau Alt?

Daraufhin organisiert Frau Ende eine sog. Fallbesprechung, an der neben Frau Alt, auf ihren Wunsch Frau Schlemmer und Frau Pflug teilnehmen. Auch ihre Tochter ist zu dem vereinbarten Termin angereist. Frau Dr. Zimmer erläutert zunächst, wie sie sich die weitere medizinische Behandlung der Erkrankungen vorstelle, mit welchen Komplikationen zu rechnen sei und dass angesichts der vorhandenen Herzschwäche jederzeit mit einem Herzstillstand zu rechnen sei. Frau Alt erklärt daraufhin spontan, dann wolle sie aber nicht wiederbelebt werden, man solle sie dann »in Gottes Namen gehen lassen.« Frau Dr. Zimmer fragt, ob dies auch gelte, falls sie gerettet werden und weiterleben könne. Frau Alt bejaht und meint, so schön sei ihr Leben ohnehin nicht mehr. Nach weiteren Diskussionen sind sich die Beteiligten einig, dass Frau Alt bezüglich ihrer Festlegung, in einer Notfallsituation nicht gerettet werden zu wollen, einwilligungsfähig sei, d.h. sich der Konsequenzen ihres Wunsches und der

entsprechenden Festlegung bewusst sei. Daraufhin wird ein sog. Notfallplan verfasst, in dem folgende Punkte dokumentiert sind:

1. Festlegung von Frau Alt, im Falle einer Notfallsituation (Herz-Kreislauf-Stillstand) sollen keine Rettungsmaßnahmen (Reanimation, Herz-Druckmassage, Einweisung in ein Krankenhaus), sondern es soll Palliation erfolgen.
2. Rechtliche Grundlage dieser Festlegung: aktuell geäußertes Wille von Frau Alt.
3. Unterschriften von Frau Alt, Dr. Zimmer (bestätigt Einwilligungsfähigkeit), Pflegedienstleitung Frau Paum, Bezugspflegekraft Frau Pflug, Tochter von Frau Alt.

Erste Schwierigkeiten bei der Behandlung

In den folgenden Wochen kommt es gelegentlich vor, dass Frau Alt die Insulinspritze und die angebotenen Medikamente nicht gleich oder erst am nächsten oder übernächsten Tag akzeptiert. Frau Pflug kontaktiert dann jeweils wie vereinbart per SMS die Betreuerin, worauf diese sich per Skype mit ihrer Klientin und Frau Pflug verbinden und sich erklären lässt, welche Gründe es für das Verhalten ihrer Klientin gibt. In einem Fall lag es wohl an einem urlaubsbedingten Wechsel der zuständigen Pflegeperson, erfährt sie, in einem anderen Fall hatte Frau Alt einfach einen »schlechten« Tag und war vorübergehend etwas »durcheinander«. Frau Schlemmer gelang es jeweils, mit ihrer Klientin die Gründe für ihr Verhalten zu besprechen und sie zu ermuntern, sich weiterhin behandeln zu lassen, was Frau Alt dann auch jeweils tat.

Als nach einigen Wochen Frau Alt bei einem Telefonat mit ihrer Betreuerin über tägliche Unruhezustände klagt, bittet Frau Schlemmer im Einvernehmen mit ihrer Klientin Dr. Zimmer um eine außerplanmäßige Visite. Sie halte sich für einen Kontakt während der Visite per Skype bereit und bittet, auf Wunsch ihrer Klientin zum Gespräch zugeschaltet zu werden.

Beim Termin (Frau Alt, Frau Dr. Zimmer, Frau Pflug) stellt sich heraus, dass mit einer Umstellung der Medikation den Unruhezuständen begegnet werden könnte. Die Ärztin fragt Frau Alt, ob ihre Betreuerin während des Aufklärungsgesprächs per Skype zugeschaltet werden dürfe, was diese bejaht. Dr. Zimmer klärt ihre Patientin in einfachen Worten über Nutzen und Risiken der neuen Medikation auf. Frau Alt versteht allem Anschein nach, was ihre Ärztin ihr erklärt, »traut« sich – ermuntert durch ihre Betreuerin – ein paar Nachfragen

zu stellen und erklärt ihre Einwilligung in die neue Medikation. Die Beteiligten gewinnen den Eindruck, dass Frau Alt die Aufklärung verstanden und rechtswirksam eingewilligt habe.

Frau Alt verweigert die Behandlung

Nach weiteren Wochen stellen sich ernsthaftere Schwierigkeiten ein: Frau Alt verweigert nachhaltig die Spritze mit Insulin und nimmt auch nur noch unregelmäßig ihre Tabletten ein. Darüber informiert, organisiert Frau Schlemmer per SMS kurzfristig mit Frau Alt, Dr. Zimmer Ärztin und Frau Pflug ein «Krisentreffen» in der Einrichtung.

Frau Schlemmer spricht zunächst unter vier Augen mit Frau Alt und gewinnt den Eindruck, dass sich ihr Gesundheitszustand rapide verschlechtert hat. Sie wirkt resigniert, erkennt mit Mühe ihre Betreuerin, scheint nicht zu wissen, wo sie sich gerade befindet, weiß jedoch, dass es um die Spritze und die Medikamente gehe, sie wisse aber nicht, »wogegen« diese seien.

Bei der folgenden ethischen Fallbesprechung (dazu RIEDEL/STOLZ: Ethische Fallbesprechungen – Relevanz für rechtliche Betreuer und betreuungsrechtliche Entscheidungen. BtPrax 4/2015, S. 127) mit Frau Alt, ihrer Betreuerin, der Ärztin, der Bezugspflegekraft und der Pflegedienstleiterin erläutert zunächst Frau Schlemmer, welche Fragen zu klären seien: Beruhe die Weigerung von Frau Alt auf einem freien Willen, d. h. sei sie bezüglich der verordneten Medikamente einwilligungsfähig, wäre ihre Entscheidung, keinerlei Medikamente mehr zu nehmen, für alle Beteiligten verbindlich, auch dann, wenn sie sich dadurch gesundheitlich schaden oder womöglich deshalb sterben würde. Wäre sie (trotz Unterstützung bei ihrer Entscheidungsfindung) nicht einwilligungsfähig, müsste sie als ihre Betreuerin stellvertretend entscheiden, allerdings unter Beachtung des aktuellen tatsächlichen natürlichen Willens und des Wunsches von Frau Alt, keine Medikamente mehr einzunehmen. Diesem Wunsch hätte sie als Betreuerin aber dann nicht zu entsprechen, wenn hierdurch die Gesundheit und sogar das Leben von Frau Alt erheblich gefährdet würden und sie diese Gefahr aufgrund ihrer Krankheit nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln könnte (§ 1821 Abs.3 Nr. 1 BGB-E). Frau Schlemmer könnte unter diesen Umständen gegen den natürlichen Willen ihrer Klientin zwar in die (indizierte) Weiterbehandlung einwilligen, würde Frau Alt sich jedoch weiterhin verbal oder durch abwehrende Gesten gegen die Spritze oder die

Einnahme der angebotenen Tabletten wehren, käme zur Vermeidung der vorliegenden ernststen Gesundheitsgefahr eine Zwangsbehandlung in Betracht, die mit gerichtlicher Genehmigung jedoch nur in einem Krankenhaus (und nicht im Pflegeheim) erfolgen dürfte (§ 1832 Absatz 1 Nr. 7 BGB-E, entspricht dem bisherigen § 1906 a BGB, zur Problematik der gesetzlichen Regelung: STOLZ/RIEDEL BtPrax 6/2019, S. 217) und davon abgesehen offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Bei einer verbalen oder gestischen Abwehr wäre schon ein kurzes Festhalten zur Ermöglichung einer Injektion eine Zwangsbehandlung im Sinne des Gesetzes. Die Alternative der heimlichen oder verdeckten Gabe von Medikamenten (z. B. durch Mörsern und Untermischen zu den Mahlzeiten) wäre mit der Menschenwürde und dem Selbstbestimmungsrecht von Frau Alt nicht vereinbar (JÜRGENS/ MARSCHNER, BGB § 1906 a Rn. 7). Nur wenn sich Frau Alt ohne Widerspruch oder erkennbare Abwehr (nach entsprechender Einwilligung ihrer Betreuerin in die Medikation) behandeln ließe, läge keine Zwangsbehandlung vor.

Entscheidung gemeinsam treffen und verantworten

Frau Dr. Zimmer bedankt sich bei Frau Schlemmer für die Darlegung der Rechtslage, ihr sei bewusst geworden, wieviel von der Beantwortung der schwierigen Frage abhängt, ob Frau Alt die weitere Behandlung mit freiem Willen oder nur mit natürlichem Willen ablehne, und wie anspruchsvoll der Beruf einer Betreuerin in dieser Situation sei. Obwohl sie an einer gerontopsychiatrischen Weiterbildung für Hausärzte und Hausärztinnen teilgenommen habe, bei der u. a. das Problem der Willensfreiheit bei Menschen mit Demenz behandelt worden sei, würde sie es begrüßen, wenn man bei der Frage der Willensfreiheit bei Frau Alt zu einem Ergebnis komme, das von allen Beteiligten mitgetragen werden könne. Vor allem jetzt sei die Expertise der Pflegenden gefragt, die tagtäglich mit Frau Alt zu tun hätten und am besten einschätzen könnten, ob es sich bei der Weigerung um eine »bewusste« Entscheidung in Kenntnis der Folgen der Weigerung handele oder ob Frau Alt eigentlich gar nicht wisse, worum es gehe. Frau Pflug berichtet dazu, nach ihrem Eindruck im täglichen Umgang müsse man davon ausgehen, dass die Behandlung nicht mit freiem Willen abgelehnt werde. Sie habe darüber auch mit anderen beteiligten Pflegenden gesprochen, die ihre Einschätzung teilten.

Danach erklärt Dr. Zimmer Frau Alt, die bisher scheinbar teilnahmslos in ihrem Sessel sitzend bei der Besprechung anwesend war, erneut in einfachen Worten, »wogegen« die Medikamente seien und was passieren würde, wenn sie sich nicht behandeln lasse. Sie antwortet, sie wolle keine Spritze mehr haben, diese sei unnötig und tue weh. Die Frage, ob sie statt der Insulin-Spritze Tabletten einnehmen würde, lässt sie unbeantwortet.

Dr. Zimmer erklärt nun, eine Weiterbehandlung der Krankheiten von Frau Alt sei weiterhin indiziert, alternativ zur Insulin-Spritze kämen auch (allerdings weniger wirksame) Tabletten in Frage. Die Beteiligten sind übereinstimmend der Meinung, dass Frau Alt bezüglich der Weiterbehandlung ihrer Krankheiten nicht mehr einwilligungsfähig sei. Frau Schlemmer erklärt, sie willige stellvertretend in die Gabe von Medikamenten ein, eine Zwangsbehandlung komme aus mehreren Gründen keinesfalls in Frage, stattdessen sollten Frau Alt Medikamente wie bisher angeboten werden, Zwang oder irgendwelcher Druck dürfe dabei nicht ausgeübt werden. Man müsse akzeptieren, wenn sich Frau Alt nur unregelmäßig behandeln lasse und deshalb nicht optimal versorgt sei. Frau Pflug erklärt, dies entspreche ohnehin der Praxis im Hause, und sie werde dafür sorgen, dass alle Pflegekräfte sich an diese Vorgaben hielten. Die ärztliche Verordnung, die Einwilligung der Betreuerin und die besprochenen Vorgaben werden entsprechend dokumentiert.

Frau Schlemmer spricht danach noch allein mit Frau Alt und erklärt ihr, was soeben verabredet worden sei. Sie bittet sie, statt der Spritze wenigstens »freiwillig« Medikamente zu nehmen, es könne aber sein, dass es ihr schlechter gehe, wenn sie weniger oder keine Medikamente mehr nehme. Frau Alt nickt scheinbar zustimmend mit dem Kopf, unklar bleibt, ob sie überhaupt verstanden hat, was ihr Frau Schlemmer erklärt hat.

Notfallsituation und Tod

In der Folgezeit nimmt Frau Alt die angebotenen Tabletten nur sehr unregelmäßig ein. Es geht ihr zunehmend schlechter. Eines Morgens bricht Frau Alt bewusstlos zusammen: Herz-Kreislaufstillstand. Dem Notfallplan entsprechend wird kein Notarzt gerufen, sondern per SMS Frau Dr. Zimmer und Frau Schlemmer informiert, die nach Schilderung der Situation bestätigen, dass dem Wunsch von Frau Alt entsprechend auf Rettungsmaßnahmen verzichtet werden solle. Kurz danach kommt Frau Dr. Zimmer und stellt den Tod von Frau Alt fest.

Nach einigen Tagen findet anlässlich der Beerdigung von Frau Alt in der Einrichtung eine Nachbesprechung zwischen Frau Schlemmer, Frau Dr. Zimmer, Frau Paum, Frau Pflug und der Tochter statt. Es wird rückblickend überlegt, ob es gelungen sei, durch gute Zusammenarbeit aller Beteiligten das Selbstbestimmungsrecht von Frau Alt optimal zu wahren und sie ihrem Wunsch entsprechend von Wiederbelebungsmaßnahmen und einer Einweisung in eine Klinik zu bewahren.

Schlussbemerkung

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (1.1.1992) war es dem Autor als Amtsrichter/Vormundschaftsrichter/Unterbringungsrichter, als Professor für Familien- und Betreuungsrecht und als Fortbildungsreferent für Ärzte und Ärztinnen, Betreuer und Betreuerinnen sowie Pflegende ein Anliegen, die beteiligten Professionen zu einer gleichberechtigten und respektvollen Zusammenarbeit zum Wohl der Menschen zu ermuntern. So ging es schon im Jahr 1992 in dem »Stuttgarter Modell« (SCHRÖDER/STRAUB/STOLZ/FRICK FamRZ 1992, 1264) um die Zusammenarbeit zwischen Richter, Arzt und Sozialarbeiter in »Unterbringungsfällen«. Bei einem »Selbstversuch« als ehrenamtlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege stellten sich noch im Jahr 1999 große Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit eines Betreuers mit behandelnden Ärzten heraus (STOLZ: »Es funktioniert nicht! Bericht eines Gesundheitsbetreuers. BtPrax 3/1999 S.96–98).

Dem alt gewordenen Autor mag es nachgesehen werden, dass er an passenden Stellen im Text auf seine (unermüdliche) Fortbildungstätigkeit zum Thema Zusammenarbeit der beteiligten Disziplinen Medizin, Recht und Pflege hingewiesen und hingearbeitet hat. Sich selbst zu loben, ziemt sich zwar nicht, aber es schadet nichts (jüdisches Sprichwort). Den Jüngeren ist Mut, Energie und Fantasie bei der weiteren Umsetzung der Reformideen des Betreuungsrechts und bei der Zusammenarbeit der beteiligten Disziplinen zu wünschen! Sie schaffen das!

Prof. Konrad Stolz

Korrespondenzadresse: konrad.stolz@freenet.de

Autorinnen und Autoren

Thorsten Becker, Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Berufsbetreuer (Gießen). thorsten.becker@bdb-ev.de

Peter Berger, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Sprecher der BdB-Landesgruppe Bayern, Berufsbetreuer (Erlangen). peter.berger@bdb-ev.de

Dirk Brakenhoff, Referent für Grundsatzfragen im Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Mandy Catic, Wirtschaftsjuristin (Bachelor of Laws LL.B.), Sparkassenfachwirtin und Bankkauffrau (IHK), BdB-Landesgruppenvorstand Nordrhein-Westfalen und Mitglied der BdB-Bundesarbeitsgemeinschaft Zulassung und Qualität, Berufsbetreuerin (Leverkusen). mcatic@betreuung-lev.de

Dr. Harald Freter, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V. harald.freter@bdb-ev.de

Hennes Göers, stellvertretender Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., von 1992 bis 2021 Geschäftsführer des Betreuungsvereins Bremerhaven. Seit Erreichen der Altersgrenze berät er mehrere Betreuungsvereine. hennes.goeers@bdb-ev.de

Dr. Jörg Grotkopp, Direktor am Amtsgericht Bad Segeberg, Fachbuchautor. Joerg.Grotkopp@AG-Segeberg.LandSH.de

Stephan Könicke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und Insolvenzrecht, Testamentsvollstrecker, Mitglied bei VorsorgeAnwalt e. V. und DVEV

Caroline Kortekaas, Sozialarbeiterin M. A (Beratung und Vertretung im Sozialen Recht), wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Technischen Hochschule Köln am Forschungsschwerpunkt Digitalisierung und Soziale Dienste (DITES). caroline_kortekaas@posteo.de

Eberhard Kühn, Fachberater des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Berufsbetreuer (Leverkusen). betreuung@eberhard-kuehn.de

Kay Lütgens, Rechtsanwalt, Verbandsjurist des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Autor zahlreicher Bücher und Zeitschriftenartikel zum Betreuungsrecht. kay.luetgens@bdb-ev.de

Holger Marx, Verwaltungsfachwirt, seit 1991 im Vormundschafts- bzw. Betreuungsrecht tätig, seit 1996 Leitung der Betreuungsbehörde Kreis Mainz-Bingen, 2008 zudem Fachbereichsleiter im Gesundheitsamt, Leitung Sozialpsychiatrischer Dienst und Psychiatriekoordination für den Landkreis.

marx.holger@btb-mainz-bingen.de

Dr. rer. medic. André Nienaber, Universitäre Psychiatrische Kliniken (UPK) Basel, Direktor Pflege, Medizinisch-Therapeutische Dienste und Soziale Arbeit und Mitglied der Geschäftsleitung. andre.nienaber@upk.ch

Dr. Ina Pick, Universität Basel, Assistentin Deutsches Seminar. Forschungsschwerpunkte u. a. Diskurs- und Gesprächsanalyse, Sprachliches Handeln und Variation, Angewandte Gesprächsforschung. ina.pick@unibas.ch

Fred Rehberg, Diplom-Sozialpädagoge (FH), Vorstandsmitglied der Landesgruppe Berlin im Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V., Berufsbetreuer (Berlin). fred.rehberg@betreuungen-rehberg.de

Dr. Henning Scherf, Bürgermeister a. D. der Freien Hansestadt Bremen. corinna.hoppe-tegtmeyer@sk.bremen.de

Jan Schütte (ah kommunikation / Agentur für Public Relations). Die Agentur begleitet den BdB seit 2001 in der Gestaltung seiner Öffentlichkeitsarbeit und hat unter anderem alle politischen Kampagnen mitentwickelt, die Verbandszeitschrift *bdbaspekte* wird redaktionell von ihr erstellt.

schuette@ah-kommunikation.net

Prof. Konrad Stolz, ehemaliger Amtsrichter und Dozent für Familienrecht und Betreuungsrecht an der Hochschule Esslingen. Aktuell u. a. Mitglied in der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für Psychiatriebetroffene Stuttgart sowie Fortbildungsreferent für Palliativmedizin und Palliative Care für Pflegende. konrad.stolz@freenet.de

Johanna Wessels, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), Koordinatorin im Projekt »adele (Wieder-) Eingliederung alter, desorganisiert lebender Menschen in das Hilfe- und Unterstützungssystem«. johanna.wessels@haw-hamburg.de

22

Endlich Anerkennung! Jetzt Qualität nachhaltig sichern.

Der Titel des fünften BdB-Jahrbuchs fasst die Situation trefflich zusammen: Vor gut einem Jahr wurde das neue Betreuungsrecht verabschiedet – einhergehend mit der Anerkennung des Berufes Betreuung. Und mit Erscheinen des Jahrbuchs 2022 ist es ein knappes Jahr hin, bis das neue Gesetz in Kraft tritt – verbunden mit dem vom BdB formulierten Anspruch, Qualität nachhaltig zu sichern. Dieses Jahrbuch enthält erste Reaktionen auf das neue Gesetz und verrät, wie sich die verschiedenen Professionen auf die Umsetzung ab 2023 vorbereiten. Dazu wissenschaftliche, rechtliche und praxisnahe Themen ganz unterschiedlicher Autor*innen. Ein Fundus für alle, die sich für die professionelle Betreuungsarbeit interessieren!



ISBN 978-3-86739-299-0

www.bdb-ev.de